Studien zum Strafrecht 106

Annabelle Thilo

Die Garantenstellung des Amtstierarztes

Unter besonderer Berücksichtigung der rechtsphilosophischen und empirischen Implikationen von § 17 Tierschutzgesetz

Nomos

DIKE

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Studien zum Strafrecht Band 106

Herausgegeben von
Prof. Dr. Martin Böse, Universität Bonn
Prof. Dr. Gunnar Duttge, Universität Göttingen
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Urs Kindhäuser, Universität Bonn
Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Claus Kreß, LL.M., Universität zu Köln
Prof. Dr. Hans Kudlich, Universität Erlangen-Nürnberg
Prof. Dr. Dr. h.c. Lothar Kuhlen, Universität Mannheim
Prof. Dr. Ursula Nelles, Universität Münster
Prof. Dr. Dres. h.c. Ulfrid Neumann, Universität Frankfurt a. M.
Prof. Dr. Henning Radtke, Universität Hannover
Prof. Dr. Klaus Rogall, Freie Universität Berlin
Prof. Dr. Frank Saliger, Universität München
Prof. Dr. Helmut Satzger, Universität München
Prof. Dr. Brigitte Tag, Universität Zürich
Prof. Dr. Thomas Weigend, Universität Köln
Prof. Dr. Wolfgang Wohlers, Universität Basel
Prof. Dr. Rainer Zaczyk, Universität Bonn

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Annabelle Thilo

Die Garantenstellung des Amtstierarztes

Unter besonderer Berücksichtigung der rechtsphilosophischen und empirischen Implikationen von § 17 Tierschutzgesetz

Nomos

DIKE

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Zugl.: Bonn, Univ., Diss., 2019

1. Auflage 2020

© Annabelle Thilo

Publiziert von
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3-5 | 76530 Baden-Baden
www.nomos.de

Gesamtherstellung:
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3-5 | 76530 Baden-Baden

ISBN (Print): 978-3-8487-6687-1
ISBN (ePDF): 978-3-7489-0799-2

ISBN 978-3-03891-232-3 (Dike Verlag, Zürich/St. Gallen)

DOI: https://doi.org/10.5771/9783748907992

Dieses Werk ist lizenziert unter einer
Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell –
Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz.

Onlineversion
Nomos eLibrary

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2019/2020 von der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität als Dissertation angenommen. Die mündliche Prüfung erfolgte am 04. Oktober 2019. Aktualisierungen wurden teils bis Januar 2020 vorgenommen.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Martin Böse für seine stete Unterstützung und insbesondere für die Bereitschaft und Offenheit dieses komplexe und streitbare Thema zu betreuen. Herrn Prof. Dr. Verrel danke ich besonders für die überaus hilfreichen Anregungen hinsichtlich des empirischen Teils der Arbeit.

Den Staatsanwaltschaften, welche die Strafakten für die empirische Untersuchung zur Verfügung gestellt haben, sei herzlich für den damit verbundenen Aufwand und nicht zuletzt ihren Mut angesichts der politischen Implikationen der Thematik gedankt.

Großen Dank für die vielfältige Unterstützung in jeder Phase der Promotion verdient auch meine Familie, insbesondere meine Mutter, Frau Monika Thilo. Ihr ist diese Arbeit gewidmet.

Bad Honnef, im Februar 2020 *Annabelle Thilo*

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis: Hauptteil 15

Abbildungsverzeichnis: Anhang zu Teil G. IV. 17

Tabellenverzeichnis 19

Abkürzungsverzeichnis 21

A. Einleitung 25

B. Rechtsphilosophische Erörterungen: Tierschutz und Tierrechte 27

I. Die Rechtsgüter des „Tierschutz“ - Begriffs 28

II. Die ethischen Fragestellungen 31

1. Metaethische Vorfrage: das Wesen der Moral 31

2. Die ethische Bedeutung von Tieren 34

a) „Werteansatz“ (Ursula Wolf) 34

b) „Interessenansatz“ (Norbert Hoerster) 39

c) Tierrechtstheorien 43

aa) Peter Singer 44

bb) Tom Regan 48

cc) Gary L. Francione: Abolitionismus 50

d) Diskussion 54

e) Schlussfolgerungen für die normative Ebene 71

aa) Strukturelle Vorfragen 72

bb) Tierliche Interessen 73

(1) Interesse auf Leben und körperliche Unversehrtheit 73

(2) Interesse auf Freiheit versus tiergerechtes Leben 77

(3) Implikationen für die derzeitige Rechtsanwendung 79

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

C. Die Bedeutung von Art. 20a GG: „und die Tiere“ (Staatsziel Tierschutz) 81

I. Allgemeine Grundsätze 81

II. Auswirkungen auf die Verwaltung 83

III. Auswirkungen auf einzelne (Tier-) Nutzungsformen 83

D. Die Garantenstellung der Amtstierärzte 85

I. Dogmatische Grundlagen 85

II. Aufsicht/Anordnungen durch die zuständige Behörde (Amtsveterinäre) 86

III. Exkurs: Aufbau des öffentlichen Veterinärwesens auf der Länderebene 88

IV. Die Garantenstellung der Amtstierärzte bei Nichteinschreiten gegen Tierschutzverstöße 89

1. § 16a TierSchG: Entschließungsermessen 90
   a) Herrschende Meinung 90
   b) Andere Ansicht 91
   c) Diskussion 92
2. § 16a TierSchG: Auswahlermessen 94
3. Kategorien der Garantenstellung im Allgemeinen 95
4. Die Garantenstellung von Amtsträgern, insbesondere Amtsveterinären 97
   a) Nichtrücknahme einer rechtswidrigen Genehmigung 98
   b) Nichteinschreiten des Amtsträgers gegen rechtswidrige Taten eines Dritten 99
      aa) Herrschende Meinung 100
      bb) Andere Ansicht 1 100
      cc) Andere Ansicht 2 101
      dd) Diskussion 101
   c) Nachträgliche Rechtswidrigkeit 103
   d) Strafrechtliche Verantwortlichkeit 103
5. Einzelfragen 105
   a) Zuständigkeit 105
   b) Außerdienstliche Kenntniserlangung 106
      aa) Ansicht des BGH 106
      bb) Literaturansicht 1 107
      cc) Literaturansicht 2 107
      dd) Diskussion 107

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

c) Allgemeine Voraussetzungen des Unterlassungsdelikts 109
aa) Rechtsprechung und herrschende Lehre 110
bb) Risikoerhöhungslehre 110
cc) Diskussion 110
d) Fehlerhafte Ausübung des Auswahlermessens 111
e) Anzeigepflicht für Amtstierärzte bei Straftaten 111
6. Fazit 111

E. § 17 TierSchG: strafbare Tiertötung und Tiermisshandlung 113

I. Hinreichende Bestimmtheit 113

II. Geschütztes Rechtsgut 114

III. Wirbeltiere 115

IV. Tathandlungen 116
1. Strafbare Tiertötung (§ 17 Nr. 1 TierSchG) 116
a) Tatbestand 116
b) Systematische Einordnung des Merkmals „vernünftiger Grund“ 117
aa) Herrschende Meinung 117
bb) Ansicht 2 118
cc) Ansicht 3 118
dd) Diskussion 118
c) Rechtswidrigkeit 119
aa) Spezielle Gesetze 119
bb) Allgemeine Rechtfertigungsgründe 120
cc) Behördliche Genehmigung 120
(1) Herrschende Meinung 121
(2) Lehre von der strengen Verwaltungsakzessorietät 121
(3) Lehre von der extremen Verwaltungsakzessorietät 121
(4) Lehre vom materiellen Durchgriff 122
(5) Diskussion 122
dd) Behördliche Duldung 122
(1) Herrschende Meinung 123
(2) Andere Ansicht 123
(3) Diskussion 123
ee) Die inhaltliche Bedeutung des „vernünftigen Grundes“ 125
(1) Allgemeine Prinzipien 125

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

(2) Das Problem der inkommensurablen Größen 128
(3) Einflussmöglichkeiten einer veränderten ethischen Bewertung auf die Rechtsanwendung 128
d) Zentrale Anwendungsfragen 130
aa) Fleisch 130
bb) Fische 131
cc) Pelz- und Fellgewinnung 131
dd) Bestandsverminderung 132
ee) Tötung von Eintagsküken /Problematik der „rein wirtschaftlichen" Gründe 132
(1) Herrschende Meinung 133
(2) OVG Münster 133
(3) Diskussion 135
(4) BVerwG 136
2. Rohe Tiermisshandlung (§ 17 Nr. 2a TierSchG) 137
a) Taterfolg 137
aa) Literaturmeinung 137
bb) BGH 137
cc) Diskussion 138
b) Tathandlung 138
3. Quälerische Tiermisshandlung (§ 17 Nr. 2b TierSchG) 139
a) Schmerzen 139
b) Leiden 141
4. (Tier-) Haltungsformen und Strafrecht 145

F. Strafbare Tiermisshandlung – Praxis und Problematik der gewerblichen Tierhaltung 147

I. Schweine 149

II. Geflügel 156
1. Legehennen 156
2. Masthühner („Broiler") 159

III. Puten 162

IV. Nerze 164

V. Kaninchen 167

VI. Fazit 169

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

G. Aktuelle Entwicklungen im Tierschutz 172

I. Urteil des Oberlandesgerichts Naumburg (Saale) – Hausfriedensbruch: objektive Rechtfertigung des Eindringens in eine Tierzuchtanlage 172

II. Untersuchungen an verendeten/getöteten Schweinen in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte – Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover 177

III. Überprüfung von Ställen durch Amtsveterinäre noch seltener als angenommen (Antworten der Bundesregierung auf Anfragen von FDP und GRÜNEN) 179

IV. Gutachten zur Struktur und Organisation des amtlichen Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung in Bayern 181

H. Empirie der Tierquälerei: Strafprozessuale und veterinärbehördliche Ahndung von Tierschutzstraftaten 183

I. Wissenschaftliches Anliegen der Untersuchung 183

II. Untersuchungsgegenstand 184

III. Vorgehen 186

IV. Ergebnisse der Strafaktenanalyse 188

1. Regionale Verteilung der erhobenen Daten 188
2. Anteil der einschlägigen Tatbestandsalternativen 189
3. Anzeige der Straftat durch verschiedene Personenkreise 191
4. Tatverdächtige 193
5. Sonderproblem: Animal Hoarding („Tierhorten“) 194
6. Art und Schwere des Verstoßes 196
7. Anordnungen der Veterinärämter 199
8. Vorstrafen 201
9. Von der Staatsanwaltschaft beantragte Strafe/n 202
10a. Verfahrensausgang 203
10b. Geldstrafenbemessung 208
11. Verhängung eines Tierhaltungsverbotes im Urteil bzw. Strafbefehl 211
12. Einlegung von Rechtsmitteln 212
13. Erfolg der Rechtsmitteleinlegung 213
14. Unterlassene Maßnahmen des Veterinäramtes 214
15. Zusammenhang zwischen verschiedenen Variablen 218
   a) Analytische Methodik 218

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

b) Analysen 220
aa) Schwere des Verstoßes - Verfahrensausgang 221
bb) Schwere des Verstoßes – Anordnungen des Veterinäramtes 224
cc) Schwere des Verstoßes – Tierhaltungsverbot als Maßregel 226
dd) Verfahrensausgang – Tatverdächtiger 228
ee) Tatverdächtiger – Tierhaltungsverbot 231
16. Schlussfolgerungen 233
V. Exemplarische Einzelfallauswertung 236
1. Fall 1 237
a) Sachverhalt 237
b) Verfahrensgang 238
c) Bewertung 238
2. Fall 2 239
a) Sachverhalt 239
b) Verfahrensgang 239
c) Bewertung 239
3. Fall 3 241
a) Sachverhalt 241
b) Verfahrensgang 244
c) Bewertung 244
4. Fall 4 245
a) Sachverhalt 245
b) Verfahrensgang 246
c) Bewertung 246
5. Fall 5 247
a) Sachverhalt 247
b) Verfahrensgang 247
c) Bewertung 247
6. Fall 6 248
a) Sachverhalt 248
b) Verfahrensgang 250
c) Bewertung 251
7. Fall 7 251
a) Sachverhalt 251
b) Verfahrensgang 252
c) Bewertung 252
8. Fall 8 253
a) Sachverhalt 253

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

b) Verfahrensgang 254
c) Bewertung 254
9. Fall 9 255
a) Sachverhalt 255
b) Verfahrensgang 256
c) Bewertung 256
10. Fall 10 257
a) Sachverhalt 257
b) Verfahrensgang 257
c) Bewertung 257
11. Fall 11 258
a) Sachverhalt 258
b) Verfahrensgang 259
c) Bewertung 260
12. Fall 12 260
a) Sachverhalt 260
b) Verfahrensgang 261
c) Bewertung 261
13. Fall 13 261
a) Sachverhalt 261
b) Verfahrensgang 262
c) Bewertung 262
14. Fall 14 263
a) Sachverhalt 263
b) Verfahrensgang 263
c) Bewertung 263
15. Fall 15 264
a) Sachverhalt 264
b) Verfahrensgang 264
c) Bewertung 265
16. Fall 16 265
a) Sachverhalt 265
b) Verfahrensgang 267
c) Bewertung 267
17. Fall 17 268
a) Sachverhalt 268
b) Verfahrensgang 268
c) Bewertung 269
18. Fall 18 270
a) Sachverhalt 270

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

b) Verfahrensgang 270
c) Bewertung 270
VI. Anhang zu Teil IV: Fotos aus den Strafakten 270
VII. Exkurs: Animal Hoarding 277

I. Gesamtzusammenfassung und Ausblick 281
I. Rechtsphilosophische Erörterungen: Tierschutz und Tierrechte 281
II. Art. 20a GG (Staatsziel Tierschutz) 282
III. Die Garantenstellung der Amtstierärzte 283
IV. § 17 TierSchG: strafbare Tiertötung und Tiermisshandlung 284
V. Strafbare Tiermisshandlung – Praxis und Problematik der gewerblichen Tierhaltung 286
VI. Aktuelle Entwicklungen im Tierschutz 289
VII. Empirie der Tierquälerei: Strafprozessuale und veterinärbehördliche Ahndung von Tierschutzstraftaten 290
VIII. Fazit und Ausblick 292

Literaturverzeichnis 295

Anhang: Erhebungsbogen 303

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Abbildungsverzeichnis: Hauptteil

Abb. 1: Anteil der ausgewerteten Akten nach Bundesland 189

Abb. 2: Verteilung der Alternativen des § 17 TierSchG 190

Abb. 3: Anzeigeerstatter 192

Abb. 4: Tatverdächtige 193

Abb. 5: Inzidenz des sog. „Animal Hoardings“ 195

Abb. 6: Art und Schwere des Verstoßes 198

Abb. 7: Anordnungen der Veterinärämter 200

Abb. 8: Strafrechtliche Vorbelastung des/der Täter 201

Abb. 9: Anträge der Staatsanwaltschaften 202

Abb. 10: Ausgang der Strafverfahren 204

Abb. 11: Verhängung eines Tierhaltungsverbots 211

Abb. 12: Rechtsmitteleinlegung 212

Abb. 13: Erfolg der Rechtsmitteleinlegung 213

Abb. 14: Unterlassene Maßnahmen des Veterinäramtes 217

Abb. 15: Art und Schwere Verstoß ./. Verfahrensausgang 223

Abb. 16: Schwere Verstoß ./. Anordnungen Veterinäramt 225

Abb. 17: Art und Schwere Verstoß ./. THV in Urteil oder Strafbefehl 227

Abb. 18: Tatverdächtiger ./. Verfahrensausgang 229

Abb. 19: Tatverdächtiger ./. Tierhaltungsverbot 233

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Abbildungsverzeichnis: Anhang zu Teil G. IV.

Abb. 1a: Eingewachsene Halskette in extrem kurzer Anbindehaltung 271

Abb. 1b: Tief eingewachsene Anbindekette 272

Abb. 1c: Eitrig entzündete Verletzung nach Entfernen der Kette 272

Abb. 2: Massive offene, bis ins unterste Gewebe gehende Dekubitalstelle mit starker Nekrose 273

Abb. 3: Freiliegender Knochen in höchstgradiger Dekubitalstelle 273

Abb. 4: Starker Madenbefall in massiver Dekubitalstelle 274

Abb. 5: Klaue eines Rindes mit massiven offenen eitrigen Entzündungsherden und Sohlengeschwür 274

Abb. 6: Junges Schwein mit komplett abgefressenen Ohren, stark nekrotisches Gewebe 275

Abb. 7: Schwein mit extremer Verdickung auf Höhe des Sprunggelenks. Ausgedehnte, chronisch-aktive, eitrig abszedierende Arthritis und Periarthritis 275

Abb. 8: Abgemagertes Schwein mit massiver, verschmutzter Umfangsvermehrung und nekrotischem Abszess am Kopf/Ohr 276

Abb. 9: Bis auf die Knochen abgemagerte Pferde mit massiven „Stallhufen“ 276

Abb. 10: Detail: abgesägter extremer Stallhuf (oder auch „Pantoffelhuf“) 277

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Bei der Staatsanwaltschaft erledigte Verfahren – § 17 TierSchG versus Körperverletzungsdelikte	206
Tabelle 2:	Strafverfolgung – Verurteilungen § 17 TierSchG versus § 223 StGB	207
Tabelle 3:	Zahl und Höhe der Tagessätze	209
Tabelle 4:	Geldstrafenbemessung 2014 gemäß stat. Bundesamt	210
Kreuztabelle 1:	Art und Schwere Verstoß ./. Verfahrensausgang	222
Kreuztabelle 2:	Schwere Verstoß ./. Anordnungen Veterinäramt	224
Kreuztabelle 3:	Art und Schwere Verstoß ./. THV in Urteil oder Strafbefehl	227
Kreuztabelle 4:	Tatverdächtiger ./. Verfahrensausgang	230
Kreuztabelle 5:	Tatverdächtiger ./. Tierhaltungsverbot	232

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Abkürzungsverzeichnis

aaO	am angegebenen Orte
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AG	Amtsgericht
AMG	Arzneimittelgesetz
Anh.	Anhang
Anordn.	Anordnung
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
AtD	Zeitschrift Amtstierärztlicher Dienst
AtG	Atomgesetz
AVMA	American Veterinary Medical Association
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
Beschl.	Beschluss
BGBl	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BSeuchG	Bundesseuchengesetz
BT	Besonderer Teil
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BverfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BY	Bayern
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d.	der
d.h.	das heißt

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

d.V.	die Verfasserin
ders.	derselbe
DTBl	Deutsches Tierärzteblatt
DtW	Deutsche Tierärztliche Wochenschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
EG	Europäische Gemeinschaft
et al.	und andere
f., ff.	folgende (Seite/n)
FDP	Freie Demokratische Partei
FS	Festschrift
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
griech.	griechisch
HARC	Hoarding of Animals Research Consortium
hM	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
HV	Haltungsverbot
inkl.	inklusive
i.V.m.	in Verbindung mit
JGG	Jugendgerichtsgesetz
jur.	juris, des Rechts
Jura	Juristische Ausbildung
kg	Kilogramm
lat.	lateinisch
LG	Landgericht
lit.	Littera (lateinisch = Buchstabe)
LKW	Lastkraftwagen
m^2	Quadratmeter
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MESTA	Mehrländer-Staatsanwalts-Automation
MüKo	Münchner Kommentar zum Strafgesetzbuch
Nachk.	Nachkontrolle
NI	Niedersachsen

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

n/N	Umfang der Stichprobe
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK	Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NuR	Zeitschrift Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NW	Nordrhein-Westfalen
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RL	Richtlinie
Rn	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Satz, Seite
SPSS	Statistical Package for the Social Sciences
stat.	statistisch (es/em)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StraFo	Strafverteidiger Forum
strafr.	strafrechtliche
tätigw	Tätigwerden
TH	Tierhalter
THV	Tierhaltungsverbot
TierSchG	Tierschutzgesetz
TierSchNutztV	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
TVT	Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz
u.a.	und andere, unter anderem
u.Ä.	und Ähnliches
UK	United Kingdom
undiff	undifferenziert
unterl.	unterlassen (e/es)
Urt.	Urteil

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

v.	vom
vs.	versus
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VwVG	Verwaltungsverfahrensgesetz
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
z.B.	zum Beispiel
ZfW	Zeitschrift für Wasserrecht
zugl.	zugleich

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

A. Einleitung

Das deutsche Strafgesetzbuch enthält insgesamt 358 Normen, die verbotenes Handeln unter Strafe stellen. Dazu kommen die Normen des Nebenstrafrechts. Im deutschen Tierschutzgesetz finden sich 22 Paragraphen, welche das Spannungsverhältnis zwischen Tiernutzung und Tierschutz regeln, darunter eine Strafnorm: § 17 TierSchG (einmal abgesehen von den komplementären Strafvorschriften der §§ 20 Abs. 3, 20a Abs. 3 TierSchG, welche Verstöße gegen Tierhaltungsverbote unter Strafe stellen). Strafe ist immer Ausdruck eines moralischen Unwerturteils, einer sozialethischen Missbilligung. § 17 TierSchG bestraft die Körperverletzung („Tiermisshandlung") und die vorsätzliche Tötung gleichermaßen mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe. Wenngleich die zwischenmenschliche Welt ohne Frage ungleich komplexer ist als das Mensch-Tierverhältnis, könnte man, nicht gänzlich unberechtigt, annehmen, dass die mit der bloßen Differenz in der Quantität der Normen verbundene sozialethische Missbilligung von Tierschutzstraftaten sich in Dimensionen bewegt, die nicht einmal im Ansatz mit denen von Straftaten im zwischenmenschlichen Bereich zu vergleichen sind. Welche ethische Bedeutung Tieren zukommen soll und welchen rechtlichen Status sie in unserer Gesellschaft haben sollen, wird seit geraumer Zeit kontrovers diskutiert. Wegen der letztlich untrennbaren Verknüpfung dieser Fragen mit dem strafrechtlich relevanten Unwerturteil, muss sich eine Arbeit, welche den Schutz und die Beschützer der Tiere zum Gegenstand hat, auch und zuerst mit diesen Fragestellungen beschäftigen. Das Tierschutzgesetz hat in den §§ 16, 16a den Amtstierarzt[1] zum universellen Wächter über seine Normen „auf Posten gestellt". Bei der Umsetzung des Schutzes der Tiere hat er damit eine zentrale Position. Welche rechtlichen und tatsächlichen Implikationen dies hat, ist Schwerpunkt dieser Arbeit. Seit einigen Jahren wird insbesondere von Tierschutzorganisationen eine weitgehende Untätigkeit der zur Vermeidung und Verfolgung von Tierschutzverstößen und Tierschutzstraftaten zuständigen Behörden, d.h. vorallem von Veterinärämtern aber auch Staatsanwaltschaften, unter dem Begriff des „Vollzugsdefizits" geltend gemacht. Auch gegenüber Gerichten besteht der Verdacht, Tier-

1 Das Maskulinum wird hier lediglich aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung verwendet.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

schutzdelikte nicht angemessen zu sanktionieren. Ob und inwieweit es Indikatoren für diese Thesen gibt, ist Gegenstand der empirischen Untersuchung, welche im Rahmen dieser Arbeit durchgeführt wurde. Da eine effektive Umsetzung des Tierschutzgesetzes ohne die Mitwirkung von Staatsanwaltschaften und Gerichten nicht möglich ist, musste auch auf diesen Aspekt ein Schwerpunkt der Analyse gelegt werden.

Im Folgenden widmet sich Teil B zunächst der Frage, welchen ethischen Stellenwert und welche Rechte Tiere haben sollen. In Teil C wird auf die Bedeutung von Art. 20a GG (Staatsziel Tierschutz) eingegangen. Teil D untersucht die Garantenstellung der Amtstierärzte, insbesondere hinsichtlich ihrer gesetzlichen Herleitung und ihres Umfangs. Der wesentliche Regelungsgehalt von § 17 TierSchG wird in Teil E dargestellt, woraufhin sich Teil F den Praxisproblemen der gewerblichen Tierhaltung anhand ausgewählter Nutztierrassen widmet. Aktuelle Entwicklungen im Tierschutz werden in Teil G vorgestellt. In Teil H wird schließlich die empirische Untersuchung der veterinärbehördlichen und strafprozessualen Ahndung von Tierschutzdelikten mittels quantitativer und qualitativer Analyse von Strafakten dargelegt. Die statistische Analyse erfolgte mittels der Statistik- und Analysesoftware ‚SPSS'. Teil I schließlich fasst die Ergebnisse dieser Arbeit zusammen und wirft einen Blick auf die Zukunft des Tierschutzrechts.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

B. Rechtsphilosophische Erörterungen: Tierschutz und Tierrechte

Der Philosoph und Tierethiker Bernard E. Rollin schreibt in seinem Aufsatz „The legal and moral basis of animal rights“[2]:

“Es ist unmöglich den rechtlichen Status von Tieren zu diskutieren, ohne ihren moralischen Status zu diskutieren, das bedeutet, ohne die ethische Position zu diskutieren, die wir ihnen gegenüber einnehmen, denn die Gesetze einer Gesellschaft sind ultimativ abhängig von ihrer Moral“[3].

Rollin ist zuzustimmen: eine Thematik aus dem Bereich des „Tierschutzes“, welche hier zur Untersuchung steht, kann nicht losgelöst von ihren ethischen[4] Implikationen gesehen und entsprechend ohne jene behandelt werden. Die Frage, wie wir Tiere[5] behandeln sollen[6], durchzieht Gesetz und gesellschaftlichen Diskurs gleichermaßen. In welch starkem Maße gesellschaftliche und ethische Paradigmenwechsel den rechtlichen Diskurs, die Rechtsprechung und die Gesetzgebung beeinflussen, zeigte sich zuletzt im Rahmen des sogenannten Legehennenurteils des Bundesverfassungsgerichts[7] sowie der Aufnahme des Staatsziels Tierschutz in das Grundgesetz im Jahr 2002. Dieser hohen tatsächlichen Relevanz steht auf Seiten der Rechtswissenschaft eine diametral andere Behandlung der Thematik ge-

---

2 *Rollin* in: Miller/Williams, Ethics and Animals, S. 103ff.

3 „It is impossible to discuss the legal status of animals without discussing their moral status, that is, without discussing the ethical position that we hold towards them, because the laws of a society are ultimately dependent on its morality”, *Rollin* aaO. S. 103.

4 Die Begriffe „ethisch“ bzw. „Ethik“ und „moralisch“ bzw. „Moral“ werden im Folgenden synonym verwendet. Zur semantischen bzw. historischen Differenzierung im philosophischen Kontext siehe etwa: *Höffe*, Lexikon der Ethik, S. 71f. und 211f.

5 Im Folgenden werden nichtmenschliche Tiere aus Gründen des besseren Verständnisses als „Tiere“ bezeichnet. Im biologischen Sinne sind Menschen natürlich ebenso Tiere und die sprachliche Differenzierung reflektiert die insofern verzerrte Wahrnehmung, es handele sich um grundlegend andere Kategorien; siehe zur Problematik ausführlich: *Singer*, Animal Liberation, Einleitung S. xiv.

6 Diese Fragestellung wird mittlerweile, vorallem im deutschsprachigen Raum, unter dem Begriff der „Tierethik“ diskutiert, siehe dazu ausführlich *Grimm/Wild*, Tierethik, S. 16ff.

7 BVerfGE 101, 1 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

genüber; es finden sich kaum nennenswerte Abhandlungen der ethischen Dimension der Tierrechts- bzw. -Tierschutzfrage(n)[8].

Im Rahmen dieser Erörterung sollen insofern vorallem folgende Fragen diskutiert werden:

– Welche ethische Anknüpfung können wir dem Gesetz entnehmen (Tierschutzgesetz und Grundgesetz)?
– Welche moralische Bedeutung haben Tiere ?

I. Die Rechtsgüter des „Tierschutz" - Begriffs

Im rechtlichen bzw. gesetzlichen Kontext hat sich mittlerweile einhellig der sogenannte „ethische" Tierschutz durchgesetzt, d.h. das Tier soll „um seiner selbst willen" und nicht etwa aus anthropozentrischen Gründen (z.B. sittliches Empfinden, wirtschaftlicher Wert u.ä.) geschützt werden. Da dieser Grundsatz mittlerweile allgemein anerkannt wird und im Übrigen schon spätestens seit dem TierschÄndG von 1986 vorausgesetzt wird[9], kann auf eine Darstellung der insofern überholten Diskussion „Anthropozentrismus vs. ethischer Tierschutz" verzichtet werden[10].

Der Grundsatz des ethischen Tierschutzes findet seinen grundlegenden Ausdruck in § 1 S. 1 Tierschutzgesetz[11].

---

8 Eine Ausnahme bildet hier etwa die Dissertation von *Raspé* die allerdings im Ergebnis „nur" zu einer Erweiterung des schon bestehenden Tierschutzkonzeptes, wenngleich in einer formal mit dem Begriff der „tierlichen Person" weiterentwickelten Form gelangt, siehe *Raspé*, Die tierliche Person, S. 1ff.; für die Schweiz siehe: *Stucki*, Grundrechte für Tiere, S. 1ff.

9 Siehe BT-Drucks. 6/2559, S. 9; BT-Drucks. 10/3158, S. 16.

10 Siehe hierzu ausführlich: Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, Einführung, Rn 2ff. und Rn 21ff. Die Frage des Rechtsguts im Tierschutz besteht gleichwohl bis heute nicht ohne Probleme hinsichtlich der dogmatischen Zuordnung in die weitere, insbesondere im Strafrecht noch nicht abschließend geklärte, Rechtsgutsdebatte, siehe dazu etwa *Greco* in Amelung-FS, 2009, S. 3ff.; vgl. auch *von Hirsch* in: Hefendehl/von Hirsch/Wohlers, Rechtsgutstheorie, S. 13ff; *Stratenwerth* in: Hefendehl/von Hirsch/Wohlers, Rechtsgutstheorie, S. 255f. Da der derzeitige Letztbezug des Rechtsgutsschutzes in der Regel immer noch unter Bezugnahme auf die (menschliche) Gemeinschaft erfolgt (vgl. dazu etwa *Saliger*, Umweltstrafrecht, Rn 34) erscheint eine „saubere" Auflösung der Problematik nur durch eine Erweiterung des Begriffs der „Anderen" möglich, d.h. der Subjekte, deren Integrität vor Eingriffen geschützt werden soll, vgl. dazu die im Folgenden dargestellte rechtsphilosophische Debatte, unten S. 34ff.

11 Nicht unproblematisch ist in diesem Zusammenhang der Begriff der „Mitgeschöpflichkeit" des Tieres, siehe § 1 S. 1 TierSchG, da dieser einen eindeutig reli-

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Geschütztes Rechtsgut ist zunächst die „sittliche Ordnung“ in den Beziehungen zwischen Mensch und Tier, daneben sind die Werte Leben und Wohlbefinden des Tieres ebenfalls als Rechtsgüter anzuerkennen[12]. Dem Tier wird ein „inhärenter Eigenwert“ zuerkannt. Dieser Wert soll um seiner selbst willen geschützt sein und wird insofern ebenfalls zum rechtlich geschützten Gut, d.h. zum „Rechtsgut“[13]. Die mangelnde Rechtsfähigkeit des Tieres steht dem dabei nicht entgegen. Ein Rechtsgut setzt nicht notwendigerweise ein subjektives Recht oder gar einen klagebefugten Rechtsträger voraus[14]. Wer gleichwohl zum Schutz eines solchen Rechtsgutes berufen ist, insbesondere vor dem Hintergrund einer strafrechtlichen Garantenstellung, ist eine andere und noch kontrovers diskutierte Frage[15].

Zu beachten ist schließlich, dass § 1 TierSchG keinen unverbindlichen „Programmsatz“ darstellt, sondern vielmehr als Auslegungsgrundsatz geltendes Recht ist[16].

Daraus folgen insbesondere nachfolgende Grundsätze[17]:

- Es gilt ein Gebot zur tierfreundlichen Auslegung, d.h. bestehen bei einer Vorschrift mehrere Auslegungsmöglichkeiten, ist diejenige zu wählen, die der genannten Zielrichtung am besten entspricht.
- Gebot zur tierschutzgerechten Abwägung: bei einer Abwägung widerstreitender Interessen ist im Zweifel derjenigen Lösung der Vorzug zu geben, die den Belangen des Tierschutzes die beste Entfaltungsmöglichkeit gibt, ohne andere Interessen unangemessen zurückzudrängen.
- Ermessensleitlinie: wenn die Behörde bei der Anwendung einer Norm ein Ermessen hat, so soll sie sich für diejenige Handlungsalternative entscheiden, die die Werte „Leben“ und „Wohlbefinden“ am effizientesten schützt.

Vorgenannte Gebote ergeben sich nunmehr auch aus Art. 20a GG[18].

Eine Einschränkung des Schutzes vorbenannter Rechtsgüter findet sich ebenso in § 1 TierSchG, S. 2 wonach die Zufügung von Schmerz, Leiden

---

giösen Hintergrund hat und in Widerspruch zur ansonsten säkularen Ausrichtung von Staat und Gesetzgebung steht. Dieser Aspekt soll hier jedoch nicht weiter erörtert werden, da Sinn und Zweck der Norm unabhängig von der sprachlichen Fassung erkennbar sind.

12 Siehe Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 1, Rn 3.

13 Hirt/Maisak/Moritz, TierSchG, § 1, Rn 3ff.; Lorz/Metzger, TierSchG, § 1, Rn 1ff.

14 Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, Einführung, Rn. 25.

15 Siehe dazu ausführlich unten, S. 85ff.; vgl. *Roxin*, AT II, § 32, Rn 101ff.

16 Lorz/Metzger, TierSchG, § 1, Rn 2; Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 1, Rn 1.

17 Siehe im Folgenden: Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 1, Rn 1ff.

18 Vgl. Lorz/Metzger, TierSchG, § 1, Rn 3 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

oder Schäden bei Vorliegen eines „vernünftigen Grundes“ zulässig ist. § 1 S. 2 TierSchG beinhaltet insofern ein grundsätzliches Verbot, allerdings eingeschränkt durch den formal als Rechtfertigungsgrund[19] einzuordnenden Vorbehalt des „vernünftigen Grundes“[20].

Geschützt sind hier alle lebenden Tiere, unabhängig von ihrem Entwicklungsgrad, also auch Wirbellose[21], wobei einzelne Vorschriften der §§ 3ff. ihren Anwendungsbereich auf Wirbeltiere beschränken.

Mit der Einführung des „vernünftigen Grundes“ wollte der Gesetzgeber von 1972 berechtigte Beschränkungen tierlicher Interessen „im Rahmen der Erhaltungsinteressen des Menschen“ zulassen[22]. Der „vernünftige Grund“ ist der zentrale Begriff im Tierschutzrecht, über den vielfältige Interessenkonflikte von Mensch und Tier abgewickelt werden[23]. Als „vernünftig“ gelten dabei vielfältige Gründe wirtschaftlicher oder sonstiger gesellschaftlicher Natur (insbesondere Haltung und Tötung von Tieren zu Nahrungszwecken, Durchführung von Tierversuchen nebst Tötung von Tieren u.ä.). Hier ist eine Verhältnismäßigkeitsabwägung durchzuführen; ebenso sind Aspekte der „allgemeinen Kulturentwicklung“ zu berücksichtigen[24].

Der „vernünftige Grund“ wird im Tierschutzgesetz, nicht aber in den aufgrund des Tierschutzgesetztes erlassenen Rechtsverordnungen, an insgesamt vier Stellen erwähnt und zwar in den §§ 1 S. 2, 17 Nr. 1, 18 Abs. 1 Nr. 1 und 18 Abs. 2 (vgl. auch § 41 Abs. 1 BNatSchG)[25].

Der Gesetzgeber strebt an, im Bereich des Tierschutzes ethische Grundsätze und wissenschaftliche und wirtschaftliche Interessen in Einklang zu bringen[26].

---

19 Siehe unten S. 117ff.
20 Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 1, Rn 30ff.
21 Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 1, Rn 11.
22 Siehe: BT-Drs.6/2559, S. 10ff.
23 Vgl. *Maisack*, Vernünftiger Grund, S. 82ff.; Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 1, Rn 30; siehe auch unten S. 117ff.
24 Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 1, Rn 43ff..
25 Siehe eine detaillierte Erörterung der Implikationen des „vernünftigen Grundes“ nebst Diskussion streitiger Aspekte unten S. 117ff.
26 BVerfGE 48, 376 (389) und 101, 1.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

II. Die ethischen Fragestellungen

Wie schon eingangs erwähnt, lässt sich eine von ethischen Fragen geprägte Materie wie der „Tierschutz“ kaum ohne die unter der Oberfläche des positiven Rechts liegenden ethischen Fragen beantworten.

Recht ist immer auch Richtigkeitsfrage. Während etwa die Rechtsgeschichte das Recht allein in seinem historischen Werden untersucht, klammert sie diese Richtigkeitsfrage (notwendigerweise) aus; anders die Rechtsphilosophie, sie begnügt sich nicht mit dem Blick auf das „Hier und Jetzt“, sondern fragt weiter[27]. Wie *Kaufmann* schreibt, ist das Thema der Rechtsphilosophie insofern die Frage nach der „Gerechtigkeit“, nach dem „richtigen Recht“[28].

Rechtsphilosophisches Denken ist dabei immer auch „utopisches“ Rechtsdenken. Dieses besteht jedoch nicht nur in der Auseinandersetzung mit der Wirklichkeit, sondern wirkt auch auf diese zurück. Wenn das, was im utopischen Verlauf zunächst nur von wenigen gedacht worden ist – wie die menschliche Gleichheit, die Emanzipation der Frau etc. – erst einmal das Denken vieler Menschen erreicht hat, wird es zu einer realen Macht. Schon vorher bildet dieses utopische Rechtsdenken eines der „Reservoirs“, aus denen nicht nur die Rechtspolitik, sondern bereits auch das Verständnis und die Darstellung des laufenden Rechts fortlaufend ihre „Nahrung“ bezieht[29].

Im Folgenden sollen zentrale Positionen aus dem Bereich der Ethik zur „Tierrechtsfrage“ dargestellt und erörtert werden. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit ist es nicht möglich, jede in der Fachliteratur vertretene Auffassung zu prüfen, oder jedes Argument zu erörtern, das vertreten wird. Vielmehr werden Thesen isoliert, auf die der aktuelle Diskurs hinausläuft.

1. Metaethische[30] Vorfrage: das Wesen der Moral

Viele Unterschiede in der Bewertung diverser ethischer Sachverhalte lassen sich u.a. auf die strukturell sehr verschiedene Beantwortung einer wesentli-

27 Vgl. *Braun*, Rechtsphilosophie, S. 4f.
28 Siehe *Kaufmann*, Rechtsphilosophie, S. 9.
29 So und im Weiteren dazu ausführlich *Braun*, Rechtsphilosophie, S. 85ff.
30 Die Methaethik beschäftigt sich mit dem Wesen der Ethik (dagegen: normative Ethik, welche sich mit den Inhalten ethischer Sätze beschäftigt).

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

chen metaethischen Vorfrage zurückführen, welche leider nur allzu häufig unausgesprochen einem ethischen Diskurs zugrunde liegt. Es geht hier um eine Frage nach der Relativität der Moral. Dieser sehr komplexe philosophische Grundlagendiskurs kann im Rahmen dieser Untersuchung nicht geführt werden, gleichwohl soll zum angemessenen Verständnis der nachfolgenden Erörterungen die hier vertretene Position kurz skizziert werden:

Der Relativismus[31], z.T. auch als Konstruktivismus bezeichnet, bestreitet die Allgemeingültigkeit einiger (gemäßigter Relativismus) oder aller (stärkerer Relativismus) sittlichen Maßstäbe[32]. Hauptansatzpunkt des Relativismus ist der Verweis auf (vermeintlich) kulturelle Bedingtheiten von sittlichen Prinzipien.

Dem ist insoweit zuzustimmen, als es sicherlich (Rand-) Bereiche moralischer Fragestellungen (ähnlich ästhetischer Aspekte) gibt, die stark kulturell geprägt sind. Eine gänzliche Zurückweisung (einiger) gemäßigter relativistischer Ansätze bedarf es hier insofern allerdings schon nicht, als es vorliegend um elementare ethische Fragestellungen geht (insbesondere: Zufügung von Schmerz, Leid, Tod). Der weitergehende Relativismus sieht sich dagegen mit einem gravierenden Begründungsproblem konfrontiert: konsequent angewendet zwingt er dazu, etwa die Taten der Nationalsozialisten, das Verbrennen von „Hexen“, die Genitalverstümmelung junger Mädchen und ähnliche, kulturell übergreifend mit überzeugenden Begründungen abgelehnte Praktiken zu tolerieren[33]. Andere Beispiele sind etwa das in Indien historisch verbreitete Verbrennen von Witwen, „Ehrenmorde“ an jungen Frauen und die „Chaupadi“ Tradition in Nepal, im Rahmen derer menstruierende Frauen während ihrer Menstruation gezwungen werden, außerhalb des Hauses im Freien zu nächtigen, was häufig zu Erkrankungen und teilweise zum Tod führt. Will man, mit einigen Relativisten, hier annehmen, es handele sich um „Ausnahmen“, befindet man sich in der erneuten Begründungsproblematik, weshalb und inwiefern genau es sich hier um „Ausnahmen“ handeln soll und wo und anhand welcher konkreten Kriterien die Differenzierungslinie zwischen „relativen“ und „allgemeingültigen“ Moralprinzipien (elementarer Natur) zu er-

31 Häufiger im Bereich der Sozialwissenschaften als von Moralphilosophen vertreten, siehe *Höffe*, Lexikon der Ethik, S. 258 f.

32 *Höffe* aaO, S. 259.

33 Siehe *Singer*, Praktische Ethik, S. 30.; Vgl. *Boghossian*, Angst vor der Wahrheit, S. 53ff.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

folgen hat. Hierzu wird entsprechend auch keine plausible, bzw. letztlich gar keine, Argumentation vorgetragen[34].

Es ist zunächst allerdings zutreffend, dass eine moralische „Beweisführung“ nicht etwa der einer „mathematischen“ (also einer exakten) entsprechen kann. Die meisten moralischen Fragestellungen sind vielmehr unscharf, streitbar und wesentlich weniger fundiert begründbar als etwa naturwissenschaftliche. Hieraus kann jedoch keine zulässige Schlussfolgerung dahingehend gezogen werden, dass moralische „Erkenntnisse“ demnach relativ oder reine „Meinungsfragen“ wären[35]. Moralische Bewertungen weisen vielmehr (in der Regel), genau wie andere wissenschaftliche Fragestellungen, stärkere und schwächere Gründe für das ein oder andere Urteil auf[36]. Ethik ist demzufolge eine mit allgemeingültigen Argumenten begründbare Auffassung und (zumindest im Grundsatz) nicht kulturell oder individuell beliebig. Dem normativen[37] Kulturrelativismus lässt sich insbesondere entgegenhalten, dass er in konsequenter Anwendung keinerlei ethischen Wandel erlaubt: jeglicher Nonkonformismus wäre ‚unmoralisch‘ und demnach nicht geeignet, das ethische Soll zu verändern.

Abschließend soll vorsorglich auch noch erwähnt werden, dass sich eine allgemeingültige Ethik ebensowenig an religiösen Maßstäben orientieren kann. Von einem empirischen Standpunkt aus lässt sich schon feststellen, dass der „Ursprung“ der Moral, genauso wie unsere anderen Fähigkeiten, evolutionär bedingt und dem stark sozialen Wesen der Spezies Mensch zu verdanken ist[38]. Von einem philosophischen und politischen Aspekt aus betrachtet sind religiöse Moralpositionen streitig und ihre Prämissen werden von vielen Menschen nicht anerkannt. In einem allgemeingültigen Erkenntniskontext können Sie daher keine Relevanz haben[39].

---

34 Siehe hierzu ausführlich: *Höffe*, Lexikon der Ethik, S. 260.

35 Dementsprechend sind auch andere Ansätze, etwa der „Emotivismus“ abzulehnen, siehe dazu etwa: *Singer*, Praktische Ethik, S. 32.

36 Vgl. hierzu ausführlich *Singer*, Praktische Ethik, S. 30ff; *Francione*, Introduction to Animal Rights, Einleitung, S. xxxivf.; vgl. *Höffe*, Lexikon der Ethik, S. 259f.

37 Der normative Kulturrelativismus geht davon aus, dass das gesellschaftliche Sein einer Kultur auch dem Soll entspricht; der deskriptive Kulturrelativismus dagegen begnügt sich mit den Feststellungen der kulturell bedingten ethischen Differenzen, vgl. *Höffe*, aaO, S. 259ff.

38 Siehe hierzu etwa die umfassenden Forschungen von Frans de Waal, der komplexes „moralisches“ Verhalten bei Schimpansen dokumentiert hat; ausführlich dazu *Bekoff*, Das Gefühlsleben der Tiere, S. 13ff.

39 Vgl. hierzu ausführlich *Singer*, Praktische Ethik, S. 24f.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

2. Die ethische Bedeutung von Tieren

Im Folgenden sollen wesentliche Theorien, welche sich aus dem sehr komplexen und kontroversen Diskurs als paradigmatisch herauskristallisieren lassen, zur moralischen Bedeutung von Tieren dargestellt werden. Die einzelnen Ansätze wurden nach ihrem ethischen Leitbild benannt und entsprechend dargestellt. Anschließend sollen sie diskutiert werden.

Aus den verschiedenen Positionen zur moralischen Bedeutung von Tieren folgen für die unterschiedlichen Autoren verschiedene formale Zuordnungen der jeweiligen Bewertung, insbesondere hinsichtlich der Frage ob es sich um „Rechte", zunächst in einem vorlegislativen, moralischen, Sinne handelt. Diese unterschiedliche Bewertung ist Ausfluss einer grundlegenden Zuordnung von moralischen Positionen und kann und soll hier nicht diskutiert werden, zumal sie für die hier behandelte Kernfrage nach der grundlegenden moralischen Relevanz von Tieren nicht entscheidend ist[40].

a) „Werteansatz" (Ursula Wolf)

Wolf identifiziert zunächst als die „beiden Hauptsektoren" tierlichen Leids die intensive Nutztierhaltung[41]sowie die Tierversuchsindustrie[42]. Sie weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der „generelle theoretische Konsens", wonach das Tier als „Mitgeschöpf" um seiner selbst Willen zu achten sei („ethischer Tierschutz), in der Realität nur geringe Auswirkungen habe[43]. Sie weist darauf hin, dass ein erster Grund hierfür womöglich darin begründet liege, dass sich dieser Konsens nicht unbedingt auf einen umfassenden ethischen Standpunkt bezieht, sondern nur auf ein eher vages Prinzip, demzufolge man Tieren kein „unnötiges Leid" zufügen oder sie nicht „unnötig quälen" solle[44]. Sie betont in diesem Zusammenhang,

---

40 Vgl. hierzu *Francione*, Introduction to animal rights, Introduction, S. xxvff.; vgl. Auch *Grimm/Wild*, Tierethik, S. 184ff.

41 Zur Nutztierhaltung in Zahlen siehe unten S. 147ff.

42 *Wolf*, Ethik, S. 12 ff.: laut dem von Wolf zitierten Statistischen Bundesamt wurden im Jahr 2010 ca. 100 Millionen Wirbeltiere weltweit, in der EU 12 Millionen, in Tierversuchen eingesetzt; die Gesamtzahl der Tierversuche in Deutschland betrug 2,84 Millionen.

43 *Wolf*, Ethik, S. 13.

44 Vgl. *Wolf*, Ethik, S. 12.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

dass dieses Prinzip Grundlage verschiedener Moralkonzeptionen sein kann und in ihnen unterschiedliche Bedeutung und Gewicht haben kann.

Beispielhaft führt Wolf aus, dass wer z.B. den Konsens allein in der Leidensfähigkeit sieht, das Töten von Tieren für zulässig halten wird, sofern es schmerzfrei geschieht[45].

Wolf thematisiert insofern die Frage nach dem Inhalt moralischer Normen und ihrer Gewichtung. Das Tierschutzgesetz propagiere mit dem Verweis auf die Verantwortung des Menschen für das Tier als „Mitgeschöpf" einen ethisch fundierten Tierschutz, unterlaufe diese Absicht jedoch sogleich durch eine Reihe von Klauseln wie diejenige, niemand dürfe einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen (siehe § 1 Abs. 2)[46]. Wenn es um das Verhalten gegenüber Menschen ginge, so Wolf, wäre die einzig akzeptable Rechtfertigung ein konkurrierender Grund mit höherem moralischem Gewicht.

Die Tatsache, dass etwa Versuche anderen Menschen gegen Krankheiten helfen könnten, werde jedoch in der zwischenmenschlichen Moral nicht als Argument mit größerem Gewicht akzeptiert[47].

Wolf weist darauf hin, dass das in der Alltagsmoral heute weit verbreitete moralische Urteil mit Bezug auf Menschen der kantischen Moral entspreche, wonach (menschliche) Individuen gerade eine Grenze für Eingriffe darstellen, so dass negative Vorschriften ein besonderes Gewicht haben und nicht ohne weiteres von einer positiven Pflicht (z.B. der Pflicht zu helfen) aufgehoben werden können[48]. Insofern wirft sie die Frage auf, wie man Tiere in die Moral einbeziehen und in ihrem Fall doch ganz anders urteilen könne als dort, wo Menschen betroffen seien[49].

Hierzu trifft sie zunächst folgende Feststellungen:

- Der allgemeine Verweis auf die Unterschiede zwischen Menschen und Tieren (etwa kognitiver Natur) genüge nicht, da es auch Menschen gebe, die in ihrer Entwicklung bzw. ihren Fähigkeiten auf einer Stufe oder gar unter der anderer Tiere stünden[50].
- Soweit häufig auf die „kulturelle Verankerung" der Tiernutzung verwiesen werde, sei dies wenig überzeugend: Moralkonzeptionen stün-

45 *Wolf*, aaO, S. 12f.
46 *Wolf*, aaO, S. 13.
47 *Wolf*, aaO, S. 13.
48 *Wolf*, aaO, S. 13
49 *Wolf*, aaO. S. 13.
50 *Wolf*, aaO, S. 14.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

den zwar in einem kulturellen Kontext, allerdings seien kulturelle Identitäten komplex und wandelbar (Beispiel: Stierkampf in Katalonien)[51].

Wolf erläutert das von ihr entwickelte Moralkonzept abstrakt wie folgt:

Zunächst sei eine allgemeine Kernidee mit begrifflichem Rahmen („Orientierungspunkt") zu identifizieren. Diese sei sodann für den Bereich moralischer Akteure[52] zu formulieren.

Grundlage der Relevanz der Tiere in der Moral sei ihre Beschaffenheit, hier seien die Typen von Beziehungen zwischen Tieren und Menschen zu identifizieren, welche wiederum als Grundlage ihrer Bedeutung fungierten. Die so aufgefundenen Bereiche und Beziehungen müssten geordnet und für die Frage nach der Stellung der Tiere in der Moral ausgewertet werden. Schließlich müsse das so gefundene Ergebnis mit der „alltäglichen Wertmoral" konfrontiert werden[53].

In Ihrem Modell einer Moral gegenüber Tieren knüpft Wolf vorwiegend an zwei Elemente an[54]:

- das Wohlbefinden und die Eigenschaften der „moralischen Objekte"[55]
- die Abwägung kollidierender Werte (z.B. punktuelle Beeinträchtigung von Wohlbefinden vs. akute Hilfsverpflichtung zur Vermeidung größeren Leids)

Einen grundsätzlichen Vorrang menschlicher Interessen gibt es laut Wolf nicht. Sofern Menschen, etwa aufgrund komplexerer Eigenschaften, einen (teils) höheren Wert haben sollten, spielt dort keine Rolle mehr, wo einem Tier zum menschlichen Nutzen schweres Leid zugefügt werde[56]. Wolf spricht sich für die Anwendung multikriterieller Ansätze aus, die in Abgrenzung zu klassischen Moraltheorien, welche nur ein Grundprinzip ins Zentrum stellen, mehrere Dimensionen der Moral annehmen; ein Ansatz, den sie mit der Komplexität moralischer Fragestellungen begründet[57].

---

51 Vgl. *Wolf*, aaO, S. 14.

52 Dies sind ausschließlich Menschen, den Gegensatz dazu bilden moralische „Objekte" – dies sind Tiere und bestimmte Gruppen von Menschen wie etwa Säuglinge, siehe *Wolf*, aaO, S. 82.

53 *Wolf*, aaO, S. 82ff.

54 Vgl. *Wolf*, aaO, S. 107ff.

55 Ein Wesen kann dabei nur dann unter eine moralische Norm fallen, wenn es eine relevante Eigenschaft hat, die unter die betroffene Norm fällt, Beispiel: ein Kind hat ein Recht auf Schulbildung, ein Huhn, mangels entsprechender Fähigkeiten, nicht, siehe *Wolf*, aaO, S. 107.

56 *Wolf*, aaO, S. 110.

57 *Wolf*, aaO, S. 66 f. sowie S. 112.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Bezugspunkt einer in Konfliktfällen zu treffenden Abwägung kann laut Wolf nur das Wohlbefinden der von einer Situation oder Handlung betroffenen Wesen sein, wobei die Frage lauten müsse, wie groß jeweils die Bedeutung des Leidens, der Kränkung oder der Freiheitseinschränkung für das Wohlbefinden der verschiedenen Beteiligten sei. Wo ein Leiden im grundlegenden physischen Sinn das Wohlbefinden eines Wesens schwer und lange vermindere, müsse die Forderung, dieses Leiden nicht zuzufügen, gegenüber anderen Ansprüchen, sollten sie in Konflikt damit stehen, überwiegen. Insbesondere dürfe diese Forderung nicht von einem utilitaristischen Nutzenkalkül überwogen werden, wie dies z.B. bei der Verteidigung von Tierversuchen der Fall sei. Individuen seien gerade Grenzen der Kalkulation. Zur Verdeutlichung dieser Position biete sich der Begriff eines „moralischen Rechts an". Die Abwesenheit unerträglicher Leiden und schwerer Schäden seien die Vorbedingung jeder Art von Wohlbefinden[58].

Für zentrale Anwendungsfragen im Bereich des Tierschutzes kommt sie unter Berücksichtigung des dargelegten Konzeptes zu folgenden Ergebnissen:

- Nutztierhaltung: Wolf lehnt Nutztierhaltung nicht grundsätzlich ab, sofern Tieren ein „befriedigendes Leben" ermöglicht werde. Abzulehnen dagegen seien Fleisch und andere Tierprodukte, die aus der Massentierhaltung stammten, weil diese Haltungsform immer mit erheblichen Leiden für Tiere verbunden sei[59]. In diesem Zusammenhang weist sie darauf hin, dass Intensivtierhaltung angesichts der quantitativen Nachfrage nach tierlichen Produkten zwar ökonomisch, nicht aber ernährungsphysiologisch unvermeidbar sei. Eine Reduktion des Konsums tierlicher Produkte sei sogar nachweislich gesundheitsförderlich[60], ein gänzlicher Verzicht („Veganismus") sei zwar ebenso möglich, jedoch moralisch nicht geboten[61]. Die ökonomische Unvermeidbarkeit stelle allerdings keine moralisch relevante Bedingung dar. Als Beispiel führt sie an, dass sich auch „vieles billiger produzieren ließe", wenn Menschen ausgebeutet würden, dies jedoch (zu Recht) nicht als moralisch akzeptable Rechtfertigung gelte[62].
- Tierversuche: Hier weist Wolf zunächst darauf hin, dass es auf wissenschaftlicher Ebene schon fragwürdig und umstritten sei, inwiefern Tier-

58 *Wolf*, aaO, S. 109.
59 *Wolf*, aaO, S. 130f.
60 Vgl. *Wolf*, aaO, S. 126f.
61 Vgl. *Wolf*, aaO, S. 131.
62 *Wolf*, aaO, S. 128.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

versuche generell einen Nutzen brächten bzw. notwendig seien[63]. In moralischer Hinsicht kommt sie zu dem Ergebnis, dass nur leichte, punktuelle Beeinträchtigungen des Wohlbefindens der Versuchstiere und dies nur bei weitgehend artgerechter Haltung zu rechtfertigen wären[64]. Keinesfalls dagegen könnten sich schwere Beeinträchtigungen als zulässig erweisen. Ein Ziel wie „Erkenntnis" habe keinen moralischen Wert, wenn alle menschlich wichtigen Belange moralisiert würden, verliere der Moralbegriff seine übliche Bedeutung[65]. Dies wäre offenkundig, soweit es um menschliche „Forschungsobjekte" ginge. Versuchstieren würde jede Möglichkeit eines ihnen gemäßen aktiven Lebens genommen und ihnen werden Schmerz und Angst zugefügt. Ein echter moralischer Konflikt bestehe im Übrigen nicht: Ein Recht auf „Freiheit von Krankheiten" oder Gesundheit gebe es nicht, zumal diese Bereiche ohnehin nur zum Teil im Einflussbereich menschlichen Handelns lägen. Tierversuche gehörten vielmehr in eine langfristige Strategie der Entwicklung von Mitteln zur Beseitigung von Krankheiten und Ermöglichung längeren Lebens[66].

Die Durchführung von Tierversuchen lasse sich insofern nicht als Antwort auf einen moralischen Konflikt interpretieren, sondern nur als Ergebnis einer Güterabwägung zwischen moralischen Verpflichtungen und Nutzenstrategien[67].

– Tötung von Tieren: Die Frage der Tötung stellt sich in verschiedenen Kontexten. Quantitativ am bedeutsamsten ist sie für die Frage der Tötung für Nahrungszwecke[68]. Wolf setzt hier zunächst voraus, dass die Tötung „schmerzlos" zu erfolgen habe. Die Frage, ob schmerzloses Töten moralisch zulässig sei, stelle sich auch dann, wenn man Menschen und Tieren prinzipiell den gleichen moralischen Status zubillige. Gleiche Rücksicht heiße nicht gleiche Behandlung, denn bei Anwendungsfragen gehe es jeweils darum, welche Aspekte des Wohlbefindens bei den betroffenen Wesen gegeben seien[69].

Als moralisch relevante Anknüpfungstatsache benennt Wolf hier die Fähigkeit eines Wesens bzw. einer Person, ihr Leben in die Zukunft zu erfassen und zu planen, das Leben als „Sinnganzes" in die Zukunft hinein zu

63 Wolf, aaO, S. 133ff.
64 *Wolf*, aaO, S. 146.
65 *Wolf*, aaO, S. 137.
66 *Wolf*, aaO. 136ff.
67 Vgl. *Wolf*, aaO, S. 140.
68 Siehe dazu unten S. 54ff.
69 *Wolf*, Ethik, S. 120.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

entwerfen. Wer über diese Fähigkeit verfüge, habe das Recht, nicht getötet zu werden. Dieses Recht nach Grad der Ausübung der Fähigkeit oder Alter abzustufen, erscheine nicht sinnvoll, da seine Basis nicht die faktischen subjektiven Wünsche seien, sondern die Anlage[70].

Wolf bejaht unter Verweis auf die Verhaltensforschung diese Fähigkeit eindeutig für „sehr hoch entwickelte" Tiere wie Primaten oder Delphine[71]. Bei anderen „höher entwickelten" Tieren (wie die typischen Nutztiere: Schweine, Bovine, Schafe etc.) lässt sie diese Frage letztlich offen, wobei sie anerkennt, dass „höhere Tiere" eine Bedrohung ihres Lebens erkennen können und zu vermeiden suchen[72], zugleich sieht sie jedoch (derzeit) keine zwingenden Argumente für ein Tötungsverbot in diesem Sinne[73]. Man könne zwar, so Wolf, das „Weitermachenwollen" jeder Handlung als Indiz für das „Weiterlebenwollen" auslegen, wobei die Folge dann ein Lebensrecht für alle Tiere wäre, die sich „bewusst-absichtlich" verhielten, gleichwohl erschienen ihr die Argumente dafür „nicht zwingend"[74]. Für andere Tiere sieht sie grundsätzlich die Verpflichtung, basierend auf der Achtung der Interessen der Tiere an einem „guten Leben" zumindest keine willkürlichen Tötungen durchzuführen[75], wobei sie dies bei sehr einfachen Tieren (z.B.„Insekten") als fragwürdig, wenngleich noch nicht abschließend geklärt einordnet[76].

b) „Interessenansatz" (Norbert Hoerster)[77]

Hoerster weist zunächst auf die wichtige Differenzierung und Beziehung zwischen Sozialmoral und Rechtsordnung (als Status Quo) sowie der Frage nach dem ethischen „Soll" hin: Die Beantwortung letzterer Frage sei eine Richtschnur für das eigene Verhalten den Tieren gegenüber, ferner

70 *Wolf*, aaO, S. 121.
71 *Wolf*, aaO, S. 122.
72 Siehe *Wolf*, aaO, S. 122f.
73 *Wolf*, aaO, S. 124.
74 Siehe *Wolf*, aaO, S. 124.
75 *Wolf*, aaO, S. 124.
76 *Wolf*, aaO. S. 123.
77 Im englischsprachigen Raum vertritt Peter Carruthers eine im Ergebnis ähnliche Theorie, wenngleich er diese aus dem Kontraktualismus (Vertragstheorie) ableitet; wie für Hoerster gibt es für ihn nur indirekte Pflichten Tieren gegenüber, die sich aus einer de facto anthropozentrischen Betrachtung ableiten, siehe *Carruthers* in: Schmitz, Tierethik, S. 219ff.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

hätten wir damit einen Maßstab, anhand dessen wir die geltenden Tierschutznormen in Sozialmoral und Rechtsordnung der Gesellschaft kritisieren und möglicherweise neu gestalten könnten[78]. Die Frage nach den rational begründeten Normen für den Umgang mit Tieren sei eine Frage der Tierethik. Die Kernfrage, so Hoerster, jeglicher Tierethik aber laute: Gibt es einen hinreichenden Grund dafür, dass wir überhaupt irgendwelche Pflichten moralischer oder rechtlicher Art in Bezug auf Tiere anerkennen? Kommt Tieren überhaupt eine ethische Bedeutung und damit ein moralischer und rechtlicher Status zu? Erst wenn man auf diese „Kernfrage" so Hoerster, eine befriedigende Antwort gefunden habe, könne man sinnvollerweise daran gehen, auf dieser Basis für gewisse inhaltlich bestimmte Tierschutznormen zu plädieren[79].

Hoerster grenzt seine Position zunächst deutlich von anderen Ansätzen ab. Diesbezüglich sind vorallem der Begriff der „Würde" zu nennen, ebenfalls das „Prinzip der Gleichbehandlung".

Im Falle der von einigen Autoren behaupteten „Tierwürde" weist Hoerster darauf hin, dass der Begriff der „Würde" kaum mehr die Funktion einer Worthülse oder Leerformel aufweise, in die man schlichtweg jede Forderung hineinlesen könne, die man als objektiv begründet aufweisen möchte[80]. Bezüglich des „Prinzips der Gleichbehandlung" nimmt Hoerster vorwiegend auf den Utilitaristen Peter Singer Bezug[81]. Hoerster sieht hier offenbar eine ‚Gefahr' darin begründet, dass immer dann, wenn wir die Verletzung gewisser Interessen fühlender Wesen für unverzichtbar halten, menschliche Interessen in keiner Weise privilegiert werden dürften[82]. Er verweist in diesem Zusammenhang auf den „höheren Wert" menschlichen Lebens[83] sowie auf das vermeintlich fehlende Vorgegebensein moralischer Prinzipien[84]. Seine eigene Position leitet er exemplarisch von einem populären Vergleich ab:

Häufig wird zur Verdeutlichung tierrechtsethischer Positionen eine Analogie gebildet zur Diskriminierung von Menschen anderer Hautfarbe

78 *Hoerster*, Haben Tiere eine Würde, S. 7f.
79 Siehe *Hoerster*, Haben Tiere eine Würde, S. 8.
80 *Hoerster*, Haben Tiere eine Würde, S. 33.
81 Siehe hierzu aber unten S. 18ff., Hoerster differenziert zwar zwischen Utilitarismus und dem Prinzip der gleichen Interessenberücksichtigung, es fehlt jedoch weitgehend an einer tieferen Unterscheidung im gegebenen Zusammenhang.
82 *Hoerster,* aaO, S. 47.
83 *Hoerster,* aaO, S. 44f.
84 Siehe etwa *Hoerster*, aaO, S. 51f.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

oder anderen Geschlechts und der Diskriminierung von Tieren[85]. Analog zu Rassismus oder Sexismus prägte der Psychologe und Tierrechtsaktivist Richard D. Ryder im Jahr 1970 den Begriff des „Speziesismus"[86], womit auf die willkürliche Diskriminierung anderer Spezies (analog „Rassen" oder Geschlechter) Bezug genommen wird[87]. Hoerster wirft nun die Frage auf, ob dieser Vergleich legitim ist, oder ob es gegebenenfalls andere moralische Prinzipien gebe, welche für eine Ablehnung von Rassismus und Sexismus, aber nicht notwendigerweise für eine Andersbehandlung von Tieren sprechen[88].

Einen dementsprechenden Grund sieht er in den Interessen der betroffenen menschlichen Individuen. Es müsse sich zeigen lassen, so Hoerster, dass die entsprechenden Diskriminierungsverbote auch tatsächlich in ‚unser aller' Interesse liegen[89]: die Berücksichtigung des Interesses des „Anderen" müsse auch im eigenen Interesse liegen. Hierzu entwirft er zunächst das Konzept der „natürlichen Verbundenheit"[90]: die fiktive Person „M" habe einige weibliche Verwandte und angesichts gewisser altruistischer Interessen habe M ein Interesse daran, dass diese weiblichen Individuen nicht diskriminiert würden[91].

Hoerster erkennt selbst, dass dies nicht auf den Bereich der „Rasse" zutrifft. Hier geht er davon aus, dass M „wahrscheinlich größeres Mitgefühl" für einen ethnisch anderen Menschen empfindet, als beispielsweise „für eine Kuh"[92].

Schließlich geht Hoerster davon aus, dass „der Gesichtspunkt freiwilliger Kooperation" mitentscheidend für die moralische Relevanz eines ‚Objekts' sei[93]: Menschen innerhalb einer Gesellschaft seien auf wechselseitige Kooperation angewiesen. Alle befänden sich insofern in der gleichen ‚Interessenlage'. Den Unterschied zu Tieren beschreibt er in diesem Zusammenhang wie folgt: Tiere seien aufgrund ihrer „natürlichen" Fähigkeiten in aller Regel „nicht in der Position potentieller Vergelter"[94]. Hoerster

85 Siehe beispielhaft bei: *Singer*, Animal liberation, S. 1ff.
86 Ryder verwendete den Begriff erstmals in einem Flugblatt anlässlich eines Protests gegen Tierversuche und Tiernutzung in Oxford, Großbritannien.
87 Siehe *Ryder*, Speciesism, S. 40ff.
88 *Hoerster*, Haben Tiere eine Würde, S. 51.
89 *Hoerster,* aaO, S. 52.
90 *Hoerster, aaO,* S. 53ff.
91 *Hoerster*, aaO, S. 52ff.
92 *Hoerster*, aaO, S. 54.
93 *Hoerster,* aaO, S. 54ff.
94 *Hoerster,* aaO, S. 56.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

geht dabei davon aus, dass es keine „objektiven" Moralnormen gibt, diese sich insbesondere nicht aus jenen herleiten ließen, die wir in Bezug auf andere Menschen alle akzeptieren[95].

Sodann wirft er die Frage auf, ob es überhaupt einen Grund gebe, Tiere ethisch zu berücksichtigen. Einen solchen Grund sieht er in einer Art erweitertem – letztlich freiwilligen – Altruismus[96], den er als „Tieraltruismus" bezeichnet[97]. Den Begriff des Altruismus versteht Hoerster hier in einem erweiterten Sinne: er soll auch Tiere, sofern empfindungsfähig, mit einbeziehen, da auch sie Lebewesen mit Interessen seien; Interessen, die Menschen den Tieren zuliebe berücksichtigen könnten[98]. Ein solcher Ansatz könne intersubjektiv, das heißt vom Interessenstandpunkt vieler, der meisten oder aller Individuen aus begründet werden[99] . Hierzu entwickelt er den Begriff des „aufgeklärten Interesses"[100]: Es sei zu fragen, was eine aufgeklärte Person (z.B. in Kenntnis des aktuellen empirischen Kenntnisstandes über die Beschaffenheit und Fähigkeiten von Tieren) als altruistisches Interesse gegenüber Tieren zum Ausdruck bringe[101].

Schließlich wendet er den von ihm beschriebenen Ansatz auf zentrale ethische Fragestellungen an:

– Bezüglich der Tötung von Tieren sieht Hoerster mangels „Zukunftsvorstellung" schon kein Interesse am Leben, auch ein „Ichbewusstsein" fehle den Tieren[102].

  In diesem Zusammenhang eröffnet er eine Berechnung des tierlichen „Lebenswertes": Quantität und damit Gesamtwert des tierlichen Lebens würden vergrößert, indem diese gezüchtet und genutzt würden. Ohne die Zucht von Tieren und den „Fleischverzehr", so Hoerster, hätten die allermeisten Tiere, die wir essen, nie das Licht der Welt erblickt[103].

---

95 *Hoerster,* aaO, S. 59ff.

96 Hoerster definiert Altruismus (entsprechend dem allgemeinen Gebrauch des Begriffs) in Abgrenzung zum „Egoismus" folgendermaßen: „während ein egoistisches Interesse am eigenen Wohl des Interessenträgers orientiert ist, zielt ein altruistisches Interesse auf das Wohl bzw. die Interessenbefriedigung eines anderen" , siehe *Hoerster,* aaO, S. 59.

97 *Hoerster,* aaO, S. 63.

98 *Hoerster,* aaO, S. 59f.

99 *Hoerster*, aaO, S. 63f.

100 *Hoerster,* aaO, S. 65f.

101 *Hoerster,* aaO, S. 65ff.

102 *Hoerster*, aaO, S. 72.

103 *Hoerster*, aaO, S. 75f.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Dies will er allerdings nicht für „Wildtiere“ gelten lassen. Im Gegensatz zu „Nutztieren“ würden diese ein „im Normalfall für sie erfreuliches Leben unter artgerechten Bedingungen“ führen[104]. Dieses Leben habe insofern einen „positiven“ Wert[105].
Schließlich führt er aus, dass ein „moderater“ Fleischverzehr positive gesundheitliche Auswirkungen habe[106].

- „Quälen“ von Tieren: Hoerster erkennt an, dass Tiere „ähnlich wie Menschen leiden“[107]. Hierzu führt er aus: Tiere dürften dann nicht gequält werden, wenn das Tierinteresse an Schmerzfreiheit offenbar von größerem Gewicht als das durch den Verzehr geförderte Menscheninteresse sei. Dies sei dann der Fall, wenn potentiell jeder Träger dieses Menscheninteresses für seine Person diese Gewichtung bestätigen würde, nachdem er sich in die Lage des betroffenen Tieres versetzt habe[108]. Intensivtierhaltung sei demnach moralisch nicht legitim. Auch Transport- und Schlachtbedingungen seien „human“ zu gestalten[109].
- Tierversuche: ähnliches gelte auch hier: Tierversuche seien nur bei medizinischer „Notwendigkeit“ zu billigen und sofern die Haltung „artgerecht“ erfolge[110].

c) Tierrechtstheorien

Ende der 70’er / Anfang der 80’er Jahre nahm die sogenannte „Tierrechtsbewegung“ oder „Tierbefreiungsbewegung“ ihren Anfang in der öffentlichen und akademischen Wahrnehmung. Trotz aller Unterschiede in den Begründungen und Dimensionen der Forderungen ihrer verschiedenen Vertreter, besteht hier die Gemeinsamkeit, dass tierliche Individuen grundsätzlich als empfindsame Subjekte und nicht als (beliebig) nutzbare Objekte gesehen werden[111]. Eine klassische Analogie besteht im Terminus und der Bedeutung des „Speziesismus“- Begriffes[112] , Speziesismus gilt es zu

104 *Hoerster*, aaO, S. 78.
105 *Hoerster*, aaO, S. 74ff.
106 *Hoerster*, aaO, S. 75.
107 *Hoerster*, aaO, S. 81.
108 *Hoerster*, aaO, S. 83.
109 *Hoerster*, aaO. S. 87.
110 *Hoerster*, aaO, S. 92ff.
111 Vgl. Darstellung bei *Francione*, Introduction to Animal Rights, Introduction, S. xxvf. Sowie xxviiiff.
112 Siehe hierzu unten Punkt (aa).

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

ächten, ebenso wie Rassismus oder Sexismus, d.h. Diskriminierungen die auf willkürlichen und nicht auf ethisch begründbaren Faktoren basieren. Soweit von Tier „rechten" die Rede ist, werden diese, ähnlich wie Menschenrechte, zunächst bzw. nur in einem ethischen, nicht (notwendigerweise) gesetzlichen Kontext verstanden; auch stimmen nicht alle Vertreter von „Tierrechtspositionen" der Konstruktion eines moralischen „Rechts" zu, der Begriff „Tierrechte" bildet vielmehr einen strukturellen Widerspruch zu dem des Tierschutzes, welcher primär auf eine reine Reformierung der Tiernutzung ausgelegt ist[113].

aa) Peter Singer

Peter Singer war praktisch der erste im akademischen Raum aktive „Tierbefreiungsphilosoph" der den von Richard D. Ryder geprägten Begriff des „Speziesismus" im Rahmen einer moralischen Theorie aufgriff und im akademischen Diskurs implementierte.

Peter Singer ist Vertreter des sogenannten Utilitarismus, eine Richtung der normativen Ethik, welche das Prinzip der Nützlichkeit, nach dem jene Handlungen sittlich geboten sind, deren Folge für das Glück aller Betroffenen optimal sind, zum Kernpunkt erhebt[114]. Im Unterschied zur deontologischen Ethik[115] sind Handlungen nicht aus sich selbst heraus, sondern von ihren Folgen her zu beurteilen (Konsequenzen-Prinzip). Der Maßstab der Folgen ist ihr Nutzen, und zwar nicht der für beliebige Ziele oder Werte, sondern der für das ‚in sich Gute' (Utilitätsprinzip). Als in sich gut und höchster Wert gilt die Erfüllung der menschlichen Bedürfnisse und Interessen, akkumulativ repräsentiert durch den Begriff des ‚Glücks', wobei es den Einzelnen überlassen bleibt, worin sie ihr Glück erwarten. Das Kriterium dafür ist das Maß an Freude, das eine Handlung hervorruft, vermindert um das mit ihr verbundene Maß an Leid. Ausschlaggebend ist nicht das Glück bestimmter Individuen oder Gruppen, sondern das aller von der Handlung Betroffenen[116]. Hierbei gilt es zwischen zwei Hauptströmungen zu unterscheiden: dem Handlungs- und dem Regelutilitarismus:

---

113 Vgl. *Francione*, Introduction to Animal Rights, Introduction, S. xxxi.

114 Siehe zum Utilitarismus: *Höffe*, Lexikon der Ethik, S. 324f.; *Singer*, Praktische Ethik, S. 33ff.

115 Die deontologische Logik bzw. Ethik schließt auf der Begründungs-, nicht aber Anwendungsebene, Ziel- und Zwecküberlegungen aus und vertritt stattdessen kategorisch gültige Pflichten, siehe *Höffe*, Lexikon der Ethik, S. 48f.

116 Siehe *Höffe*, Lexikon der Ethik, S. 324f.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Der Handlungsutilitarismus geht davon aus, dass es auf die Folgen der einzelnen Handlung ankommt, nicht jene einer daraus ableitbaren allgemeinen Regel. Der Regelutilitarismus („klassischer Utilitarismus") dagegen postuliert, dass die Bewertung einer Handlung als „gut" oder „schlecht" von dem aus ihr ableitbaren allgemeinen Gesetz beruht, das alle anwenden sollten[117]. Der wohl berühmteste Vertreter dieses Strömung war Jeremy Bentham, der auch im in Bezug auf Tiere den vielzitierten Satz prägte „The question is not, can they reason? Nor, Can they talk ? but, Can they suffer?"[118].

Peter Singer ist dagegen Vertreter einer weiteren, von ihm entwickelten, moderneren' Variante: dem sogenannten Präferenzutilitarismus:

Dieser betrachtet die Beachtung der Präferenzen aller betroffenen Wesen als Maßstab, um eine Handlung und deren Auswirkungen zu beurteilen, wobei der Begriff der „Präferenz" die generellen rationalen und emotionalen Interessen eines Subjekts meint[119].

Im Rahmen der Erstauflage seines Werks „Animal liberation"[120] stellt Singer klar: „Ich argumentiere, dass es keinen Grund geben kann – außer dem egoistischen Wunsch, die Privilegien der ausbeutenden Gruppe aufrechtzuerhalten – die Grundprinzipien des fundamentalen Gleichheitsprinzips nicht auf Mitglieder anderer Spezies auszuweiten"[121] .

Wichtig in diesem Zusammenhang ist es, das „Gleichheitsprinzips" als „Prinzip der gleichen Interessenabwägung" zu verstehen, denn es geht hier nicht um eine simple ‚Gleichsetzung' sondern eine Abwägung der betroffenen Interessen, sofern sie relevant sind. So führt Singer aus, dieses Prinzip dürfe nicht davon abhängig sein, welcher Art andere Wesen angehören oder welche Fähigkeiten sie haben [wobei das, was dieses Interesse uns zu tun aufgibt, nach den Eigenschaften derer variieren kann, die von dem, was wir tun, betroffen sind, Beispiel: Schulbesuch für Menschen aber nicht für Schweine, d.V.]. Insofern berechtige die Tatsache, dass manche Men-

---

117 Vgl. *Höffe*, Lexikon der Ethik, aaO.

118 „ Die Frage ist nicht, können sie denken ? Können sie sprechen ? Sondern: können sie [die Tiere] leiden" ? [d.V.]; Siehe *Bentham*, Principles of Morals and Legislation, Kapitel XVII, Fn 2, S. 296.

119 Singer, Praktische Ethik, S. 33ff.

120 „Tierbefreiung" [d.V.].

121 „I argue, that there can be no reason – except the selfish desire to preserve the privileges of the exploiting group – for refusing to extend the basic principle of equality of consideration to members of other species", *Singer*, Animal liberation, Preface, S. xiii.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

schen einer anderen ‚Rasse' angehören oder weniger intelligent sind als andere, nicht dazu, diese auszubeuten oder ihre Interessen zu ignorieren oder zu missachten[122]. Daraus folgt: ist ein Wesen nicht leidensfähig oder nicht fähig, Schmerz zu empfinden oder Freude oder Glück zu empfinden, dann gibt es nichts zu berücksichtigen. Deshalb sei die Empfindungsfähigkeit die einzig vertretbare Grenze für die Rücksichtnahme auf die Interessen Anderer[123]. Zusammenfassend lässt sich das Prinzip der gleichen Interessenabwägung folgendermaßen definieren: es besteht darin, dass wir in unseren moralischen Überlegungen den ähnlichen Interessen all derer, die von unseren Handlungen betroffen sind, gleiches Gewicht geben (und zwar ohne eine in diesem Zusammenhang nicht relevante Eigenschaft willkürlich zur Differenzierung heranzuziehen, wie etwa die Hautfarbe in Bezug auf Schmerzempfinden)[124]. Singer betont dabei, dass die gleiche Interessenabwägung ein Minimalprinzip darstelle, das eben keine Gleichbehandlung diktiere[125].

Singer stützt seine Argumentation für die Befreiung der Tiere primär auf die Faktoren Schmerz- und Leidvermeidung[126]. In seinem Werk ‚Animal Liberation' wird deutlich, dass es ihm schwerfällt, eine klare Position zur Tötungsfrage zu beziehen. So argumentiert er hier hauptsächlich unter Bezugnahme auf das verursachte Leid für Vegetarismus (im Sinne pflanzlicher Ernährung) angesichts der Auswirkungen der industriellen Tiernutzung[127]. Die Tötung von Tieren, sofern sie schmerzfrei erfolgt, lehnt er nicht generell ab[128], weist jedoch zugleich darauf hin, dass dies angesichts der Wirklichkeit der Tiernutzung eher hypothetisch gilt[129].

---

122 *Singer*, Praktische Ethik, S. 100f.
123 *Singer,* aaO, S. 100f.
124 *Singer,* aaO, S. 52.
125 *Singer*, aaO, S. 55; hierbei ist vorsorglich darauf hinzuweisen, dass das allgemein anerkannte ‚Gleichheitsprinzip' im menschlichen Kontext ebenso als Minimalprinzip verstanden wird. Es geht dabei darum, Menschen vor fundamentalen Ungleichbehandlungen zu bewahren und eben nicht, eine totale Gleichheit zu erzwingen. Ein gewisses Maß an legitimem Egoismus ist hierbei impliziert, andernfalls wäre man beispielsweise (moralisch) aufgefordert dem Nachbarkind den Universitätsbesuch zu finanzieren sofern dieses talentierter wäre als das eigene. Das Gleichheitsprinzip ist insofern keine utopische Vereinfachung, wie teilweise kolportiert, sondern vielmehr ein notwendiger kleinster gemeinsamer Nenner der Gerechtigkeit. Der Umstand, dass Abgrenzungen in vielen Bereichen schwierig sind, ändert nichts an seiner allgemeinen Richtigkeit.
126 Siehe *Singer*, Animal Liberation, S. 20ff.
127 *Singer*, Animal Liberation, S. 95ff und S. 195ff.
128 *Singer,* aaO, S. 159f.
129 *Singer,* aaO, S. 159f.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Ebensowenig spricht sich Singer kategorisch gegen die Nutzung von Tieren aus, dies lässt sich seinen Ausführungen in ‚Animal Liberation' entnehmen, wenn er darauf hinweist, dass es „vielleicht keinen Widerspruch im Nehmen des Lebens eines Tieres und einem gastronomischen Interesse" gibt, sofern das Tier leidfrei getötet wurde und zuvor „frei von Leiden" gelebt habe, wobei er hier direkt auf den fehlenden Realismus dieses Szenarios hinweist[130].

Die Berücksichtigung des Interesses zu leben (und zwar unabhängig von der Spezieszugehörigkeit), auch und gerade im Fall der Abwägung zwischen zwei Leben, macht Singer vom Vorhandensein eines auf die Zukunft bezogenen (Selbst-) Bewusstseins abhängig: so führt er beispielsweise aus, dass argumentiert werden könne, dass es schlimmer sei, einen erwachsenen, gesunden Menschen zu töten, der Selbstbewusstsein und die Fähigkeit die Zukunft zu planen besitzt, als eine Maus[131]. Wesentlich konkreter nimmt er mittlerweile in der aktuellen Auflage der „Praktischen Ethik" Stellung: hier wird zunächst ausgeführt, dass die Frage der Legitimität der Tötung davon abhängig sei, ob es sich um eine „Person" handle (unabhängig von der Spezieszugehörigkeit, d.h. etwa bei schwerster geistiger Behinderung kann auch ein Mensch eine „Nichtperson" sein, wobei die bloße Nichtpersoneneigenschaft laut Singer nicht automatisch dazu führt, dass man dieses Wesen töten dürfe, so spielten etwa auch die Meinungen der betroffenen Angehörigen, z.B. Eltern, eine entscheidende Rolle). Es ist danach zu fragen, ob ein Tier „selbstbewusst" ist, ob es sich als „distinkte Entität mit Vergangenheit und Zukunft" wahrnimmt[132]. Konkret erkennt er demnach viele Tierarten, darunter praktisch alle „Nutztier" arten als Personen im zuvor beschriebenen Sinne an, u.a.: Schweine, Rinder, Hunde, Katzen, alle Affenarten, Seehunde, Bären, Schafe. „Wahrscheinlich", so Singer, auch Hühner und Fische sowie Oktopoden, wobei im Zweifel, analog zur Lage bei Menschen, für die Personeneigenschaft zu entscheiden sei[133]. Allerdings weist er auch hier darauf hin, dass selbst jene Tiere, die über Selbstbewusstsein verfügen, wahrscheinlich nicht so deutlich auf die Zukunft ausgerichtet seien wie Menschen. Laut Singer gibt es keine allgemeingültige Antwort auf die Frage, ob es unrecht ist, ein Tier zu töten. Auch bei Tieren ohne Selbstbewusstsein komme es auf die Umstände des Lebens an. Hier zeigt sich wieder sein utilitaristischer Ansatz, z.B. wenn er

130 *Singer,* Animal Liberation, S. 159f.
131 *Singer,* aaO, S. 19.
132 *Singer*, Praktische Ethik, S. 174ff.
133 *Singer,* aaO, S. 186ff. und 218.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

ausführt, dass etwa auch, wenn ein getötetes (nichtpersonales) Tier ein angenehmes Leben geführt habe, man der Ansicht sein könne, dass mit seiner Tötung kein Unrecht begangen werde, wenn das getötete Tier als Resultat des Tötens durch ein anderes Tier ersetzt werde, dass ein ebenso angenehmes Leben führen könne[134]. Singer stützt seine Argumentation gegen die Nutzung von Tieren letztlich weiterhin auf das Leidensargument. Insofern lehnt er jegliche ‚industrielle' Tiernutzung ab. Diffiziler verhält es sich mit der Frage der Tierversuche: hier spielt die utilitaristische Perspektive wieder eine entscheidende Rolle: so beantwortet Singer (folgerichtig) die hypothetische Frage, ob es legitim sein könne, an einem Tier Experimente durchzuführen, wenn dadurch tausende Menschen gerettet werden könnten mit „ja", allerdings verweist er sogleich darauf, dass dies unrealistisch sei, weil Experimente typischerweise nicht gleich zu direkten, „umwälzenden" Ergebnissen führten[135]. Im Übrigen sei die Verwendung von Tieren in der experimentellen Forschung derzeit ohnehin ethisch unzulässig, da die tierlichen Interessen nicht einmal im Ansatz berücksichtigt würden[136].

Singer vertritt insofern insgesamt die Auffassung, dass Tiere moralisch relevante Interessen haben, die darin liegen, nicht zu leiden und dass wir ihnen diese Interessen verweigern, indem wir sie als rein ökonomische Faktoren behandeln, wobei hier insbesondere entsprechend dem im menschlichen Kontext geltenden Prinzip der gleichen Interessenberücksichtigung jeweils das betroffene Interesse (und kein willkürliches Kriterium) entscheidend ist, was im Falle des Lebens von der Personeneigenschaft abhängt.

bb) Tom Regan

Tom Regans Ansatz ist untrennbar verbunden mit der Forderung nach (moralischen) Tierrechten. Mit diesem spezifischen ‚Recht' meint Regan den Anspruch (bestimmter) Tiere auf gleiche ethische Berücksichtigung[137].

---

134 *Singer*, aaO, S. 219.

135 *Singer*, Praktische Ethik, S. 113: zugleich weist er darauf hin, dass man dann ebenso hypothetisch bereit sein müsste, mit „verwaisten Menschen mit schweren, unheilbaren Hirnschäden" zu experimentieren, da man sich sonst dem Vorwurf der ungerechtfertigten Diskriminierung, d.h. „Speziesismus", aussetzen würde, siehe *Singer*, aaO, S. 113f.

136 *Singer*, aaO, S. 114f.

137 Siehe *Regan*, Animal Rights, S. 279 und 267ff.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Diese Rechte weisen laut Regan folgende Charakteristika auf: sie sind universell, gleich und berücksichtigen keine für ihren Kontext irrelevanten Faktoren wie „Rasse", Geschlecht, Religion u.ä.

Moral ist für Regan bestimmt durch das formale Prinzip der Gerechtigkeit. Alle Individuen (menschliche und tierliche) sind insofern für Regan (grundsätzlich) gleich und besitzen denselben „inhärenten Wert"[138], welcher den Kernpunkt seiner Theorie begründet. Regan grenzt diesen Begriff zunächst von dem des sogenannten „intrinsischen" Wertes ab, welcher sich auf die jeweiligen Erfahrungen von Individuen bezieht und das, was „gut" in sich ist (z.B. eine Lusterfahrung) repräsentiert. Ein Wesen, dessen Leben intrinsisch besser ist, hat keinen größeren „inhärenten" Wert[139]. Ein wesentlicher Aspekt von Regans Ansatz ist sein Verständnis des „Autonomiebegriffs", hier knüpft er zunächst an Immanuel Kant an, wobei er dessen Autonomiebegriff auf Tiere ausdehnt. Auch Individuen, die nicht die Vernunftsfähigkeit von Personen besitzen, können demnach autonom in dem Sinne sein, dass sie die Fähigkeit haben, Handlungen zu bewirken und damit ihre Wünsche zu befriedigen[140]. Hiermit stellt sich auch die Frage, welche Individuen in den Kreis der moralisch relevanten Objekte[141] einzubeziehen sind. Hier greift Regan auf das Prinzip der „Präferenz-Autonomie" zurück. Diese komme allen Wesen zu, die Wünsche, Absichten, Empfinden von Schmerz, Freude und Leid, Meinungen und einen gewissen Zukunftsbezug aufweisen. Regan bezeichnet dies als „Subjekt-eines-Lebens"[142] [Eigenschaft]. Basierend auf naturwissenschaftlichen Erkenntnissen[143] zählt Regan hierzu nicht nur (menschliche) Personen (mit wenigen Ausnahmen, d.h. Menschen die sich z.B. in einem rein vegetativen Zustand befinden) sondern alle Säugetiere, welche die geistigen Fähigkeiten eines „normalen" Vertreters der jeweiligen Spezies aufweisen bezogen auf

138 *Regan,* aaO, S. 279f.
139 *Regan,* aaO, S. 263f.
140 *Regan*, aaO, S. 84ff. und 174ff.
141 „Moral patients", siehe *Regan,* aaO, S. 279f.
142 *Regan*, aaO, S. 243f.
143 Es kann sich logischerweise dabei nur um den jeweiligen Stand der Wissenschaft handeln, Regan verfasste seine Thesen im Jahr 1981; sofern sich die von Regan abstrakt zugrunde gelegten Kriterien nach neueren Erkenntnissen auf andere Spezies bzw. jüngere Tiere zutreffen sollten, sind diese natürlich auch in den „Subjekt-eines Lebens" Begriffs mit den jeweiligen ethischen Implikationen einzubeziehen.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

ein Alter von ab einem Jahr[144]. Diese Wesen haben alle denselben „inhärenten Wert" im oben beschriebenen Sinne. Aus diesem ‚Wertcharakter' folge, dass sie einen Anspruch auf gleiche Rücksicht haben[145]. Daraus folgt ebenso, dass die Subjekte, die ihn besitzen, nicht zum Objekt, zur Ressource eines anderen gemacht werden dürfen, was jegliche Form von „Nutzung" (inklusive Tötung) ihrer Person ausschließt[146].

Regan vertritt insofern eine abolitionistische Position, d.h., er fordert die Abschaffung sämtlicher mit der Nutzung von Wesen mit inhärentem Wert verbundenen „Ausbeutungsformen" (Tierhaltung, Tierversuche, Jagd etc.). Ein konsequenter Vegetarismus (d.h. eine grundsätzlich pflanzliche Ernährung) ist für ihn insofern obligatorisch[147].

cc) Gary L. Francione: Abolitionismus

Der Jurist und Philosoph Gary L. Francione kann ohne weiteres als Repräsentant der „neueren" Tierrechtsphilosophie betrachtet werden, die sich dadurch auszeichnet, dass sie sich klar und kompromisslos für einen „radikalen"[148] Abolitionismus[149] jeglicher Nutzbarmachung von Tieren auszeichnet.

Francione argumentiert, dass wir, wenn wir Tieren eine moralische Signifikanz zubilligen wollen, folgerichtig davon ausgehen müssen, dass wir sie dann nicht mehr als Objekte, über die wir verfügen können, betrachten dürfen[150]: wenn wir Tieren überhaupt irgendeine ethische Bedeutung zumessen wollen, müssten wir ein elementares „Recht" auf sie ausdehnen:

---

144 *Regan*, aaO, S. 78; Regan möchte allerdings auch jüngere Tiere nicht gänzlich schutzlos stellen, insbesondere Säugetiere: er plädiert hier dafür, im Zweifel von der Subjekt-eines-Lebens-Eigenschaft auszugehen, siehe *Regan,* aaO, S. 291f.; ebenso argumentiert er gegen den Gebrauch jüngerer Tiere etwa in Tierversuchen vorwiegend mit der Gefahr, dass diese Tiere dann in älteren Stadien Leid und Tod ausgesetzt wären, siehe *Regan*, aaO, S. 391f.

145 *Regan*, aaO, S. 263f.

146 *Regan,* aaO, S. 330ff.

147 *Regan*, aaO, S. 330ff.

148 Nicht wertend, sondern im eigentlichen Wortsinne: radix, lat. = „Wurzel".

149 ‚Abolitionismus' als Ausdruck einer auf Abschaffung von Unterdrückungsformen gerichteter Befreiungsbewegung ist hier als Gegensatz zum traditionellen „Reformismus" des Tierschutzes zu verstehen, siehe *Francione*, Introduction to Animal Rights, Einleitung, S. xxix.

150 *Francione*, Introduction to Animal Rights, S. xxiv.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

das Recht, nicht als Gegenstand behandelt zu werden[151]. Im moralischen Kontext gebe es, so Francione, nur „Personen" oder „Dinge"; behandelten wir Tiere als Dinge, könne es keinen effektiven Schutz ihrer Interessen geben[152].

In diesem Zusammenhang weist Francione auf die Dissonanz zwischen dem hin, was wir über Tiere und ihre moralische Bedeutung behaupten und der Behandlung, die wir ihnen in der Wirklichkeit zukommen lassen, insbesondere hinsichtlich ihrer ökonomisch definierten Zuordnung[153]. Das Prinzip der „humanen" Behandlung [entsprechend: „ethischer Tierschutz"] habe versagt: es beinhalte den Grundsatz, dass es legitim sei, menschliche über tierliche Interessen zu stellen, allerdings nur, wenn dies „nötig" sei und kein unnötiges Leid verursacht würde. Dieses Prinzip sei nicht nur eine moralische sondern auch eine gesetzliche Regel [„Tierschutz"]. Das Problem liege nun darin, dass wir nicht das praktizierten, was wir ‚predigten': obwohl wir behaupteten, Tiere keinem unnötigen Leid aussetzen zu wollen, geschehe genau dies: Fakt sei, dass die ganz überwiegende Nutzung von Tieren ausschließlich durch Gewohnheit, Kultur, Unterhaltung, Bequemlichkeit oder Vergnügen, allesamt keine moralisch plausiblen Gründe, „gerechtfertigt" werden könne [154]. Auch und insbesondere die Nutzung von Tieren zu Nahrungszwecken geschehe letztlich nur deshalb, weil wir „den Geschmack ihres Fleisches mögen"[155]. Zulasten der Interessen der Tiere fände eine Abwägung statt, die eben keine ethische sei: der Eigentumsstatus von Tieren würde zwingend jegliche Balance zulasten der Tiere aufweichen. Denn tatsächlich würden hier ökonomische Interessen [des Eigentümers] gegen die Interessen des „Eigentums" [der Tiere] abgewogen[156]. Dies sei absurd, denn „Eigentum" könne per se keine „Rechte" oder gleichwertige Interessen haben[157]. Diese Diskrepanz bezeichnet Francione als „moralische Schizophrenie"[158].

Kernaspekt des Ansatzes von Francione ist das Gleichheitsprinzip[159], demzufolge (im Wesentlichen) Gleiches gleich zu behandeln ist[160]. In die-

151 *Francione,* aaO, S. 147.
152 *Francione,* aaO, S. 94ff.
153 Vgl. *Francione*, aaO, Einleitung, S. xix und S. 1ff.
154 *Francione,* aaO, S. xxiv.
155 *Francione,* aaO, und S. 4f.
156 *Francione,* aaO, S. xxivff.
157 *Francione,* aaO, S. 54f.
158 *Francione*, aaO, S. 1 und S. 54ff.
159 „Principle of equal consideration".
160 *Francione,* aaO, S. xxv.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

sem Zusammenhang ergänzt Francione, dass wir Tiere nicht generell genauso wie Menschen behandeln müssten, es gelte vielmehr ein jeweilig vorhandenes Interesse gleich zu behandeln (z.B. Interesse an Schmerzfreiheit), sofern es keinen guten Grund (ethischer Natur) gebe, dies nicht zu tun[161]. Das Gleichheitsprinzip, oder Prinzip der gleichen (Interessen-) Berücksichtigung, reflektiert die Sicht, dass plausible moralische Urteile universell sein müssen und nicht auf einem Eigeninteresse oder dem Interesse einer bestimmten oder elitären Gruppe basieren können[162]. Francione weist hier darauf hin, dass das Gleichheitsprinzip eine notwendige Komponente jeglicher moralischer Theorie sei. Die Ausweitung auf Tiere sei insofern nur logische Konsequenz der Erkenntnis, dass diese gleiche Interessen wie wir Menschen hätten[163]. Hier verweist Francione auf Rassismus und Sexismus, welche ebenso wie Speziesismus[164] aufgrund irrelevanter Kriterien Menschen ausgrenzten und damit das allgemein anerkannte Prinzip der gleichen Interessen - Berücksichtigung verletzten[165]. Francione erläutert, dass es nichts an sich signifikant Anderes oder Relevantes in Bezug auf die Spezieszugehörigkeit, analog „Rassezugehörigkeit", gebe. Schon die Evolutionstheorie lehre uns, dass, so schon Charles Darwin, der Unterschied der Spezies „einer des Grades und nicht der Art" sei[166]. Tiere empfänden genauso wie Menschen Schmerz, Angst, Leid und Freude. Sie hätten komplexe kognitive Fähigkeiten und vermieden aktiv Bedrohungen ihres Lebens. Francione spricht in diesem Zusammenhang von einem Wettbewerb der Fähigkeiten, die gerne bemüht würden, um Tieren ethisch gleiche Interessen abzusprechen[167]. Mögen Menschen auch, so Francione, in den meisten kognitiven Bereichen komplexere Fähigkeiten als Tiere besitzen, gebe es keine Charakteristik, die so einzigartig menschlich sei, dass sie eine Andersbehandlung rechtfertige[168]. Bezüglich des häufig im ethischen Diskurs angesprochenen Aspekt des „Bewusstseins" führt Francione unter Verweis auf aktuelle naturwissenschaftliche Forschungen[169] aus, dass einige Tiere wie Schimpansen, Bonobos und Paviane, eventuell sogar Hunde ein soge-

161 *Francione,* aaO, S. xxviii.
162 *Francione,* aaO, S. 83f.
163 *Francione,* aaO, S. 83ff.
164 Definition siehe oben S. 41.
165 *Francione*, aaO, S. 84 und 127.
166 *Francione,* aaO, S. 113ff.
167 Vgl. *Francione,* aaO, S. 117f.
168 *Francione,* aaO, S. 125.
169 Insbesondere die von Donald Griffin und Antonio Damasio, siehe *Francione*, aaO, S. 114f.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

nanntes „autobiographisches" Selbstbewusstsein[170] besäßen, welches vormals nur Menschen zugesprochen wurde. In jedem Fall besäße die große Mehrheit der Tiere, die wir ‚nutzen', ein Grundbewusstsein („core conciousness"), welches weder auf Erinnerung noch Sprache oder Urteilsvermögen angewiesen sei[171]. Francione verweist in diesem Zusammenhang auch auf Experimente, welche einen bei bestimmten Tieren im Vergleich zum Menschen stärker ausgeprägten Altruismus nahelegten[172].Teils seien auch Fälle dokumentiert worden, in denen ein Tier einen Menschen bewusst und altruistisch gerettet hätte[173]. Gleichwohl würden wir selektiv Fähigkeiten auswählen, etwa die der Sprache, um uns von Tieren zu deren Lasten kategorisch abzugrenzen, obwohl die jeweiligen Fähigkeiten eben nicht mit dem jeweiligen Interesse des betroffenen Tieres korrespondierten, es gehe eben nicht darum Tieren den Universitätsbesuch zu ermöglichen, sondern sie vor Leid zu schützen[174]. Gleiches, so Francione, erkennen wir uneingeschränkt für Menschen an: Menschen, die einen Mangel an bestimmten Attributen aufwiesen (z.B. schwer behinderte Menschen, Säuglinge, Demente) würden ohne Zweifel zum Kreis der ethisch relevanten Subjekte gezählt. Es sei für uns indiskutabel, diese Menschen z.B. für medizinische Experimente zu nutzen, eben weil uns bewusst sei, dass sie ein Interesse wie wir „normalen" Menschen an Leidfreiheit und Autonomie besäßen[175]. Die Behauptung, ein fehlender Zukunftsbezug der (überwiegenden Mehrheit der) Tiere, rechtfertige deren Tötung, weist Francione deutlich zurück: Die von uns genutzten Tiere würden typischerweise aktiv suchen, ihr Leben fortzusetzen und den Tod zu vermeiden. Ihr Verhalten in lebensbedrohlichen Situationen zeige deutlich, dass sie, den Tod „bewusst", d.h. aktiv, zu vermeiden suchten, sei doch der Tod die größte und ultimative Bedrohung eines empfindsamen Wesens[176]. Als Beispiel für den ultimativen „Lebenswillen" eines Tieres führt er das Beispiel eines in

170 Welches eine Art erweitertes Selbstbewusstsein meint, das Erinnerungen, Erwartungen an die Zukunft und Wahrnehmung der Gegenwart beinhaltet, siehe *Francione,* aaO, S. 115.

171 *Francione,* aaO, S. 115.

172 Siehe *Francione* aaO, S. 116 m.w.N.

173 Etwa der berühmte Fall des Gorillas „Binti": Binti rettete ein kleines Kind, das in ein Zoogehege gefallen war, siehe Nachweise bei *Francione*, aaO, S. 117; klassische Beispiele sind auch Delfingruppen, die Menschen in Not retten, siehe *Francione*, aaO, S. 117.

174 *Francione,* aaO, S. 120.

175 *Francione,* aaO, S. 120f.

176 Francione, aaO, S. 137f.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

eine Jagdfalle geratenen Tieres (z.B. Fuchs, Marder) an, das sein Leben um jeden Preis zu retten versucht und sei es durch das Abbeißen der eigenen Pfote[177]. In der Konsequenz des zuvor Ausgeführten lehnt Francione jegliche Tiernutzung ab. Ergänzend zu dem ethischen Aspekt erwähnt er im Rahmen des Themas Tierversuche ebenfalls die große wissenschaftliche Fragwürdigkeit selbiger[178]. Er betrachtet insofern folgerichtig auch eine rein pflanzliche Ernährung als ethisch geboten, wobei er auf die in jüngster Zeit wissenschaftlich belegten gesundheitlichen Vorteile hinweist[179]. Den häufig behaupteten Konflikt zwischen menschlichen und tierlichen Interessen bezeichnet Francione als missbräuchliche Verwendung des ‚brennendes Haus' Dilemmas[180] : bei diesem befinden wir uns in der prekären Situation, dass ein Gebäude brennt und wir nur genug Zeit haben entweder einen Hund oder einen Menschen zu retten[181]. Die allgemeine menschliche Intuition löst dieses Dilemma mit der Rettung des Menschen. Anders als Situationen echter moralischer Dilemmata, wie der hypothetischen Situation, dass es aus einem Haus einen Hund oder einen Menschen zu retten gäbe, handele es sich bei Fragen der Tiernutzung aber eben nicht um echte ethische Konflikte oder Dilemmata. Die Tatsache, dass moralische Dilemmata kaum befriedigend aufzulösen seien, es im Übrigen durchaus Gründe geben könne, in solchen Situationen ein Mitglied der eigenen Spezies vorzuziehen, rechtfertige in keiner Weise die systematische und gezielte Verletzung tierlicher Interessen in anderen Kontexten[182].

d) Diskussion

Bevor die dargelegten Ansätze zur ethischen Bedeutung der Tiere im Einzelnen erörtert werden sollen, können vorab einige grundlegende Feststellungen getroffen werden:

---

177 *Francione,* aaO, S. 138.
178 *Francione,* aaO, S. 34ff.
179 *Francione,* aaO, S. 14.
180 Ein „Dilemma", griech. ‚Doppelsatz,' steht für eine missliche Lage oder Zwangslage, in der sich jemand befindet, wenn er zwischen zwei Möglichkeiten zu wählen hat und beide zu einem unerwünschten Resultat führen, siehe: http://www.zeno.org/Kirchner-Michaelis-1907/A/Dilemma?hl=dilemma, abgerufen am 28.08.2018.
181 Siehe ausführlich *Francione,* Introduction to Animal Rights, S. 152ff.
182 *Francione,* aaO, S. 153f.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Alle hier dargelegten Positionen sind ethische Positionen im eigentlichen Sinne, d.h. sie suchen, von der Idee eines sinnvollen Lebens geleitet, auf methodischem Weg und ohne letzte Berufung auf politische und religiöse Autorität oder auf das von Alters her Gewohnte und Bewährte, allgemeingültige Aussagen über das gute und gerechte Handeln zu treffen[183].

Das gesetzliche Tierschutzkonzept ist in diesem Sinne jedoch kein „ethisches", denn es lässt eine Abwägung zwischen einem moralischen Aspekt („Schutz des Tieres um seiner selbst willen, Schutz des Lebens, der Leidfreiheit etc.") und einem Nutzenkalkül (Ökonomie[184], Forschungsinteresse[185] etc.), also mit Gründen ohne allgemeine ethische Relevanz[186], zu.

Hierauf weisen einige der zuvor zitierten Autoren explizit hin. So führt Wolf aus, dass es, wenn es um das Verhalten gegenüber Menschen ginge, die einzig akzeptable Rechtfertigung ein konkurrierender Grund mit höherem moralischem Gewicht wäre[187]. Dies ist zutreffend: wir lassen nicht zu, dass Menschen aus ökonomischen Gründen „genutzt" oder für wissenschaftliche Forschungen und sei es in kaum invasivem Umfang, gegen ihren Willen eingesetzt werden. Im menschlichen Kontext gilt es als Selbstverständlichkeit, ja als triviale moralische Tatsache, dass hier eine Abwägung in rein ethischen Kategorien stattzufinden hat[188].

Die in § 1 des Tierschutzgesetzes formulierte Absichtserklärung eines „ethischen" Tierschutzes ist damit letztlich eben nur eine solche: eine Richtungsvorgabe mit moralischem Hintergrund, allerdings eingeschränkt und damit definiert durch (nichtmoralische) Interessen. Soweit Gesetz und Rechtsprechung insofern auf den „ethischen" Status Quo Bezug nehmen, wird dadurch lediglich eine deskriptive Ethik erfasst, nicht jedoch

---

183 Vgl. *Höffe*, Lexikon der Ethik, S. 71f.

184 Zur Problematik der ‚rein ökonomischen' Gründe siehe unten S. 132ff. sowie: Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 17, Rn 12; jedenfalls lassen Gesetz und Verordnungen im Angesicht wirtschaftlicher Interessen ganz erhebliche Einschränkungen tierlicher Bedürfnisse bzw. tierlichen Wohlbefindens zu; auch das Bundesverfassungsgericht hat in seinem vielzitierten „Legehennenurteil" deutlich gemacht, dass es starke Bewegungseinschränkungen der Legehennen zu dulden bereit ist, sofern andere Grundbedürfnisse Berücksichtigung finden, siehe BVerfGE 101, S. 1ff.

185 Es ist dabei sicher zutreffend, dass Forschung, insbesondere im medizinischen Bereich, dazu dienen kann, Leben zu retten, dies ist aber keine zwingende und ebensowenig eine unmittelbare Verknüpfung, siehe dazu unten, S. 57.

186 D.h. solchen, die nicht durch einen ethisch als höherwertig einzustufenden Grund gerechtfertigt sind.

187 Siehe *Wolf*, Ethik, S. 13.

188 So auch *Francione*, Introduction to Animal Rights, Einleitung, S. xxiv.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

ein in sich ethischer Standpunkt, denn ein solcher würde eine zumindest valide Begründung voraussetzen. Auch die im juristischen Kontext häufig zitierte „kulturelle" Bedingtheit vieler Nutzungsformen von Tieren, insbesondere des Konsums tierlicher Produkte[189], ist insofern ethisch irrelevant, denn ansonsten befände man sich im Bereich eines klassischen „Sein-Sollens"-Fehlschlusses. Damit eine Position, sei sie auch kulturell bedingt, ethisch ist, muss sie eine entsprechend plausible Begründung aufweisen. In Zahlen, so zu Recht Tom Regan, steckt „Stärke aber keine Wahrheit"[190]. Dass dies im menschlichen Kontext – zu Recht – ohne weiteres akzeptiert wird, zeigt sich an den klassischen Beispielen der Sklaverei oder der Diskriminierung der Frau, welche ohne jeglichen Zweifel eine lange kulturelle Vorgeschichte aufweisen.

Damit ist noch nicht dargelegt, dass es keine ethisch plausible Begründung für eine Andersbehandlung von Tieren geben könne. Das Gesetz und seine vorherrschende Interpretation allerdings weisen eine solche nicht auf.

Dem Ansatz von **Wolf** ist insofern ohne weiteres zuzustimmen, als hier herausgearbeitet wird, dass eine Begründung für eine, wie auch immer geartete, Behandlung von Tieren eine ethisch nachvollziehbare sein[191] müsse. Ebenfalls zutreffend sind ihre Feststellungen hinsichtlich der typischerweise als Scheinargument vorgebrachten biologischen Andersartigkeit von Mensch und Tier. Wie in der Tat schon Charles Darwin feststellte, ist der Unterschied zwischen Menschen und (anderen) Tieren ein kontinuierlicher, ein gradueller und kein kategorialer[192]. Mögen Menschen auch in vielen kognitiven Bereichen überragende Fähigkeiten aufweisen, gibt es letztlich kein biologisches Alleinstellungsmerkmal, das sie zu einer von allen anderen, separaten, Kategorie erhebt. Tiere, insbesondere „höher" entwickelte, d.h. vorallem in Sozialverbänden lebende Säugetiere, allen vorweg die anderen Primaten (insbesondere Schimpansen, Bonobos, Gorillas, Orang-Utans) sind zu komplexen kognitiven und emotionalen Prozessen fähig[193]. Desweiteren steht wohl außer Frage, dass es Gruppen von Menschen gibt, die Fähigkeiten besitzen, die deutlich unter denen einiger Tiere liegen (etwa Demenzkranke, geistig schwer behinderte Menschen). Eine

189 Siehe etwa Lorz/Metzger, § 1 TierSchG, Rn 64.
190 „There may be strength in numbers, but no truth", siehe *Regan*, Animal Rights, S. 124.
191 Vgl. *Wolf*, Ethik, S. 13f.
192 Siehe *Darwin*, Die Abstammung des Menschen, S. 156.
193 Vgl. *Bekoff*, Das Gefühlsleben der Tiere, S. 14ff und 84ff.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

auf biologischen Kompetenzen basierende Differenzierung ist insofern nicht plausibel darlegbar.

Konkret bezogen auf den Bereich der Tierversuche arbeitet Wolf überzeugend heraus, dass unter dem vordergründig beschworenen Konflikt menschlicher gegen tierliche Interessen kein echter moralischer Konflikt liegt: es geht um die Abwägung moralischer Rechte (Tiere) gegen Nutzenstrategien. Die reine Möglichkeit, dass aus diesen Strategien (z.B. medizinische Forschung) ein Nutzen erwachsen könne (etwa die Entwicklung von Medikamenten), so Wolf zu Recht, genüge nicht, um einen echten moralischen Konflikt zu begründen, denn ein solcher setzt eine situativ unmittelbare Beziehung zweier moralischer Positionen voraus[194] (Beispiel: Hilfeleistung zugunsten eines schwer zulasten eines leicht verletzten Menschen bei einem Unglück). Die Plausibilität dieser Darlegung ergibt sich auch aus einer vergleichenden Betrachtung der möglichen Nutzung menschlicher Probanden für medizinische Versuche. Ist es zwar umstritten, ob und inwieweit Tierversuche überhaupt den medizinischen Fortschritt begünstigen oder eher behindern[195], dürfte es als wahrscheinlich gelten, dass zumindest ein gewisser Anteil an Tierversuchen konkreten Nutzen für den medizinischen bzw. wissenschaftlichen Fortschritt bringt[196]. Umso größer ist offenkundig der Nutzen, der aus einer Verwendung menschlicher Probanden entstehen würde. Gleichwohl verbietet sich deren „Verwendung“

---

194 Vgl. *Wolf*, Ethik, S. 138ff, vgl. auch *Francione*, Introduction to Animal Rights, S. 54ff.

195 Siehe hierzu eine ausführliche Darstellung von *Mayo* in: Miller/Williams, *Ethics and Animals*, S. 339ff.

196 Lange Zeit hat es keinerlei systematische Überprüfungen der Verlässlichkeit von Tierversuchen bzw. - modellen gegeben, erst in den letzten Jahren wurden einige systematische Untersuchungen und Metaanalysen durchgeführt: *Langley* weist darauf hin, dass eine systematische Überprüfung („Systematic Review“) im Jahr 2007 sechs verschiedene Behandlungsmethoden für fünf verschiedene menschliche Krankheiten untersucht hat; es wurde gefragt, wie verlässlich 221 Tierexperimente an 7100 Tieren die Brauchbarkeit der jeweiligen Behandlungen am Menschen vorhergesagt hätten. Die Analyse kam zu dem Ergebnis, dass die Tierversuche nur in 50 % der Fälle zuverlässige Prädiktoren für die Wirksamkeit waren. *Langley* weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass dieses schlechte Abschneiden ernsthafte Folgen hat: Verschwendung tierlichen Lebens und wissenschaftlicher Forschungsgelder sowie das Risiko, dem Patienten in klinischen Versuchen ausgesetzt sind. In fünf der sechs Experimente wurde zudem die schlechte Qualität/Methodologie der Experimente bemängelt, *siehe Langley*, The validity of animal experiments in medical research, S. 1ff., https://animalstudiesrepository.org/acwp_arte/51/, abgerufen am 29.08.2018.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

aus ethischen Gründen, weil es hier offenkundig zu einer massiven Interessenverletzung käme[197].

Weniger überzeugend dagegen sind die Schlussfolgerungen, die Wolf in Bezug auf die ethisch angemessene Behandlung von Tieren zieht: sie bleibt in Kernfragen vage, insbesondere soweit sie auf die notwendige „Abwägung" verschiedener Interessen hinweist, hier bleibt sie eine Klarstellung über die konkreten Kriterien schuldig. Insofern setzt sie sich im Rahmen der Erläuterungen zu konkreten Problemfragen (Ernährung, Tierversuche etc.) einem Widerspruch aus: laut Wolf gibt es grundsätzlich keine strukturell relevanten Unterschiede bzw. „Abstufungen" in der ethischen Relevanz von Tieren und Menschen[198], dann aber fragt sich, mit welcher Begründung bzw. moralischen Rechtfertigung sie etwa „mildere" Versuche an Tieren durchführen lassen möchte[199], analog wären „mildere" Versuche an Menschen ebenfalls moralisch zu rechtfertigen. In empirischer Hinsicht sind ihre Thesen ebenso fragwürdig. Es ist schon fraglich, ob eine „artgerechte (re)" Tierhaltung überhaupt in gesamtgesellschaftlicher Hinsicht bedarfsdeckend möglich ist. In einem ökonomisch rentablen Sinne, ist sie dies wahrscheinlich nicht[200]. Ein Konsens dürfte allerdings dahingehend bestehen, dass eine art*gerechtere* Haltung möglich ist[201]. Ob dies jedoch der behaupteten strukturellen „Gleichheit" von Mensch und Tier im moralischen Sinne gerecht wird, ist höchst fragwürdig und wird nicht überzeugend begründet. Auch hinsichtlich der von Wolf geforderten (und dann laut Wolf legitimen), „leidfreien" Tötung bestehen praktische Bedenken: es ist höchst fraglich, ob eine ökonomisch rentable Schlachtindustrie ohne

197 Vgl. *Francione*, Introduction to animal rights, S. 156f.

198 Siehe *Wolf*, Ethik, S. 104.

199 Vgl. *Wolf*, Ethik, S. 146f.

200 Vgl. hierzu *Francione*, Introduction to Animal Rights, S. 145; vgl. BVerfGE 101, 1, 20ff.; aufschlussreich ist auch die Darstellung bei *Bartussek*, der den Erfüllungsgrad von Tiergerechtigkeit einerseits und wirtschaftlichem Ertrag andererseits am Beispiel der Mastschweinhaltung in Relation zueinander setzt: demnach verschlechtert sich das Betriebsergebnis bei weitgehender Berücksichtigung der tierlichen Interessen nach Überschreitung eines Punktes des maximalen Ertrages kontinuierlich (ähnlich der Gaußschen Glockenkurve), weil bei weiterer Berücksichtigung von Verhaltensansprüchen, die die Gesundheit nicht unmittelbar verbessern oder die Leistungsfähigkeit sogar verringern, gewisse variable Spezialkosten, Fixkosten und Arbeitskosten weiter ansteigen (z.B. Auslaufpflege, größerer Stallbau, Aufwand für Einstreu) ohne dass die eigentliche Produktivität der Tiere (Fleischzuwachs, Eier, Milch etc.) zunimmt, siehe Darstellung mit Diagramm bei: *Bartussek* in: Sambraus/Steiger, Tierschutz, S. 72f.

201 Vgl. *Bartussek* in: Sambraus/Steiger, Tierschutz, S. 72f; *Wechsler* in: Sambraus/Steiger, Tierschutz, S. 175ff.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Stress, Schmerzen und Leid realisierbar ist[202]. Vorallem aber begegnet ihre indifferente und letztlich die ethische Legitimität der Tötung von (auch „höher entwickelten") Tieren bejahende Auffassung naturwissenschaftlichen und ebenso philosophischen Bedenken: die Frage tierlicher „Bewusstheit" ist eine sehr komplexe. Noch komplexer und streitbarer sind die daraus folgenden philosophischen Implikationen. Alle Säugetiere (damit auch Menschen) verfügen über gleichartige neuroanatomische Strukturen und neurochemische Bahnen, die für Kognition[203] und Gefühle wichtig sind. Tiere weisen nicht nur sogenannte Primäremotionen auf (Angst, Überraschung, Traurigkeit, Ekel, Freude), welche reflexhaften Charakter besitzen, sondern viele, praktisch alle von uns genutzten, Tiere ebenso Sekundäremotionen. Sekundäremotionen sind komplexere Emotionen, sie beziehen höhere Hirnzentren in dem cerebralen Kortex (Hirnrinde) mit ein. Sekundäre Emotionen sind nicht automatisch. Das Individuum „reflektiert" über sie in gewissem Maße, es kommt zu bewussten Überlegungen hinsichtlich einer angemessenen Reaktion (Beispiel: wir ducken uns zunächst, wenn ein unbekanntes Objekt plötzlich über uns hinwegfliegt, bemerken wir, dass es sich um einen Schatten handelt, korrigieren wir unser Verhalten und verzichten auf eine Flucht). Dieses Verhalten ermöglicht Flexibilität in der Reaktion auf sich verändernde Situationen[204]. Während mittlerweile in der Wissenschaft Einigkeit über das Vorhandensein von Primäremotionen bei Tieren besteht, finden sich vermehrt überzeugende Beweise für das ebensolche Vorhandensein von Sekundäremotionen. Bei verschiedenen Säugetieren (u.a. Rhesusaffen und Mäusen) wurden beispielsweise komplexe Verhaltensmuster von Depression oder Hilfeleistungen in Bedrohungssituationen beobachtet[205]. U.a. aufgrund des Vorhandenseins solcher uns gleichartiger neuronaler Kapazitäten werden Tiere häufig auch in psychiatrischen Versuchen eingesetzt[206]. Zutreffend ist desweiteren, dass einige „komplexere" Spezies, so etwa Schimpansen, Delfine und Elefanten, ein „Ich-Bewusstsein" und eine „autobiografische Selbstwahrnehmung" erkennen lassen, welche spezifische Erwartungen an die Zukunft, Reflektionen über die Vergangenheit und die Bewusstheit der Gegenwart beinhaltet[207]. Andere Tiere, insbesondere Säugetiere, aber auch

---

202 Vgl. *Francione*, Introduction to Animal Rights, S. 12f.
203 Kognition bezieht sich hier auf die intellektuelle Verarbeitung von Informationen.
204 *Bekoff*, Das Gefühlsleben der Tiere, S. 27ff.
205 *Bekoff*, aaO, S. 30ff. m.w.N.
206 Vgl. *Bekoff*, aaO, S. 30.
207 *Bekoff*, aaO, S. 34f; *Francione*, Introduction to Animal Rights, S. 114ff. m.w.N.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

einige Vögel und einige Fische, besitzen allerdings ebenso ein „Grundbewusstsein" („core conciousness"), welches es ihnen ermöglicht bewusste und auch zeitbezogene Aktionen auszuführen (beispielsweise Anlegen von Futtervorräten, Wiederkehren zu Futterplätzen, Flucht- und Jagdverhalten)[208]. Es ist insofern mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass diese Tiere eine subjektive und signifikante Wahrnehmung ihrer Handlungen und Interessen haben. Tiere suchen insofern aktiv ihre Interessen, ihr Wohlbefinden und eben auch ihr Leben zu schützen, denn wie etwa Francione richtig bemerkt, ist der Tod die massivste und ultimative Bedrohung des Lebens[209]. Dabei versuchen sie aktiv ihr Leben und ihre Interessen möglichst optimal fortzusetzen, wobei sie zu komplexen Wahrnehmungen emotionaler und kognitiver Natur fähig sind. Um dies philosophisch zu würdigen und aufzugreifen kann insofern mit Edward Johnson[210] festgestellt werden : „[Du] hast ein Interesse in der Vermeidung des Todes, wenn du in der Lage bist, diesen (als Bedrohung) wahrzunehmen und so zu meiden; du kannst ein Interesse in deine weitere Existenz haben, wenn du in der Lage bist, diese wahrzunehmen, wenn du in der Lage bist, diese wahrzunehmen und damit zu wollen". Genau diese Wertung ist es auch, die wir der moralischen Schlussfolgerung zugrunde legen, dass auch beispielsweise geistig stark eingeschränkte Menschen ein „Lebensinteresse" haben.

Rein vorsorglich sei in diesem Zusammenhang auf das teilweise (als vermeintliches Gegenargument zur Relevanz von tierlichen Interessen) angeführte „Interesse" von Pflanzen zu leben verwiesen: dieses ist weder valide noch plausibel, denn ein wie auch immer geartetes „Interesse" setzt schon begriffsnotwendig ein Minimum an subjektivem Wahrnehmen desselben voraus. Nach unbestrittenem biologischen Kenntnisstand (Konsens) verfügen Pflanzen aber über keinerlei „Wahrnehmung", da es ihnen an einem Nervensystem fehlt. Analog haben etwa auch hirntote Menschen, deren Herz gleichwohl noch funktioniert, kein „Interesse" am Leben.

Diesen Einwänden sieht sich insbesondere auch **Hoerster** ausgesetzt, soweit er ein „Überlebensinteresse" von Tieren verneint[211]. Ebenfalls wie schon bei Wolf darf ferner auch seine Projektion einer ‚artgerechten' Tier-

---

208 *Bekoff,* Das Gefühlsleben der Tiere, S. 35; vgl. *Francione*, Introduction to Animal Rights, S. 115ff.

209 *Francione,* aaO, S. 137.

210 *Johnson* in: Miller/Williams, Ethics and Animals, S. 128.

211 Siehe *Hoerster*, Haben Tiere eine Würde, S. 72f und S. 76.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

haltung[212] auf gesamtgesellschaftlicher Ebene als Utopie betrachtet werden[213]. Zuzustimmen ist ihm allerdings insofern, als er schlüssig darlegt, dass sehr abstrakte Ansätze, wie etwa der der „Tierwürde" wenig geeignet sind, zu einer konkreten Bestimmung ethisch relevanter Interessen von Tieren zu gelangen[214]. Wie Hoerster zu Recht ausführt, läuft eine solche „Leerformel" letztlich nur Gefahr, von den jeweiligen gesellschaftlich als akzeptabel betrachteten Praktiken okkupiert zu werden. Hoerster weist viele ethisch diskutable Ansätze pauschal mit dem Verweis auf eine angeblich fehlende „Vorgegebenheit" der Moral ab. Hier sei zunächst auf die grundlegenden Ausführungen zur Relativismusdebatte verwiesen[215] Hoerster sieht sich hier aber auch zwei strukturellen Einwänden ausgesetzt: zum einen bedeutet die, in der Tat mangelnde „Vorgegebenheit" i.S. eines Naturgesetzes, der Moral nicht notwendigerweise, dass diese beliebig wählbar wäre. Insbesondere aber setzt er sich einem erheblichen Widerspruch aus, wenn er einerseits umfänglich ausführt, dass es keine generellen moralischen Verpflichtungen gegenüber Tieren gäbe, sodann aber behauptet, Tiere dürften „nicht gequält werden", sofern das dem gegenüberstehende menschliche Interesse „geringer" sei[216]. Das zuvor allgemein als kategorial nicht bindend eingestufte Kriterium (Interesse von Tieren) wird nun auf einmal als entscheidungsrelevant bewertet, ohne die Differenzierung angemessen zu erläutern. Soweit Hoerster auf das Gleichheitsprinzip Bezug nimmt, differenziert er hier leider nicht zwischen den verschiedenen, teils sehr konträren, Ansätzen, sondern fokussiert sich vielmehr nur auf Singer, der sich allerdings in vielen wesentlichen Aspekten von anderen Ansätzen unterscheidet. Wenn Hoerster in diesem Zusammenhang befürchtet, die Anwendung des Gleichheitsprinzips würde potentiell zu einer Gefährdung menschlicher Interessen führen[217], unterschlägt er, dass es bei einer gleichen Interessenberücksichtigung eben nur um im jeweiligen Kontext relevante Interessen geht (Beispiel: kein Schulbesuch für Delfine mangels Interesse) zum anderen begibt er sich in den Bereich der missbräuchlichen Verallgemeinerung ethischer Dilemmata (siehe Francione's „burning house' Beispiel[218]), im Rahmen derer es durchaus zu einer differenzierte-

212 Siehe *Hoerster*, aaO, S. 85ff.
213 Siehe oben Fn 200.
214 Siehe *Hoerster*, aaO, S. 33.
215 Siehe oben S. 31f.
216 *Hoerster,* aaO, S. 82.
217 Vgl. *Hoerster*, Haben Tiere eine Würde, S. 45.
218 Siehe oben S. 54.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

ren und anderen Betrachtung zugunsten ‚menschlicher' Interessen kommen kann.

Hoersters Kernpunkt liegt darin, die Berücksichtigung der Interessen „des Anderen" als nur dann relevant zu bewerten, wenn diese auch im eigenen (bzw. menschlichen) Interesse liegen[219], wobei er auch das „Prinzip der freiwilligen Kooperation" mit einbezieht. Faktisch konstruiert er eine Form des reziproken Altruismus[220], die er zum Teil biologistisch begründet: er konstruiert hier das Beispiel der hypothetischen (männlichen) Person ‚M', die weibliche Verwandte und gegebenenfalls auch anders "rassige" Freunde hat[221]. Deren Wohlergehen sei „M" wohl „nicht völlig gleichgültig", jedenfalls aber bringe diese Person wohl diesen (Freunden) gegenüber größeres Mitgefühl auf, als beispielsweise gegenüber „einer Kuh"[222]. Diese Ausführungen sind unter verschiedenen Aspekten höchst problematisch: zum einen bleibt Hoerster die Erklärung schuldig, wieso das – als vorhanden einmal vorausgesetzte – Verwandtschaftsverhältnis mit Personen des anderen Geschlechts oder die Bekanntschaft ethnisch anderer Menschen, von allgemeiner moralischer Relevanz ist, wieso also dieser biologische oder soziologische Faktor zu einer unmittelbaren moralischen Schlussfolgerung führt, dies legt er nicht plausibel dar. Ferner begibt er sich hier in einen Widerspruch: tatsächlich ist es so, dass wir Sympathien und Mitgefühl tendenziell eher aufbringen je „verwandter" uns ein Wesen ist. Dies berechtigt aber schon auf menschlicher Ebene nicht dazu, die Interessen von „weniger eng verwandten" Menschen gezielt zu verletzen. Mag ich mich als Europäer im Falle des hypothetisch brennenden Hauses tatsächlich dem Dilemma ausgesetzt sehen, mein Kind oder einen mir unbekannten Afrikaner zu retten, mich legitimerweise für mein Kind entscheiden, kann ich den unbekannten Afrikaner in Bezug auf Schmerz- und Leidfreiheit ansonsten nicht anders behandeln als mein Kind[223]. Mit einer so de facto rein reziproken Berücksichtigung moralischer Interessen setzt man sich auch in Widerspruch zu der moralischen Bewertung menschlicher Kontexte: die meisten bzw. zumindest viele Menschen dürften wohl keine geistig schwer behinderten oder dementen Verwandten haben. Ein auf persönlicher Erfahrung basierendes „Mitgefühl" scheidet demnach aus.

---

219 *Hoerster,* aaO, S. 52.

220 In der Biologie bezeichnet reziproker Altruismus eine Form des altruistischen Handelns, die auf eine Gegenleistung spekuliert.

221 *Hoerster,* aaO, S. 52ff.

222 *Hoerster,* aaO, S. 54.

223 Siehe dazu auch *Francione*, Introduction to Animal Rights, S. 151ff.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Dennoch ist erkennbar, dass auch diese Gruppen von Menschen schützenswert sind. Hier muss auch die Frage gestellt werden, ob eine reine Zweckmoral, wie sie Hoerster entwirft, wirklich die Grundlage der Berücksichtigung der Interessen anderer Menschen bzw. fühlender Individuen ist. Ist es allein der potentielle „Nutzen", der uns einem anderen Menschen helfen lässt? Oder ist es nicht vielmehr die sowohl empathisch als auch rational erfassbare Erkenntnis, dass dieses Individuum die gleichen Interessen und Bedürfnisse hat (wie wir)?! Ethik beruht aber gerade weitgehend auf der Beantwortung dieser Frage im letztgenannten Sinne, sie beruht gerade auf einer Überwindung einer engen, reziproken, auf Nutzenkalkülen einer Interessengruppe basierenden Behandlung Anderer[224]. Alles andere würde einem eher zynischen Moralverständnis gleichkommen. Auch der „ethische" Tierschutz des Tierschutzgesetzes beruht im Übrigen auf der Erkenntnis, dass Tiere um ihrer selbst willen schützenswert sind und den unsrigen vergleichbare Interessen haben.

Schließlich führt Hörster aus, dass Tiere im Unterschied zum Menschen nicht in der Position potentieller „Vergelter" seien[225]. Moral wird so zum Angstreflex, als präventive Schutzmaßnahme ad absurdum geführt. Im Übrigen sind sicherlich auch Gruppen indigener Völker Südamerikas nicht zur technischen „Vergeltung" uns Europäern gegenüber fähig, sie auszubeuten verbietet sich dennoch, aufgrund der erläuterten Erkenntnis, dass sie die gleichen Interessen haben wie wir und wir gerade keinen ethisch gleichwertigen Grund aufbringen können, um eine solche Ausbeutung zu rechtfertigen. Es ist evolutionär sicherlich richtig zu behaupten, dass sich soziales und moralisches Verhalten, welches auch bei Tieren vorhanden ist, zunächst aus den für das Individuum entstehenden Vorteilen eines solchen Verhaltens entwickelt hat. Allerdings ist ein reiner Altruismus, also ein Altruismus ohne jeglichen „Gegenwert", sowohl im menschlichen Kontext als auch bei zahlreichen Tierarten, sogar speziesübergreifend, zu beobachten. Es sind viele Fälle dokumentiert worden, in denen Tiere Menschen gerettet haben[226]. Moral in einem weiteren Sinne ist insofern offenbar auch von einem biologischen Nutzen, wenngleich dieser biologische Umstand ethisch erst einmal nicht relevant ist, denn aus einem faktischen Sein, folgt nicht notwendigerweise ein moralisches Sollen.

---

224 Vgl. *Höffe*, Lexikon der Ethik, S. 71ff.
225 *Hoerster*, Haben Tiere eine Würde, S. 56.
226 Siehe Beispiele etwa bei *Francione*, Introduction to Animal Rights, S. 116ff.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Hoersters Konstrukt eines „Tieraltruismus“[227] ist insofern nicht überzeugend, als sein logischer Anknüpfungspunkt offen bleibt und seine Ausführungen in Widerspruch zum zuvor Gesagten stehen: wenn Tiere grundsätzlich keinerlei moralische Relevanz haben, müssten sie gar keine Berücksichtigung finden, außer eventuell im Sinne einer rein affektiven, im subjektiven Belieben stehenden „Moral“. Sofern Hoerster zur Deutung der angemessenen ‚tieraltruistischen‘ Handlungen hier auf die Figur eines „aufgeklärten“ Interesses zurückgreift, widerspricht er sich ebenso strukturell, hatte er doch eingangs eine ‚objektiv‘ begründbare Moral deutlich zurückgewiesen[228], nur um nun auf ein anhand objektiver Kriterien (etwa biologische Kenntnisse) ermitteltes „Interesse“ zurückzugreifen.

Fast schon als zynisch zu bezeichnen sind schließlich Hoersters Ausführungen zur ‚Vergrößerung des Gesamtwertes tierischen Lebens‘ durch deren Zucht und Nutzung[229]: zunächst ist dieser „Wert“ rein fiktional und abstrakt. Er ist von niemandem fühl- und erlebbar, vorallem nicht von den betroffenen Tieren. Zudem hat ein nicht existentes Wesen (was schon sprachlich ein Paradox darstellt) kein „Interesse“, was eine letztlich selbstevidente Tatsache ist. Ein nicht existentes Schwein kann nicht „bedauern“, dass es nie geboren wird[230]. Hoersters Ausführungen zur „Lebenswertberechnung“ sind demnach ein reines Gedankenspiel ohne ethische Relevanz, denn eine solche setzt zwingend ein real erlebbares Interesse voraus um mehr zu sein, als eine rein intellektuelle Ästhetik. In diesem Zusammenhang widersprüchlich sind auch Hoersters Ausführungen zum ‚Interesse‘ von Wildtieren bzw. gezüchteten Tieren. Wenn er zur Begründung des „Lebensinteresses“ von Wildtieren ausführt, diese führten in der Regel ein für sie erfreuliches Leben unter artgerechten Bedingungen welches im Gegensatz zu dem Leben von „Nutztieren“ stehe[231], fragt sich zum einen,

227 Siehe *Hoerster*, Haben Tiere eine Würde, S. 59ff. und 89ff.

228 Siehe *Hoerster*, aaO, S. 37ff.

229 *Hoerster*, aaO, S. 75f.

230 Allerdings ist es scheinbar leicht, in dieser Frage in Verwirrung zu geraten, wenn man die falschen Vergleiche bemüht: so hat etwa *Singer* seine noch in der Erstausgabe von „Animal Liberation“ vertretene Auffassung, hypothetische Lebensverläufe seien grundsätzlich irrelevant, mittlerweile in Frage gestellt, indem er einen direkten Vergleich zu dem Fall heranzieht, dass man ein Kind zeugt, von dem man schon vorher wusste, dass es ein „erbärmliches“ Leben haben würde, siehe *Singer*, Animal Liberation, S. 228f; der Vergleich hinkt allerdings insofern, als sich das Unrecht erst aus der Perspektive des schon existierenden Kindes ergibt. Umgekehrt (d.h. in dem Fall des nie Geborenen) gibt es keine Perspektive, da es an der Existenz fehlt.

231 *Hoerster,* aaO, S. 78ff.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

wie dann dieses Nutztierleben einen „positiven Wert“ im zuvor erläuterten Sinne von Hoersters „Lebenswertberechnung“ haben kann, zum anderen setzt er sich damit in Widerspruch zu seiner Behauptung, eine „artgerechte“ Tierhaltung (die ja so naturnah wie möglich sein soll), welche aber zwingend zur Tötung von Tieren führt, sei ethisch legitim.

Singers Hauptverdienst liegt in der Herausarbeitung der Relevanz und den Implikationen des Prinzips der gleichen Interessenabwägung. Ihm ist darin zuzustimmen, dass es keinen kategorialen Unterschied zwischen Menschen und Tieren gibt, insbesondere nicht im biologischen Sinne. Die Problematik seines Ansatzes liegt jedoch insbesondere in der Verknüpfung mit seiner utilitaristischen Position: dieser ist zunächst eine mangelhafte Lösung der Gerechtigkeitsfrage sowie eine nicht hinreichende Begründung des ‚Nützlichkeitsprinzips‘ vorzuhalten[232]: das „Ausmaß“ des Glücks oder eines „Nutzens“ ist kaum allgemeinverbindlich berechenbar oder gar auf brauchbare Weise im Alltag mit seinen vielfältigen moralischen Problemstellungen anwendbar. Die utilitaristische Ethik führt auch letztlich immer nur zu einem „relativen“ Schutz von subjektiven Interessen: sofern die Interessen einer Person (und erst Recht „Nichtperson“) einem ungleich größeren „Glücksgewinn“ anderer Personen gegenüberstehen, kann es gerechtfertigt sein, die Interessen des betroffenen Individuums zu verletzen. Dies widerspricht einer auf Humanität gegründeten Ethik, auf der letztlich auch alle Implikationen der „Menschenwürde“ und Menschenrechte gründen. So wird das Individuum zum abstrakten Behälter von Relevanzberechnungen und verliert damit seine Bedeutung als einzigartiges, empfindungsfähiges Wesen mit konkreten Bedürfnissen und daraus resultierenden Ansprüchen an die Welt. Schließlich setzt sich Singer auch einem Wertungswiderspruch aus, wenn er die Nutzung und Tötung von Tieren als hypothetisch zulässig betrachtet und zugleich seinen gesamten Ansatz auf das Gleichheitsprinzip gründet: Personen zu Nutzobjekten, zu Waren zu deklarieren widerspricht ihrem Interesse, eben nicht als „Objekte“ fremdbestimmt „gehandelt“ und „verarbeitet“ zu werden; dies ist offenkundig bei menschlichen Personen so, dann aber, bei konsequenter Anwendung des Prinzips gleicher Interessenberücksichtigung, ebenso bei Tieren. Bezüglich der von Singer – zumindest theoretisch – als zulässig betrachteten Tötung von Tieren, kann im Übrigen auf die Ausführungen zu

232 Vgl. dazu *Höffe*, Lexikon der Ethik, S. 325, vgl. auch *Francione*, Introduction to animal rights, S. 135ff.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

den entsprechenden Ansätzen von Wolf und Hoerster verwiesen werden[233].

Tom Regan verneint zu Recht, ebenso wie Singer und Wolf, einen grundsätzlich vorhandenen Unterschied kategorialer Art zwischen Menschen und Tieren. Die Hauptproblematik seines Ansatzes liegt in dem vagen und im Grunde überflüssigen Konstrukt eines „inhärenten Wertes", dessen Vorhandensein und Notwendigkeit sich nicht erschließt[234], zumal er ebenso letztlich an biologische Faktoren zur Bestimmung der jeweiligen Interessenslage anknüpft.

Schließlich erscheint sein Abgrenzungskriterium der moralischen Relevanz, welche erst ab einem Jahr Lebensalter bestehen soll, naturwissenschaftlich fragwürdig.

Francione legt den sicherlich theoretisch stringentesten und strukturell plausibelsten Ansatz vor, indem er das allgemein anerkannte Gleichheitsprinzip, basierend auf einer Analogie der Interessen- und Faktenlage, auf Tiere erweitert. Zu Recht weist Francione hier auf die Radikalität hin, die seine Feststellungen implizieren und die große Herausforderung, welche die praktische Umsetzung im Denken und Handeln mit sich bringt[235]. Die Nutzung von Tieren, unsere persönliche und gesellschaftliche Verbundenheit mit ihnen, welche seit Anbeginn des Menschseins besteht, ist so massiv, dass ihre Infragestellung einen Kernpunkt unserer Existenz berührt, den wir intuitiv als natürlich und richtig gegeben betrachten. Diese Wahrnehmung ist anthropologisch sicher absolut plausibel. Intuitionen können jedoch trügen, die sie bedingenden Fakten können sich verändern (so waren und sind viele menschliche Zivilisationen sicherlich tatsächlich auf Tiere angewiesen) und wenn diese in Frage stehen, muss auch eine kritische Reflektion der aus ihr abgeleiteten Moral folgen.

Zu Recht weist Francione auf die Gespaltenheit und „Schizophrenie" unserer Moral und Wahrnehmung von Tieren hin: Tiere, die wir persönlich kennen und lieben, anerkennen wir als schützenswerte Wesen, sie sind für uns häufig „Personen" und wir würden es vehement ablehnen, sie aus pragmatischen Erwägungen Schmerz, Leid und Tod auszusetzen. Wir erachten die Interessen dieser Tiere als ethisch relevant, weil wir erkennen,

---

233 Siehe oben S. 34ff. und 39ff.

234 Theoretisch könnte man letztlich genauso in Bezug auf die „Menschenwürde" argumentieren, allerdings sollte hier beachtet werden, dass es sich dabei um einen historisch gewachsenen, mit spezifischem, umfassend konkretisierten Inhalt gefüllten Begriff handelt.

235 Siehe *Francione,* Introduction to Animal Rights*,* Einleitung, S. xxix.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

dass sie den unseren entsprechen[236]. Ihre Interessen an Leben und körperlicher Unversehrtheit sind uns sogar so wichtig, dass wir Verletzungen selbiger mit dem härtesten Schwert strafen, das der Staat aufzubringen imstande ist: einer Pönalisierung, der Zuordnung eines Verhaltens als Straftat (siehe § 17 TierSchG)[237]. Gleichzeitig erlauben wir, sowohl im gesetzlichen als auch gesellschaftlichen Kontext eine Interessenabwägung. Unter der oberflächlichen Plausibilität und Notwendigkeit einer solchen verbirgt sich jedoch die Frage, welche Interessen hier gegen was abgewogen werden und ob es sich um in einem ethischen Kontext relevante Kriterien handelt.

Wie Francione herausarbeitet, handelt es sich nicht um ethische Interessen, sondern um ökonomische, um Interessen der Unterhaltung oder des Genusses oder sonstiger „Traditionen" und schließlich des Erkennntnisgewinns (Wissenschaft)[238]. In einem allgemeinen ethischen Kontext erkennen wir als Grund um das ethische Interesse eines Anderen zu verletzen nur einen gleich- (ethisches Dilemma) oder höherwertigen moralischen Grund (z.B. Rettung eines Menschenlebens gegen Inkaufnahme der Körperverletzung) an. Hier stellt sich die Frage, ob ein solcher Grund allein in der Zugehörigkeit zu einer bestimmten, anderen als der unsrigen, Spezies liegen kann. Francione entlarvt hier zunächst eine Reihe von Scheinargumenten:

Die allgemein höhere Komplexität unserer kognitiven Fähigkeiten kann es nicht sein, denn wir betrachten auch Gruppen kognitiv geringer entwickelter Menschen als moralisch gleichwertig, weil wir erkennen, dass sie ebenso schützenswerte Interessen haben[239].

Ebensowenig kann „Tradition" alleine ein ethischer Rechtfertigungsgrund sein, Tradition ist moralisch wertneutral. Aus ihr folgen weder positive noch negative moralische Implikationen, eine Erkenntnis, die uns im menschlichen Kontext intuitiv selbstverständlich erscheint.

Tiere haben, wie dargelegt, komplexe kognitive und emotionale Fähigkeiten, die strukturell den unseren entsprechen. Das Gleichheitsprinzip fordert im Übrigen auch nur, dass ein moralischer „Anspruch" im Kontext eines vorhandenen Interesses besteht, d.h. die z.B. im Vergleich zum Menschen geringere Intelligenz von Hunden berechtigt diese nicht, eine Uni-

236 Vgl. *Francione,* aaO, S. 4f.
237 Vgl. hierzu *Francione*, aaO, S. 7f.
238 Vgl. *Francione,* aaO, S. 54ff. und S. 98ff.
239 Vgl. *Francione,* aaO, S. 91f.; Siehe auch *Ryder*, Speciesism, S. 52.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

versität zu besuchen, wohl aber vor unnötigen Qualen geschützt zu werden[240].

Ist insofern bei sachlicher Betrachtung kein einzelnes Kriterium tierlicher Eigenschaften identifizierbar, das zu einer Andersbehandlung in grundsätzlicher Hinsicht legitimiert, stellt sich die Frage, ob die reine Spezieszugehörigkeit als rein formales Kriterium einen entsprechenden moralischen Grund liefern kann. An dieser Stelle bietet sich ein Gedankenexperiment an, eine Methode, die Philosophen häufig zur Überprüfung der Validität einer Theorie anwenden[241]: angenommen, wir sind mit einer Spezies konfrontiert, die kognitiv fast genauso „hoch" wie wir entwickelt ist, und mit der wir auch verbal kommunizieren könnten. Würden wir es als ethisch legitim erachten, Mitglieder dieser Spezies zu essen, zu Kleidung zu verarbeiten, (zum Vergnügen) zu jagen und für wissenschaftliche Experimente zu verwenden? Angenommen, es gäbe eine Spezies, die kognitiv deutlich höher entwickelt ist, als wir. Würden wir eine solche Behandlung uns gegenüber als ethisch legitim betrachten? Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit würden wir es nicht als legitim betrachten. Und zwar deshalb, weil in diesen Beispielen offensichtlich eine analoge Interessenlage zu der unsrigen erkennbar ist, die uns dazu bewegt (folgerichtig) das Prinzip der gleichen Interessenberücksichtigung auf die jeweils andere Spezies zu erweitern.

Damit zeigt sich, dass auch die rein formale Spezieszugehörigkeit kein taugliches moralisches Differenzierungskriterium ist[242].

Die praktische Schwierigkeit, die sich aus der sich aufdrängenden Schlussfolgerung ergibt, dass es tatsächlich kein moralisch relevantes Kriterium für eine kategoriale Andersbehandlung von Tieren gibt, zu akzeptieren hat eine Vielzahl von Gründen. Ein ganz wesentlicher Grund dürfte die elementare anthropologische Verwurzelung der Nutzung von Tieren in unserer kollektiven und individuellen Kultur und Intuition sein. Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich daraus, dass es uns an einem fundamentalen Verständnis für das Denken und Empfinden von Tieren fehlt[243]. Tiere sind buchstäblich stumm. Sie können sich, anders als menschliche Gruppen und Opfer von Diskriminierung, nicht verbal und auch sonst nicht wehren oder verständlich machen. Zudem mangelt es uns häufig an einer bewussten Wahrnehmung der Erkenntnisse über die komplexen Fähigkei-

240 Vgl. *Francione*, Introduction to Animal Rights, S. 82ff.
241 Siehe etwa *Ryder*, Speciesism, S. 53ff.
242 Vgl. *Ryder*, aaO, S. 50ff.
243 Siehe dazu ausführlich: *Johnson* in: Miller/Williams, *Ethics and Animals*, S. 123ff:

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

ten, Eigenschaften und Interessen von Tieren, die sich gerade in den letzten Jahren zu dem hier skizzierten Bild verdichtet haben[244]. Zwar sind viele Aspekte tierlicher Wahrnehmung nach wie vor ungeklärt und nicht unumstritten, jedoch spricht die derzeitige Beweislage für eine hohe Wahrscheinlichkeit des Dargelegten. Wie auch im menschlichen Kontext ist insofern (im Zweifel) zugunsten eines betroffenen Interesses zu entscheiden.

Schließlich sind wir aus Gewohnheit mit einem ganz erheblichen Interesse an der Nutzung von Tieren „vorbelastet", so dass auch unser – unbewusster oder bewusster – Egoismus im Wege steht. Insbesondere bewegen wir uns auch auf gesellschaftlichem und wissenschaftlichem „Neuland", soweit wir die in der Theorie gut begründeten Forderungen ernst nehmen wollen. An dieser Stelle ist schließlich auch ein Kritikpunkt an dem Ansatz von Francione zu formulieren: die Grundlagen, d.h. die naturwissenschaftlichen und gesellschaftlichen Annahmen, die seinen Forderungen (etwa nach konsequent pflanzlicher Ernährung) zugrunde liegen, sind neu und können (noch) nicht als nachhaltig gesichert und in der Realität (kollektiv) umsetzbar beschrieben werden. Zwar ist es richtig, dass in der Ernährungswissenschaft eine rein pflanzliche („vegane[245]") Ernährung mittlerweile als grundsätzlich gut umsetzbar und „gesund" anerkannt ist (so bezeichnet etwa die us-amerikanische ‚Academy of Nutrition and Dietetics', ebenso wie sieben andere internationale Organisationen[246], eine vegetarische, d.h. auch rein pflanzliche Ernährung, bei guter Planung für gesundheitlich unbedenklich und sogar in vielerlei Hinsicht vorteilhaft[247]), um eine moralische Forderung von universeller Geltung zu erheben, müsste

244 Siehe dazu ausführlich *Bekoff*, Das Gefühlsleben der Tiere, S. 13ff und S. 27ff.

245 Im englischsprachigen Raum, insbesondere den USA, ist mittlerweile der Begriff der „plant based" also „pflanzenbasierten" Ernährung populär geworden. Der Begriff bezieht sich, anders als der des historisch primär ethisch begründeten „Veganismus", zunächst nur auf die Art der Ernährung (wobei hier nicht zwingend eine 100%ig pflanzliche, dafür aber typischerweise besonders gesunde Ernährung gemeint ist) gewinnt jedoch zusehends an Popularität, was zum Teil auch an der teilweise negativen (weil mit „Radikalität" assoziierten) Wahrnehmung des Begriffs des „Veganismus" liegen dürfte. Die weitere Entwicklung bezüglich der Begrifflichkeiten bleibt abzuwarten. Siehe dazu: https://en.wikipedia.org/wiki/Plant-based_diet, abgerufen am 04.09.2018.

246 Siehe dazu: https://www.vegan.at/vegane-ernaehrung-offiziell-empfohlen, abgerufen am 04.09.2018.

247 Siehe Stellungnahme der us-amerikanischen „Academy of Nutrition and Dietetics (AND)", vormals „ADA – American Dietetic Association" (das us-amerikanische Pendent zur Deutschen Gesellschaft für Ernährung): https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/27886704, abgerufen am 03.09.2018.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

dies jedoch als wissenschaftlich gesicherte Erkenntnis gelten können; insbesondere müsste sichergestellt sein, dass alle gesellschaftlichen Gruppen[248] die Möglichkeit haben, sich ohne größere Problem auf diese Weise zu ernähren. Ganz abgesehen von dem faktischen Umstand, dass eine Akzeptanz einer solchen Forderung letztlich nur bei einem erfolgreichen gesellschaftlichen Diskurs, der auf die kulturpsychologischen Intuitionen Rücksicht nimmt, möglich und umsetzbar ist. Ein solcher Prozess ist natürlich fließend, synergetisch und beansprucht einige Zeit. Anzumerken ist schließlich auch, dass mittlerweile intensiv an der Schaffung von tierischen Produkten, insbesondere Fleisch, „im Reagenzglas" geforscht wird. Experimentell ist dies schon gelungen, erst kürzlich ist es einem israelischen Unternehmen gelungen, ein Steak aus Zellkulturen herzustellen[249]. Wenngleich solche Produkte noch keine Marktreife haben, scheint es nur eine Frage der Zeit zu sein, bis dies der Fall ist. Der Verzicht auf eine Tiernutzung[250] ist insofern nicht notwendigerweise mit einem Verzicht auf tierliche Produkte verbunden.

Das von Francione vertretene Prinzip der gleichen Interessenberücksichtigung ist letztlich trotz vorgenannter Einwände insgesamt überzeugend. Aspekte der Ernährung (Veganismus bzw. der Verzicht auf jegliche Tiernutzung als gesellschaftliche Forderung) bedürfen zugleich aufgrund ihrer fundamentalen Bedeutung weiterer naturwissenschaftlicher Erkenntnis.

In Fällen echter moralischer Konflikte kann es ethisch vertretbar sein, die eigene Spezies zu bevorzugen, ebenso wie es beispielsweise vertretbar sein kann, das eigene Kind zu bevorzugen. Ethische Dilemmata zeichnen sich gerade dadurch aus, dass sie nicht stringent auflösbar sind[251].

Im Ergebnis kann damit keiner der Ansätze überzeugen, welche eine kategorische Andersbehandlung von Tieren postulieren.

Zu einer von der hier vertretenen Position abweichenden, validen, moralischen Position lässt sich nur auf einem anderen Weg und unter Rück-

---

248 Insbesondere auch Menschen, für die ernährungsphysiologische Besonderheiten gelten, z.B. aufgrund von Allergien, Unverträglichkeiten, Krankheiten etc.

249 https://albert-schweitzer-stiftung.de/aktuell/steak-aus-zellkulturen?utm_source=social&utm_medium=social&utm_campaign=fb-post&fbclid=IwAR2zIHznCi-6WF8MnRmUwfS3i4raXw3Y1xe_EKe567wtYXc8aZPEDcGYyA0, abgerufen am 10.01.2019; anders als bei anderen Versuchen dieser Art wurden hier die (Stamm-) Zellen lebenden Tieren entnommen und nicht Rinder-Föten (Kälberserum), wie sonst üblich.

250 Tiernutzung ist hier als Nutzung in Form von Haltung und Tötung von Tieren zu verstehen.

251 Siehe dazu auch *Francione*, Introduction to Animal Rights, S. 152ff.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

griff auf eine fundamental andere Bewertung von Moral gelangen, nämlich durch die grundsätzliche Infragestellung des „verpflichtenden" Charakters von Moral, wie es etwa der Philosoph Richard Joyce unternimmt[252]. Demzufolge hat Moral[253] lediglich den Charakter einer „Empfehlung" oder eines „Ratschlages" und letztlich können und müssen wir entscheiden, welchen Empfehlungen wir im eigenen Interesse folgen wollen[254]. Favorisiert man einen solchen Ansatz, muss man sich allerdings bewusst machen, dass damit auch jeglicher Verbindlichkeit zwischenmenschlicher Moral der (Begründungs-) boden entzogen ist.

Die besseren Argumente sprechen letztlich dafür, Tiere[255] als Wesen mit einer der unseren vergleichbaren und damit analog zu berücksichtigenden Interessenlage zu betrachten. Letztendlich liegt diese Erkenntnis auch schon dem „ethischen" Tierschutzgedanken zugrunde, es mangelt nur an einem konsequenten „Zuendedenkens" dieser Erkenntnis. Dieses Unterlassen wiederum beruht auf einer Reihe intuitiver, rationalisierter „Rechtfertigungsgründe", die sich bei näherem Hinsehen allerdings, wie dargelegt wurde, allesamt als nicht überzeugend erweisen.

Wenn wir diese Schlussfolgerung ernst nehmen, können wir Tiere dann allerdings in der Tat nicht mehr wie Objekte behandeln, sondern müssen ihnen den moralischen und formalen Status zuerkennen, der dieser Erkenntnis gerecht wird.

e) Schlussfolgerungen für die normative Ebene

Im Folgenden sollen in einem systemtranszendenten[256] Sinne Leitlinien erarbeitet werden, welche geeignet sind, die vorangegangenen ethischen Feststellungen in positives Recht zu übertragen.

---

252 Siehe *Joyce*, The Myth of Morality, S. 1ff.
253 Im Gegensatz zu Naturgesetzen.
254 Siehe *Joyce*, The Myth of Morality, S. 80ff.
255 D.h. solche Tiere, die aufgrund ihrer biologischen Eigenschaften entsprechende Interessen haben.
256 Die Rechtsethik verfährt systemtranszendent, indem sie über das geltende Recht hinaus auf das „richtige" Recht abzielt, siehe dazu ausführlich: *Stucki*, Grundrechte für Tiere, S. 80f.; vgl. *Kaufmann*, Rechtsphilosophie, S. 9.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

aa) Strukturelle Vorfragen

Es stellt sich zunächst die strukturelle Vorfrage, in welcher Form die Interessen von Tieren zu berücksichtigen sind. In Frage kommt zum einen die Ausgestaltung als subjektive Rechte, welche einen Rechtsträger voraussetzen. Da Tiere offenkundig nicht in der Lage sind, solche Rechte geltend zu machen, stellt sich hier insbesondere die Problematik eines adäquaten Stellvertreters. Ein solcher Ansatz würde desweiteren eine Erweiterung des Begriffs des „Rechtssubjekts" bedeuten, da das Gesetz in Bezug auf Lebewesen bislang nur „Personen" als solche anerkennt. Eine schon angedachte Möglichkeit wäre hier die Schaffung der Figur einer „tierlichen Person"[257]. Die Alternative zu der Rechte-Konstruktion wäre dem jetzigen Tierschutzrecht insofern ähnlich, als es dabei verbliebe die Interessen von Tieren als „Rechtsobjekte" durch an den Menschen adressierte Pflichten und Verbote zu schützen. Die Stärke von Rechten liegt ganz allgemein in ihrem Fokus auf das Individuum und in der von ihnen ausgehenden „normativen Kraft"[258]. Eine wesentliche Wirkung, die Rechten regelmäßig zugeschrieben wird, liegt in der Errichtung einer Schutzsphäre, welche als Barriere („protective fences") zwischen Rechtsträger und der Gesellschaft bzw. anderen Rechtsträgern fungiert und nicht ohne weiteres durchbrochen werden kann[259]. Diese Stärke besteht gleichwohl überwiegend nur in der Theorie; die Grenzen von Rechten bestehen typischerweise nur prima-facie[260]. Rechte können in der Regel keinen bedingungslosen Vorrang beanspruchen und werden regelmäßig durch gegenläufige Interessen und Rechte eingeschränkt bzw. Gegenstand einer Interessenabwägung[261]. Darüber hinaus sagt die Existenz von Rechten noch nichts über ihren Umfang und ihre Stärke. So wäre es beispielsweise denkbar, ein Recht auf „Schutz vor übermäßiger Schmerzzufügung" zu konstruieren. Ein solches „Recht" würde kaum eine bis gar keine Verbesserung der derzeitigen Situation bewirken und wäre zudem aufgrund seiner Unbestimmtheit offen für weniger tierfreundliche Interpretationen und Rechtfertigungsgründe aller Art, etwa im Bereich der Tierversuche. Es bedarf insofern über die formale Figur des Rechts hinaus eines umfassenden Interessenschutzes, der insbesondere auch Eingriffsmöglichkeiten und Rechtfertigungsgründe li-

257 Siehe dazu ausführlich *Stucki*, Grundrechte für Tiere, S. 301ff.
258 Siehe *Stucki,* Grundrechte für Tiere, S. 255f.
259 *Stucki*, aaO, S. 256.
260 Siehe *Stucki*, aaO, S. 258.
261 Vgl. *Stucki,* aaO, S. 258f.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

mitiert. Da im Falle von Tier „rechten“ menschliche Vertreter die entsprechenden Interessen für die Tiere wahrnehmen müssen, kommt es letztlich vorallem auch auf die normative Stärke der Institutionen an, welche die tierlichen Interessen vertreten sollen. Ein inhaltlich starker Schutz von (tierlichen) Interessen sowie die kompetente und effektive Vertretung dieser Interessen sind allerdings auch in der Konstellation möglich, dass es beim Rechts „objekt“ - Status von Tieren bleibt, wobei hier sicherlich andere Begrifflichkeiten erstrebenswert wären.

Die Diskussion kann letztlich an dieser Stelle aufgrund ihres derzeitig hochgradig hypothetischen Charakters offenbleiben[262]. Wichtiger erscheint zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Konkretisierung der normativ zu berücksichtigenden tierlichen Interessen, was im Folgenden erörtert werden soll.

bb) Tierliche Interessen

Nachfolgend sollen zunächst die konkreten tierlichen Interessen herausgearbeitet werden, die auf normativer Ebene zu berücksichtigen wären. Darauffolgend soll sodann erörtert werden, in welchen Bereichen des Tierschutzgesetzes es schon heute möglich wäre, diese tierlichen Interessen zu berücksichtigen. Typischerweise wird dies bei Generalklauseln und unbestimmten Rechtsbegriffen wie etwa dem „vernünftigen Grund“ (siehe § 1 S. 2, § 17 Nr. 1 TierSchG) der Fall sein.

(1) Interesse auf Leben und körperliche Unversehrtheit

Wie schon zuvor festgestellt[263] kann davon ausgegangen werden, dass Tiere (d.h. jedenfalls Wirbeltiere und Oktopoden) ein subjektiv empfundenes Interesse an körperlicher Unversehrtheit und dem Erhalt ihres Lebens haben[264], was sich u.a. daran zeigt, dass sie gezielt und teils unter Inkaufnahme größtmöglicher subjektiver „Opfer“ versuchen ihr Leben zu erhalten[265]

262 Siehe ausführlich dazu etwa: *Stucki*, Grundrechte für Tiere, S. 173ff.; siehe auch: *Raspé*, Die tierliche Person, S. 1ff.

263 Siehe oben S. 54ff.

264 Im Zweifelsfalle sollte dies zugunsten der in Frage stehenden Spezies unterstellt werden.

265 Z.B. in Fallen geratene Füchse, die sich Körperteile abbeissen um zu entkommen.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

und Gefahren zu entkommen. Damit verbieten sich Eingriffe in diese Interessen, sofern sie nicht auf einem Rechtfertigungsgrund beruhen, der ein mindestens gleichwertiges kollidierendes Interesse (z.B. Notwehr bei einem Angriff durch ein Tier) beinhaltet. Konkret würde dies beispielsweise bedeuten, dass es nicht zulässig ist, Tiere für Konsumgüter wie Pelz[266] oder Leder[267] zu töten[268]. Als problematisch muss derzeit noch die Frage der **Lebensmittelgewinnung** bezeichnet werden. Zwar kann mittlerweile wohl festgestellt werden, dass es grundsätzlich nicht nötig ist, tierliche Produkte zu konsumieren um sich gesund und ausgewogen zu ernähren, tatsächlich geht man mittlerweile davon aus, dass eine pflanzliche Ernährung in Bezug auf viele Erkrankungen präventive Wirkungen hat[269]. Gleichwohl kann derzeit noch nicht mit Sicherheit gesagt werden bzw. besteht kein wissenschaftlicher Konsens darüber, dass dies für alle Menschen und Bevölkerungsgruppen gleichermaßen gilt[270]. Auf ethischer Ebene stellt diese Situation ein Dilemma dar, das realistisch nur dergestalt aufgelöst werden kann, dass bis zur Findung eines wissenschaftlichen Konsenses bzw. bis die Herstellung tierlicher Produkte ohne systematische Tiernutzung möglich ist[271], die Nutzung von Tieren zur Nahrungsgewinnung weiterbetrieben wird. Dies muss allerdings mit tiergerechten Einschränkungen er-

266 Für viele Bereiche der Tiernutzung wie Pelz oder Lebensmittelgewinnung überschneiden sich die Interessensbereiche Leben und Freiheit, da aber die Haltung in diesen Bereichen immer mit der Tötung einhergeht, werden sie unter diesem Punkt erörtert.

267 Für Leder gibt es mittlerweile genug Ersatzprodukte. Zwar ist Leder häufig ein „Beiprodukt" anderer Tiernutzung, jedoch wird für viele Lederarten gezielt getötet, etwa für Krokodil- oder Schlangenleder.

268 Auch der Import solcher Produkte ist folgerichtig abzulehnen. Allerdings kann es hier zu Konflikten mit EU-oder anderem internationalen Recht kommen.

269 Siehe das Positionspapier der us-amerikanischen ‚Academy of Nutrition and Dietics' (zuvor: American Dietetic Association): https://jandonline.org/article/S2212-2672%2816%2931192-3/pdf, abgerufen am 13.06.2018; Voraussetzung ist hier jedoch, dass Vitamin B12 supplementiert wird, da dieser Nährstoff, der von Bakterien hergestellt wird, nicht in pflanzlichen Lebensmitteln vorhanden ist.

270 Als potentielle Problemfälle kämen hier z.B. in Frage: Menschen mit Nahrungsmittelunverträglichkeiten, Betroffene von bestimmten Erkrankungen, die insbesondere den Magen-Darmtrakt betreffen, Schwangere, sehr kleine Kinder bzw. Kinder mit Entwicklungsproblematiken oder anderen medizinischen Problemen etc. – vgl. die (wohl als konservativ zu bezeichnende) Position der Deutschen Gesellschaft für Ernährung: www.ernaehrungs-umschau.de/fileadmin/Ernaehrungs-Umschau/pdfs/pdf_2016/04_16/EU04_2016_M220-M230.pdf, abgerufen am 13.06.2018.

271 Siehe dazu oben S. 70, Fn 248.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

folgen. So würde sich jegliche rein wirtschaftlich motivierte Nutzung verbieten, d.h. z.B. die Tötung von Eintagsküken[272], desweiteren Haltungsformen, die auf Gewinnmaximierung abzielen wie die Intensivtierhaltung, oder die rein gewinnorientierte Züchtung von Tieren, siehe etwa aktuelle Putenzuchtlinien etc. Zu rechtfertigen wäre umgekehrt nur noch eine Haltung, Nutzung und Tötung von Tieren, die ein Maximum an Tiergerechtigkeit verwirklicht. Was dies im Einzelfall bedeutet, gilt es ethologisch und agrarwissenschaftlich zu untersuchen.

Ein weiterer problematischer Bereich ist die **Jagd**. Ohne Frage verbietet sich diese, sofern es um Trophäenjagd geht. Dasselbe gilt allerdings ebenso für die Jagd zur Nahrungsgewinnung, da diese Form der Nahrungsgenerierung nicht erforderlich ist und letztlich auch nur ein „Hobby" darstellt und als solches strukturell schwerer zu kontrollieren ist[273]. Gerade die Trophäenjagd geht dabei mit ungünstigen Eingriffen in Ökosysteme einher, da entgegen natürlichen Selektionsfaktoren (Aussterben alter, kranker, ungünstig disponierter Tiere) gerade männliche, „starke" Tiere mit gewünschter Physiognomie (Geweihe) geschossen werden. Aus diesem Grund verfängt auch nicht das gerne zitierte Argument der Populationsregulation. Die Regulation von Populationen ist ein komplexer Prozess, bei dem viele ökologische Faktoren eine Rolle spielen. Die Natur kann sich grundsätzlich selbst regulieren[274]. Probleme entstehen insbesondere im Kollisionsbereich mit menschlichen Interessen, etwa der Waldnutzung oder Tierhaltung. Auch in Bezug auf Wälder, in denen eine natürliche Verjüngung des Bestandes nicht mehr möglich ist, weil das durch die (jagdliche) Hege stark vermehrte Wild zu viele junge Bäume frisst, wird die Notwendigkeit für Jagd vorgebracht. Diese Problematik fällt jedoch wahrscheinlich weg, wenn es keine unnatürlichen Überpopulationen mehr gibt[275]. Insgesamt muss man einräumen, dass noch nicht abschließend geklärt ist, ob es Dilemmata gibt, in denen signifikante menschliche Interessen mit den Interessen der potentiell bejagten Tiere kollidieren. In diesen Fällen wäre eine restriktiv und auf das Notwendigste beschränkte Jagd

272 Siehe dazu ausführlich unten S. 132ff.

273 Dasselbe gilt für Hobby Angeln/Fischen.

274 Zur Jagdproblematik siehe etwa die Erläuterungen des Naturschutzbundes Schleswig-Holstein (Nabu) : https://schleswig-holstein.nabu.de/politik-und-umwelt/landnutzung/jagd/fakten-hintergruende/03841.html, abgerufen am 13.06.2018.; siehe zur Problematik auch ausführlich: Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 17, Rn 14ff.

275 Vgl. Nabu Erläuterungen, aaO; vgl. dazu auch Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 17, Rn 23ff.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

denkbar. Langfristig sollte es so oder so das Ziel sein, gesunde, sich selbst regulierende Ökosysteme zu generieren und Konflikte mit menschlichen Interessen schon bei der Planung der jeweiligen Projekte (z.B. landwirtschaftliche Anlagen) zu berücksichtigen.

Die letzte große und sicherlich neben der Nahrungsgewinnung gravierendste Herausforderung in dieser Kategorie stellen **Tierversuche** dar. Wie schon dargelegt wurde existiert kein ethisch überzeugender Rechtfertigungsgrund für die Durchführung von Tierversuchen und jedenfalls ein Großteil dieser Versuche, vorallem im pharmakologischen Bereich, ist wohl ohnehin von keinem wissenschaftlichen Nutzen. Damit verbieten sich Tierversuche immer, sofern sie mit Tötung und körperlicher (inklusiver psychischer) Beeinträchtigung des Tieres verbunden sind[276]. Zwar ist es denkbar, dass auch nichtinvasive Versuche, etwa zur Beobachtung von Verhaltensweisen, durchgeführt werden, hier stellt sich aber letztlich auch die Frage der Zucht, Haltung und letztendlichen „Entsorgung" von nicht mehr benötigten Versuchstieren. Eine auch nur annähernd tiergerechte Haltung von Versuchstieren dürfte dabei schon kaum wirtschaftlich sein, weshalb diese Variante in der Realität wohl kaum eine Rolle spielen dürfte. Soweit hier durchaus berechtigte Sorgen wegen eventueller wissenschaftlicher Nachteile bestehen, sollte man sich bewusst machen, dass gerade in jüngerer Zeit zahlreiche vielversprechende Alternativen zum Tierversuch entwickelt wurden[277]; zudem dürfte mit einigem Realismus anzunehmen sein, dass durch den Wegfall der Option Tierversuch erhebliche kreative Potentiale freigesetzt werden und für diese dann (im Gegensatz zur jetzigen Situation häufig fehlender Forschungsgelder) auch sämtliche vorhandenen finanziellen Ressourcen zur Verfügung stünden.

Abschließend stellt sich die Frage, ob die zuvor dargestellten Abwehransprüche, welche gegen menschliche Eingriffe in die tierliche Integrität gerichtet sind, ausreichen. Mögen diese auch den größten Teil der Mensch-Tier Konflikte betreffen, sind gleichwohl noch andere Interessen und An-

---

276 Zu materiell-rechtlichen Konflikten kann es hier mit vorrangigen EU-Vorschriften kommen, welche, etwa im Bereich der Stoffsicherheit, die Durchführung von Tierversuchen vorschreiben.

277 So wurde vor kurzem u.a. von Prof. Thomas Hartung von der Johns Hopkins University ein erfolgversprechendes Computersystem namens „RASCAR" = Read-Across-based-Structure-Activity-Relationship" entwickelt, welches mit einer im Vergleich zum Tierversuch deutlich höheren Genauigkeit (87 %) biochemische Toxizität feststellen kann, siehe: https://interestingengineering.com/is-it-time-to-end-animal-testing-how-technology-can-replace-animals, abgerufen am 15.07.2018.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

sprüche vorstellbar, welche auf aktives menschliches Tun gerichtet sind. Zu denken wäre hier etwa an eine Verpflichtung zur Hilfeleistung im Falle des Auffindens eines verletzten Tieres. Unter Heranziehung des Aspekts der gleichen Interessenberücksichtigung betrifft solch ein Sachverhalt analog zu menschlichen Notsituationen, die zur zwischenmenschlichen Hilfeleistung verpflichten, ein legitimes tierliches Interesse und sollte einen entsprechenden Anspruch konstituieren.

(2) Interesse auf Freiheit versus tiergerechtes Leben

Tiere haben ein Interesse daran, nicht gefangen und gefangen gehalten zu werden und nicht für menschliche Interessen instrumentalisiert und zu bestimmten Handlungen gezwungen zu werden, womit sich grundsätzlich jegliche Tierhaltung, d.h. etwa in Zoo, Zirkus und im privaten Bereich verbietet. Diese Feststellung läßt sich allerdings nicht mit dem populären Slogan „artgerecht ist nur die Freiheit" begründen. Zum einen muss immer auf Tiergerechtigkeit in Bezug auf das individuelle Tier abgestellt werden. Ein verletztes oder altes Tier hat andere Interessen und Ansprüche als ein gesundes, junges Tier. Der Verweis auf die Art hilft hier wenig weiter. Insbesondere aber darf man den stark von menschlichen Vorstellungen geprägten und häufig romantisierten Begriff der „Freiheit" nicht mit einem Idealzustand tierlicher Existenz verwechseln. Freilebende Tiere sehen sich täglich zahlreichen Herausforderungen ausgesetzt: Raubtiere, Nahrungsmangel, sozialer Wettstreit, Wetterbedingungen, Krankheit, Verletzungen, vorzeitiger Tod sind nur einige Beispiele für Faktoren, die das Leben und die Lebensqualität beeinträchtigen und drastisch reduzieren können. Ein „Interesse" an negativen Erfahrungen dieser Art hat sicherlich kein Tier[278]. Die Frage, woran im positiven Sinne ein Tier[279] Interesse hat, ist dagegen deutlich komplizierter und bis heute nicht vollständig beantwortet.

Relativ unproblematisch dürfte zunächst der Bereich der unmittelbaren körperlichen Bedürfnisbefriedigung sein, d.h. Interessen, die darauf gerichtet sind über genug Wasser und Nahrung zu verfügen, einen Rückzugs- und Schlafplatz zu haben, frei von Krankheit und Schmerzen zu sein. Tiere haben gleichwohl, genauso wie Menschen, darüber hinaus das Interesse an einem Zustand des Wohlbefindens. Fehlt es daran, kommt es zu beobachtbarem „Frustrationsverhalten" wie etwa stereotypem oder depressivem

278 Siehe dazu *Appleby*, Animal Welfare, S. 116f.
279 Tatsächlich geht es um eine große Anzahl verschiedener Arten/Tiere.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Verhalten genauso wie physiologischen Beeinträchtigungen wie einer Immunschwäche bis hin zur Lebensverkürzung[280]. Es gilt mittlerweile als erwiesen, dass Tiere zum Erleben eines positiven Gemüts- und Gesundheitszustandes eine Umwelt benötigen, die sie herausfordert (teils als „positiver Stress" bezeichnet) und in der sie ihre arteigenen und individuellen Verhaltensmuster ausleben können. Einige allgemeine Voraussetzungen dafür sind: eine reiche und komplexe Umwelt, die Umwelt muss kontinuierlich neue Objekte, Situationen und Ereignisse präsentieren, die Tiere müssen ihre Fähigkeiten und Aktivitäten ausleben und ausweiten können, es muss die Möglichkeit zum Spiel gegeben sein; bei sozialen Tieren ist zudem die Interaktion und Kommunikation mit Artgenossen wichtig[281].

Dies gilt gleichermaßen für wildlebende Tiere sowie für domestizierte Arten. Selbst hochdomestizierte Zuchtschweine beispielsweise zeigen in entsprechenden Versuchen noch alle typischen Verhaltensweisen der Wildform des Schweines, z.B. beim Nestbauverhalten[282]. Es muss davon ausgegangen werden, dass bislang keine „Haltungsform" existiert, die den zuvor beschriebenen tierlichen Bedürfnissen angemessen gerecht wird[283]. Dies gilt ohne Zweifel für kommerzielle Haltungsformen, genauso aber für andere Formen wie etwa in Zoos, in denen es häufig schon an (Lebens-) Raum und einer annähernd abwechslungsreichen Umwelt mangelt und in denen stereotype und andere Frustrationsverhaltensweisen weit verbreitet sind[284] oder Zirkussen, in denen große Wildtiere auf engstem Raum gehalten und zu artfremden Verhaltensweisen gezwungen werden (Beispiel: Tiger sollen durch brennende Reifen springen). Besonders dramatisch ist die Lage in Delphinarien bzw. allgemein in der Haltung von Meeressäugern. Neben dem geringen Platzangebot und diverser körperlicher Erkrankungen sind die Tiere einer für sie unerträglichen Lärmkulisse ausgesetzt, ihr Sonar verkümmert, sie leiden an Vereinsamung und nicht wenige dieser Tiere begehen Selbstmord[285].

Gleiches gilt für den Heimtierbereich, der schon quantitativ unüberschaubar und unkontrollierbar und damit besonders anfällig für Verletzungen tierlicher Interessen ist. Tierhaltung ist zudem auch regelmäßig

---

280 Siehe ausführlich dazu: *Appleby*, Animal Welfare, S. 122ff.
281 Siehe dazu ausführlich *Appleby*, Animal Welfare, S. 40ff.
282 *Appleby*, aaO, S. 28.
283 Vgl. dazu ausführlich *Appleby*, aaO, S. 114ff.
284 Siehe dazu etwa *Bekoff*, Das Gefühlsleben der Tiere, S. 170ff.
285 Siehe dazu das Interview mit Jürgen Ortmüller, einem Experten für Meeressäuger: https://www.welt.de/reise/article129609243/Gefangenschaft-treibt-Delfine-in-den-Selbstmord.html, abgerufen am 14.06.2018.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

mit Zucht von Tieren und der damit verbundenen Problematik ungewollter Tiere verbunden.

Ein ethisches Dilemma und eine Ausnahme bilden hilfsbedürftige Fundtiere oder die bis zur vollständigen Umsetzung des Verzichts auf Tierhaltung noch vorhandenen Tiere, die es selbstverständlich möglichst optimal zu halten und zu versorgen gilt.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass Tiere ein Interesse und einen Anspruch auf ein tiergerechtes Leben haben, das noch am ehesten in der Wildnis/Freiheit zu verwirklichen ist und derzeit und auf absehbare Zeit in keiner Haltungsform systematisch realisiert werden kann.

(3) Implikationen für die derzeitige Rechtsanwendung

„Einbruchstellen" für veränderte ethische Erkenntnisse und daraus folgenden neuen rechtlichen Wertungen bieten sich auf gesetzlicher Ebene dort, wo Normen Spielraum für Auslegung zulassen, im Rahmen von Generalklauseln und in den Fällen in denen eine Norm eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Rechtsverordnungen darstellt.

Im Tierschutzgesetz betrifft dies die Generalklausel des „vernünftigen Grundes" insbesondere in § 1 S. 2 sowie § 17 Nr. 1 (sowie im Bereich der Ordnungswidrigkeiten in § 18 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2). § 2a Tierschutzgesetz etwa ermächtigt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft Rechtsverordnungen u.a. hinsichtlich der Anforderungen „der Bewegungsmöglichkeit oder der Gemeinschaftsbedürfnisse der Tiere" (Abs. 1 Nr. 1) sowie „an Räume, Käfige andere Behältnisse und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Tieren […]" (Abs. 1 Nr. 2) zu erlassen. Eine ähnliche Regelung findet sich beispielsweise in § 4 b TierSchG, wonach durch Rechtsverordnung „bestimmte Tötungsarten und Betäubungsverfahren" (Nr. 1b) näher geregelt oder verboten werden können.

Zu beachten ist bei diesen Ermächtigungsnormen allerdings, dass es sich nur um eine Regelung des „Wie", d.h. der konkreten Ausgestaltung der jeweiligen auf Tiernutzung gerichteten Sachverhalte handelt. Insgesamt bietet das Tierschutzgesetz recht wenig Spielraum für Auslegung, da die meisten Tatbestände sehr konkrete Wortlaute bzw. Regelungsgehalte haben, siehe etwa § 5 TierSchG, der im Detail Regelungen zu Eingriffen an Tieren enthält. Soweit Normen, wie etwa § 7a TierSchG bezüglich der Genehmigungsfähigkeit von Tierversuchen, Tatbestandsmerkmale mit signifikantem Auslegungsspielraum enthalten („soweit [sie]…*unerlässlich* sind",

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

siehe Abs. 1 S. 1) sind hier vorwiegend naturwissenschaftliche Fragestellungen ausschlaggebend.

Ganz allgemein stellt sich folgende Problematik: zahlreiche Normen des Tierschutzgesetzes beinhalten grundsätzliche Wertentscheidungen, welche die Auslegung limitieren.

Ethikkonzepte, die mit diesen Wertentscheidungen unvereinbar sind, müssen für die Rechtsanwendung außer Betracht bleiben[286]. So läßt sich etwa den Normen des fünften Abschnitts des TierSchG eindeutig entnehmen, dass die Zulässigkeit von Tierversuchen vorausgesetzt wird. Die Normen des zweiten Abschnitts setzen implizit voraus, dass Tierhaltung legitim ist.

Soweit die Generalklausel des „vernünftigen Grundes" (siehe §§ 1 S. 2, 17 Nr. 1 TierSchG) den zweifelsohne weitesten Spielraum für Auslegung und Veränderung bietet, mittlerweile verstärkt durch den Status des Tierschutzes als Staatsziel in Art. 20a GG[287], wird auch deren Reichweite durch die ihr inhärenten, bzw. durch Rechtsprechung und Literatur geprägten, Abwägungskriterien limitiert[288]. Auch im Rahmen dieser Abwägung sind wiederum die Wertungen der Normen des Tierschutzgesetzes (ebenso wie solche des Art. 20aGG) bzw. die gesetzliche Werteordnung im Allgemeinen zu beachten[289]. Schließlich soll nach praktisch einhelliger Ansicht in Rechtsprechung und Literatur im Zweifel auf die „mehrheitlichen Wert- und Gerechtigkeitsvorstellungen" bzw. die Figur des ethisch ‚billig und gerecht Denkenden' zurückgegriffen werden[290].

Was dies konkret bedeutet, soll ausführlich in Kapitel E dargestellt werden[291]. Allerdings kann schon an dieser Stelle festgehalten werden, dass die Auswirkungen einer veränderten ethischen Betrachtung auf die Rechtsanwendung im Ergebnis relativ gering und nicht geeignet sind, fundamentale Veränderungen herbeizuführen.

---

286 Vgl. *Maisack*, Vernünftiger Grund, S. 196.

287 Siehe dazu ausführlich unten, S. 81ff.

288 Vgl. *Caspar*, NuR 1997, 577ff.; vgl. *Maisack*, Vernünftiger Grund, S. 190ff.

289 Siehe Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 17, Rn 9; vgl. OVG Münster, Urteil vom 20.05.2016 – 20 A 530/15 – juris, Rn 80: zu Recht führt das Urteil an dieser Stelle aus, dass Tiere trotz ihrer rechtlichen Einstufung als Mitgeschöpfe des Menschen in der gesetzlichen Werteordnung unter diesem stehen.

290 Siehe Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 17, Rn 9; vgl. Lorz/Metzger, TierSchG, § 1, Rn 70.

291 Siehe unten S. 113ff.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

C. Die Bedeutung von Art. 20a GG: „und die Tiere“ (Staatsziel Tierschutz)

I. Allgemeine Grundsätze

Durch **Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes** (**Staatsziel Tierschutz**) vom 26.07.2002 sind in Art. 20a GG nach dem Wort „Lebensgrundlagen“ die Wörter „und die Tiere“ eingefügt worden[292]. Aus der amtlichen Begründung zu dem gemeinsamen Gesetzesentwurf von SPD, CDU/CSU, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP läßt sich die Zielsetzung entnehmen: „Die Aufnahme eines Staatsziels Tierschutz trägt dem Gebot eines sittlich verantworteten Umgangs des Menschen mit dem Tier Rechnung. Die Leidens- und Empfindungsfähigkeit insbesondere von höher entwickelten Tieren erfordert ein ethisches Mindestmaß für das menschliche Verhalten. Daraus folgt die Verpflichtung, Tiere in ihrer Mitgeschöpflichkeit zu achten und ihnen vermeidbare Leiden zu ersparen. Diese Verpflichtung (…) umfasst drei Elemente, nämlich: den Schutz der Tiere vor nicht artgemäßer Haltung, vermeidbaren Leiden sowie der Zerstörung ihrer Lebensräume (…). Die Verankerung des Tierschutzes in der Verfassung soll den bereits einfachgesetzlich normierten Tierschutz stärken und die Wirksamkeit tierschützender Bestimmungen sicherstellen (…). Dem ethischen Tierschutz wird damit Verfassungsrang verliehen (…)“[293].

Staatszielbestimmungen haben den Charakter von Verfassungsnormen mit rechtlich bindender Wirkung, die der Staatstätigkeit die fortdauernde Beachtung oder Erfüllung bestimmter Aufgaben, d.h. sachlich umschriebener Ziele, vorschreiben[294]. Adressaten der Norm sind alle Organe des Staates (Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtsprechung), inklusive der mittelbaren Staatsverwaltung, also auch der Gemeinden (z.B. als Betreiber von Schlachthöfen), Universitäten (z.B. als Halter von Versuchstieren bzw. Veranstalter von Tierversuchen) sowie aller sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts; ebenso verpflichtet sind private Rechtssubjekte, wenn

292 BGBl. I 2002, S. 2862.
293 BT-Drucks. 14/8860, S. 3.
294 Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, Art. 20a, Rn 5.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

diese als Amtsträger oder kraft Beleihung hoheitliche Funktionen wahrnehmen (z.B. Hochschullehrer, die Tierversuche durchführen lassen)[295].

Art. 20a GG ist unmittelbar geltendes Recht, allerdings ist zu beachten, dass die darin enthaltene Gewährleistung nur als Prinzip ausgestaltet ist[296].

Das Staatsziel Tierschutz ist vorallem eine ‚Wertentscheidung‘, die bei Auslegung des einfachen Rechts zu beachten ist. Durch die Aufnahme des Staatsziels Tierschutz in das GG wurde insofern eine Werterhöhung des Tierschutzes festgeschrieben, allerdings keine inhaltlich neue Ausrichtung[297]. Die Dimensionen dieser „Werterhöhung“ sind insbesondere[298]:

- Die verfassungsrechtliche Absicherung des Tierschutzes, die beispielsweise bei Konflikten mit der Wissenschaftsfreiheit (Tierversuche) oder Religionsfreiheit (Schächten) von besonderer Bedeutung ist
- Eine stärkere Rechtfertigungsbedürftigkeit von belastenden Handlungen gegenüber Tieren
- Ein größeres Gewicht des Tierschutzes bei Abwägungsvorgängen
- Die Pflicht des Staates zu Verbesserungen beim Tierschutz sowie zur Verhinderung von Verschlechterungen
- Das staatliche Bemühen um wissenschaftliche Erkenntnisse zu Fragen des Tierschutzes.

Es besteht formale Gleichrangigkeit zwischen Art. 20a GG und anderen Verfassungsprinzipien und –gütern, d.h., dass bei Kollision verschiedener Güter/Prinzipien im Wege einer Abwägung im Einzelfall zu entscheiden ist, welches Gut zurückzutreten hat („praktische Konkordanz“), der Tierschutz ist nicht etwa „nachrangig“, auch nicht gegenüber schrankenlos gewährten Grundrechten[299].

Zu beachten ist auf der anderen Seite, dass Art. 20a GG, wie sich schon der amtl. Begründung entnehmen läßt[300], lediglich ein „ethisches Mindestmaß“ festschreibt. Grundrechte können insofern den Tierschutz in nicht unerheblichem Maße einschränken[301].

---

295 Hirt/Maisack/Moritz, aaO, Rn 13.
296 Vgl. Jarass/Pieroth, GG, Art. 20a, Rn 1.
297 Lorz/Metzger, TierSchG, Art. 20a GG, Rn 7.
298 Siehe dazu: Lorz/Metzger, TierSchG, Art. 20a GG, Rn 7; vgl. ausführlich dazu: Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, Art. 20a GG, Rn 8ff.
299 *Von Loeper* in: Kluge, TierSchG, Einf., Rn 104e; Jarass/Pieroth, GG, Art. 20a, Rn 14; Lorz/Metzger, TierSchG, Art. 20a GG, Rn 17; Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, Art. 20a GG, Rn 8.
300 Siehe oben S. 81.
301 Vgl. Jarass/Pieroth, GG, Art. 20a Rn 17.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Schutzobjekte sind alle lebenden Tiere, vorallem diejenigen mit Empfindungsfähigkeit.

Abstufungen des Schutzes, insbesondere nach dem Grad der Empfindungsfähigkeit, sind möglich. Unerheblich ist, ob die Tiere wild oder in Gefangenschaft leben, ob es sich um Haus- Nutz- oder Versuchstiere handelt[302]. Zu den geschützten Tieren gehören beispielsweise auch sich in Eiern befindende oder im Mutterleib entwickelnde Embryonen[303].

II. Auswirkungen auf die Verwaltung

Die Staatszielbestimmung gilt für alle von ihrem Gehalt betroffenen Normen, d.h. auch etwa im Polizei- und Ordnungsrecht, Jagdrecht etc.[304]. Sie ist als Optimierungs- und Effektivitätsgebot, insbesondere aber als Auslegungs- und Abwägungsmaßstab, vorallem für unbestimmte Rechtsbegriffe und Generalklauseln, zu berücksichtigen[305].

Bei Ermessensentscheidungen muss die Behörde der ermessensleitenden Funktion des Staatsziels Rechnung tragen. Entscheidungen sind etwa dann fehlerhaft, wenn Auswirkungen auf die Belange des Tierschutzes außer Betracht bleiben oder falsch eingeschätzt werden, wenn tierschonendere oder tierschutzeffektivere Handlungsalternativen außer Acht gelassen oder nicht angewendet werden; ebenso, wenn bei der Abwägung der Betroffenheitsgrad der konkurrierenden Interessen falsch eingeschätzt wird[306]. Im Falle der Tiernutzung ist aufzuklären, ob es zur Verwirklichung der jeweiligen Ziele nicht andere, weniger tierbelastende, Alternativen gibt[307].

III. Auswirkungen auf einzelne (Tier-) Nutzungsformen

Wie schon eingangs erwähnt, ist im Konfliktfall mit Grundrechten ein schonender Ausgleich zwischen den betroffenen Verfassungsgütern herzustellen.

---

302 Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, Art. 20a GG, Rn 13.
303 Hirt/Maisack/Moritz, aaO, Rn 13.
304 Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, aaO Rn 28.
305 Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, aaO, Rn 19 und Rn 23, 28; Lorz/Metzger, TierSchG, Art. 20a, Rn 13.
306 Vgl. Hirt/Maisack/Moritz aaO Rn 31.
307 Siehe Hirt/Maisack/Moritz, aaO Rn 31.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Das Staatsziel wirkt hier als verfassungsimmanente Grundrechtsschranke[308]. Der Ausgleich ist auf der Ebene der Gesetzesauslegung herzustellen[309].

Im Verhältnis zum Eigentumsrecht des Nutztierhalters und Anlagenbetreibers rechtfertigt das verfassungsrechtliche Gewicht der Staatszielbestimmung, die Befolgung einheitlicher

Mindeststandards bei der Massentierhaltung im Interesse einer ‚artgerechten' Tierhaltung in einem überschaubaren Zeitraum zu verlangen[310]. Da der Tierschutz durch die Einfügung der Staatszielbestimmung nur eine relative Aufwertung erfahren hat, nicht aber eine inhaltliche neue Ausrichtung und insbesondere nur „Mindeststandards" garantiert werden sollen, ändert sich an der allgemeinen Zulässigkeit der Intensivtierhaltung oder ähnlichen tierbelastenden Nutzungsformen folgerichtig nichts. So ist etwa das Jagdrecht ungebrochen zulässig[311].

Bei Tierversuchen sind insbesondere einerseits die Belastungen der Versuchstiere zu hinterfragen sowie andererseits der angestrebte Erkenntnisgewinn kritisch zu prüfen, entsprechende Sachverhalte sind vollständig aufzuklären[312]. Nicht mehr möglich ist es insoweit, dass sich die Behörde hier auf eine Art „qualifizierte Plausibilitätskontrolle" beschränkt[313].

---

308 Siehe Lorz/Metzger, TierSchG, § 20a GG, Rn 17.

309 Lorz/Metzger, TierSchG, Art. 20a GG, Rn 17.

310 VGH Mannheim, GewArch 2007, 299, 307; Lorz/Metzger, TierSchG, Art. 20a GG, Rn 17.

311 BVerfG, NVwZ 2007, 808, 810; Jarass/Pieroth, GG, Art. 20a, Rn 25; beachte die Bindungswirkung von Entscheidungen des BVerfG: § 31 BVerfGG.

312 Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, Art. 20a GG, Rn 9.

313 Hirt/Maisack/Moritz, aaO, Rn 9; *Caspar/Geissen*, NVwZ 2002, 913, 915.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

D. Die Garantenstellung der Amtstierärzte

I. Dogmatische Grundlagen

Die Strafbarkeit von Amtsträgern wegen Verstößen gegen das Tierschutzgesetz ist nicht ausdrücklich geregelt, weder im StGB noch im Nebenstrafrecht finden sich entsprechende Normen.

Eine Strafbarkeit kann sich insofern lediglich aus den allgemeinen strafrechtlichen Prinzipien, insbesondere der Figur des Unterlassungsdelikts (§ 13 StGB) in Verbindung mit der nebenstrafrechtlichen Norm des § 17 Tierschutzgesetz ergeben; jedwede Strafbarkeit des Amtstierarztes in diesem Bereich (abgesehen von Beteiligungsdelikten) erfolgt also als unechtes Unterlassungsdelikt, echte Unterlassungsdelikte kennt das Tierschutzstrafrecht nicht.

Unterlassungsdelikte sind „Spiegelbilder" der Begehungsdelikte. Die Strafbarkeit wird aus den ausdrücklich normierten Begehungsdelikten abgeleitet. Für das Strafrecht ist die Tatsache, dass jemand untätig ist, als solche grundsätzlich ohne Bedeutung. Nur die Nichtvornahme einer bestimmten rechtsgutschützenden Handlung, mithin die Enttäuschung einer rechtlich begründeten Handlungserwartung kann zur Strafbarkeit führen[314].

Das (unechte) Unterlassungsdelikt setzt voraus, dass der Täter „rechtlich dafür einzustehen hat", dass der Erfolg nicht eintritt (siehe § 13 StGB). Nach heute vorherrschender Auffassung ist insofern eine „Garantenstellung" des Täters erforderlich[315]. Ein rechtliches „Einstehenmüssen" des Amtstierarztes kann sich hier aus den §§ 16,16a TierSchG ergeben, welche die verwaltungsrechtlichen Pflichten des Amtsveterinärs normieren.

Bevor die Garantenstellung der Amtstierärzte im Einzelnen zu erläutern sein wird, sollen die tierschutzrechtlichen Hauptpflichten des Amtstierarztes kurz skizziert werden.

---

314 *Weigend* in: Leipziger Kommentar, § 13 StGB, Rn 4.
315 Siehe etwa *Roxin,* AT II, § 32, Rn 1ff.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

II. Aufsicht/Anordnungen durch die zuständige Behörde (Amtsveterinäre)

Gemäß § 16 Abs. 1 TierSchG unterliegen der Aufsicht durch die zuständige Behörde[316] insbesondere:
- Nutztierhaltungen
- Tierversuchseinrichtungen
- Lehr- und Forschungseinrichtungen
- Schlachteinrichtungen
- Tiertransporte und deren Betriebe
- Genehmigungsbedürftige Tierhaltungen (z.B. Zoos)
- Zirkusbetriebe

§ 16 Abs. 1 TierSchG nennt Betriebe und Einrichtungen, die vom Gesetz unter besondere Aufsicht gestellt werden. D.h. diese Einrichtungen unterliegen einer regelmäßigen Kontrolle. Andere Tierhaltungen werden nur bei konkreten Verdachtsmomenten überprüft[317].

Bei Verstößen gegen die Regelungen des Tierschutzgesetztes normiert § 16a TierSchG die Anordnungsmöglichkeiten der Behörde; diese ermöglichen insbesondere:
- Die Fortnahme des Tieres
- Die Untersagung der Haltung
- Die Anordnung der Einstellung von Tierversuchen

Erfährt die zuständige Behörde von einem Vorgang, der gegen die Normen des Tierschutzgesetzes (einschließlich Rechtsverordnungen) verstößt, so trifft sie mittels Verwaltungsakt die zur Beseitigung des Verstoßes notwendigen Anordnungen[318]. Der Behörde obliegt ebenso die Verhütung künftiger Verstöße. Ist ein tierschutzwidriger Vorgang in absehbarer Zeit mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten, trifft die Behörde die zur Gefahrenabwehr notwendigen Anordnungen. Dabei gilt der „elastische" Gefahrenbegriff des Polizei- und Ordnungsrechts, d.h. an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer und schwerer der möglicherweise eintretende Schaden wiegt[319], wobei „Schaden" in diesem Fall die Verletzung tierschutzrechtlicher Normen bedeutet.

---

316 Zur Organisation des öffentlichen Veterinärwesens siehe unten S. 88ff.
317 Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 16, Rn 1.
318 Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 16a, Rn 1.
319 Siehe BVerwG NJW 1974, 815 (817); Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 16, Rn 2.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Sachlich zuständig ist nach § 15 Abs. 1 TierSchG i.V.m. dem Landesrecht zumeist das Veterinäramt[320].

Es gibt kein einklagbares Recht auf ein Einschreiten der Behörde, da die Vorschriften des Tierschutzes nach einhelliger Ansicht nicht drittschützend sind[321].

Der Behörde stehen dabei zwei Typen von Einzelanordnungen zur Konkretisierung der gesetzlichen Pflichten zur Verfügung:

- Gesetzeswiederholende (unselbstständige) Verfügungen, die eine im Gesetz schon ausdrücklich normierte Pflicht wiederholen. Sie schneiden dem Betroffenen den Einwand ab, dass ihn die Pflicht nicht treffe, und ermöglichen die zwangsweise Durchsetzung (z.B. Mitwirkungspflichten § 16 Abs. 3 S. 2)
- Selbstständige Einzelanordnungen, die Verhaltenspflichten für den Einzelfall genau bestimmen oder auf die Beseitigung von Störungen gerichtet sind. Daneben hat die Behörde die Möglichkeit ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten[322].

Zu beachten ist, dass die Ge- und Verbote des § 2 TierSchG (tiergerechte Haltung und Betreuung) unmittelbar aus sich selbst heraus verbindliches Recht sind, das auch ohne Rechtsverordnungen zu beachten ist.

Eine Anordnung zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 Nr. 1 TierSchG (Ermöglichung der artgemäßen Bedürfnisbefriedigung) ergeht, wenn in einer Tierhaltung eines der Verhaltensbedürfnisse unangemessen zurückgedrängt wird.

Werden die Voraussetzungen des § 2 TierSchG nicht erfüllt, kann die Behörde Anordnungen treffen, die über die Mindeststandards einer Rechtsverordnung hinausgehen (was sich aus der Normenhierarchie ergibt)[323].

---

320 Siehe unten S. 88f.

321 Siehe etwa Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 16a, Rn 11; Lorz/Metzger, TierSchG, § 16a, Rn 10.

322 Lorz/Metzger, TierSchG, § 16a, Rn 12ff.

323 Siehe Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 16a, Rn 10ff m.w.N.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

III. Exkurs: Aufbau des öffentlichen Veterinärwesens auf der Länderebene[324]

Das öffentliche Veterinärwesen gliedert sich entsprechend dem föderalen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland in drei Ebenen:
- Oberste Landesveterinärbehörde
- Regierungspräsidium/Bezirksregierung
- Untere Veterinärbehörde

Auf Landesebene besteht die Veterinärfachverwaltung aus:
- dem für das Veterinärwesen zuständigen Minister/Senator als oberste Landesveterinärbehörde
- dem Regierungspräsidenten oder einer gleichrangigen Behörde der mittleren/höheren Verwaltungsebene als mittlere Verwaltungsbehörde (nicht in allen Ländern)
- dem Kreis bzw. der kreisfreien Stadt – Veterinäramt- als untere Veterinärbehörde

Der obersten Landesveterinärbehörde obliegt die Aufsicht, Planung, Lenkung, Koordinierung und Weisung auf allen das öffentliche Veterinärwesen betreffenden Gebieten innerhalb des jeweiligen Landes. Soweit eine Bundeskompetenz nicht besteht oder nicht ausgeschöpft worden ist, erarbeitet sie notwendige Rechts- und Verwaltungsvorschriften für das Veterinärwesen des Landes, sie wirkt mit in der Rechtssetzung des Landes auf den sie berührenden Gebieten und bei der Neufassung und Änderung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes sowie des Veterinärrechts der Europäischen Union. Schließlich stellt sie die tierärztliche Mitwirkung auf Landesebene und gegenüber anderen Behörden und der Wirtschaft sicher und führt die Aufsicht über die Tierärztekammer und die Tierseuchenkasse.

Der mittleren Veterinärbehörde (Regierungspräsidium/Bezirksregierung) obliegt die Aufsicht einschließlich eventueller Anordnungen von Maßnahmen und die Koordinierung, Lenkung und Weisung – in besonderen Fällen auch unmittelbare Mitwirkung – bei der Durchführung der Aufgaben auf der Kreisebene. Sie wahrt die Zusammenarbeit mit allen auf

---

324 Siehe ausführlich: Information des BMEL – Veterinärwesen – Aufbau des öffentlichen Veterinärwesens auf der Länderebene, online Publikation, Stand 2016 – https://www.bmel.de/DE/Tier/Tiergesundheit/_texte/VeterinaerwesenAufbauLaender.html, abgerufen am 12.09.2018. Auf der Bundesebene ist das Veterinärwesen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zugewiesen.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

der mittleren Verwaltungsebene zu beteiligenden Stellen und stellt die tierärztliche Mitwirkung im erforderlichen Umfang sicher.

Die untere Veterinärbehörde (Veterinäramt) führt die Aufgaben des öffentlichen Veterinärwesens auf der Kreisebene durch. Diese nimmt die allgemeinen Obliegenheiten wie Planung, Organisation und Verwaltung wahr, koordiniert die veterinärmedizinischen Belange und führt die Maßnahmen durch, falls erforderlich in Abstimmung mit der Gesundheitsfachverwaltung und der Landwirtschaftsverwaltung sowie mit anderen beteiligten Stellen.

Zur Veterinärfachverwaltung gehören Veterinäruntersuchungsämter und sonstige Einrichtungen (z.B. Grenzkontrollstellen).

In einigen Bundesländern (z.B. NRW, Bayern) sind zusätzliche Einrichtungen der Landwirtschaft vorhanden (Tiergesundheitsämter bzw. Tiergesundheitsdienst Bayern).

In Bundesländern ohne derartige Einrichtungen werden die entsprechenden Dienste in der Regel staatlich oder mit staatlicher Unterstützung durchgeführt.[325]

IV. Die Garantenstellung der Amtstierärzte bei Nichteinschreiten gegen Tierschutzverstöße

Die Problematik der Strafbarkeit des Amtstierarztes[326] durch Unterlassen wird von der obergerichtlichen Rechtsprechung praktisch nicht, bzw. nur in Ausnahmefällen[327], thematisiert. Die Tierschutzproblematik erweist sich in dieser Hinsicht als mit der des Umwelt (straf-) rechts vergleichbar. Hier hat die Rechtsprechung im Wesentlichen drei Fallgruppen entwickelt, bei denen typischerweise ein strafbares Amtsträgerhandeln bzw. – unterlassen in Frage kommt[328]:

- Erteilen einer rechtswidrigen Genehmigung oder Erlaubnis
- Nichtrücknahme einer fehlerhaft erteilten Genehmigung oder Erlaubnis

---

325 Siehe zum Ganzen: Information des BMEL – Veterinärwesen, aaO.

326 Das Maskulinum wird hier lediglich aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung verwendet.

327 Siehe etwa: BayObLG NuR 1996, 637, 638: Verantwortlichkeit eines Amtstierarztes in Zusammenhang mit der Schlachtung von Tieren.

328 Siehe dazu etwa: *Kemper*, Rechtsgutachten, S. 11f.; *Hüting/Hopp*, LKV 8/14, S. 337ff.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

– Unterstützung von rechtswidrigen bzw. Nichteinschreiten gegen rechtswidrige Beeinträchtigungen

wobei nur die letztgenannte Konstellation im Tierschutzrecht eine größere Bedeutung aufweist[329].

Es stellt sich insofern die Frage, ob und inwieweit das Nichteinschreiten der Behörde bzw. ihrer Veterinäre mit einer Strafbarkeit korrespondiert.

Zunächst ist als unstreitig festzuhalten, dass das Strafrecht in diesem Bereich verwaltungsakzessorisch ist, d.h. eine eventuelle strafrechtliche Garantenpflicht darf nicht über die verwaltungsrechtliche Verpflichtung hinausgehen, d.h. ebenso, dass eventuelle Ermessensspielräume zugunsten des Amtsveterinärs zu berücksichtigen sind[330].

§ 16a TierSchG ist als „Generalermächtigung" diejenige Norm des Tierschutzrechts, welche als Anknüpfungspunkt für das rechtliche „Einstehenmüssen" in Frage kommt.

Gemäß § 16a Abs. 1 S. 1 TierSchG trifft die Behörde die zur Beseitigung festgestellter Verstöße notwendigen Anordnungen.

1. § 16a TierSchG: Entschließungsermessen

Insofern stellt sich zunächst die Frage, ob die Norm der Behörde ein Entschließungsermessen, also das Ermessen über das „Ob" des Einschreitens einräumt, denn wäre ein solches gegeben, käme eine Strafbarkeit nur in Ausnahmefällen, nämlich bei einer „Ermessensreduktion auf Null" in Frage[331].

Ob die Behörde ein Entschließungsermessen hat, ist streitig:

a) Herrschende Meinung

Die mittlerweile wohl überwiegende Meinung geht davon aus, dass kein Entschließungsermessen gegeben ist, die Behörde stattdessen eine grundsätzliche Pflicht zum Tätigwerden treffe[332]. Hauptanknüpfungspunkt ist

329 Siehe dazu ausführlich etwa: *Pfohl*, NuR 2009, S. 238ff.

330 *Hüting/Hopp*, LKV 8/14, 337, 342.

331 Vgl. *Pfohl*, NuR 2009, 238, 241. Behörde unstreitig zum Einschreiten verpflichtet bei Ermessensreduzierung auf Null: vgl. BGHSt 38, 325, 335f.

332 Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 16a, Rn 5; *Kemper*, Rechtsgutachten, S. 22; *Kluge* in: Kluge, TierSchG, § 16a, Rn 11f.; *Caspar/Cirsovius*, NuR 2002, 22, 25f.; *Pfohl*, NuR 2009, 228, 241.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

hier zunächst der eindeutige Wortlaut des § 16a Abs. 1 S. 1 TierSchG („trifft" statt „kann…treffen"). Ebenso wird auf das BSeuchG[333] verwiesen, welches in § 10 Abs. 1 eine vergleichbare Regelung aufweist („so trifft die Behörde die notwendigen Maßnahmen")[334], die allgemein dahingehend verstanden werde, dass eine Verpflichtung der Behörde besteht, Maßnahmen zu treffen, wenn die Voraussetzungen vorliegen[335]. Ebenfalls verwiesen wird auf die vom Bundesrat gezogene Parallele zum Arzneimittelrecht[336], dort § 69 Abs. 1 („treffen die ….") AMG.

Die Vertreter dieser Auffassung weisen ferner darauf hin, dass, selbst wenn man „der klaren Vorgabe des Wortlauts"[337] nicht folgen wolle, berücksichtigt werden müsse, dass das TierSchG unter Einbeziehung seines in § 1 TierSchG niedergelegten und auf das Wohl der Tiere hin ausgerichteten Zweckes als ein Fachrecht anzusehen sei, bei dem im Regelfall das Ermessen nur in eine Richtung – nämlich eine Entscheidung für ein Einschreiten gegen die Verstöße – ausgeübt werden könne (sog. intendiertes Ermessen). Dies gelte insbesondere seit der Erhebung des Tierschutzes zum Staatsziel in Art. 20a GG als Abwägungshilfe für die vollziehende Gewalt im Sinne einer Schutzgutförderung[338]. Insofern müssten besondere Gründe vorliegen, um ausnahmsweise eine gegenteilige Entscheidung zu rechtfertigen[339].

b) Andere Ansicht

Eine, jedenfalls nach Einführung des Art. 20a GG wohl als Mindermeinung zu bezeichnende, andere Ansicht[340] geht ohne nähere Begründung davon aus, dass der Behörde das Ermessen zustehe, ob und wie sie tätig wird. Die „Freistellung von der strikten Gesetzesbindung"[341] solle ihr eine Lösung ermöglichen, die angesichts der besonderen konkreten Umstände des Falls nach Abwägen allen Für und Wider dem Zweck des Tierschutzes

333 Seit 2001 abgelöst vom Infektionsschutzgesetz (InfSG).
334 *Kluge* in: Kluge, TierSchG, § 16a, Rn 11f.
335 *Kluge,* aaO, Rn 11f.
336 BT-Drucks. 10/3158, S. 38; Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 16a, Rn 5.
337 *Kluge* in Kluge, TierSchG, § 16a, Rn 12.
338 Siehe *Kluge*, aaO, Rn 11f.; *Kemper*, Rechtsgutachten, S. 22; Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 16a, Rn 5.
339 *Kluge,* aaO, Rn 12 unter Verweis auf BVerwGE 105, 55, 57.
340 Lorz/Metzger, TierSchG, § 16a Rn 8.; OVG Bremen, NuR 1999, 227, 230.
341 Lorz/Metzger, aaO, Rn 8.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

am besten gerecht werde[342]. Wobei zugleich darauf verwiesen wird, dass nur im Sinne des Gesetzeszweckes die Behörde von ihrem Ermessen Gebrauch machen dürfe. Zugleich soll „eine einzig richtige Entscheidung" (Ermessensreduktion auf Null) ausnahmsweise möglich sein, wenn die besonderen Umstände des Falls eine andere Entscheidung aus rechtlichen Gründen nicht zuließen, so bei großer, anders nicht abzuwendender Gefahr für das Tier oder gravierenden Verstößen, wofür die Merkmale in Nr. 2 und Nr. 3 herangezogen werden könnten[343].

c) Diskussion

Zur Begründung der Neufassung von § 10 Abs. 1 BSeuchG[344] heißt es: „Nach dem Wortlaut des Absatzes 1, nach dem die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zu treffen hat, ist die Behörde zum Eingreifen verpflichtet. Es liegt allerdings in ihrem pflichtgemäßen Ermessen, nur die notwendigen Maßnahmen zu treffen, wobei sie einen Spielraum in der Beurteilung der Notwendigkeit der Maßnahmen hat. Es erscheint nicht vertretbar, die Formulierung zu wählen, dass die zuständige Behörde Maßnahmen treffen *kann* […][345].

Der frühere § 10 Abs. 1 BSeuchG enthielt noch die dem § 16 a S. 1 TierSchG entsprechende Formulierung „so trifft die Behörde die notwendigen Maßnahmen". Die oben zitierte Neuformulierung sollte insoweit nur die schon vorher vorhandene Interpretation der Norm klarstellen, dass die Behörde verpflichtet sein soll, Maßnahmen zu treffen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen: „Wenn es zur Abwehr von drohenden Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit notwendig ist, Maßnahmen zu treffen, soll die zuständige Behörde hierzu auch verpflichtet sein"[346].

Die vorbenannte Wertung ist ohne Weiteres auf die hier gegebene Problematik übertragbar: Amtsveterinäre sind nach dem Willen des Gesetzes ‚beauftragt', die Einhaltung der Tierschutzvorschriften zu gewährleisten. Warum und auf welcher Grundlage sie befugt sein sollen, ein Ermessen

342 Lorz/Metzger, aaO, Rn 8 unter Verweis auf Kopp, VwVfg, § 40 Rn 9.
343 Lorz/Metzger, aaO, Rn 8.
344 Seit dem 01.01.2001 vom Infektionsschutzgesetz (IfSG) abgelöst.
345 BT-Drs. 8/2468, S. 19.
346 Siehe BT-Drs. 8/2468, S. 19, siehe dazu auch m.w.N: *Kluge* in Kluge, TierSchG, § 16a Rn 11.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

gegen die Einhaltung des mittlerweile über Verfassungsrang verfügenden Rechtsgutes „Tierschutz“ auszuüben, ist nicht nachvollziehbar. Entsprechendes wird auch nicht von der ermessenbejahenden Auffassung vorgetragen. Die Anordnungsbefugnisse des § 16a TierSchG beziehen sich auf Verletzungen materiellen Tierschutzrechts. Berücksichtigt man die allgemeine Gesetzesbindung der Verwaltung (siehe Art. 20 Abs. 3 GG) und den besonderen Schutzauftrag gegenüber dem „Mitgeschöpf“ Tier (siehe § 1 TierSchG), welcher nun Verfassungsrang genießt (Art. 20a GG), macht dies einen gesetzlichen Anknüpfungspunkt erforderlich, aus dem sich ableiten ließe, dass die Amtsveterinäre ihr Ermessen zulasten der Ahndung von Verstößen ausüben können[347]. Ein solcher ist gleichwohl nicht ersichtlich. Dann wiederum spielt allerdings auch die „Schwere“ des Verstoßes gegen das Tierschutzrecht keine Rolle. Man würde sich im Übrigen auch innerhalb des Tierschutzrechts einem Wertungswiderspruch aussetzen, nähme man hier ein Entschließungsermessen an: im Zusammenhang mit problematischen Figur der rechtfertigenden „Duldung“ von rechtswidrigen Sachverhalten wird angenommen, dass die Tatbestände der Tierquälerei grundsätzlich nicht zur Disposition der Behörde stehen und somit keine der Genehmigung vergleichbare Duldung angenommen werden kann[348]. Das Einräumen eines Ermessens, *nicht* gegen nachgewiesene Verstöße gegen das Tierschutzrecht einzuschreiten, würde allerdings de facto eine solche Disponierbarkeit des Tierschutzrechts zugunsten der Behörde voraussetzen.

Die vermeintliche „Freistellung von der strikten Gesetzesbindung“[349], wie von der ermessensbejahenden Auffassung beschrieben, ist insofern nicht viel mehr als ein Zirkelschluss, denn wodurch die Verwaltung von der Pflicht, notwendige Anordnungen zu treffen, freigestellt wird, wird gerade nicht erläutert.

Der Wortlaut des § 16a Abs. 1 S. 1 TierSchG ist dagegen klar. Gestützt wird er durch den besonderen Schutzauftrag des Staates gegenüber Tieren, der mittlerweile Verfassungsrang genießt.

Aber selbst wenn man grundsätzlich ein Entschließungsermessen im Rahmen des § 16a TierSchG bejahen wollte, muss jedenfalls für die hier im Raum stehenden, den objektiven Tatbestand des § 17 TierSchG verwirklichenden Vorgänge, eine Ermessensreduzierung auf Null bejaht werden.

---

347 Vgl. *Leondarakis/Kohlstedt*, Die Reichweite des § 16a TierSchG, S. 11.

348 Siehe etwa OLG Celle, NuR 1994, 514.; *Ort/Reckewell* in: Kluge, TierSchG, § 17, Rn 148.

349 Lorz/Metzger, TierSchG, § 16a, Rn 8.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Denn mit den Grundsätzen der allgemeinen Werte- und Rechtsordnung wäre es unvereinbar, einen Vorgang einerseits als Verstoß gegen einen Straftatbestand zu bewerten, andererseits aber der zuständigen Behörde zuzubilligen, *nicht* dagegen einzuschreiten[350].

Zusammenfassend ist insofern festzuhalten, dass die Ansicht, welche der Veterinärverwaltung ein Entschließungsermessen einräumen will, nicht überzeugen kann. Zumindest wird man hier vom Regelfall der Ermessensreduzierung auf Null ausgehen müssen. In Fällen, in denen der objektive Tatbestand des § 17 TierSchG verwirklicht ist, ist ohne jeden Zweifel von einer solchen Ermessensreduktion auf Null auszugehen. In diesen Fällen hat die Behörde immer rechtlich „dafür einzustehen", dass tierschutzwidrige Vorgänge abgestellt werden.

2. § 16a TierSchG: Auswahlermessen

Allgemein geklärt ist das Auswahlermessen der Behörde, d.h. das „Wie" des Einschreitens, also die Wahl der Handlungsmittel. Das Auswahlermessen wird durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geprägt und beschränkt[351]. In der Begründung ihres Verwaltungsaktes (siehe § 39 VwVfG) muss die Behörde u.a. zum Ausdruck bringen, dass sie ihren Ermessensspielraum erkannt und genutzt hat[352]. § 16a TierSchG bringt insofern mit der Ermächtigung zu notwendigen Anordnungen den im Verwaltungsrecht allgemein geltenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zum Ausdruck[353]. Die behördliche Regelung muss geeignet, erforderlich und im Hinblick auf den Zweck zumutbar sein. Die Behörde muss von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenige treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Das Übermaßverbot muss eingehalten werden[354]. In Hinblick auf die erforderliche Nutzung des Ermessensspielraums empfiehlt es sich für die Behörde darzulegen, welches die Gründe für die ergriffene Maßnahme waren. Insbesondere sollte erkennbar sein, dass sie nicht von Erwägungen ausgegangen ist, die dem Gesetzeszweck widersprechen[355].

---

350 Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 16a, Rn 5; Vgl. *Caspar/Cirsovius*, NuR 2002, 22, 25.
351 Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 16a, Rn 6.
352 Hirt/Maisack/Moritz, aaO, Rn 6.
353 Lorz/Metzger, TierSchG, § 16a, Rn 6.
354 Lorz/Metzger, TierSchG, § 16a, Rn 6.
355 Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 16a, Rn 6.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Probleme, tatsächlicher und dogmatischer Natur, ergeben sich in dem Fall, dass der Behörde die tatsächliche Handlungsmöglichkeit fehlt. Klassische Beispiele sind hier etwa Zirkustiere oder größere Tierbestände, deren anderweitige Unterbringung nicht gewährleistet werden kann[356].

Hieraus wird teilweise der Schluss gezogen, dass ein von Amtsträgern aufgrund ihrer Garantenstellung gefordertes Einschreiten tatsächlich möglich sein muss, infolgedessen die Pflicht zum Tätigwerden bzw. Ausüben des Ermessens verneint wird, wenn konkrete Handlungsmöglichkeiten fehlen[357].

Dieser Ansatz überzeugt nicht: zunächst muss zwischen Entschließungs- und Auswahlermessen differenziert werden. Das Entschließungsermessen muss letztlich schon im Rahmen der ordnungsgemäßen Sachverhaltsermittlung ausgeübt werden und um überhaupt erst die Notwendigkeit einer Maßnahme festzustellen. Auch kann die Feststellung, dass im Einzelfall keinerlei Möglichkeiten einer gesetzeskonformen Umsetzung (z.B. anderweitige Unterbringung) bestehen, letztlich nur nach ordnungsgemäßer und vollständiger Ausübung des Auswahlermessens erfolgen. In Fällen fehlender Sach- oder Finanzmittel muss insofern zunächst geklärt werden, ob und welche Alternativen bestehen (z.B. Unterbringung anderorts, auch die Unterbringung in behördlicher Obhut ist nicht zwingend erforderlich, Angebote privater Tierschutzorganisationen müssen genutzt werden um dem Gesetzeszweck gerecht zu werden)[358]. Die Pflicht der Behörde, für die Einhaltung des Tierschutzgesetzes bestmöglich Sorge zu tragen, verbietet insofern veterinärbehördliche Untätigkeit auch im Angesicht gravierender praktischer Probleme[359].

3. Kategorien der Garantenstellung im Allgemeinen

Um die Frage der rechtlichen Konstruktion und Zuordnung der Garantenstellung (en) ranken sich zahlreiche Diskussionen. Roxin bezeichnet die Garantenstellungsproblematik bei unechten Unterlassungsdelikten insofern als das „heute noch umstrittenste und dunkelste Kapitel“ in der Dogmatik des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches[360].

---

356 Vgl. *Kemper*, Rechtsgutachten, S. 22f.
357 Siehe etwa LG Bremen, NStZ 1982, 164.
358 Vgl. *Kemper*, Rechtsgutachten, S. 23.
359 Vgl. *Ort/Reckewell* in: Kluge, TierSchG, § 19, Rn 20.
360 *Roxin*, AT II, § 32, Rn 2.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Gleichwohl können, ungeachtet diverser, die dogmatische Fundierung und Systematisierung sowie Einzelfragen betreffender Kontroversen, weitestgehend anerkannte Garantenkategorien festgestellt werden, welche auf einem insbesondere in der Judikatur allgemein und ausdrücklich anerkannten Grundkonsens beruhen[361].

Gemäß § 13 StGB ist nur derjenige wegen Unterlassens zu bestrafen, der rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt. Dieses „Einstehenmüssen" im Sinne einer Garantenstellung ist gegeben, wenn der Täter in einem bestimmten rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnis zu dem zu schützenden Rechtsgut steht, aus dem sich eine besondere strafrechtliche Verantwortung diesem gegenüber ergibt[362]. Die Garanten*pflicht* dagegen resultiert aus der aus der Garantenstellung folgenden Handlungspflicht. Das Vorliegen einer Garantenstellung besagt zunächst noch nichts über den Inhalt, Umfang und Zielrichtung der Garantenpflicht[363].

Die früher vorherrschende *Rechtspflichttheorie* unterschied noch vier, an ihrem Herkunftsbereich orientierte, Fallgruppen von Garantenstellungen und zwar aus:

- Gesetz,
- Vertrag,
- enger Lebensgemeinschaft,
- vorangegangenem gefährdendem Tun („Ingerenz") [364].

Gegen die Rechtspflichttheorie wurde vorallem vorgebracht, dass sie nicht in der Lage war, der Judikatur tragfähige Begründungen zur Annahme strafrechtlicher Erfolgsabwendungspflichten zu liefern[365].

Die heute vorherrschende *Funktionenlehre*[366] differenziert zwei Garantenkategorien:

- Schutzpflichten bzw. Pflichten zum Schutz bestimmter Rechtsgüter (sog. Obhuts- und Beschützergaranten) und
- Überwachungspflichten bzw. Verantwortlichkeit für eine bestimmte Gefahrenquelle (sog. Sicherungs- und Überwachungsgaranten) wobei auch hier die Ingerenz als atypischer Unterfall anerkannt wird.

---

361 Siehe *Kemper*, Rechtsgutachten, S. 10f. m.w.N.
362 Vgl. *Roxin*, AT II, § 32, Rn 1.
363 Siehe *Pelz* in: Knierim/Rübenstahl/Tsambikakis, Internal Investigations, Rn 25.
364 Siehe dazu *Roxin,* AT II, § 32, Rn 1ff.; siehe auch *Kemper*, Rechtsgutachten, S. 10f.
365 Ausführlich dazu *Roxin*, aaO, Rn 10ff.
366 Siehe ausführlich: *Kaufmann*, Unterlassungsdelikte, S. 241ff.; *Schünemann*, Unterlassungsdelikte, S. 160ff.; *Jescheck/Weigend*, AT, § 59 IV, S. 621f.; *Roxin*, AT II, § 32, Rn 17ff.; Stree/Bosch in: Schönke/Schröder, StGB, § 13, Rn 9ff.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Beiden Kategorien werden, mit teils unterschiedlicher Systematik, gleichwohl weitgehend einstimmiger Bejahung ihrer allgemeinen Zuordnung, Unterkategorien der Garantenstellungen zugeordnet[367].

4. Die Garantenstellung von Amtsträgern, insbesondere Amtsveterinären

Die Garantenstellung von Amtsträgern wird in verschiedenen Rechtsbereichen kontrovers diskutiert. Als dem Tierschutzrecht in dieser Hinsicht strukturell ähnlich kann das Umweltrecht angesehen werden[368], weshalb im Folgenden auch darauf Bezug zu nehmen sein wird.

Mit der Einführung der §§ 324ff. StGB entwickelte sich eine, insbesondere durch die Judikatur geprägte, Unterkategorie: die Garantenstellung von Amtsträgern im Bereich des Umweltstrafrechts[369]. Der Gesetzgeber hat dabei im Umweltrecht bewusst auf eine gesetzliche Normierung einer solchen Garantenpflicht verzichtet, da u.a. eine Verunsicherung der Umweltverwaltung und eine Verminderung ihrer Kooperationsbereitschaft sowohl mit industriellen Einleitern und Emittenten als auch mit der Staatsanwaltschaft bei der Aufklärung von Umweltdelikten befürchtet wurde[370].

Ebenso wie im Umweltrecht ist eine Garantenpflicht von Amtsträgern nirgendwo, also weder im Tierschutzgesetz noch im StGB, gesetzlich normiert[371]. Wegen der engen Verflechtung zwischen Staatsanwaltschaft und Veterinäramt bei der Ermittlung von Tierschutzstraftaten kann die Situation und Motivation des Gesetzgebers wohl auch als gleichartig angesehen werden.

Eine Garantenstellung des Amtstierarztes hat im Tierschutzrecht (analog zum Umweltrecht) vorallem in zwei Konstellationen Bedeutung:

Im Fall der Nichtrücknahme einer rechtswidrigen Genehmigung und beim Nichteinschreiten gegen bekannte tierschutzrechtliche Missstände, wobei die letztere Fallgruppe die größte praktische Relevanz haben dürfte.

---

367 Siehe ausführliche Darstellung bei *Roxin,* AT II, § 32, Rn 31 ff.

368 Siehe dazu etwa *Kemper*, NuR 2007, 790ff.

369 Siehe *Kemper*, Rechtsgutachten, S. 11f; siehe exemplarisch: „Hessischer Bürgermeister-Fall“: BGHSt 38, 325ff.

370 Siehe BT-Drs. 8/3633, S. 20.

371 Im StGB finden sich lediglich einige (Begehungs-) Sonderdelikte für Amtsträger, siehe insbesondere die §§ 331 ff. StGB (Vorteilsannahme, Rechtsbeugung etc.).

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

a) Nichtrücknahme einer rechtswidrigen Genehmigung

Nimmt ein Amtsträger eine von ihm erteilte materiell rechtswidrige Genehmigung nicht zurück, kommt eine Strafbarkeit durch Unterlassen (§ 13 StGB) in Betracht. Hat der Amtsträger selbst die rechtswidrige Genehmigung erteilt, kommt eine Garantenstellung aus Ingerenz in Betracht[372], da ihn die Verpflichtung trifft, wieder einen rechtmäßigen Zustand herbeizuführen.

Zu dieser Problematik formuliert schon der BGH (in einem umweltrechtlichen Kontext) im Jahr 1993: „[Amtsträger], der eine mit dem materiellen Recht nicht zu vereinbarende Genehmigung erteilt hat, im Rahmen des rechtlich Möglichen zu deren Beseitigung verpflichtet ist, sobald er die Rechtswidrigkeit erkennt. Bleibt er untätig, kann er sich ebenfalls als Täter, wenn auch durch Unterlassen strafbar machen“[373].

Relativ unproblematisch ist insofern der vorgenannte Fall des Amtsträgers, der selbst eine rechtswidrige Genehmigung erteilt hat[374]. Aus dem Gebot des neminem laede als einer Grundlage der Ingerenzhaftung ergibt sich, dass derjenige, der mit der rechtswidrigen Genehmigung eine Gefahrenquelle geschaffen hat, auch strafrechtlich zur Beseitigung der Gefahrenquelle verpflichtet ist, wobei zu beachten ist, dass das Unterlassen hier nur dann eine selbstständige Bedeutung hat, wenn der Amtsträger hinsichtlich der Rechtswidrigkeit der Genehmigung nicht bereits vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat[375].

Probleme ergeben sich, wenn die zuständigen Sachbearbeiter der Genehmigungsbehörde wechseln und sich die Frage der Verantwortlichkeit für den Vorgänger stellt. Wenn man die Ingerenzhaftung aus einem individuellen pflichtwidrigen Vorverhalten herleitet[376], ist ein Einstehenmüssen für den Vorgänger grundsätzlich schwer begründbar. Zu einem weniger problematischen Ergebnis gelangt die Ansicht, die in der Ingerenz eine „funktionsbezogene Überwachergarantenstellung“ sieht[377]. Hier wird an

372 Die Ingerenzgarantenstellung ist ein atypischer Unterfall der Überwachergarantenstellungen: sie unterscheidet sich von diesen primär dadurch, dass es nicht um Sicherung, sondern „Rettung“ aus einer vom Erfolgsabwendungspflichtigen geschaffenen Gefahr geht, vgl. *Roxin*, AT II, § 32, Rn 145.

373 BGH NJW 1994, 670, 672.

374 Siehe dazu *Pfohl*, NuR 2009, 238, 240 m.w.N.

375 Vgl. *Saliger*, Umweltstrafrecht, Rn 205 und 189ff.

376 So: *Otto,* Jura 1991, 308, 315f.; *Ransiek* in: NK, StGB, § 324 Rn 70; *Schmitz* in: MüKo, StGB, Vor §§ 324, Rn 125.

377 Siehe *Rudolphi*, FS Dünnebier, 1982, S. 576f.; *Horn*, NJW 1981, 1, 5f.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

die Funktion der Gesetzmäßigkeitsaufsicht über die rechtliche Gefahrenquelle „Genehmigung" angeknüpft. Teilweise wird hier in der Behörde als solcher der Garant gesehen[378]. Einer anderen Ansicht zufolge ist nicht die Behörde Garant, sondern es wird darauf hingewiesen, dass eine „amtsbezogene Überwachergarantenstellung vorliege, woraus folge, dass der jeweils zuständige Amtsinhaber Träger der Ingerenzhaftung sei[379], wobei auf die Parallele zum Produktstrafrecht hingewiesen wird[380] oder sogar unmittelbar die „strafrechtliche Vertreterhaftung" des § 14 StGB herangezogen wird[381]. Die Diskussion muss hier nicht geführt werden, da im Ergebnis jedenfalls unter dem Aspekt einer Beschützergarantenstellung[382] insofern eine Pflicht des zuständigen Amtsträgers besteht, als dieser verpflichtet ist, die betroffenen Tiere vor der von der Genehmigung ausgehenden ‚Gefahren' zu schützen.

b) Nichteinschreiten des Amtsträgers gegen rechtswidrige Taten eines Dritten

Klassischer Ausgangsfall in diesem Bereich wäre im Umweltrecht die Einleitung umweltschädigender Substanzen in ein Gewässer durch Dritte (z.B. Privatpersonen), im Tierschutz der typische Fall der Zufügung von erheblichen Leiden durch einen „Dritten" der in diesem Fall allerdings regelmäßig der Eigentümer des Tieres ist.

Die Literatur hat hier die Amtsträger-Garantenstellung ganz überwiegend bestätigt[383]; wobei hier auf die im Umweltstrafrecht vorherrschende Ansicht Bezug genommen wird, wonach Amtsträger grundsätzlich als Beschützergaranten im Sinne der Funktionenlehre anzusehen sind[384]. Aus den §§ 16, 16a TierSchG wird eine besondere Schutzpflicht des Amtstierarztes in Hinblick auf das Wohlbefinden der Tiere seines Zuständigkeitsbereichs hergeleitet. Ebenso wie die Umweltrechtsgüter den Umweltbehörden anvertraut seien, sei auch der zuständige Amtsveterinär „auf den

378 Siehe *Rudolphi*, FS Dünnebier, S. 576f.; *Horn*, NJW 1981, 1, 5f.
379 *Salinger*, Umweltstrafrecht, Rn 207.
380 *Salinger,* aaO, Rn 207.
381 So *Pfohl*, NuR 2009, 238, 240 m.w.N.
382 Siehe dazu ausführlich unten Punkt b).
383 Siehe *Kemper*, Rechtsgutachten, S. 15f.; *Pfohl*, NuR 2009, 238, 241; Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 17, Rn 94; *Iburg*, NuR 2001, 77, 78; *Ort/Reckewell* in: Kluge, TierSchG, § 17, Rn 110; *Winkelbauer*, NStZ 1986, 149, 151.
384 Siehe statt aller: Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 17, Rn 94.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Posten gestellt“ und müsse für einen unversehrten Fortbestand der seiner Zuständigkeit unterstellten Güter (Wohlbefinden der Tiere) Sorge tragen[385].

Da die Diskussion auf das Umweltstrafrecht Bezug nimmt und die Problematik dort noch nicht abschließend geklärt ist, soll hier kurz auf den entsprechenden Diskurs eingegangen und dieser sodann unter den für den Tierschutz maßgeblichen Aspekten betrachtet werden:

aa) Herrschende Meinung

Die herrschende Meinung[386] sieht die Amtsträger in Bezug auf die Umweltrechtsgüter als „auf Posten gestellt“ an; diese seien ihnen anvertraut und sie hätten für ihren Fortbestand Sorge zu tragen. Insofern seien sie ‚Beschützergaranten‘ im Sinne der Funktionenlehre. Weil Umweltgüter im Gegensatz zu Individualrechtsgütern mangels eines schutzbereiten privaten Rechtsgutträgers in besonderem Maße auf staatlichen Schutz angewiesen seien, müsse derjenige Amtsträger als Garant angesehen werden, der gerade zum Schutz der in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Umweltgüter „auf Posten gestellt sei“[387].

bb) Andere Ansicht 1

Eine andere Ansicht[388] lehnt die Zuordnung des Amtsträgers als Beschützergaranten im Speziellen sowie die Garantenstellung der Behörde generell ab, soweit es um die Verhinderung rechtswidriger [Gewässerverunreinigungen] Dritter geht. Als Argument vorgebracht wird hier vorwiegend der Verweis darauf, dass der Umweltbeamte keine tatsächliche Herrschaft über das Umweltgut ausübe, wie dies z.B. in der klassischen Beschützergarantenstellung der Eltern gegenüber den Kindern der Fall sei. Ebenso sei die Umwelt keineswegs schutzlos, sondern jeder Bürger sei zum Schutz

---

385 Siehe etwa: Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 17, Rn 94; *Iburg*, NuR 2001, 77, 78; *Winkelbauer*, NStZ 1986, 149, 151.

386 OLG Frankfurt NJW 1987, 2753, 2757; *Roxin*, AT II, § 32, Rn 101ff; *Salinger*, Umweltstrafrecht, Rn 208ff.; Otto, Jura 1991, 308, 315f; Kemper, NuR 2007, 790, 795f.; *Ransiek* in: NK; StGB, § 321 Rn 69; *Heine/Hecker* in: Schönke/Schröder, StGB, Vor § 324, Rn 38; Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 17, Rn 94.

387 *Salinger*, Umweltstrafrecht, Rn 208.

388 *Rudolphi*, FS Dünnbier, S. 573ff.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

selbiger aufgerufen[389]. Außerdem laufe die Annahme einer Beschützergarantenstellung auf eine unzulässige Generalüberwachung der Gefahrenquelle „Mensch“ hinaus und führe zur uferlosen Ausdehnung von Garantenstellungen[390].

cc) Andere Ansicht 2

Ebenfalls ablehnend gegenüber der Einordnung der Amtsträger als Beschützergaranten steht eine weitere Ansicht[391], derzufolge die Umweltgüter dem Amtsträger nicht als Schutzgüter „besonders anvertraut“ seien, vielmehr bestehe die Aufgabe des Amtsträgers allein darin, die der Allgemeinheit zustehenden Rechtsgüter zu verwalten und für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen. Eine gesteigerte Pflichtenstellung liege insofern nicht vor. Eine Garantenstellung könne man allenfalls aus der Überwachungsaufgabe des zuständigen Amtsträgers in der Überwachungsbehörde herleiten und dann auch nur in Gestalt der Beihilfe[392].

dd) Diskussion

Zunächst ist festzustellen, dass sich gerade die streitigen Aspekte der Diskussion um die Amtsträgergarantenstellung im Umweltrecht auf Bereiche beziehen, die nur geringe Entsprechungen im Tierschutzrecht finden: Anders als die Umwelt sind die Tiere bzw. ist der Tierschutz letztendlich kein Gut der „Allgemeinheit“ sondern der Schutz gilt den Tieren um ihrer selbst willen (ethischer Tierschutz). Ist das Argument der erstgenannten Ansicht schon im Umweltrecht fernliegend, da durch die alltägliche Erfahrung widerlegt und angesichts des Umstandes, dass der „umweltbewusste Bürger“ im Gegensatz zum zuständigen Umweltbeamten eben über keine tatsächliche und rechtliche Kontroll- Überwachungs- und Interventionsmöglichkeiten verfügt[393], ist es im Tierschutzrecht offenkundig, dass der Bürger hier in der Regel überhaupt keine Möglichkeit, weder faktischer noch rechtlicher Natur hat, auf die Tierschutzdelikte zuzugreifen. Diese

389 *Rudolphi*, FS Dünnbier, S. 578f.
390 *Rudolphi*, aaO, S. 580.
391 *Schall*, NJW 1990, 1263, 1270f.
392 *Schall*, aaO, S. 1270.
393 Siehe *Salinger*, Umweltstrafrecht, Rn 210.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

entziehen sich schlichtweg typischerweise seines wortwörtlichen Blickes (Stallungen, Privatwohnungen etc.). Stärker noch als die Umwelt sind die Tiere ohne einen für sie zuständigen Amtsträger insofern schutzlos[394]. Dieser Schutzauftrag muss im Lichte der Staatszielbestimmung Tierschutz des Art. 20a GG umso stärker gelten.

Soweit die erstgenannte ablehnende Meinung eine fehlende tatsächliche Herrschaft über das Schutzgut bemängelt, ist dem entgegenzuhalten, dass eine umfassende Herrschaftsbeziehung keine allgemeine Voraussetzung der Beschützergarantenstellung ist. Dies zeigt sich schon im klassischen Obhutsverhältnis zwischen Eltern und Kindern.

Dort genießen die Kinder typischerweise altersgemäße Freiräume, die zu Rechtsgutgefahren führen können[395]. Auch ist eine uferlose Ausdehnung der Garantenstellung kaum zu befürchten. Zunächst eignet sich jede Beschützergarantenstellung zur „Generalüberwachung der Gefahrenquelle Mensch" sofern sie sich auf Menschen als Gefahrenursache bezieht, es handelt sich insofern um eine allgemeine Problematik, die allerdings durch die spezifischen Ausprägungen der Pflichten des Garanten zu begrenzen ist. Die Garantenstellung des Umweltbeamten (ebenso des Amtsträgers im Tierschutzrecht) wird durch den Grundsatz der Verwaltungsakzessorietät sowie die Möglichkeit und Zumutbarkeit der Pflichterfüllung eingeschränkt[396].

Auch die zweite ablehnende Auffassung vermag nicht zu überzeugen. Wie dargelegt besteht eine „gesteigerte" Pflichtenstellung gerade aufgrund der ansonsten vorliegenden weitgehenden Schutzlosigkeit der betroffenen Rechtsgüter Umwelt- bzw. Tierschutz. Strukturell kann es sich dabei auch nicht um eine Überwacheraufgabe handeln, denn eine solche bezieht sich auf die Herrschaft über bestimmte Gefahrenquellen. Vorliegend jedoch gilt es die betroffenen Rechtsgüter vor einer unbestimmten Vielzahl an Gefahren zu (be-) schützen. Es besteht gerade ein spezielles Obhutsverhältnis, das darauf zielt, dass das schutzunfähige „Opfer" vor der ihm drohenden Gefahr bewahrt wird[397]. Diese Konstellation eines speziellen Obhutsverhältnisses, in dessen Rahmen der jeweils Zuständige zum Schutz gerade des Rechtsguts bestellt worden ist, welches durch menschliches Tun oder Versagen oder durch Naturereignisse bedroht ist, ist aber gerade der defini-

394 Vgl. *Roxin,* AT II, § 32, Rn 102.
395 Vgl. *Salinger*, Umweltstrafrecht, Rn 210.
396 *Salinger*, aaO, Rn 210; vgl. auch Rn 185ff.
397 *Horn*, NJW 1981, 1, 5ff.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

tionsgemäße Fall der Beschützergarantenstellung[398]. Zutreffend bezeichnet Roxin die Beschützergarantenstellung im Allgemeinen dementsprechend auch als „Die Herrschaft über die Hilflosigkeit des Rechtsgutes“[399].

Insofern ist der herrschenden Meinung zu folgen und von einer Beschützergarantenstellung der Amtsträger, sowohl im Umwelt- als auch im Tierschutzrecht auszugehen.

c) Nachträgliche Rechtswidrigkeit

Schließlich gilt es noch die Fälle zu beachten, in denen sich erst im Nachhinein ergibt, dass die Genehmigung rechtswidrig ist (Beispiel: die vermeintlich wissenschaftlichen Versuche sollen tatsächlich der Entwicklung von Kosmetika dienen). Hier fehlt es am pflichtwidrigen Vorverhalten des Amtsträgers. Es stellt sich insofern wieder die Frage der Garantenstellung des Amtsträgers. Auch hier bietet sich an, eine Beschützergarantenstellung anzunehmen, da in diesen Fällen ebenso die Pflicht des Amtsträgers/-veterinärs besteht, Verstöße gegen das Gesetz abzuwenden. Auch die Rechtsprechung zum Umweltrecht nimmt eine entsprechende Garantenstellung, etwa im Bereich des Gewässerschutzes an[400]. Teilweise wird hier die Position vertreten, dass das Untätigbleiben eine strafbare Beihilfe oder Tiermisshandlung in mittelbarer Täterschaft darstellen könne, wenn der Amtsveterinär es unterläßt, eine von ihm erteilte und später rechtswidrig gewordene Genehmigung zurückzunehmen bzw. zu widerrufen[401]. Im Bereich der Tierversuche kann man eine entsprechende Pflicht aus der Prüfungspflicht des § 8 TierSchG entnehmen. Im Falle der Einhaltung sonstiger tierschutzrechtlicher Normen ist auf die Generalermächtigung der §§ 16,16a TierSchG zurückzugreifen[402].

d) Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Die persönliche Pflicht des einzelnen Amtsveterinärs beruht auf den entsprechenden Pflichten der Behörde für die er tätig ist. Die mögliche Straf-

398 Vgl. *Horn*, aaO, 1, 6f. m.w.N. .
399 *Roxin*, AT II, § 32, IV (Überschrift) Rn 33.
400 OLG Frankfurt a.M., NJW 1987, 2753, 2756.
401 Siehe Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 17, Rn 94.
402 Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 17, Rn 94.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

barkeit betrifft grundsätzlich den jeweils zuständigen Beamten innerhalb der jeweiligen Behörde[403]. Dieses staatliche Wächteramt und die daraus resultierende allgemeine Dienstpflicht, Gesetzesverstöße zu verhindern, verdichten sich für den einzelnen Amtsträger zu einem Handlungsgebot. Soweit er zuständig ist und ihm Mittel zur Beseitigung von Verstößen zu Verfügung stehen, muss er davon auch Gebrauch machen[404]. Damit trifft den Amtsveterinär auch eine persönliche, strafrechtliche Verantwortlichkeit. Auch den Leiter einer Behörde treffen rechtsgutsbezogene Pflichten. Bei Verletzung seiner Aufsichts- oder Anleitungspflichten oder Organisationsfehlern kann er ebenso wie seine Mitarbeiter strafbar sein[405]. Dabei sind jedoch sein Verschulden und die Kausalität seines Unterlassens sorgfältig zu prüfen; beispielsweise wird im Fall unzureichender personeller Besetzung der Behörde zu fragen sein, ob der Behördenleiter die Möglichkeit hatte, die Überlastung bzw. Unterbesetzung zu beseitigen bzw. abzumildern und inwieweit er entsprechende Maßnahmen ergriffen hat[406].

Bezüglich der Reichweite der Garantenstellung ist zu beachten, dass es für die Beurteilung der Entscheidungen und Handlungen bzw. Unterlassungen des Amtsveterinärs nicht auf individuelle Kenntnisse und Einsichten ankommt. Der Amtsveterinär muss vielmehr die notwendigen Rechtskenntnisse besitzen oder sich verschaffen[407].

Diese Pflicht ist insoweit vergleichbar mit der des Amtsträgers im Amtshaftungsrecht und wird dort durch die vorherrschende Judikatur als weitreichend betrachtet: demnach ist eine objektiv unrichtige Gesetzesauslegung oder Rechtsanwendung schuldhaft, wenn sie gegen den klaren und eindeutigen Wortlaut einer Norm verstößt oder nicht mit höchstrichterlicher Rechtsprechung übereinstimmt, sei es auch nur durch eine einzige Entscheidung[408]. Normen des Tierschutzrechts, auf deren Verletzung zu reagieren ist, sind dabei sämtliche Bestimmungen des Tierschutzrechts, also alle gesetzlichen und untergesetzlichen Normen[409]. Damit endet allerdings auch die Analogie zur Rechtslage im Amtshaftungsrecht, insbesondere in Bezug auf die Problematik des sogenannten Verweisungsprivilegs, welches die Entstehung eines Amtshaftungsanspruchs bei fahrlässigem Handeln des Amtsträgers ausschließt: das StGB enthält hier mit § 15 eine

403 Siehe *Hüting/Hopp*, LKV 8/14, 337, 342f.
404 *Kemper*, Rechtsgutachten, S. 16.
405 Siehe *Hüting/Hopp,* LKV 8/14, 337, 343.
406 Siehe *Hüting/Hopp,* aaO, 337, 343.
407 *Kemper*, Rechtsgutachten, S. 8.
408 Vgl. OLG Koblenz, Urteil vom 17. 07.2002 - 1U 1588/01- , juris, S. 383ff.
409 Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 16a, Rn 1.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

vorrangige Regelung, wonach fahrlässiges Handeln nur dann strafbar ist, wenn es ausdrücklich so normiert ist. Bei § 17 TierSchG ist dies, anders als bei einigen Delikten im Umweltstrafrecht[410] nicht der Fall. Der Amtsträger muss also mindestens mit Eventualvorsatz gehandelt haben. Dies stellt, insbesondere hinsichtlich der Nachweisbarkeit, ein nicht unerhebliches Problem bei der Strafverfolgung dar[411].

5. Einzelfragen

a) Zuständigkeit

Amtsträger sind grundsätzlich nur im Rahmen örtlicher und sachlicher Zuständigkeit Garanten, wobei die Zuständigkeit nach Landesrecht zu bestimmen ist[412].

Auch andere als Veterinärbehörden können sachlich zuständig sein, beispielsweise Immissionsschutzbehörden im Rahmen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImschG (z.B. Errichtung und Betrieb von Hennenhaltungen) oder Baubehörden (Errichtung von Gebäuden für Tierhaltungen). Auch in diesen Fällen kann eine Amtsveterinärzuständigkeit aus § 11 TierSchG resultieren[413].

Zu beachten ist, dass hier der *strafrechtliche* Zuständigkeitsbegriff gilt[414]. Das bedeutet, dass letztlich der tatsächliche Einfluss auf den Geschehensablauf entscheidend ist[415]. Dies entspricht dem allgemein im Strafrecht vorherrschenden Prinzip über die Täterschaft gemäß § 25 StGB, ergänzt durch die Sonderregelungen der §§ 28-31 StGB. Wie dort muss der Täter im betroffenen Verantwortungsbereich zuständig sein und damit überhaupt die Tatherrschaft besitzen, welche Grundlage jeder Täterschaft ist[416].

Dies hat nicht unerhebliche Bedeutung im Tierschutzrecht: die behördliche Letztentscheidung fällt typischerweise (z.B. Erteilung von Baugeneh-

410 Vgl. § 324 Abs. 3, § 326 Abs. 5 StGB.
411 Vgl. *Hüting/Hopp,* LKV 8/14, 337, 339.
412 Siehe Organisation der Veterinärverwaltung, oben S. 88f.; BGHSt 38, 288, 290; *Kemper*, NuR 2007, 790, 793.
413 Vgl. *Kluge* in: Kluge, TierSchG, § 15, Rn 1.
414 Siehe BGH NJW 1994, 670; 671f., bestätigt durch BVerfG NJW 1995, 186f.
415 BGH aaO, S. 671f.
416 Vgl. *Roxin*, AT II, § 25 Rn 13.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

migung) nach Stellungnahme der nach dem Tierschutzgesetz zuständigen Behörden[417].

b) Außerdienstliche Kenntniserlangung

Ein Sonderproblem stellt in diesem Zusammenhang die außerdienstliche Kenntniserlangung dar. Ob Strafverfolgungsbeamte (bzw. Amtsträger, die eine Garantenpflicht für ein bestimmtes Rechtsgut trifft) hier zum Einschreiten verpflichtet sind, wird kontrovers beurteilt.

aa) Ansicht des BGH

Zunächst hatte der BGH im Grundsatz festgestellt, dass Voraussetzung der Amtsträger-Garantenstellung ist, dass sich der Amtsträger im Zeitpunkt, in dem er die für die Beurteilung eventueller Gesetzesverstöße relevanten Tatsachen wahrnimmt, im Dienst befinden muss, mit Ausnahme von Straftaten, die Belange der Öffentlichkeit in besonderem Maße berühren'[418].

In einem späteren Urteil hat der BGH dann seine Wertung dahingehend konkretisiert, dass in Fällen, in denen Umstände den Schluss zulassen, dass das beobachtete rechtswidrige Verhalten (während der Dienstzeit) fortdauern könne, unter bestimmten Voraussetzungen eine Handlungspflicht des Amtsträgers begründet sein kann[419]. In dem vom BGH entschiedenen Fall ging es um die Unterlassungsstrafbarkeit untätiger Polizisten[420]. Eine Rechtspflicht zum Handeln kann sich demnach aus der öffentlich-rechtlichen Pflichtenstellung [als Polizeibeamte] ergeben. Ein Polizeibeamter sei zwar grundsätzlich nur im Rahmen seiner Dienstausübung Garant für strafrechtlich geschützte Rechtsgüter Dritter. Besonderheiten könnten sich aber ergeben, wenn er außerdienstlich Kenntnis von Straftaten erlangt, die – wie Dauerdelikte oder auf ständige Wiederholung angelegte Handlungen – während seiner Dienstausübung fortwirkten. Dabei bedürfe es der Abwägung im Einzelfall, ob das öffentliche Interesse privaten Belangen

417 Vgl. *Kemper*, Rechtsgutachten, S. 20 m.w.N.
418 BGH NJW 1989, 914; 916; BGHSt 38, 388, 391.
419 BGH NStZ 2000, 147; vgl. auch BGHSt 38, 388, 391f.
420 Bestätigt durch BVerfG Beschluss vom 21.11.2002 -2 BvR 2202/01 : https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2002/11/rk20021121_2bvr220201.html, abgerufen am 26.11.2018.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

vorginge[421]. Der Amtsträger müsse eine Abwägung dahingehend vornehmen, ob durch die Straftat Rechtsgüter der Allgemeinheit oder des Einzelnen betroffen sind, denen jeweils ein besonderes Gewicht zukomme. Außerdem sei maßgebend, welches konkrete Handeln von dem Amtsträger unter Beachtung der Grenze des Zumutbaren verlangt werden könne[422]. Der Straftat müsse dabei ein besonderes Gewicht zukommen. Dies könne auch außerhalb des Katalogs des § 138 StGB bei schweren Straftaten wie z.B. schweren Körperverletzungen, erheblichen Straftaten gegen die Umwelt, Delikten mit hohem wirtschaftlichen Schaden oder besonderem Unrechtsgehalt der Fall sein[423].

bb) Literaturansicht 1

Eine Mindermeinung in der Literatur[424] lehnt eine Verfolgungspflicht seitens der Beamten unter Verweis auf die „systematische Struktur der betreffenden Garantenstellung" sowie der schützenswerten Privatsphäre der Beamten allgemein ab.

cc) Literaturansicht 2

Eine andere Literaturansicht[425] schließt sich generell der Ansicht des BGH an, möchte jedoch die Pflicht zur Strafverfolgung/Anzeige bei außerdienstlicher Kenntniserlangung im Interesse einer Präzisierung der zur Verfolgung verpflichtenden Delikte auf Verbrechen i.S.v. § 12 Abs. 1 StGB beschränken.

dd) Diskussion

Zunächst ist festzuhalten, dass die der Diskussion zugrundeliegende Problematik auf Amtstierärzte angesichts der vergleichbaren Sachlage, insbesondere deren umfassender (Garanten-) pflicht hinsichtlich der Einhaltung

421 BGH NStZ 2000, 147; BGHSt 38, 388, 391f.
422 BGH aaO, 147.
423 Siehe BGHSt 38, 388, 391f.
424 Mitsch NStZ 1993, 384; *Pawlik,* ZStW 111, 335, 354.
425 *Zöller* in: Gercke/Julius/Temming u.a., StPO, § 158, Rn 8.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

der Normen des Tierschutzgesetzes, übertragen werden kann[426]. Zu beachten ist hier, dass Amtstierärzte primär unter dem Aspekt der Gefahrenabwehr tätig werden und der unter dem Aspekt des Legalitätsprinzips geführte Teil der Diskussion insoweit nicht ohne weiteres übertragbar ist. Gerade beim Fortbestehen einer Gefahr für Leben bzw. das Wohlbefinden von Tieren im strafbaren Bereich muss jedoch eine entsprechende Verpflichtung von Amtstierärzten als „universelle Wächter" über deren Wohl und Wehe (vgl. §§ 16, 16a TierSchG) in Erwägung gezogen werden. Es ist insofern entsprechend ein geeigneter Ausgleich zwischen dem diesbezüglichen Allgemeininteresse und dem Interesse des Beamten am Schutz seiner Privatsphäre herbeizuführen[427]. Dem BGH ist insofern zuzustimmen und in den Fällen des Fortwirkens des Delikts in die Dienstzeit eine grundsätzliche Pflicht des Beamten tätig zu werden anzunehmen. Fraglich bleibt damit, wie diese Pflicht im Interesse einer nicht übermäßigen Belastung der Privatsphäre der Amtsträger zu limitieren ist. Wenngleich eine Präzisierung immer wünschenswert ist, kann dies gleichwohl nicht mit dem Verweis auf die formale Differenzierung zwischen Vergehen und Verbrechen (siehe § 12 StGB) gelingen, wenngleich dieser Verweis sicherlich einen grundsätzlich guten Ansatzpunkt liefert. So kann man davon ausgehen, dass *jedenfalls* Verbrechen immer zur Verfolgung/Anzeige verpflichten, da ihnen innerhalb des Strafrechts eine strukturell besondere Unrechtsschwere zukommt. Gleichwohl gibt es in besonderem Maße schützenswerte Rechtsgüter der Allgemeinheit, deren Verletzung sich nicht in einem Verbrechen auf strafrechtlicher Seite spiegelt. Hierzu zählen die vom BGH ausdrücklich aufgeführten „erheblichen Straftaten gegen die Umwelt". Das Gewicht, welches dem Umweltschutz als Rechtsgut zukommt, drückt sich insbesondere in dessen Charakter als Staatsziel (siehe Art. 20a GG) aus. Typischerweise sind Straftaten gegen die Umwelt gleichwohl in der Regel als Vergehen ausgestaltet (siehe §§ 324ff. StGB). Angesichts der verfassungsrechtlichen Wertung sind insofern jedenfalls *erhebliche* Verstöße gegen Normen dieser Art in die zur Verfolgung bzw. Anzeige verpflichtenden Sachverhalte mit aufzunehmen. Der Ansicht des BGH ist insofern zu folgen. Soweit sich hier Fragen hinsichtlich der Abgrenzung von erheblichen zu unerheblichen Delikten ergeben, ist dies eine jedem unbestimmten Rechtsbegriff innewohnende Problematik, die allerdings anhand einer gefestigten Rechtsprechung weitgehend aufgelöst und präzisiert werden

426 Vgl. *Kemper*, Rechtsgutachten, S. 25.
427 Vgl. *Zöller* in: Gercke/Julius/Temming u.a., StPO, § 158, Rn 8.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

kann[428]. Die Sach- und Rechtslage im Tierschutzrecht ist insofern mit der des Umweltrechts vergleichbar. Problematisch ist zugegebenermaßen der Umstand, dass § 17 TierSchG lediglich als Vergehen mit vergleichsweise geringem Strafrahmen ausgestaltet und zudem die einzige Strafnorm im Tierschutzrecht ist. Zugleich ist aber der Tierschutz mittlerweile Staatsziel (siehe Art. 20a GG). Desweiteren folgt letztlich gerade aus der Tatsache, dass § 17 TierSchG die einzige Strafnorm des Tierschutzrechts ist, gerade die Notwendigkeit anhand der im Einzelfall zu würdigenden Schwere des (objektiven) Tatbestandes eine Einteilung in mehr oder weniger „erhebliche" Delikte vorzunehmen, da insbesondere unter veterinärmedizinischen Aspekten kaum abgestritten werden kann, dass es de facto besonders „schwere" Tierschutzverstöße gibt[429]. Konkret als besonders schwerwiegende Fälle kämen hier insofern beispielsweise die (rechtswidrige) Tötung einer großen Anzahl von Tieren oder besonders leidintensive Handlungen bzw. Tötungen in Frage.

c) Allgemeine Voraussetzungen des Unterlassungsdelikts

Es sind die allgemeinen Voraussetzungen des Tatbestands des Unterlassungsdelikts zu berücksichtigen. Neben der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit der vorzunehmenden Handlung ist hier vorallem die hypothetische Kausalität zu berücksichtigen[430]. Ebenso wie bei den Begehungsdelikten ist es bei den von § 13 StGB erfassten Unterlassungsdelikten für die Strafbarkeit erforderlich, dass dem Täter der tatbestandliche Erfolg zugerechnet werden kann[431]. An der hypothetischen Kausalität fehlt es immer dann, wenn der Täter den Erfolg auch mittels der ihm gebotenen Handlung nicht hätte abwenden können[432]. Umgekehrt kann dem Täter der Erfolg nur dann zugerechnet werden, wenn der Erfolg durch Vornahme der gebotenen Handlung hätte vermieden werden können[433].

---

428 Vgl. BVerfG NJW 2003, 1030, 1031.
429 In der Tat fehlt im Tierschutzrecht insbesondere eine dem § 330 StGB (besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat) vergleichbare Norm.
430 Siehe ausführlich dazu: *Weigend* in: Leipziger Kommentar, StGB, § 13, Rn 63ff.
431 *Weigend*, aaO, Rn 71.
432 *Weigend,* aaO, Rn 70.
433 BGHSt 6,1, 2; oder nach der berühmten „sine qua non - Formel" : wenn die unterlassene Handlung nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass der eingetretene Erfolg entfiele – so schon RGSt 75, 49, 50.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

aa) Rechtsprechung und herrschende Lehre

Der Grad der Wahrscheinlichkeit, der hier zu Grunde zu legen ist, wird nach ständiger Rechtsprechung und vorherrschender Lehre dann bejaht, wenn „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit" feststeht, dass die gebotene und mögliche Handlung den Erfolg abgewendet hätte[434].

bb) Risikoerhöhungslehre

Die Risikoerhöhungslehre[435] lässt es hingegen ausreichen, wenn der Erfolg dadurch *wahrscheinlicher* wird, dass der Täter die gebotene Handlung unterläßt.

cc) Diskussion

Die Risikoerhöhungslehre ist unvereinbar mit dem ‚in dubio pro reo' Grundsatz, indem sie diesen unzulässig einschränkt und Verletzungs- in Gefährdungsdelikte umdeutet[436]. Damit wird die von § 13 Abs. 1 StGB geforderte volle Entsprechung der Erfolgszurechnung gleichwohl verfehlt[437]. Dass die Überlegungen zur Ursächlichkeit des Unterlassens eine Hypothese verlangen, ist kein Wesensunterschied zu den Begehungsdelikten. Auch dort lautet die Testfrage, was geschehen wäre, hätte sich der Täter anders verhalten[438]. Insofern ist mit der herrschenden Meinung eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit zu fordern.

Hinsichtlich des subjektiven Tatbestands gelten ebenso die allgemeinen Grundsätze, so dass der Täter auch vorsätzlich ‚gehandelt' haben bzw. untätig geblieben sein muss[439].

---

434 BGHSt 43, 381, 397; BGHSt 37, 106, 126f.; *Freund* in: MüKo, StGB, § 13 Rn 213; *Jakobs*, AT, S. 792; Lackner/Kühl, StGB, Rn 12; Jeckesch/Weigend § 59 III 3 f; *Wessels/Beulke/Satzger*, AT, Rn 1202; *Walter* in: Leipziger Kommentar, StGB, § 13, Rn 86.

435 *Roxin,* AT II, § 31, Rn 54ff.; *Otto*, Jura 2001, 275, 276f.; *Puppe* in: FS Roxin, 286, 301.

436 *Walter* in: Leipziger Kommentar, StGB, § 13, Rn 86.

437 *Walter,* aaO, Rn 86; vgl. Lackner/Kühl, StGB, Rn 14f.

438 Vgl. *Walter* in: Leipziger Kommentar, aaO, Rn 86.

439 Vgl. dazu ausführlich: *Weigend* in: Leipziger Kommentar, StGB, § 13, Rn 73.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

d) Fehlerhafte Ausübung des Auswahlermessens

Fraglich ist, ob eine lediglich fehlerhafte Handhabung des Auswahlermessens zur Strafbarkeit des Amtsveterinärs führen kann. Konsequent erscheint es, konform zum Verwaltungsrecht jegliches ermessensfehlerhafte Nicht-Handeln als garantenpflichtwidrig anzusehen, was angesichts des relativ weiten Ermessensspielraums des § 16a TierSchG auch keine „uferlose" Ausdehnung des Strafbarkeitsrisikos bedeutet[440]. Selbstverständlich müssen alle anderen Voraussetzungen der Unterlassungstat ebenso vorliegen.

e) Anzeigepflicht für Amtstierärzte bei Straftaten

Eine spezielle gesetzliche Pflicht der Veterinärbehörde, Strafanzeige zu erstatten, sofern sie von Straftaten Kenntnis erlangt, gibt es nicht; im Übrigen gibt es eine solche, mit Ausnahme des Atomrechts[441], ebensowenig im Umweltrecht[442].

Allerdings gilt auch für die Amtsveterinäre § 41 Abs. 1 OWiG, wonach im Rahmen eines Bußgeldverfahrens bei Verdacht auf eine Straftat die Sache an die Staatsanwaltschaft abzugeben ist.

6. Fazit

Amtstierärzte können strafrechtlich als Beschützergaranten i.S.d. Funktionenlehre verantwortlich sein. Sie sind durch die §§ 16,16a TierSchG „auf Posten" gestellt, um über die Einhaltung der Tierschutznormen zu wachen. Ein Entschließungsermessen eröffnet § 16a TierSchG dabei wohl nicht, jedenfalls ist, spätestens seit der Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel in die Verfassung, regelmäßig von einer Ermessensreduktion „auf Null" auszugehen, was ohne jeden Zweifel bei strafrechtlich relevanten Sachverhalten gilt. Zu beachten sind neben allgemeinen strafrechtlichen Problemstellungen im Bereich der Unterlassungsstrafbarkeit die Zu-

---

440 Vgl. *Pfohl*, NuR 2009. 238, 241.

441 Vgl. § 19 Abs. 1 S. 3 AtG i.V.m § 139b VII GewO.

442 Siehe hierzu *Goertz/Seidel*, Umweltdelikte 2002, S. 16ff., https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/2402.pdf, abgerufen am 16.09.2018 - dort wird u.a. ausgeführt, dass der sog. „Zusammenarbeitserlass" in Nordrhein-Westfalen keine wesentliche Verbesserung der Anzeigesituation bewirkt habe, insbesondere würden keine gravierenden Fälle angezeigt.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

ständigkeiten der verantwortlichen Amtstierärzte, wobei hier der strafrechtliche, also tatsächliche, Zuständigkeitsbegriff zugrunde zu legen ist.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

E. § 17 TierSchG: strafbare Tiertötung und Tiermisshandlung

§ 17 TierSchG ist die strafrechtliche Hauptnorm des Tierschutzgesetzes. Es handelt sich um ein Begehungsdelikt, das nur vorsätzlich verwirklicht werden kann; Fahrlässigkeit und Versuch sind nicht strafbar (siehe § 17 TierSchG, §§ 15, 23 Abs. 1 StGB). Wie dargelegt[443], kann die Norm allerdings auch als unechtes Unterlassungsdelikt, insbesondere auch durch Amtstierärzte, verwirklicht werden.

Im Folgenden werden die Tatbestandsvoraussetzungen des § 17 TierSchG erörtert.

I. Hinreichende Bestimmtheit

Die Voraussetzungen einer Strafvorschrift müssen so konkret umschrieben sein, dass der Einzelne die Möglichkeit hat, sein Verhalten auf die Rechtslage einzurichten und sich Tragweite und Anwendungsbereich des Straftatbestands erkennen oder durch Auslegung ermitteln lassen. Nur dann wird ein Straftatbestand dem Gesetzlichkeitsprinzip (Bestimmtheitsgebot) des Grundgesetzes (Art. 103 Abs. 2) gerecht[444]. § 17 TierSchG wurde, insbesondere wegen des in Nr. 1 enthaltenen Merkmals „vernünftiger Grund", teils als „bedenkliche Generalklausel" bezeichnet[445], teils wurde seine „Interpretationsoffenheit" als „zu weitgehend" beschrieben[446]. Tatsächlich ist die Offenheit des Wertungsraums der Norm nicht unproblematisch. Allerdings ist dies Ausfluss eines Dilemmas, welches hier in der Natur der Sache liegt, d.h. wie Lorz es formuliert, in der „Mannigfaltigkeit des Lebens"[447] begründet ist, so dass der Gesetzgeber schlicht nicht zu sagen vermag, welche Umstände als vernünftiger Grund in Betracht kommen[448]. § 17 TierSchG, insbesondere Nr. 1, ist insoweit ein „offener" Tatbestand,

---

443 Siehe oben S. 89ff.

444 Siehe Lorz/Metzger, TierSchG, § 17, Rn 2.; siehe auch: BGH, Urteil vom 18. Feb. 1987 – 2 StR 159/86 -, juris.

445 *Maurach/Schröder/Maiwald*, BT Teilband 2, § 59 Rn 13.

446 Dietlein, NStZ 1994, 20, 21.

447 Lorz/Metzger, TierSchG, § 17, Rn 2.

448 So auch der BGH in seinem Urteil zur Anwendbarkeit von § 17 TierSchG auf die Massentierhaltung: BGH, NJW 1987, 1833, 1834.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

wobei nur durch eine Prüfung der Gesamtumstände festgestellt werden kann, ob das Verhalten rechtlich verboten ist[449]. Insofern umschreibt das Gesetz zwar den tatbestandsmäßigen Deliktserfolg mit Begriffen, deren Tragweite im Einzelfall fraglich bzw. auslegungsbedürftig ist – dies begründet jedoch letztlich keinen Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot. Andernfalls wäre der Gesetzgeber nicht in der Lage, der Vielgestaltigkeit der potentiell tatbestandsrelevanten Sachverhalte gerecht zu werden, was auch deshalb gelten muss, da der Bedeutungsgehalt der in Rede stehenden Tatbestandsmerkmale durch langjährige Rechtsanwendung bzw. -sprechung weitgehend geklärt und gefestigt ist[450].

II. Geschütztes Rechtsgut

Die Frage, welches Rechtsgut durch § 17 TierSchG geschützt ist, ist nicht abschließend geklärt[451]. Jedenfalls sollen unstreitig (Wirbel-) Tiere vor unerlaubten Übergriffen des Menschen geschützt werden[452]. Teils wird die „Verantwortung für das Mitgeschöpf Tier" als Rechtsgut benannt[453], teils „die sittliche Ordnung zwischen Mensch und Tier insgesamt"[454]. Die systematischen Schwierigkeiten beruhen wohl auch darauf, dass man eine Anerkennung eines subjektiven Rechts des einzelnen Tieres vermeiden will, ohne ein reines Gesinnungsdelikt zu erschaffen[455]. Einerseits ist im Ergebnis sowohl in Rechtsprechung als auch Literatur anerkannt, dass Leben und Wohlbefinden der Tiere als Teil des ihnen inhärenten Eigenwertes geschützt sein sollen („ethischer Tierschutz")[456], andererseits bereitet eine dogmatisch stringente Herleitung des Rechtsgutsbegriffs im Tierschutz bis heute Probleme[457], vorallem vor dem Hintergrund, dass Rechtsgüter im-

449 Siehe Lorz/Metzger, aaO, Rn 2.
450 So BGH, Urteil vom 18. Feb. 1987 – 2 StR 159/86 -, juris, m.w.N., siehe dazu auch BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 21. Nov. 2002, 2 BvR 2202/01-, juris.
451 Siehe dazu oben S. 28 insbesondere dort Fn 10.
452 Siehe den eindeutigen Wortlaut von § 17 TierSchG; vgl. dazu auch: *von Loeper* in: Kluge, TierSchG, Einf., Rn 83.
453 *Ort/Reckewell* in: Kluge, TierSchG, § 17, Rn 14a.
454 *von Loeper* in: Kluge, TierSchG, Einf., Rn 84; Lorz/Metzger, TierSchG, Einf., Rn 62.
455 Siehe dazu: *von Loeper* in: Kluge, TierSchG, Einf., Rn 84.
456 Siehe etwa Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG 2. Aufl., Einf. Rn 22 m.w.N.
457 Siehe dazu ausführlich etwa: *Greco* in: Amelung-FS 2009, S. 3ff.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

mer wieder auf menschliche Interessen zurückgeführt werden[458], wobei es hier letztlich vorwiegend um den Schutz vor Eingriffen in die Interessens- bzw. Integritätssphäre „Anderer" geht[459]. Zu einer sowohl ethisch als auch dogmatisch sauberen Lösung der Problematik wird man hier wohl nur gelangen, wenn man den Begriff jener „Anderen" um die (nichtmenschlichen) Tiere erweitert[460].

III. Wirbeltiere

Geschützt werden durch § 17 „Wirbeltiere" (Vertebraten). Maßgeblich ist hier die zoologische Einordnung unabhängig vom Entwicklungsstadium des einzelnen Tiers[461].

Wirbeltiere, Unterstamm des Stamms Chordata - Chordatiere, sind Tiere, die einen in Kopf, Rumpf und (soweit noch vorhanden) Schwanz gegliederten Körper besitzen, in dem die Chorda dorsalis („Rückensaite, Achsenstab") durch segmentweise angeordnete Verknöcherungen (Wirbelkörper) ersetzt wurde[462]. Diese bilden die Wirbelsäule. An deren vorderem Ende befindet sich der Schädel mit dem Gehirn und den wichtigsten Sinnesorganen. Die Entwicklung erfolgt zweiseitig symmetrisch.

Die Einteilung erfolgt in folgende Klassen: Säugetiere, Vögel, Kriechtiere, Lurche, Knochenfische, Knorpelfische und Rundmäuler[463]. Als Grund für die besondere Hervorhebung der Wirbeltiere heißt es in der amtlichen Begründung zu § 4 TierSchG von 1972: „Wirbeltiere reagieren infolge ihrer differenzierten Innervierung im Hinblick auf Schmerzerregung,

---

458 Siehe dazu etwa im Umweltrecht: *Kloepfer/Heger*, Umweltstrafrecht, S. 17.

459 Vgl. dazu *von Hirsch* in: Hefendehl/von Hirsch/Wohlers, Rechtsgutstheorie, S. 13ff.; *Stratenwerth* in: Hefendehl/von Hirsch/Wohlers, Rechtsgutstheorie, S. 255ff.

460 Vgl. dazu ausführlich oben, S. 31ff.

461 Lorz/Metzger, TierSchG, § 17, Rn 3; abweichend: OLG Stuttgart NuR 1994, 519, 520 für Kaulquappen, weil sie auch ohne Einwirkung des Menschen nur in geringer Zahl überlebten; ähnlich *Pfohl* in: MüKo, TierSchG, § 17, Rn 27: diese Auffassung dürfte im Angesicht von Art. 20a GG nicht mehr haltbar sein.

462 Bei den Chordatieren findet sich die Chorda dorsalis, ein den Körper zwischen Neuralrohr und Darm längs durchziehender elastischer Strang aus spezialisierten Zellen, die von einer Bindegewebshülle, der Chordascheide, umgeben sind; in der Entwicklung der Wirbeltiere wird die Chorda dorsalis später durch die Wirbelsäule weitgehend ersetzt – Lexikon der Biologie - https://www.spektrum.de/lexikon/biologie/chordatiere/13823, abgerufen am 17.09.2018.

463 Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 4, Rn 1.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Schmerzleitung und Schmerzempfindung im Vergleich zu anderen Tieren wesentlich stärker. Es muss daher sichergestellt werden, dass eine Tötung dieser Tiere möglichst schmerzfrei erfolgt[464]. Es ist wissenschaftlich unbestritten, dass Wirbeltiere eine dem Menschen vergleichbare Schmerz- und Leidensfähigkeit besitzen, dies gilt auch für Fische[465].

IV. Tathandlungen

Der Tatbestand des § 17 TierSchG differenziert in die strafbare Tiertötung ohne vernünftigen Grund (Nr. 1) und die Misshandlung des Tiers entweder durch das Zufügen erheblicher Schmerzen oder Leiden aus Rohheit (Nr. 2a) oder länger anhaltende oder sich wiederholender erheblicher Schmerzen oder Leiden (Nr. 2b).

1. Strafbare Tiertötung (§ 17 Nr. 1 TierSchG)

a) Tatbestand

Bei der Tötung kann es sich um jedes Verfahren handeln, das den Tod eines Tieres herbeiführt, die Tötung kann insofern auch schmerzfrei oder unter Betäubung erfolgen, auch braucht die Handlung nicht unmittelbar am Körper des Tieres vorgenommen worden sein[466].

Die Tat kann durch aktives Tun ebenso wie Unterlassen verwirklicht werden; da es sich dann um ein unechtes Unterlassungsdelikt handelt, muss der Täter rechtlich dafür einzustehen haben, dass der Tod nicht ein-

---

464 BT-Drucks. 6/2559, S. 10.

465 Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 1, Rn 22, 25 m.w.N. Aus wissenschaftlicher Sicht scheint es angemessen, auch Kopffüßer, insbesondere Oktopoden, in die Liste der ‚besonders schutzwürdigen' Tiere aufzunehmen, da diese nachweislich über komplexe kognitive Fähigkeiten sowie ein ausgeprägtes Angst-, Schmerz- und Leidempfinden verfügen, vgl. etwa Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (EU-Tierversuchsrichtlinie), Präambel Ziffer 8 sowie Art. 2 Abs. 3 b); vgl. auch § 11 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG; siehe ebenso: „I know my neighbour – individual recognition in Octopus vulgaris" - https://journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.0018710, abgerufen am 04.12.2019.

466 Vgl. Lorz/Metzger, TierSchG, § 17, Rn 5.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

tritt, wobei das Unterlassen dem aktiven Tun entsprechen muss; es muss also eine Garantenpflicht als rechtliche Pflicht zum Handeln bestehen[467].

Der Täter muss vorsätzlich handeln. Vorsatz ist Wissen und Wollen der zum gesetzlichen Tatbestand gehörenden Merkmale, d.h. der Täter muss den Erfolg „Tod des Tieres" als

sichere oder mögliche Folge seines Handelns voraussehen und jedenfalls billigend in Kauf nehmen; zum Wissen gehört auch, dass er die Kausalität seines Handelns für den konkreten Erfolg in den wesentlichen Zügen vorhergesehen hat, wobei Abweichungen bedeutungslos sind, soweit sich der tatsächliche Verlauf noch im Rahmen allgemeiner Lebenserfahrung bewegt[468]. Bei einer Tötung durch Unterlassen (§ 13 StGB) muss der Täter auch die seine Garantenstellung sowie seine Möglichkeit zur Erfolgsabwendung begründenden Umstände kennen[469].

b) Systematische Einordnung des Merkmals „vernünftiger Grund"

Vor der Behandlung der diversen inhaltlichen Probleme des Merkmals stellt sich die Frage, ob es dem Tatbestand oder der Rechtfertigungsebene zuzuordnen ist. Diese Frage ist bis heute strittig, wenngleich von wenig praktischer und eher rechtsdogmatischer Relevanz, wirft sie doch das bekannte Problem der Behandlung des Erlaubnistatbestandsirrtums auf.

aa) Herrschende Meinung

Teile der Rechtsprechung und die wohl herrschende Lehre sehen in dem Merkmal „vernünftiger Grund" ein Element der Rechtfertigungsebene[470].

467 Lorz/Metzger, aaO, Rn 5f.
468 Siehe Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 17, Rn 4.
469 Hirt/Maisack/Moritz, aaO, Rn 4.
470 OLG Celle NuR 1994, 515; *Caspar*, NuR 1997, 577, 579; Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 17, Rn 9.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

bb) Ansicht 2

Eine andere Ansicht[471] sieht in § 17 TierSchG analog zu § 240 StGB einen offenen Tatbestand und in dem „vernünftigen Grund" ein gesamttatbewertendes Merkmal. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes indiziere nicht die Rechtswidrigkeit sondern die Prüfung allgemeiner Rechtfertigungsgründe sowie des vernünftigen Grundes (Zweck-Mittel Relation).

cc) Ansicht 3

Eine weitere Ansicht betrachtet das Merkmal „*ohne* vernünftigen Grund" als Tatbestandsmerkmal[472].

dd) Diskussion

Für die Annahme eines gesamttatbewertenden Merkmals spricht der Umstand, dass die Tötung von Wirbeltieren in mehreren gesetzlichen Vorschriften als zulässig erachtet wird, ohne dass diese Normen ausdrücklich eine entsprechende Befugnis verleihen[473]. Dagegen spricht für die erstgenannte, herrschende, Meinung und damit gegen alle anderen Ansichten die durch die Struktur des Deliktstatbestandes indizierte klare Prüfungsreihenfolge: bei der inhaltlichen Prüfung des Merkmals „vernünftiger Grund" muss typischerweise eine Abwägung gegenläufiger Interessen erfolgen, wie sie für ein Rechtfertigungsmerkmal typisch ist[474]. Im Übrigen spricht gegen die Annahme eines „offenen" Tatbestandes entsprechend § 240 StGB die formale Ausgestaltung der Norm: Ein dem § 240 StGB entsprechender 2. Absatz fehlt schlichtweg[475]. Dem Gedanken der Güterabwägung entsprechend stellt sich der vernünftige Grund als eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dar[476] und entspricht damit

471 BayObLG, Beschluss vom 21.03.1977 – Rreg 4 St 44/77-, juris, Rn 16; *Metzger* in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, T 95, § 17 Rn 1; Maurach/Schröder/Maiwald, BT Teilband II, § 59 Rn 13.
472 *Dietlein*, NStZ 1994, 21, 22; Jeschek/Weigend § 25 III 3.
473 *Pfohl* in: MüKo, TierSchG, § 17, Rn 35.
474 Vgl. *Pfohl* in: Müko, TierSchG, § 17, Rn 34.
475 Vgl. *Pfohl*, aaO, Rn 32.
476 Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 17, Rn 9 m.w.N.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

strukturell dem klassischen Rechtfertigungsgrund. Die herrschende Meinung ist damit im Ergebnis überzeugender.

c) Rechtswidrigkeit

Als Rechtfertigungsgründe kommen im Rahmen des § 17 TierSchG spezielle Gesetze, allgemeine Rechtfertigungsgründe und gemäß § 17 Nr. 1 TierSchG der schon zuvor behandelte „vernünftige Grund" in Frage. Angesichts der Ungenauigkeit des Begriffs „vernünftiger Grund" ist aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit hier zunächst das Vorliegen spezieller bzw. allgemeiner Rechtfertigungsgründe zu prüfen, erst dann kann der „vernünftige Grund" erwogen werden[477].

aa) Spezielle Gesetze

Spezielle Gesetze erlauben explizit die Tötung von Tieren, so insbesondere im Jagdrecht, Fischereirecht, Recht der Seuchenbekämpfung, Naturschutzrecht, Schädlingsbekämpfungsrecht sowie Polizei- und Ordnungsrecht. Im Tierschutzgesetz ausdrücklich zugelassen wird die Tiertötung etwa bei Tierversuchen (§ 7) oder zu wissenschaftlichen Zwecken (§ 4 Abs. 3).

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang wieder Art. 20a GG: auch die Spezialgesetze werden durch das höherrangige Grundgesetz „überlagert", d.h. Konflikte zwischen tierlichen und menschlichen Interessen sind nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz aufzulösen[478].

Für das Verhältnis zwischen Spezialgesetz und vernünftigem Grund gilt: die Prüfung des vernünftigen Grundes kann sich erübrigen, wenn das Spezialgesetz die Bedingungen für die Tiertötung und deren Grenzen mit hinreichender Bestimmtheit beschreibt und Raum für eine Erforderlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsprüfung besteht, die sich an den Umständen des Einzelfalls und am Grad der „moralischen Sensibilisierung" der Gesellschaft ausrichtet; liegen diese Voraussetzungen nicht vor, muss der „vernünftige Grund" zusätzlich geprüft werden, dies ist insbesondere bei Generalklauseln der Fall[479].

---

477 Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 17, Rn 5ff sowie 8ff.
478 Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 17, Rn 5.
479 Siehe Hirt/Maisack/Moritz, aaO, Rn 5.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

bb) Allgemeine Rechtfertigungsgründe

Soweit ein Tier von einem Menschen als Angriffsmittel missbraucht wird, kommt Notwehr,

§ 32 StGB, in Betracht. Als Nothilfe, kann sie auch von einem Unbeteiligten ausgeübt werden[480].

Desweiteren kann rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB, § 16 OWiG) in Frage kommen, ebenso Notrechte nach dem BGB (Verteidigungsnotstand: § 228, Angriffsnotstand § 904), welche § 34 StGB konkretisieren.

Keine Rechtfertigung bringt die Einwilligung des Eigentümers oder Verfügungsberechtigten, weil das Tierwohl nicht zu deren Disposition steht, da Tiere um ihrer selbst willen zu schützen sind („ethischer Tierschutz", siehe §§ 1 TierSchG, Art. 20a GG)[481].

cc) Behördliche Genehmigung

Die Frage, ob eine behördliche Genehmigung eine Rechtfertigung darstellt, ist davon abhängig, ob das geschützte Rechtsgut durch den jeweiligen Tatbestand zur Disposition der Verwaltung gestellt ist, was allerdings im Tierschutzgesetz in der Regel nicht der Fall ist[482]. Die Tiertötung kann nach einigen Normen des TierSchG von einer Behörde genehmigt werden (z.B. im Rahmen von Tierversuchen, § 9 TierSchG, zu wissenschaftlichen Zwecken, § 4 Abs. 3 TierSchG), womit sie gerechtfertigt ist.

Zu beachten ist, dass das Tierwohl als Rechtsgut von § 17 Nr. 2b TierSchG (quälerische Tiermisshandlung) in der Regel (d.h. außer in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen, z.B. bei Tierversuchen) nicht zur Disposition der Behörde steht[483].

Eine unwirksame (nichtige) Genehmigung entfaltet keine strafrechtlichen Wirkungen[484]. Die Behandlung von rechtswidrigen Genehmigungen dagegen wird kontrovers diskutiert:

---

480 Lorz/Metzger, TierSchG, § 17, Rn 11.

481 Siehe Lorz/Metzger, TierSchG, § 17, Rn 15.

482 Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 17, Rn 114: dies wird im Wortlaut der entsprechenden Normen z.B. durch Verwendung von Worten wie „unbefugt" oder „unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten" zum Ausdruck gebracht, vgl. §§ 324, 324a, 326 StGB.

483 Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 17, Rn 114f.; *Ort/Reckewell* in: Kluge, TierSchG, § 17, Rn 148.

484 Siehe dazu ausführlich: *Rönnau* in Leipziger, Vor §§ 32ff., Rn 279 m.w.N.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

(1) Herrschende Meinung

Nach ganz herrschender Meinung[485] kommt hier die Lehre der eingeschränkten Verwaltungsakzessorietät zur Anwendung. Demnach hat auch die rechtswidrige Genehmigung Rechtfertigungswirkung, es sei denn, der Verstoß gegen das Recht ist offensichtlich oder die Genehmigung wurde rechtsmissbräuchlich (z.B. durch Täuschung oder Kollusion) erlangt. Ein offensichtlicher Verstoß kann etwa dann vorliegen, wenn die Behörde keine Bemühungen um die Ermittlung des Sachverhalts erkennen lässt oder Vermutungen genügen lässt, wo Sachverhalt und Verdacht positiv festgestellt werden müssen (siehe §§ 11, 24 Tierseuchengesetz) oder schonendere Maßnahmen verweigert (etwa Schutzimpfungen gegen Maul- und Klauenseuche oder Geflügelpest)[486].

(2) Lehre von der strengen Verwaltungsakzessorietät

Die Lehre von der strengen Verwaltungsakzessorietät[487] stellt ausschließlich auf die verwaltungsrechtlichen Maßstäbe im Zeitpunkt des Täterhandelns ab, schließt aber eine Strafbarkeit auf Grund allgemeiner strafrechtlicher Beteiligungsformen (z.B. Anstiftung des Genehmigungsempfängers zum täterschaftlichen Verhalten des Amtsträgers) nicht aus.

(3) Lehre von der extremen Verwaltungsakzessorietät

Die Lehre der extremen Verwaltungsakzessorietät[488]will das Strafrecht ausnahmslos an die Entscheidungen des Verwaltungsrechts binden.

---

485 BGHSt 39, 381, 187.; Fischer, StGB, Vor § 324, Rn 7; *Ort/Reckewell* in: Kluge, TierSchG, § 17, Rn 148; Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 17, Rn 114; vgl. *Rudolphi*, NStZ 1994, 433, 434ff.

486 Lorz/Metzger, TierSchG, § 17, Rn 17.

487 *Rönnau* in: Leipziger Kommentar, StGB, Vor §§ 32ff., Rn 286.

488 *Dahs/Redeker*, DVBL 1988, 803, 810; vgl. OLG Braunschweig NJW 1951, 613, 614.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

(4) Lehre vom materiellen Durchgriff

Die Lehre vom materiellen Durchgriff[489] schließlich orientiert sich allein am materiellen Verwaltungsrecht.

(5) Diskussion

Die herrschende Lehre überzeugt insgesamt angesichts des Rechtsmissbrauchsgedankens als gängiger forensischer Rechtsfigur und bietet damit einen praktikablen und interessensgerechten Lösungsansatz[490]. Die ausdrückliche Regelung hinsichtlich eines „Handelns ohne Genehmigung" in § 330d Abs. 1 Nr. 5 StGB für den Bereich des Umweltstrafrechts steht dabei auch nicht im Widerspruch zu dieser Wertung, da es sich hier insoweit ‚nur' um eine Klarstellung handelt. Die Wertung, ob eine rechtsmissbräuchlich erlangte Genehmigung vorliegt, berührt erst einmal nur eine verwaltungsrechtliche Frage, weshalb hier eine ausdrückliche gesetzliche Regelung zwar wünschenswert, jedoch nicht notwendig ist. Auf strafrechtlicher Ebene stellt sich die Frage erneut im Rahmen eines eventuell gegebenen Verbotsirrtums[491].

dd) Behördliche Duldung

Eine weitere Problematik, die nicht nur im Tierschutzrecht sondern verschiedenen Bereichen des Verwaltungsrechts besteht, ist die Frage inwieweit eine behördliche Duldung eines an sich tatbestandsmäßigen Rechtsverstoßes rechtfertigende Wirkung haben kann. Der Begriff der Duldung[492] findet sich klassischerweise im Ausländerrecht, wo diese allerdings ausdrücklich gesetzlich geregelt ist (siehe § 60a AufenthG[493]). In anderen Bereichen des besonderen Verwaltungsrechts lassen sich Duldungen als Instrument informellen Verwaltungshandelns nur schwer in das verwal-

489 *Perschke*, wistra 1996, 161, 164f.
490 Vgl. *Ort/Reckewell* in: Kluge, TierSchG, § 17, Rn 148.
491 Siehe dazu unten S. 133ff.
492 Der Begriff „Duldung" hat hier de facto eine doppelte Bedeutung: geduldet wird der Aufenthalt sowie der an sich bestehende Verstoß gegen die Ausreisepflicht, vgl. § 60a AufenthG.
493 Vgl. auch § 55 AuslG, in der Fassung vom 30.06.1993.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

tungsakzessorische Strafrecht einordnen[494]. Während Einvernehmen darüber besteht, dass der *passiven* Duldung, also der schlichten behördlichen Untätigkeit, keine legalisierende Wirkung zukommt[495], wird die Wirkung der *aktiven* Duldung, bei der die Behörde gegenüber dem ‚Täter' zum Ausdruck bringt, dass sie gegen dessen Verhalten nicht vorzugehen beabsichtigt, uneinheitlich beurteilt und ist zudem von den betroffenen Normen und Rechtsgebieten abhängig[496].

(1) Herrschende Meinung

Im Umweltrecht spricht sich die überwiegende Meinung in Rechtsprechung und Literatur gegen die Legalisierungswirkung einer (aktiven) Duldung aus; verwiesen wird hier vorallem auf das Gebot der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung[497].

(2) Andere Ansicht

Eine andere Ansicht in der Literatur[498] spricht sich unter Bezugnahme auf den Vertrauensschutz für den Bürger für eine grundsätzlich strafbarkeitsausschließende Wirkung der Duldung aus.

(3) Diskussion

Richtigerweise wird man hier danach differenzieren müssen, ob die betroffenen Rechtsgüter gemäß der jeweiligen Normen zur Disposition der Behörde stehen[499]. Das Umweltverwaltungsrecht stellt an Form und Verfahren der Genehmigungserteilung Anforderungen, von denen abzuweichen

494 Vgl. *Uwer* in: Krieger/Schneider, Managerhaftung, Rn 38.100.
495 Vgl. *Kloepfer/Heger*, Umweltstrafrecht, S. 41, Rn 105.
496 Siehe dazu *Uwer* in: Krieger/Schneider, Managerhaftung, Rn 38.100 m.w.N.
497 Siehe OLG Karlsruhe, ZfW 1996, 406, 409; BayObLG NuR 2000, 407, 409; vgl. LG Bonn NStZ 1988, 225; Kloepfer/Heger, Umweltstrafrecht, S. 41, Rn 105; *Otto*, Jura 1991, 308, 313; Fischer, StGB, Vor § 324, Rn 11, Lackner/Kühl, StGB, § 324 Rn 12.
498 *Schmitz* in: MüKo, StGB, Vor §§ 324ff., Rn 89, *Perschke*, wistra 1996, 161, 168.
499 So zutreffend: *Uwer* in: Krieger/Schneider, Managerhaftung, Rn 38.100; vgl. auch Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 17, Rn 114.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

die Behörde nicht ermächtigt ist, insoweit kann auch das akzessorische Umweltstrafrecht grundsätzlich nicht zur behördlichen Disposition stehen[500], Analoges gilt im Tierschutzrecht[501]. Jede rechtfertigende Einwilligung setzt die alleinige Dispositionsbefugnis des Einwilligenden über das Rechtsgut voraus, die Rechtsgüter des Umwelt- sowie Tierschutzrechts sind jedoch gerade überindividueller Natur und unterliegen damit grundsätzlich gerade nicht der Disposition der jeweiligen Behörden[502]. Durch die Schaffung der speziellen gesetzlichen Regelungen, in denen eine behördliche Genehmigung vorgesehen ist, hat der Gesetzgeber klar zum Ausdruck gebracht, welche verwaltungsrechtlichen Gestattungsakte legitimierende Wirkung haben sollen[503]. Jenseits dieser Normen besteht für die Verwaltung keine strafrechtlich relevante Dispositionsbefugnis[504]. Dies gilt auch für die wenigen genehmigungsfähigen Tatbestände des Tierschutzgesetzes: in den Fällen, in denen der Straftatbestand an das Fehlen einer behördlichen Genehmigung anknüpft (Verwaltungsakzessorietät) kann die Duldung keine Bedeutung haben, weil ihr keine genehmigungsgleiche Wirkung zukommt[505].

---

500 Etwas anderes kann im Umweltrecht nur dort gelten, wo es kein förmliches Verfahren der Entscheidungsfindung vorschreibt und die Behörde materiellrechtlich, etwa auf der Grundlage des umweltordnungswidrigkeitenrechtlichen Opportunitätsprinzips zur aktiven Duldung berechtigt ist. Duldet die Behörde bis zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Dauer des Erlaubnisverfahrens eine Abwassereinleitung, erfolgt die Einleitung nicht „unbefugt" i.S. des § 324 Abs. 1 StGB und es fehlt an der Rechtswidrigkeit, siehe dazu *Uwer*, aaO, Rn 38.100.

501 Siehe *Ort/Reckewell* in: Kluge, TierSchG, § 17, Rn 148 m.w.N.

502 *Uwer* in: Krieger/Schneider, Managerhaftung, Rn 38.100; Lorz/Metzger, TierSchG, § 17, Rn 15; OLG Celle NuR 1994, 514.

503 *Kloepfer/Heger*, Umweltstrafrecht, S. 41, Rn 105.

504 Vgl. Lorz/Metzger, § 17 TierSchG Rn 15.

505 Siehe *Uwer* in: Krieger/Schneider, Managerhaftung, Rn 38.100; vgl. Kloepfer/Heger Umweltstrafrecht Rn 105.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

ee) Die inhaltliche Bedeutung des „vernünftigen Grundes“

(1) Allgemeine Prinzipien

Der „vernünftige Grund“ (siehe § 17 bzw. § 1 S. 2 TierSchG)[506] wird von einigen Autoren zu Recht als „Gretchenfrage“ des Tierschutzrechts bezeichnet[507], stellt er doch die Grenzlinie dar zwischen menschlichen Nutzungs- und tierlichen Lebensinteressen bzw. zwischen den Idealen des „ethischen“ Tierschutzes und der Ökonomisierung von Tieren. Das Merkmal des „vernünftigen Grundes“ ist ebenso Teil der tierschutzrechtlichen Generalklausel des § 1 TierSchG, die ein anthropozentrisches und pathozentrisches Element beinhaltet[508]. Das Bekenntnis zum „ethischen (pathozentrischen) Tierschutz“ wird unter einen umfangreichen anthropozentrischen Vorbehalt gestellt, indem das Gesetz schon in der Generalklausel des § 1 die Zulässigkeit tierschutzbeeinträchtigender Maßnahmen deklariert[509]. Damit bringt der Gesetzgeber die Präferenz für einen relativen Tierschutz zum Ausdruck, der sich erst in Abgrenzung zu den einzelnen Formen der Tiernutzung ergibt[510].

Der vernünftige Grund bezieht sich innerhalb von § 17 nur auf die Tötung nach Nr. 1, nicht dagegen auf die Misshandlung nach Nr. 2a und Nr. 2b TierSchG[511]. Eine andere Ansicht will die Anwendung des vernünftigen Grundes auch auf die Vorschrift der Nr. 2 a und b ausdehnen[512]. Dagegen spricht der eindeutige Wortlaut der Norm, der für eine entsprechende Erweiterung im Wege der einschränkenden Auslegung keinen Raum lässt. Auch lässt sich die Auffassung nicht mit Verweis auf die allgemeine Wertung des § 1 TierSchG begründen, da die Generalklausel nur dort einschlägig ist, wo eine spezielle Regelung fehlt; die besonderen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes wären sonst überflüssig[513]. Die ausdrückliche

---

506 Der „vernünftige Grund“ findet sich darüber hinaus noch im Ordnungswidrigkeitenrecht, siehe § 18 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 TierSchG.

507 *Pfohl* in: MüKo, TierSchG, § 17, Rn 30.

508 *Caspar*, NuR 1997, 577.

509 „Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen“: siehe § 1 TierSchG; vgl. *Caspar*, aaO, S. 577.

510 *Caspar*, aaO, S. 577.

511 So die ganz überwiegende Meinung, siehe statt aller: Lorz/Metzger, TierSchG, § 17, Rn 48 m.w.N; *Caspar*, NuR 1997, 577, 578f.

512 Diese Auffassung wird vorwiegend von einzelnen Gerichten vertreten, siehe etwa: OLG Düsseldorf NuR 1994, 517, 518; OLG Frankfurt NStZ 1985, 130; OLG Celle NuR 1994, 515, 516.

513 *Caspar*, NuR 1997, 577, 578.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Erwähnung des vernünftigen Grundes in § 17 Nr. 1 TierSchG macht nur dann Sinn, wenn eine Erstreckung des Eingriffsvorbehaltes des § 1 S. 2 TierSchG auf andere Vorschriften eben nicht in Betracht kommt[514].

Eine legaldefinitorische Bestimmung des vernünftigen Grundes wird durch die Vielfalt möglicher Sachverhalte erschwert, in deren Rahmen Eingriffe in die Integrität von Tieren regelmäßig in Betracht kommen[515]. Die Klassifizierung dessen, was als „vernünftig" gilt, bleibt damit abhängig von Einzelfallwertungen; der unbestimmte Rechtsbegriff ist insofern in hohem Maße auf die Konkretisierung durch die Rechtsprechung und die Literatur angewiesen[516]. Zunächst sind sowohl Eingriffe aus einer „negativen" Schutzintention denkbar, die etwa darin besteht, von Tieren ausgehende Gefahren für menschliche Rechtsgüter abzuwehren (z.B. Schädlingsbekämpfung), schließlich auch Eingriffe aus einer „positiven" Nutzintention, die auf einem Bedürfnis nach einer unmittelbaren Verwendung der Tiere zu bestimmten Zwecken (z.B. Nahrung, Sport) gründet[517]. Dem Gedanken der Güterabwägung entsprechend, stellt sich der vernünftige Grund als eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dar[518] .

Die Prüfung des vernünftigen Grundes vollzieht sich insofern in folgenden Schritten:

Zunächst ist zu fragen, ob mit der Handlung überhaupt ein nachvollziehbarer, billigenswerter Zweck mit einem zulässigen Mittel verfolgt wird (z.B. kein rechts- oder sittenwidriger Zweck, keine Luxusproduktion u.ä.[519]).

Sodann sind die einzelnen Elemente des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu prüfen, d.h. Geeignetheit, Erforderlichkeit (auch: Übermaßverbot) und die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne (auch: Nutzen-Schaden-Abwägung). Bei der Abwägung der widerstreitenden Belange sind u.a. die Wertungen aus Art. 20a GG und aus einfachgesetzlichen Bestimmungen zu beachten (siehe z.B. § 7 Abs. 5 TierSchG, der Tierversuche verbietet, wenn sie nur Konsuminteressen dienen)[520]. Die hier zu stellenden Fragen können beispielhaft wie folgt formuliert werden[521]:

---

514 *Caspar*,aaO, 577, 578.
515 Siehe: *Caspar*, NuR 1997, 577, 579.
516 *Caspar*, aaO, 577, 579.
517 Vgl. *Caspar*, NuR 1997, 577, 580.
518 Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 17, Rn 9.
519 Vgl. BayObLG NJW 1993, 2760, 2761.
520 Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 17, Rn 9.
521 Siehe dazu ausführlich *Maisack*, Vernünftiger Grund, S. 190f.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

- Wie groß ist der von der Maßnahme ausgehende Nutzen (nach Art, Ausmaß, Wahrscheinlichkeit, Zahl der profitierenden Personen, Schützwürdigkeit der wahrgenommenen Interessen etc.)
- Wie schwer wiegen die Schmerzen, Leiden und/oder Schäden, die den Tieren durch die Maßnahme zugefügt werden (ebenfalls nach Art, Ausmaß, Wahrscheinlichkeit, Zahl und eventuell Entwicklungsgrad der betroffenen Tiere und der Schutzwürdigkeit der beeinträchtigten Interessen)
- Kann festgestellt werden, dass der Nutzen den Schaden deutlich überwiegt ?

Soweit sich daraus noch kein eindeutiges Ergebnis ableiten lässt, sollen die mehrheitlichen „Wert- und Gerechtigkeitsvorstellungen" als Maßstab heranzuziehen sein[522]. Hierbei soll laut einiger Literaturmeinungen formelhaft auf den Standpunkt des „gebildeten, für den Gedanken des Tierschutzes aufgeschlossenen und einem ethischen Fortschritt zugänglichen Deutschen" abzustellen sein[523]. Dieser Bezug könne dazu führen, dass tradierte, früher kritiklos hingenommene Nutzungsarten und Umgangsformen heute als nicht mehr vernünftig/rechtfertigend gelten, wenn sie aufgrund geänderter ethischer Einstellungen mit den gegenwärtigen Wertvorstellungen zur Mensch-Tier-Beziehung nicht mehr in Einklang stehen[524].

Die Frage, wie diese Mehrheitsvorstellungen ermittelt werden sollen, wird mit dem Verweis auf repräsentative Umfragen u.ä. beantwortet[525].

Die vorbenannte Formulierung des Kriteriums beinhaltet gleichwohl einen Widerspruch: denn die „mehrheitlichen Wert- und Gerechtigkeitsvorstellungen" zielen auf die Seinsebene, der „gebildete, für den Gedanken des Tierschutzes aufgeschlossene […] Deutsche dagegen auf die Sollensebene, da er eine hypothetische, an abstrakten Erwägungen orientierte Denkfigur darstellt. Zwischen beiden Kriterien kann es somit zu einem Ergebniswiderspruch kommen, nämlich wenn die realen Wertvorstellungen den mit der vorbenannten Denkfigur zum Ausdruck gebrachten idealen widersprechen[526]. Dieser wohl kaum gewollte innere Widerspruch des Kri-

522 Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 17, Rn 9.
523 Siehe etwa: Hirt/Maisack/Moritz, aaO, Rn 9; *Maisack*, Vernünftiger Grund, S. 197.
524 Vgl. OLG Hamm NStZ 1985, 275; Hirt/Maisack/Moritz, aaO, Rn 9 m.w.N.
525 Siehe *Maisack*, Vernünftiger Grund, S. 197 m.w.N.
526 Beispiel: die Deutschen wollen zwar möglichst artgerecht gehaltene Rinder, allerdings vorallem auch billiges Rindfleisch, der für den „ethischen Fortschritt zugängliche Deutsche" dagegen würde wohl einen höheren Preis für mehr Tiergerechtigkeit in Kauf nehmen.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

teriums kann nur in der Form aufgelöst werden, wie es etwa Lorz[527] formuliert: demnach ist die Figur des ethisch orientierten Deutschen als zusätzliches und zugleich unverzichtbares Kriterium und Korrektiv zu verstehen; liegt es nicht vor, ist die reale Akzeptanz unerheblich[528].

(2) Das Problem der inkommensurablen Größen

Bei der Abwägung tierlicher Interessen und menschlicher Nutzungsinteressen müssen Rechtsgüter miteinander in ein Verhältnis gesetzt werden, die verschiedenartig sind. Es handelt sich dabei eher um ein „aliud" als ein „plus-minus" Verhältnis[529]. Beispiel: zur Herstellung des Lebensmittels Milch müssen Kühe geschwängert werden, die Kälber werden in der Regel getötet (und typischerweise zu anderen Produkten „verarbeitet"). Der Nutzen des Produktes „Milch" muss gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Tiere abgewogen werden. Es gibt dabei keine „Messlatte" die man einheitlich auf diese Konflikte anwenden könnte[530]. Andererseits ist die Problematik der inkommensurablen Größen nicht auf das Tierschutzrecht beschränkt sondern stellt sich auch in anderen Bereichen der Rechtsanwendung, zum Beispiel im Rahmen des rechtfertigenden Notstandes, § 34 StGB, hier müssen häufig materielle Interessen gegen das körperliche Integritätsinteresse des Täters abgewogen werden. Es entspricht allgemeinen Abwägungsgrundsätzen, hier den Entscheidungsfokus auf das Gewicht der betroffenen Interessen zu richten und weniger auf die Art selbiger[531]. Insofern stellt diese Problematik im Ergebnis kein Abwägungshindernis dar.

(3) Einflussmöglichkeiten einer veränderten ethischen Bewertung auf die Rechtsanwendung

Im Rahmen der Abwägung bei der Prüfung des Vorliegens eines „vernünftigen Grundes" kann eine veränderte ethische Bewertung bezüglich der

527 Lorz/Metzger, TierSchG, § 1, Rn 70; vgl. auch OVG Münster Urteil vom 20.05.2016 – 20 A 530/15, online Version (Juris), Rn 135.
528 Vgl. Lorz/Metzger, TierSchG, § 1, Rn 70.
529 Siehe dazu ausführlich *Maisack*, Vernünftiger Grund, S. 193f.
530 Siehe *Maisack*, aaO, S. 193f. m.w.N.
531 Vgl. *Maisack*, aaO, S. 194.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

moralischen Stellung von Tieren bei jedem der dargestellten Prüfschritte Bedeutung erlangen.

Schon bei der Prüfung des „billigenswerten Zweckes“ kann es zur Verneinung kommen, etwa im Falle der Pelzproduktion. „Pelz“ als Kleidungselement stellt heutzutage nur noch ein reines Luxus- oder Affektionsinteresse dar. Zu dem gleichen Ergebnis würde man wohl auch bei der Trophäenjagd gelangen. Auch hier geht es um ein reines Affektionsinteresse. Zwar läßt sich dem Bundesjagdgesetz entnehmen, dass die Jagd allgemein zulässig ist, allerdings gilt dies vorallem für die sogenannte „Hegejagd“; die Trophäenjagd im Speziellen ist nicht geschützt[532]. Die Hauptproblematik besteht hier allerdings in der ungeschriebenen Grenze der Auslegung und Abwägung, welche darin besteht, dass ethische Erkenntnisse und Bewertungen festgeschriebene Grundsatzwertungen einfachgesetzlicher oder verfassungsrechtlicher Art nicht außer Kraft setzen können[533]. Zum Beispiel kann man im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsabwägung im engeren Sinne zu dem Ergebnis gelangen, dass Tierversuche, etwa zur Herstellung bestimmter medizinischer Produkte, von keiner größeren Relevanz für das menschliche Leben oder Wohlbefinden und damit nicht zulässig sind, weil der Nutzen (zum Beispiel: Vermeidung leichter Schmerzen oder Hautirritationen) den Schaden (Gefangenschaft in nicht tiergerechter Umgebung, erhebliche körperliche Schmerzen und Leiden, Tod) nicht überwiegt. Allerdings bleibt es angesichts der eindeutigen Wertentscheidung des Tierschutzgesetzes[534] für Tierversuche bei deren grundsätzlicher Zulässigkeit. Hieran vermag auch Art. 20a GG nichts zu ändern, da das Staatsziel keine neue inhaltliche Ausrichtung des Tierschutzes beinhaltet[535].

532 Siehe § 1 Bundesjagdgesetz; vgl. ausführlich dazu: Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 17, Rn 14ff.
533 Siehe dazu *Maisack*, Vernünftiger Grund, S. 196.
534 Siehe die Normen des fünften Abschnittes, § 7ff. TierSchG.
535 Siehe dazu ausführlich oben S. 81ff.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

d) Zentrale Anwendungsfragen

aa) Fleisch

Als gesellschaftlich anerkannt soll ein vernünftiger Grund[536] zur Fleischgewinnung gegeben sein. Hier soll zum einen eine Einschränkung über die kulturspezifische Fleischgewinnung erfolgen (Beispiel: Igelfleisch unzulässig, Rinderfleisch zulässig weil kulturimmanent)[537], zum anderen muss die konkrete Handlung der Fleischgewinnung dienen, was dann etwa nicht gilt, wenn überlange Tiertransportzeiten zur Schlachtstätte erfolgen, insbesondere wenn dadurch Subventionen verdient werden sollen („Herodesprämie")[538].

Bedenkt man das eingangs dargelegte Abwägungserfordernis: tierliche Lebensinteressen versus Gewicht des menschlichen Interesses, dessen konkrete Ermittlung u.a. über die Verhältnismäßigkeitsprüfung erfolgt, weist etwa Caspar zu Recht darauf hin, dass sich ein Rechtfertigungsgrund für die Fleischgewinnung nur mit Hinweis auf die Sozialadäquanz und den daraus resultierenden ökonomischen Optionen des Handeltreibens mit tierlichen Erzeugnissen konstruieren lässt[539]. Dieser Befund, so Caspar, werde im Vergleich zu dem gesetzlichen Verbot, Tieren nicht bei Filmaufnahmen oder ähnlichen Darbietungen Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen, besonders deutlich: während die Norm des § 3 Nr. 6 TierSchG immerhin in ein vorbehaltloses Grundrecht, nämlich die Kunstfreiheit, eingreife, fehle es bei der Tierschlachtung, einem für das Tier zweifellos weitaus schwerer zu beurteilendem Eingriff, dem im Falle des Tierkonsumenten noch dazu keine spezielle Grundrechtsgarantie gegenüberstehe, an einer besonderen tierschutzrechtlichen Regelung[540]. Dies gilt umso mehr, als mittlerweile in ernährungswissenschaftlicher Hinsicht weitgehende Einigkeit besteht, dass eine omnivore[541] Ernährung nicht nur nicht notwendig, sondern wahrscheinlich auch weniger gesund ist, als etwa eine vegeta-

536 Eine Rechtfertigung ergibt sich hier übrigens noch nicht aus den §§ 4, 4a TierSchG (Töten von Tieren/Schlachten), da diese nur das „Wie" der Tötung regeln sollen, siehe Lorz/Metzger, TierSchG, § 4, Rn 2.

537 Vgl. Lorz/Metzger, TierSchG, § 17, Rn 19.

538 Lorz/Metzger, aaO, Rn 19; vgl. *Caspar*, NuR 1997, 577, 582f.

539 *Caspar*, aaO, S. 581.

540 *Caspar*, aaO, S. 582; zum fehlenden ‚Grundrecht auf Fleischverzehr' vgl. das „Schächturteil" des BVerfG NuR 1996, 347, 349.

541 Omnivore = „Allesfresser": sowohl von pflanzlicher als auch tierlicher Nahrung lebend.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

rische[542]. Rechtsdogmatisch ergäbe sich demnach insbesondere nach Einführung des Staatsziels Tierschutz ebenfalls eine strukturelle Schieflage. Dem muss man allerdings entgegenhalten, dass die Frage der Notwendig- und Sinnhaftigkeit tierlicher Produkte im Rahmen der Ernährung wissenschaftlich noch nicht abschließend geklärt ist[543]. Insofern erscheint es zu diesem Zeitpunkt willkürlich, Fleisch aus den vernünftigen Gründen herauszunehmen, Milch oder Eier dagegen, die ebenso mit Tierleid und -tötung verbunden sind, als noch davon erfasst anzusehen.

bb) Fische

Kein vernünftiger Grund soll gegeben sein, wenn Fische in Teiche eingesetzt werden, damit sie unmittelbar darauf gefangen werden, weil die Fische schon vor dem Einsetzen hätten getötet werden können und jeder Angelvorgang den Fischen Leiden und Stress zufügt[544].

Ebensowenig ist ein vernünftiger Grund beim „Wettfischen", d.h. dem Fischen aus sportlichen Zwecken gegeben, der Erwerb des Fisches für Nahrungszwecke muss der alleinige Grund des Angelns sein[545].

cc) Pelz- und Fellgewinnung

Für das Töten von Tieren zur Pelzgewinnung gibt es heute keinen vernünftigen Grund mehr, denn es besteht keinerlei Notwendigkeit (mehr) sich hierzulande ausgerechnet mit Hilfe von Pelz gegen Kälte zu schützen[546]. Es handelt sich insofern um ein rein affektives „Luxus"- Interesse, dessen Durchsetzung spätestens seit Aufnahme des Tierschutzes ins Grundgesetz hinter dem tierlichen Lebensinteresse im Angesicht eines

542 Siehe etwa den Leitfaden der Universität Gießen von *Keller/Leitzmann*, Vegetarische Ernährung: http://geb.uni-giessen.de/geb/volltexte/2011/8117/pdf/SdF-2011-01_20-30.pdf, abgerufen am 25.09.2018.

543 Siehe dazu ausführlich oben, S. 54ff.

544 Siehe Lorz/Metzger, TierSchG, § 17, Rn 19 m.w.N.

545 Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 17, Rn 42 m.w.N.

546 Siehe Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 17, Rn 81; die Problematik wird allerdings kaum diskutiert, Lorz/Metzger merkt dazu lediglich an „Im Vordringen aber noch nicht herrschend ist die Vorstellung, dass Töten zur Pelzgewinnung nicht gerechtfertigt ist, weil sich in Deutschland niemand mittels Pelzen vor Kälte schützen müsse", siehe Lorz/Metzger, TierSchG, § 17, Rn 19.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

ernstgenommenen ethischen Tierschutzes zurücktreten muss. Auch auf das „Kultur" – „Argument" wird man sich hier wohl nicht berufen können, da es offenkundig kein integrales oder mehrheitlich genutztes (deutsches) Kulturelement ist, sich mit Pelz zu bekleiden.

Darüber hinaus erfüllt im Übrigen die derzeit noch überwiegend praktizierte Form der Pelztierhaltung wohl den Tatbestand des § 17 Nr. 2b TierSchG[547].

dd) Bestandsverminderung

Für die Tötung überzähliger Zootiere fehlt es von vornherein an einem vernünftigen Grund, wenn gegen das Verbot des widersprüchlichen Verhaltens verstoßen wird, d.h. wenn die verantwortliche Zooeinrichtung die „Notlage" hätte rechtzeitig erkennen können, sie aber nicht vermieden hat[548]. Dem kann z.B. durch Geburtenkontrolle Rechnung getragen werden[549]. Kommt es trotzdem zu einer nicht regelbaren Überschusssituation, muss der vernünftige Grund sehr sorgfältig geprüft werden, es müssen insbesondere alle zumutbaren Bemühungen für eine angemessene Unterbringung geprüft worden sein[550].

Das Gleiche gilt für die Tötung von Zirkustieren[551].

ee) Tötung von Eintagsküken /Problematik der „rein wirtschaftlichen" Gründe

Männliche Hühner werden üblicherweise von den Zuchtbetrieben unmittelbar nach dem Schlüpfen getötet. Dies erfolgt durch Vergasen mit Kohlendioxid oder im „Homogenisator" („Muser", d.h. sie werden zerschreddert). Diese Praxis betrifft jährlich ca. 40 Millionen Küken (d.h. die Hälfte der etwa 80 Millionen Legehybridhühner)[552]. Diese Tötungen geschehen aus ausschließlich ökonomischen Gründen, d.h. zur reinen Gewinnmaxi-

---

547 Siehe dazu: *Wollenteit/Bruhn*, Rechtsgutachten, S. 1ff.
548 Siehe ausführlich: Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 17, Rn 58.
549 Siehe Hirt/Maisack/Moritz, aaO, Rn 58.
550 Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, aaO, Rn 58.
551 Hirt/Maisack/Moritz, aaO, Rn 59.
552 Siehe Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 17, Rn 70; vgl. *Caspar*, NuR 1997, 577, 582.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

mierung: die männlichen Küken setzen langsamer Fleisch an (5 Wochen bei Masthahnenküken, 17 Wochen bei Hybriden)[553].

(1) Herrschende Meinung

Nach praktisch einhelliger Meinung in der Literatur liegt hier kein vernünftiger Grund vor, da es mit den Grundsätzen eines ethischen Tierschutzes nicht vereinbar sei, den denkbar schwersten Eingriff (Tötung) in die Integrität eines Tieres aus dem alleinigen Grund der wirtschaftlichen Gewinnmaximierung bzw. Preisregulierung zu vollziehen[554], insbesondere, wenn dies planmäßig erfolgt, d.h. wenn von den Eierproduzenten im Voraus wissentlich in Kauf genommen wird, dass ca. 50 % der „produzierten" Tiere wieder vernichtet werden[555]. Dies muss erst Recht im Angesicht von Art. 20a GG gelten. Diesem Gedanken Rechnung tragend, hatte NRW die Tötungen im Jahr 2013 (Übergangsfrist bis 2015) als erstes Bundesland untersagt[556].

(2) OVG Münster

Demgegenüber stand bislang die neuere Rechtsprechung, insbesondere die jüngsten Urteile des OVG Münster[557]. Ausgangspunkt war ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Münster gegen einen Brütereibetreiber wegen Verstoßes gegen § 17 Nr. 1 TierSchG. Das Verfahren wurde gleichwohl trotz Feststellung der tatbestandsmäßigen Rechtswidrigkeit wegen „unvermeidbaren Verbotsirrtums" eingestellt. Daraufhin wies das nordrhein-westfälische Umweltministerium die Kreisordnungsbehörden an, Ordnungsverfügungen zu erlassen, die die bisherige Praxis der Kükentötung untersagten. Gegen die entsprechenden Verfügungen klagten Brü-

553 Hirt/Maisack/Moritz, aaO, Rn 70; vgl. *Caspar*, aaO, 578, 582; vgl. BT-Drs. 13/7016, S. 56.

554 *Maisack*, Vernünftiger Grund, S. 223f. und S. 233f.; Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 17, Rn 70; Lorz/Metzger,TierSchG, § 1 Anh., Rn 17; *Caspar*, NuR 1997, 577, 582; OLG Frankfurt a.M. NStZ 1985, 130.

555 Siehe *Caspar,* aaO, 577, 582; Lorz/Metzger, aaO, Rn 17.

556 Dies erfolgte per Anweisung des Ministeriums an die Kreise, Ordnungsverfügungen zu erlassen, siehe: https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/minister-remmel-tiere-sind-keine-abfallprodukte, abgerufen am 28.09.2018.

557 OVG Münster, Urteile vom 20.05.2016 - 20 A 530/15 und 20 A 488/15, juris.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

tereibetreiber erfolgreich vor den Verwaltungsgerichten, welche diese aufhoben[558]. Die Verwaltungsgerichte stützten ihre Entscheidung primär auf eine vermeintlich fehlende Ermächtigungsgrundlage[559] während das OVG Münster in § 16a Abs. 1 S. 1 TierSchG eine taugliche Rechtsgrundlage für den Erlass einer Verfügung sah und die materiell-rechtliche Zulässigkeit der Kükentötung ausdrücklich bejahte[560]. Die Vorschrift bilde die allgemeine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass behördlicher Anordnungen zur Durchsetzung des Tierschutzgesetzes[561]. Kernpunkt des OVG-Urteils war darin vertretene Auffassung, dass es den Brütereien derzeit wirtschaftlich nicht zumutbar sei, die männlichen Tiere aufzuziehen bzw. nicht zu töten. Die wirtschaftlichen Interessen der Brütereien wögen , auch im Angesicht der Mitgeschöpflichkeit der Tiere, „jedenfalls wegen der grundgesetzlich gewährten Berufsfreiheit besonders schwer"[562]. Das OVG betonte, dass auch „rein wirtschaftliche Interessen" die Interessen des Tierschutzes einschränken könnten, auch angesichts dessen, dass der Tierschutz nun Verfassungsrang habe (Art. 20a GG)[563]: Solchen Erwägungen der Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der „strukturellen ökonomischen Grundbedingungen, die nach den gegebenen staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen die Voraussetzung sind für eine Teilhabe am funktionierenden Wirtschaftsleben" sei bei der Abwägung gegen ethische Aspekte weder die Berechtigung abzusprechen, noch von vornherein ein geringeres Gewicht beizumessen. Die Kükentötung sei derzeit „alternativlos", weder die Aufzucht der männlichen Küken, noch der Einsatz eines Zweinutzungshuhns sei gegenwärtig wirtschaftlich vertretbar[564]. Auch das Verfahren zur In-Ovo- (im Ei) Bestimmung des Geschlechts sei technisch noch nicht zur Marktreife fortgeschritten[565].

---

558 VG Minden, Urteile vom 30.01.2015 – 2 K 80/14 und 2 K 83/14, openJur; bestätigt durch OVG Münster, Urteile vom 20.05.2016 - 20 A 530/15 und 20 A 488/15, juris; siehe auch: VG Arnsberg, Urteil vom 02.05.2016 - 8 K 116/14, jurion.

559 Siehe etwa VG Minden, Urteil vom Urteil vom 30.01.2015 - 2 K 80/14, openJur, Rn 32f.

560 Siehe OVG Münster, Urteil vom 20. Mai 2016 – 20 A 530/15, juris, Rn 26ff.

561 OVG Münster, aaO, Rn 26.

562 OVG Münster, aaO, Rn 79.

563 OVG Münster, aaO, Rn 79 und 84.

564 OVG Münster, aaO, Rn 89ff. und 109.

565 OVG Münster, aaO, Rn 124.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

(3) Diskussion

Problematisch am Urteil des OVG Münster ist zunächst die fehlende Thematisierung des strukturellen Gewichts des Staatsziels Tierschutz gemäß Art. 20a GG. Die Aussage, wonach die verfassungsrechtlich gewährte Berufsfreiheit „besonders schwer" wiege, läßt den Schluss zu, dass hier der Umstand ignoriert wurde, dass Art. 20a GG in einem prinzipiellen Gleichrangigkeitsverhältnis zu anderen Verfassungsgütern steht[566]. Die sodann vorgenommene Abwägung basiert insofern schon auf einer fehlerhaften Schieflage in der Bewertung der rechtlichen Ausgangslage. In höchst problematischem Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Problematik der Hennenhaltung („Legehennen-Urteil"[567]), welches ausschlaggebend war für die Verfassungsänderung – Art. 20aGG, steht insofern auch die Wertung des OVG wonach Wirtschaftlichkeit im Zweifel den Werten des Tierschutzes vorzugehen habe. Das BVerfG urteilte seinerzeit, dass „nicht jede Erwägung der Wirtschaftlichkeit der Tierhaltung aus sich heraus ein vernünftiger Grund im Sinne des § 1 S. 2 TierSchG sein kann". Notwendig sei vielmehr ein Ausgleich zwischen den rechtlich geschützten Interessen der Tierhalter einerseits und den Belangen des Tierschutzes andererseits. Mit den seinerzeit geltenden Bestimmungen werden die Belange des ethischen Tierschutzes „über die Grenze eines angemessenen Ausgleichs zurückgedrängt"[568]. Das OVG hat weder die Gravidität der Tötung der Küken (45-50 Millionen, direkt am Lebensanfang) angemessen thematisiert noch den erforderlichen Ausgleich im erforderlichen Maße erörtert. Dabei ist die Sachlage durchaus vergleichbar zu der der Käfighaltung von Hennen. Auch hier standen massive bis existentielle Belange der Tierhalter dem Rechtsgut des ethischen Tierschutzes gegenüber und zwar noch *vor* Aufnahme des Tierschutzes in die Verfassung. Zu bedenken ist schließlich, dass die wirtschaftlichen „Sachzwänge" von der Industrie selbst geschaffen wurden, nämlich durch die Zuchtmaßnahmen, welche erst zur wirtschaftlichen „Nutzlosigkeit" der Hahnenküken führten. Eine analoge Situation findet sich in der Problematik der Tötung von für die Erhaltungszucht „ungeeigneten" Jungtieren in Zoos. Zu Recht führt dies-

566 Siehe dazu ausführlich: von Loeper in: Kluge, TierSchG, Einf., Rn 104e: bestätigt durch „Schrankenformel" des BVerfG auch für vorbehaltlose Grundrechte; Jarass/Pieroth, GG, Art. 20a, Rn 14; Lorz/Metzger, TierSchG, Art. 20a GG, Rn 17; Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, Art. 20a GG, Rn 8.

567 Siehe BVerfGE 101, 1 ff.

568 BVerfGE 101, 1, 32-41.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

bezüglich etwa das OLG Naumburg aus: „Die Tiger waren Ergebnis des Europäischen Erhaltungszuchtprogramms. Ihre mischgenetische Konstitution spricht derzeit für einen Fehler im Programm selbst, wofür die Organisation und letztlich der Mensch verantwortlich zeichnet. Es ist nicht angemessen, sich dieser Verantwortung kurzfristig durch Euthanasie der uneingeschränkt lebensfähigen, gesunden und zunächst in ihrer Existenz gesicherten „Produkte" zu entledigen[569].

Unter den dargelegten Aspekten erscheint die Rechtsprechung des OVG Münster nicht überzeugend. Insbesondere angesichts der quantitativen und qualitativen Schwere des Verstoßes gegen die Prinzipien des ethischen Tierschutzes sind die Kükentötungen als rechtswidrig einzuordnen.

(4) BVerwG

Aktuell hat sich nun auch das Bundesverwaltungsgericht mit der Frage der Rechtmäßigkeit der Tötung von männlichen Eintagsküken beschäftigt[570]. Das Bundesverwaltungsgericht hat das Urteil des OVG Münster dabei lediglich im Ergebnis bestätigt und insofern die Revision der beklagten Kreise zurückgewiesen. Eine Fortführung der bisherigen Praxis, so das Bundesverwaltungsgericht, könne lediglich für eine Übergangsfrist auf einem vernünftigen Grund beruhen, da mittlerweile absehbar sei, dass in Kürze Alternativen zum Töten der Küken zur Verfügung stünden, hier vorallem die Geschlechtsbestimmung im Ei[571]. Die (begründungsgleichen) Urteile betonen zudem, dass Interessen der Tierhalter nicht allein deshalb „vernünftig" i.S.d. § 1 TierSchG seien, weil sie „ökonomisch plausibel" seien[572]. Das Bundesverwaltungsgericht stellte zudem klar, dass die Tötung männlicher Küken ohne vernünftigen Grund als Straftat (§ 17 Nr. 1 TierSchG) nicht durch das Grundrecht der Berufsfreiheit gedeckt sei[573]. Es betonte zudem, dass ein Grund, ein solches strafbares Verhalten für eine Übergangsfrist zu dulden nicht ersichtlich sei[574]. Von wesentlicher Bedeutung ist zudem die weitere Feststellung, dass „Vollzugsdefizite im Bereich des Tierschutzes"

---

569 OLG Naumburg, Beschluss vom 28.06.2011 – 2 Ss 82/11 Rn 16, juris.
570 Siehe Urteile des BVerwG vom 13.06.2019 – 3 C 28.16 & 3 C 29.16.
571 Siehe Urteile des BVerwG vom 13.06.2019 – 3 C 28.16 & 3 C 29.16, Rn 29ff.
572 Siehe Urteile des BVerwG, aaO, Rn 18.
573 Siehe Urteile des BVerwG, aaO, Rn 31, unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts: vgl. BVerfGE 115, 276, 301.
574 Siehe Urteile des BVerwG, aaO, Rn 31.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

grundsätzlich kein schutzwürdiges Vertrauen des Tierhalters auf Forstsetzung seines bisherigen Verhaltens begründeten[575].

2. Rohe Tiermisshandlung (§ 17 Nr. 2a TierSchG)

a) Taterfolg

Die Strafbarkeit setzt voraus, dass dem Tier erhebliche Schmerzen oder Leiden[576] zugefügt werden; diese müssen „erheblich" sein, d.h. nach Art und Dauer in gewichtiger Weise das tierliche Wohlbefinden beeinträchtigen[577].

Unterschiedlich wird hier das Zeitmoment bewertet, d.h. die Frage, ob die Dauer der Schmerzen/Leiden bei dem Merkmal „erheblich" zu berücksichtigen ist:

aa) Literaturmeinung

Die Literatur fordert ganz überwiegend das Zeitmoment insofern miteinzubeziehen, als die Dauer des Belastungszustands in die Beurteilung der Erheblichkeit einzufließen hat[578].

bb) BGH

Anders sieht dies der BGH[579]: die Dauer könne nur beim Merkmal „länger anhaltend" in Nr. 2b verwertet werden.

---

575 Siehe Urteile des BVerwG, aaO, Rn 29, unter Verweis auf frühere Rechtsprechung des BVerwG: Beschluss vom 8. November 2016 – 3 B 11.16.

576 Siehe zu den Begriffen ‚Schmerzen und Leiden' ausführlich unten S. 139ff.

577 Vgl. Lorz/Metzger, TierSchG, § 17, Rn 30.

578 Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 17, Rn 91; Lorz/Metzger, TierSchG, § 17, Rn 30.

579 BGH NJW 1987, 1830, 1835.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

cc) Diskussion

Für die Ansicht des BGH spricht zunächst der Wortlaut der Norm. Zutreffend ist sicherlich andererseits, dass die Erheblichkeit typischerweise durch die Dauer der Belastung (mit-) definiert wird. Insofern erscheint es nachvollziehbar, eine einschränkende Auslegung des Merkmals „erheblich" in Nr. 2a über das Zeitmoment zu berücksichtigen. Andererseits ist es offenkundig ebenso möglich, in einem kurzen Zeitrahmen „erhebliche" Schmerzen oder Leiden zu verursachen, etwa durch Verletzung eines besonders empfindlichen Sinnesorgans[580]. Es ist insofern nicht überzeugend, *grundsätzlich* eine besondere Dauer im Rahmen der Erheblichkeit der Nr. 2a zu fordern. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass die Erheblichkeit typischerweise durch die Dauer indiziert wird, nicht aber, dass diese unabdingbare Voraussetzung selbiger ist. Dies ist letztlich eine naturwissenschaftliche Frage, die typischerweise durch Sachverständige zu klären sein wird[581].

b) Tathandlung

Das Zufügen von Leiden oder Schmerzen muss „aus Rohheit" geschehen, d.h. einer ‚gefühllosen, fremde Leiden missachtenden Gesinnung' entspringen[582].

Die Einschränkung der strafbaren Taten liegt damit im Subjektiven. Die gefühllose Gesinnung wird angenommen, wenn der Täter im Zeitpunkt des Handelns das ‚notwendig als Hemmschwelle wirkende Gefühl für den Schmerz bzw. Leid des Tieres verloren hat, das sich in gleicher Lage bei jedem menschlich und verständig Denkenden eingestellt hätte', wobei es sich nicht um eine dauernde Charaktereigenschaft handeln muss[583]. Roheit in diesem Sinne kann insofern auch dann vorliegen, wenn der Täter nur aus „wirtschaftlichen" Gründen handelt, dabei aber das Maß des Erfor-

580 Vgl. Lorz/Metzger, TierSchG, § 17, Rn 30; Vgl. BayObLG NJW 1993, 2760.
581 Vgl. Lorz/Metzger, aaO, Rn 30.
582 Lorz/Metzger, § 17 TierSchG Rn 31; Hirt/Maisack/Moritz, § 17 TierSchG Rn 118.
583 Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 17, Rn 151; Lorz/Metzger, TierSchG, § 17, Rn 32.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

derlichen oder Angemessenen überschreitet[584]; allgemein übliches Fehlverhalten in einer Branche schützt den Täter nicht[585].

Vorsatz bezüglich des Merkmals „Rohheit" hat der Täter, wenn er die Tatsachen, die die Rohheit bedingen, kennt und jedenfalls billigend in Kauf nimmt[586]. Allgemeinen Regeln folgend, kann die Tat auch durch Unterlassen begangen werden[587].

3. Quälerische Tiermisshandlung (§ 17 Nr. 2b TierSchG)

Die Vorschrift erfasst ohne Einschränkung auch den Bereich der Intensivtierhaltung von Nutztieren und stellt hierbei eine strafrechtliche Regelung dar, die einer Ergänzung im Verordnungsweg weder bedürftig noch zugänglich ist[588].

a) Schmerzen

Schmerz wird von der „International Association for the Study of Pain" (ISAP) wie folgt definiert: „unangenehme sensorische und gefühlsmäßige Erfahrung, die mit akuter oder potentieller Gewebeschädigung einhergeht oder in Form solcher Schädigungen beschrieben wird"[589].

Es ist typisch, dass Schmerzen durch eine unmittelbare Einwirkung (auf das Tier) ausgelöst werden, notwendig ist dies allerdings nicht; ebensowenig sind das tatsächliche Eintreten einer Schädigung oder eine erkennbare Abwehrreaktion notwendig[590]. Schmerzen treten in akuter (z.B. Hitzeschmerz bei Verbrennung, Herzschmerz bei Sauerstoffmangel) oder chronischer (z.B. Entzündungsschmerz) Form auf[591].

584 Vgl. BayOblG NJW 1974, 1340, 1341.
585 Hirt/Maisack/Moritz, aaO, Rn 151.
586 Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, aaO, Rn 152.
587 Vgl. Lorz/Metzger, TierSchG, § 17, Rn 33.
588 Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 17, Rn 85.
589 Zitiert nach *Bernatzky* in: Sambraus/Steiger, Tierschutz, S. 40.
590 Siehe *Bernatzky* in: Sambraus/Steiger, Tierschutz, S. 40.
591 Vgl. *von Loeper* in: Kluge, TierSchG, § 1, Rn 22.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Zeichen für Schmerz bei Tieren sind typischerweise folgende[592]:

Allgemeine Schmerzanzeichen:

- Hingezogenheit zur Stelle des Schmerzes
- Gesteigerter Muskeltonus (Skelettmuskulatur)
- Erhöhter Blutdruck und Puls
- Veränderte Elektroenzephalogrammwerte
- Pupillenerweiterung
- Veränderungen im Atmungsverhalten
- Lecken der betroffenen oder anderer Körperregionen[593]

Zeichen akuter Schmerzen:

- Schutz des schmerzenden Körperteils
- Schmerzlaute
- Beißen
- Kratzen oder Schütteln
- Unruhe, Umherwandern
- Schwitzen
- Erhöhte Atemrate

Zeichen chronischer Schmerzen:

- Humpeln
- Abneigung sich zu bewegen
- Appetitverlust
- Persönlichkeitsveränderungen
- Veränderungen der Augenhelligkeit

Hinzu kommen ggf. noch Spezies-spezifische Schmerzanzeichen.

Zur Feststellung des Schmerz-Empfindungsvermögens (einer Tierart) lassen sich allgemein folgende Kriterien verwenden[594]:

- Anatomische und physiologische Ähnlichkeiten bei Schmerzaufnahme, -weiterleitung und –verarbeitung mit dem Menschen
- Meidung von Reizen, die vermutlich schmerzauslösend sind
- feststellbare Wirksamkeit schmerzhemmender Substanzen

Je mehr dieser Kriterien erfüllt sind, desto eher ist von entsprechender Schmerzempfindungsfähigkeit auszugehen. Bei Säugetieren kann ein Schmerzempfinden angenommen werden, welches dem menschlichen

592 Siehe Boston University Research Support: http://www.bu.edu/researchsupport/compliance/animal-care/working-with-animals/recognizing-pain-and-distress-in-animals-2/, abgerufen am 30.09.2018.

593 Lecken als Verhaltensweise kann viele verschiedene Gründe haben und ist nicht zwingend mit Schmerzen assoziiert, gleichzeitig kann es jedoch ein Indikator für akute oder chronische Schmerzen sein, s.u. bei chronischen Schmerzen.

594 Siehe dazu ausführlich : *Bernatzky* in: Sambraus/Steiger, Tierschutz, S. 49f. .

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

entspricht; dies lässt sich anhand der gleichartigen morphologischen und funktionellen Struktur der Nervensysteme erkennen[595]. Auch für andere Wirbeltiere wie insbesondere Vögel, aber auch Lurche und Kriechtiere steht die Schmerzfähigkeit außer Frage[596]. Eine gesetzliche Vermutung für die Schmerzfähigkeit von Wirbeltieren ergibt sich im Übrigen schon aus dem Wortlaut der §§ 17,18 TierSchG. Hinsichtlich der Fische war die Schmerzfähigkeit lange Zeit umstritten, im Gegensatz zur Leidensfähigkeit, die schon lange bekannt ist. Die Rechtsprechung geht mittlerweile überwiegend von Schmerzfähigkeit aus, was dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis entspricht und beispielsweise am Meideverhalten (nur ca. 10 % der Forellen, die einmal geangelt und wieder zurückgesetzt wurden, gehen ein zweites Mal an die Angel) beobachtet werden kann[597].

b) Leiden

Unter den Leidensbegriff fallen alle, nicht bereits vom Begriff des Schmerzes erfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortdauern[598]. Dazu gehört auch Angst[599].

Teilweise wird noch eine andere Definition vertreten, die nicht konträr sondern ergänzend zur vorgenannten verstanden wird[600], welche wie folgt lautet: „Leiden werden durch der Wesensart des Tieres zuwiderlaufende, instinktwidrige und vom Tier gegenüber seinem Art- oder Selbsterhaltungstrieb als lebensfeindlich empfundene Einwirkungen und durch sonstige Beeinträchtigungen seines Wohlbefindens verursacht“ [601], wobei diese Beeinträchtigung nicht körperlicher Natur sein muss, eine psychische Beeinträchtigung genügt[602]

Der Begriff des „Leidens“ hat dabei, ebenso wie auch letztlich der Begriff der „Schmerzen“ normativen Charakter und geht über (veterinär-)

595 Vgl. Bernatzky, aaO, S. 47f.
596 Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 1, Rn 15.
597 Siehe Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 1, Rn 16 m.w.N.
598 BGH NJW 1987, 1833, 1834 = allgemein anerkannte Definition.
599 Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 1, Rn 24 m.w.N.
600 Siehe Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 1, Rn 19.
601 VGH Mannheim NuR 1994, 487, 488.
602 Vgl. VGH Mannheim, aaO, S. 488.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

medizinische Beschreibungen hinaus[603]. Bei normativen Tatbestandsmerkmalen trifft der Gesetzgeber die grundlegenden Wertentscheidungen, während die Wertausfüllung im Einzelfall dem Richter obliegt[604].

Unter „Wohlbefinden" wird ein Zustand physischer und psychischer Harmonie des Tieres in sich und – entsprechend seinen angeborenen Lebensbedürfnissen – mit der Umwelt verstanden; regelmäßige Anzeichen von Wohlbefinden sind Gesundheit und ein natürliches, in jeder Beziehung der jeweiligen Tierart entsprechendes Verhalten[605].

Nicht jede Beeinträchtigung des Wohlbefindens bedeutet gleichwohl Leiden bzw. rechtlich, insbesondere strafrechtlich, relevantes Leiden:

Rechtlich (vgl. §§ 1, 2 TierSchG) relevantes Leiden tritt (erst) mit hinreichend erheblicher und anhaltender, nicht notwendig schon nachhaltiger, Abweichung von der Norm als Beeinträchtigung des Wohlbefindens auf[606].

Strafbarkeit ist gleichwohl erst bei „gesteigerter Erheblichkeit" und einem entsprechenden Zeitfaktor gegeben, was der BGH definiert als „alle nicht vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen von Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortdauern"[607].

Für Schmerzen und Leiden gleichermaßen gilt hinsichtlich der in beiden Fällen geforderten „Erheblichkeit" in zeitlicher Hinsicht Folgendes: eine allgemein definierte Zeitspanne lässt sich hier naturgemäß nicht festlegen, vielmehr gilt folgende Richtschnur: je schlimmer die Schmerzen oder Leiden sind, eine desto kürzere Zeitspanne genügt. Auszugehen ist vom Alltagssprachgebrauch: eine Zeitdauer, die man dort als kurz bezeichnet, also etwa Minuten, bei mäßigem Schmerz auch Stunden, ist nicht „länger anhaltend", wobei nicht auf das Zeitempfinden von Menschen abzustellen ist, sondern auf das Vermögen des Tieres, die entsprechende Belastung auszuhalten, welches typischerweise als wesentlich geringer zu betrachten ist[608].

---

603 Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 1, Rn 19; *Ort/Reckewell* in: Kluge, TierSchG, § 17, Rn 57.
604 *Ort/Reckewell* in: Kluge, TierSchG, § 17, Rn 57.
605 Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 1, Rn 20 m.w.N.
606 *Ort/Reckewell* in: Kluge, TierSchG, § 17, Rn 56 m.w.N.
607 BGH NJW 1987, 1833, 1834.
608 Siehe Lorz/Metzger, TierSchG, § 17, Rn 40 m.w.N.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Wiederholter Schmerz oder wiederholtes Leiden liegen vor, wenn nach dem völligen Abklingen die Belastung mindestens einmal erneut auftritt[609].

Zur Feststellung des Vorliegens von Leiden werden ergänzend verschiedene („Indikatoren-") Konzepte angewandt[610]:

- Analogieschluss: Tiere zeigen mit dem Menschen vergleichbare Reaktionen auf gleichartige Erscheinungen, z.B. Schreien, Zittern, Apathie etc. – hieraus kann geschlossen werden, dass analoge Empfindungen vorliegen.
- Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept: diesem Modell zufolge ist ein Haltungssystem tiergerecht, wenn es dem Tier ermöglicht, in Morphologie, Physiologie und Ethologie alle diejenigen Merkmale auszubilden und zu erhalten, die von Tieren der gleichen Art und Rasse unter natürlichen Bedingungen bzw. naturnahen Bedingungen gezeigt werden.
- Handlungsbereitschaftsmodell nach Buchholtz : dieses Modell dient als verhaltensphysiologisches Gesamtkonzept der Beurteilung und Bewertung von Verhaltensweisen innerhalb verschiedener Haltungssysteme. Dabei sollen die Grenzen der Anpassungsfähigkeit von Tieren erkennbar gemacht werden. Ausgangspunkt ist hier das Konzept der sogenannten Homöostase, nach welchem sich in einer sich ändernden Umwelt im Organismus immer wieder ein physiologischer Gleichgewichtszustand herstellt. Nach diesem Konzept besteht eine gute Befindlichkeit dann, wenn der homöostatische Zustand nach vorübergehendem Ungleichgewicht immer wieder einpegelt, ist dies nicht der Fall, ist die Anpassungsfähigkeit überschritten[611].

Nach wie vor gibt es zu wenige biologische Marker (z.B. Corticosteroide) um einfache Beweise für Schmerz oder Leiden zu finden, insofern ist man allgemein auf klinische Zeichen angewiesen[612]. Alle Messverfahren, auch die oben dargestellten, weisen die Problematik auf, dass sie relativ ungenau sind[613]. Eine angemessene Wertung, ob noch Normalverhalten oder schon eine Überforderung des Tieres und Leiden vorliegen, kann nur bei

609 Lorz/Metzger, aaO, Rn 41.
610 Siehe dazu umfassend und m.w.N.: Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 1, Rn 22 und § 2 Rn 8ff.
611 Siehe: *Richter*, Haltung, S. 52f.
612 Siehe dazu *Bernatzky* in: Sambraus/Steiger, Tierschutz, S. 42.
613 Vgl. *Richter*, Haltung, S. 58ff.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

sorgfältiger Wertung aller Einflussfaktoren und aus umfangreicher Erfahrung erfolgen[614].

Problematisch hinsichtlich der Zuordnung der Ursachen und Verantwortlichkeiten einer Verhaltensstörung (als Indikator für Leiden) ist ebenso die Tatsache, dass nicht nur Haltungsfaktoren (zu denen neben den Abmessungen und der Einrichtung des Stalles auch Faktoren wie Belichtung und Lüftung gehören), sondern etwa auch angeborene (insbesondere zuchtbedingte) oder erworbene Defekte (insbesondere des zentralen oder peripheren Nervensystems) dafür verantwortlich sein können[615].

Erhebliche Leiden werden typischerweise durch Verhaltensänderungen angezeigt; insbesondere in Tierhaltungen können folgende Gruppen von Verhaltensstörungen[616] beobachtet werden[617]:

1. Fremd- oder selbstschädigendes Verhalten, z.B. Schwanzbeißen, Ohrenbeißen, Federpicken, Urintrinken.
2. Stereotypien (= abnormal-repetitives Verhalten), z.B. Zungenrollen, Zungenspielen, Stangenbeißen, stereotypes Laufen oder Weben.
3. Leerlaufhandlungen, z.B. Leerkauen, Scheinwiederkäuen, Scheinsandbaden.
4. Apathien, insbesondere weitgehend bewegungsloses Stehen oder Sitzen in unnatürlicher Haltung.
5. Handlungen am nicht-adäquaten Objekt, z.B. Belecken, Beknabbern, Benagen, Besaugen von anderen Tieren, Gegenständen oder eigenen Körperteilen.
6. Ausfall oder starke Reduktion des Spielverhaltens bei Jungtieren.
7. Zusammenbruch des artspezifischen tagesperiodischen Aktivitätsmusters; es entsteht typischerweise der Eindruck von Ruhelosigkeit.

Verhaltensstörungen können als Ausdruck einer Überforderung des Anpassungsvermögens des Tieres und damit als Beweis für erhebliche Leiden gewertet werden[618].

---

614 Vgl. *Sambraus* in: Sambraus/Steiger, Tierschutz, S. 59.

615 Vgl. *Sambraus,* aaO, S. 61.

616 Eine Verhaltensstörung ist eine in Hinblick auf Modalität, Intensität oder Frequenz erhebliche und andauernde Abweichung vom Normalverhalten, siehe *Sambraus,* aaO, S. 59.

617 Ausführlich und m.w.N. : Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 17, Rn 100.

618 Hirt/Maisack/Moritz, aaO, Rn 101 m.w.N; vgl. auch BGH NJW 1987, 1833, 1835.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Besonders gut untersucht sind etwa Schwanzbeissen bei Schweinen sowie das Federpicken bei Legehennen:

Bei Schweinen dienen Maultätigkeiten dazu, Erregung abzubauen (z.B. aufgrund von Langeweile). Wenn in Vollspaltenbuchten dem Tier keine leblosen Objekte angeboten werden (z.B. Einstreu), bleibt hierfür nur der Buchtgenosse. Bei Blutaustritt wird die Beißaktivität intensiviert, auch andere Schweine versuchen nun, das verletzte Tier zu verfolgen[619].

Federpicken kann etwa auftreten, wenn den Tieren das Futter leicht zugänglich und dazu in einer reizarmen Umgebung angeboten wird, die Futtersuche erübrigt sich hier; das Fressverhalten besteht natürlicherweise aus mehr als Futteraufnahme und Schlucken, Futtersuche und Aufbereitung gehören ebenso dazu[620].

Verhaltensstörungen finden sich allgemein in leicht aktivierbaren Funktionskreisen: dem Fressverhalten und der Lokomotion (z.B. Weben bei Pferden). Alle Störungen der Lokomotion laufen stereotyp ab, Beispiel: Hin- und Herlaufen in gerader Bahn, Kreisgang bei Eisbären im Zoo (Bewegungsmangel und Monotonie)[621].

Viele Verhaltensstörungen bestehen auch dann noch fort, wenn die auslösende Ursache abgestellt wurde[622].

Bei der Feststellung von Schmerzen und Leiden ist auf wissenschaftliche Feststellungen zurückzugreifen. Bei der Bewertung wissenschaftlicher Erkenntnisse ist dabei nicht von etwaigen Mehrheiten sondern der wissenschaftlichen Plausibilität auszugehen[623].

4. (Tier-) Haltungsformen und Strafrecht

Rechtlich zulässige Haltungsformen können fraglos eine quälerische Haltung nicht rechtfertigen. Der Straftatbestand gilt insofern ohne jede Einschränkung auch für die Intensivtierhaltung. Der Verordnungsgeber darf nicht die Strafbarkeit durch ein Gesetz einschränken, sofern er dazu nicht ausdrücklich ermächtigt ist. In den Verordnungsbefugnissen des § 2a TierSchG ist dazu aber nichts enthalten. Dadurch entsteht das Dilemma, dass der Intensivtierhalter sämtliche Einzelanordnungen des Verordnungs-

619 *Sambraus* in: Sambraus/Steiger, Tierschutz, S. 63f.
620 *Sambraus,* aaO, S. 64.
621 *Sambraus,* aaO, S. 67f.
622 *Sambraus*, aaO, S. 65.
623 Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 2. Aufl, Rn 32f.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

gebers erfüllt und dennoch wegen quälerischer Tiermisshandlung strafbar sein kann[624]. Lorz/Metzger führt hierzu aus „Mag auch dem ersten Täter ein unvermeidbarer Verbotsirrtum (§ 17 StGB) zu Gute gehalten werden, so kann das für spätere Täter nicht mehr gelten"[625]. Diese Ausführungen sind dahingehend zu verstehen, dass nach Vorliegen eines höchstrichterlichen Urteils[626] ein entsprechender Verbotsirrtum für (andere) Tierhalter nicht mehr „unvermeidbar" i.S.d. Gesetzes ist[627]. Diese Auffassung ist letztlich überzeugend, so unbefriedigend sie im tierschutzrechtlichen Sinne auch sein mag: dem einzelnen Tierhalter kann (im strafrechtlichen Sinne) nicht die Prüfung der Rechtmäßigkeit/Verfassungsmäßigkeit einer Verordnung aufgebürdet werden.

Zu beachten ist hier allerdings, dass für den berufsmäßig bzw. gewerblich Handelnden besonders hohe Anforderungen gelten: so wird beispielsweise ein Irrtum über einfache Fragen der Hygiene als stets vermeidbar angesehen; der gewerblich Tätige hat eine allgemeine Erkundigungspflicht, im Zweifel muss er Rat bei einem spezialisierten Rechtsanwalt einholen[628]. Bei der Auslegung neuer Vorschriften darf sich der Unternehmer auf seine eigene Bewertung nur verlassen, wenn sich der Sinn der Vorschrift eindeutig aus dem Wortlaut ergibt; sein Fachwissen muss er stets aktualisieren[629].

---

624 Lorz/Metzger, TierSchG, § 17, Rn 47.

625 Lorz/Metzger, aaO, Rn 47.

626 Vgl. das Legehennenurteil des Bundesverfassungsgerichts: BVerfGE 101, 1, 32-41.

627 Fraglich könnte noch sein, inwieweit die Einstellung der Staatsanwaltschaft wegen eines unvermeidbaren Verbotsirrtums die Vermeidbarkeit für einen darauffolgend Beschuldigten beeinflusst. Hier wird man wohl im Interesse der Rechtssicherheit und unter Berücksichtigung des „In dubio pro reo" Grundsatzes nur dann eine Relevanz annehmen können, wenn der Beschuldigte konkrete Kenntnis von der Entscheidung der Staatsanwaltschaft hatte oder haben musste.

628 Siehe dazu ausführlich: *Bülte*, GA 2018, 35, 46ff.

629 *Bülte*, aaO, 35, 46.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

F. Strafbare Tiermisshandlung – Praxis und Problematik der gewerblichen Tierhaltung

Das Paradigma des ‚klassischen Tierquälers', das heißt eines aufgrund offenbar fehlender oder fehlgeleiteter Moral handelnden Einzeltäters, der sich an einem einzelnen tierlichen Individuum vergeht, ist sicherlich ebenso real wie tragisch, tritt gleichwohl hinter den Problematiken der gewerblichen Tiernutzung zurück, wenn es um quantitative und qualitative Formen von Schmerzen, Leiden und Schäden geht. Hinzu kommen die in diesem Bereich bestehenden besonderen rechtlichen Problematiken im Spannungsfeld zwischen Verstößen gegen das Tierschutzgesetz (bzw. Grundgesetz) einerseits und durch behördliche Genehmigungen, Rechtsverordnungen oder gar das Gesetz selbst „legalisierte" Formen potentieller oder konkreter „Tiermisshandlung", wie das vielzitierte Legehennenurteil des Bundesverfassungsgerichts einmal mehr verdeutlicht hat[630]. Der Fall des tierquälenden Einzeltäters begegnet trotz seiner unzweifelhaften Tragik keinen nennenswerten rechtlichen Problemen. Hauptproblem hier ist „lediglich" die Nachweisbarkeit bzw. im Falle von Haustieren eine eventuell fehlende gesetzliche Regulierung bzw. Spezifizierung von Haltungsanforderungen.

In Zahlen ergibt sich folgendes Bild:

Im Jahr 2016 wurden 12,4 Millionen Rinder[631], 28 Millionen Schweine[632], 41 Millionen Legehennen[633] gehalten; ferner 93,8 Millionen Masthühner[634] und 12,4 Millionen Puten[635], insgesamt also allein aus diesen Bereichen knapp 187 Millionen Nutztiere[636].

---

630 BVerfGE 101, 1, 32-41.

631 Destatis, Viehhaltung 2016, S. 9.

632 Destatis, aaO, S. 9.

633 Thünen Institut, Steckbriefe Tierhaltung, S. 6.

634 Quelle: Statistisches Bundesamt: https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Wirtschaftsbereiche/LandForstwirtschaftFischerei/TiereundtierischeErzeugung/Tabellen/BetriebeGefluegelBestand.html, abgerufen am 17.09.2018.

635 Statistisches Bundesamt, aaO.

636 Demgegenüber stehen etwa 13,4 Millionen Katzen und 8,6 Millionen Hunde (im Jahr 2016), Quelle: https://de.statista.com/statistik/daten/studie/30157/umfrage/anzahl-der-haustiere-in-deutschen-haushalten-seit-2008/, abgerufen am 17.07.2018.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Es wurden dabei im Sinne einer erforderlichen Umfangsbegrenzung der Thematik exemplarisch folgende Tierarten ausgewählt:

- Schweine
- Geflügel :
  - Legehennen
  - Masthühner (Broiler)
  - Puten
- Nerze
- Kaninchen

Als Kriterien zur Auswahl wurden insbesondere die quantitative Relevanz als auch das strukturelle Potential, den Tatbestand der Tiermisshandlung i.S.d. TierSchG zu erfüllen, definiert.

Die nachfolgende Erörterung berücksichtigt nur die für die §§ 16,16a,17 TierSchG potentiell relevanten Sachverhalte. Darüberhinausgehende Ausführungen über diverse in der Literatur aufgebrachte Fragen der Vereinbarkeit geltender Haltungsregelungen mit § 2 TierSchG, bzw. Art. 20a GG, würden den thematischen Rahmen sprengen[637].

Es kann und soll zunächst nur dargelegt werden, inwieweit bestimmte Haltungsbedingungen

Angesichts dieser Sachlage soll im Folgenden erörtert werden, inwieweit in verschiedenen Bereichen der gewerblichen Tierhaltung Leiden und Schmerzen verursacht werden, die eine potentielle Relevanz für die §§ 16, 16a, 17 TierSchG aufweisen. Bedürfnisse der Tiere derart zurückdrängen (können), dass der Tatbestand des § 17 TierSchG einschlägig sein kann. Inwieweit er nach Beurteilung durch Amtsveterinäre und Staatsanwaltschaften tatsächlich einschlägig ist, soll im nachfolgenden Kapitel im Rahmen einer empirischen Untersuchung überprüft werden[638].

---

637 Obwohl § 17 TierSchG, wenngleich mit den Einschränkungen der §§ 8ff. TierSchG, grundsätzlich auch für Tierversuche bzw. Versuchstierhaltungen gilt, wurde aufgrund der diesbezüglichen Besonderheiten und Komplexität sowie Eigenständigkeit der Materie auf eine Darstellung der Problematik an dieser Stelle verzichtet; ebenso gibt es so gut wie keine systematischen Untersuchungen der Tiergesundheit von Versuchstieren; Vergleichbares gilt für den Bereich der Tiertransporte und Schlachtstätten.

638 Siehe unten S. 183ff.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

I. Schweine

Das Verhalten heutiger Zuchtschweine hat sich trotz der Domestikation nicht wesentlich verändert. Verbringt man Schweine moderner Zuchtrichtung in eine Umwelt mit größerer Fläche und Strukturelementen, zeigen diese ein Verhalten, das dem ihrer „wilden" Artgenossen entspricht[639].

In einem engen Zusammenhang mit der Aktivität der Schweine steht das Futteraufnahmeverhalten. Wichtiger Bestandteil sind hierbei motorische und lokomotorische Aktivitäten. Zunächst erfolgt eine Futtersuche (Appetenzverhalten) im Sinne eines Erkundungsverhaltens und schließlich als Endhandlung die Futteraufnahme. Bei der Stallhaltung sind optische und akustische Signale die Auslöser der Endhandlung, da der ursprüngliche Ablauf der Verhaltensvorgänge ebenso wenig möglich ist, wie typischerweise die synchrone Futteraufnahme. Die arttypische Distanz zwischen den Tieren kann in nur geringem Maße eingehalten werden. Sehr stark eingeschränkt wird das Aktivitätsbedürfnis der Tiere aufgrund der Futterzusammensetzung und der begrenzten Fläche. Demgegenüber haben gerade die Aktivitäten zur Futtersuche bei Wildschweinen einen Anteil von über 50 % - 70 % der Gesamtaktivität[640]. Futter mit hoher Energie- und Nährstoffkonzentration ermöglichen zwar hohe Zuwachsleistungen, werden jedoch in wenigen Minuten aufgenommen, ohne dass ein anhaltendes Sättigungsgefühl erreicht wird. Das Überspringen der die Nahrungsaufnahme vorbereitenden Aktionen sowie die Geschwindigkeit der Futteraufnahme führen zu einem Defizit an Aktivitäten, welches wiederum zu Ersatzhandlungen an Körperteilen der Buchtengenossen oder Stallausführung führt. Das ausbleibende Sättigungsgefühl führt zu Unruhe, sobald mit der Fütterung verbundene optische oder akustische Signale wahrgenommen werden[641]. Das arttypische Bedürfnis der Schweine hinsichtlich Futterstruktur und –aufnahme wird bei den meisten Fütterungsverfahren nicht berücksichtigt[642].

Wenn in Gruppenhaltungen mit Breifutterautomaten rationiert gefüttert wird, ist die gleichzeitige Futteraufnahme den Tieren nicht möglich, da üblicherweise nur ein oder zwei Fressplätze nutzbar sind. Der dadurch hervorgerufene Zwang, das Futter nacheinander aufzunehmen, führt im

639 *Richter*, Haltung, S. 115; vgl. *Hoy*, Nutztierethologie, S. 105.
640 Vgl. *Wechsler* in: Sambraus/Steiger, Tierschutz, S. 174; Richter, *Haltung*, S. 117.
641 Richter, aaO, S. 117.
642 Vgl. *Richter*, aaO, S. 117.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Wartebereich vor den Futterstationen zu Verhaltensstörungen wie etwa zum gegenseitigen Beißen in die Vulva[643].

Darüber hinaus kann es durch Fütterung mit hohem Energie- und Nährstoffgehalt zu einer (schmerzhaften) Überbelastung des Skelettsystems kommen[644].

Praktisch unstreitig ist in der juristischen und ethologischen Literatur, dass die konventionelle Schweinehaltung zu einem ‚unangemessenen Zurückdrängen' zahlreicher Grundbedürfnisse der Tiere führt[645]. Da die Haltung von Masttieren von ökonomischen Gesichtspunkten bestimmt und mit einer intensiven Raumnutzung und Fütterung verbunden ist, schränkt sie arttypische Verhaltensweisen sehr stark ein, was insbesondere das Ausscheidungs- , Ruhe- und Bewegungsverhalten betrifft[646]. Der tägliche Verhaltensablauf unter naturnahen Bedingungen zeigt viele Standortwechsel, einen hohen Anteil von Futtersuche und dazwischenliegende Ruhephasen. Rotten bestehen aus bis zu 30 Tieren, die typischerweise verwandt sind[647]. Da es sich bei Schweinegruppen um geschlossene Verbände handelt, treten beim Zusammentreffen von fremden Tieren regelmäßig Aggressionen auf[648]. In besonderen Stresssituationen, wie etwa dem Treiben in Transportfahrzeuge („pig mixing") werden Literaturangaben zufolge häufig sog. Tranquilizer zur Ruhigstellung der Tiere eingesetzt[649].

Gemäß aktuell geltender Tierschutznutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) ist die Haltung auf Beton- oder sonstigen Spaltenböden (siehe § 22 Abs. 3 Nr. 5) weiterhin möglich.

Knapp 90 % der Mastschweineställe in Deutschland werden einstreulos betrieben[650].

Zwar ist nun in der TierSchNutztV in § 26 Abs. 1 Nr. 1 festgeschrieben, dass

> „jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial hat, das

643 Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, Vor §§ 21-30 TierSchNutztV, Rn 5.
644 Vgl. *Richter*, Haltung, S. 113.
645 Siehe Lorz/Metzger, TierSchG, § 16 TierschNutztV, Rn 4; vgl. *Richter*, Haltung, S. 109.
646 Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, Vor §§ 21-30 TierSchNutztV, Rn 12.
647 *Hoy,* Nutztierethologie, S. 105.
648 *Wechsler* in: Sambraus/Steiger, Tierschutz, S. 175.
649 Siehe etwa: Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG 2. Aufl., Vor §§ 16-25 TierSchNutztV, Rn 4.
650 Vgl. *Elkmann*, Mastschweine, S. 21.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

a) das Schwein untersuchen und bewegen kann und
b) vom Schwein veränderbar ist
und damit dem Erkundungsverhalten dient“,

die praktische Umsetzung dieser sehr pauschalen Regelung ist jedoch höchst fragwürdig. Beschäftigung erweist sich dabei als zentrales Problem in der Schweinehaltung[651]. Häufig und gerne verwendete Gegenstände in Gruppenbuchten zur ‚Beschäftigung‘ der Tiere, wie etwa Ketten, Reifen, Holzstücke, verlieren schnell an Neuigkeitswert und werden damit für die Tiere uninteressant[652]. Zu beachten ist, dass die TierSchNutztV (siehe §§ 22, 29 TierSchNutztV) keine Verpflichtung zur Einstreu beinhaltet. Nach ihren Vorgaben können die Schweine somit weder in Stroh oder einem vergleichbaren Substrat wühlen.

Aufgrund fehlender Beschäftigungsmöglichkeiten kommt es in vielen Beständen zu Verhaltensstörungen, z.B. in Form von Stangen-, Schwanz-, und Ohrenbeissen[653]. Das übliche Kupieren der Schwänze um ein Drittel begrenzt zwar zu einem Teil die nachteiligen Auswirkungen, beseitigt jedoch nicht die Ursachen für das Verhaltensproblem[654].

Der vom BMEL initiierte Nationale Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren geht davon aus, dass der Funktionskreis der Nahrungsaufnahme „stark eingeschränkt/nicht ausführbar“ ist für:

- Nahrungssuche, da kein Substrat und kein Raufutter angeboten werden
- ungestörte Futteraufnahme, weil ein gleichzeitiges und geschütztes Fressen nicht möglich ist
- Futterbearbeitung, da kein Substrat und kein Raufutter angeboten werden
- Schließlich wird festgestellt: das natürliche Nahrungserwerbs- und Erkundungsverhalten wird in der Schweinemast demnach nahezu vollständig unterdrückt[655].

Die Erkundung ist desweiteren stark eingeschränkt/nicht ausführbar für die räumliche Erkundung, da wenige und monotone Umweltreize, keine Strukturierung und kein Substrat vorhanden sind[656]

651 *Wechsler* in: Sambraus/Steiger, Tierschutz, S. 175.
652 Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, Vor §§ 21-30 TierSchNutztV, Rn 10.
653 *Richter*, Haltung, S. 128f.
654 Vgl. *Hoy*, Nutztierethologie, S. 137.
655 Siehe dazu ausführlich m.w.N.: Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, Vor §§ 21 – 30 TierSchNutztV, Rn 12.
656 Vgl. Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren aaO.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Bei einstreuloser Haltung von Gruppen mit hohen Besatzdichten ist den Tieren auch die arttypische Trennung von Kot und Liegeplatz nicht möglich.

Dem einzelnen Tier steht gemäß § 29 Abs. 2 TierSchNutztV zwischen 0,5 und 1 m^2 Stallfläche zu. Der Liegeplatz ist ständig verschmutzt, weil in der Perforierung Kot- und Harnreste hängen bleiben. Infolge des Spaltenbodens sind die Tiere einer ständigen Belastung mit Ammoniak ausgesetzt, weil sie mit dem Rüssel direkt über Kot und Urin liegen; häufige Folgen sind Husten und Lungenschäden[657]. Desweiteren ist es Schweinen nur eine sehr eingeschränkte Thermoregulation möglich, da sie über keine Schweißdrüsen verfügen. Insofern sind sie auf eine externe Abkühlmöglichkeit angewiesen. In der Natur suhlen sie sich bereits ab einer Lufttemperatur von 18 Grad Celsius im Schlamm[658]. Die TierschNutztV sieht keine Abkühlungsmöglichkeiten vor[659]. Problematisch ist desweiteren das Ruheverhalten:

Zwar regelt § 22 Abs. 2 Nr. 3 TierSchNutztV dass:

> „die Schweine nicht mehr als unvermeidbar mit Harn und Kot in Berührung kommen und ihnen ein trockener Liegebereich zur Verfügung steht".

Angesichts der in der Intensivtierhaltung üblichen Besatzdichten ist dies kaum möglich; auch die bei Zuchtläufern und Mastschweinen in § 28 TierSchNutztV festgeschriebenen Flächen zum gleichzeitigen, ungestörten Ruhen sind hierzu kaum geeignet[660].

Mastschweine auf Vollspaltböden weisen häufig schmerzhafte Quetschungen, Schürfungen und Wunden im Klauenbereich auf. Klauen und Gelenkverletzungen betreffen bis 50 % der Tiere[661]. Ferkel, die ohne Auslauf auf Betonspalten- oder Lochblech- oder Drahtgitterböden gehalten

657 Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG 2. Aufl., Vor §§ 16-25 TierSchNutztV, Rn 3 m.w.N.

658 Vgl. Informationsblatt des KTBL (Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft), S. 7, https://www.ktbl.de/fileadmin/user_upload/artikel/Tierhaltung/Schwein/Allgemein/Tierverhalten/Tierverhalten.pdf, abgerufen am 01.10.2018.

659 Siehe § 22 Abs. 2 Nr. 4 TierSchNutztV, wonach lediglich eine Vorrichtung gefordert wird, die eine „Verminderung der Wärmebelastung" der Schweine bei hohen Stalltemperaturen ermöglicht.

660 Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, Vor §§ 16-21 TierSchNutztV, Rn 12 unter Verweis auf den Nationalen Bewertungsrahmen.

661 Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG 2. Aufl., Vor §§ 16-25 TierSchNutztV, Rn 3.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

werden, leiden vermehrt unter schmerzhaften Verletzungen an den Sprunggelenken und Klauen[662].

Eine besondere Problematik stellt die auch nach der neuen TierSchutzNutztV immer noch zulässige Kastenstandhaltung von Sauen dar[663]. Zwar ist diese Haltungsform nach § 30 Abs. 4 TierSchNutztV offenbar als Ausnahme konzipiert, gleichwohl die weitaus meistgenutzte Haltungsform beim Abferkeln[664]. Im Kastenstand[665] ist die Bewegungsmöglichkeit vollständig aufgehoben. Die Sau kann sich nicht zur Geburt zurückziehen, kann kein Geburtsnest bauen und den Geburtskessel nicht zum Kot- und

662 Hirt/Maisack/Moritz, aaO, Rn 3.

663 Die Haltung im Kastenstand ist zwar zeitlich begrenzt: nach § 30 Abs. 2 TierSchNutztV als Umsetzung von Art. 3 Abs. 4 RL 2008/120/EG ist die Gruppenhaltung ab dem ersten Tag der fünften Woche nach dem Belegen (also ab dem 29. Trächtigkeitstag) bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeln (d.h. bis zum 7. Tag vor dem errechneten Abferkeltermin) vorgeschrieben, jedoch lassen sowohl die RL 2008/120/EG als auch die Verordnung die Einzelhaltung und Fixierung von Jungsauen und Sauen weiter während längerer Zeiträume zu: eine Woche vor dem Abferkeln kommen die Tiere in die Abferkelbucht und werden dort in einem Kastenstand zunächst bis zum Absetzen der Ferkel fixiert. Danach bleiben sie in der Regel bis zum Ablauf von vier Wochen nach dem Decken fixiert. Auch im Deckzentrum sind die Sauen in der Regel in einem anderen Kastenstand fixiert, diese Fixierungszeiten können verlängert werden wenn es zu Nachbesamungen kommt; Zuchtsauen verbringen insgesamt knapp sechs Monate pro Jahr im Kastenstand (bei durchschnittlich 2,5 Befruchtungen), siehe dazu ausführlich: Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 30 TierSchNutztV, Rn 1.

664 Vgl. die Information des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz, demnach wurden in 2007 90 % der Sauen in Abferkelbuchten im Kastenstand gehalten: https://www.laves.niedersachsen.de/tiere/tierschutz/tierhaltung/schweine/tierschutzrechtliche-und-tierschutzfachliche-aspekte-der-kastenstandhaltung-von-sauen-151740.html, abgerufen am 03.10.2018; siehe auch ausführlich: *Richter*, Haltung, S. 136ff.

665 Schon das OVG Magdeburg entschied am 24.11.2015, dass sich eine Sau im Kastenstand ausstrecken können muss: aus § 24 Abs. 4 NR. 2 TierSchNutztV ergebe sich zwingend, dass das Tier jederzeit eine Liegeposition in beiden Seitenlagen einnehmen und seine Gliedmaßen ohne Behinderung ausstrecken können muss – OVG Magdeburg, Urt. v. 24.11.2015 – 3 L 386/14, BeckRS 2016, 42630, beck-online. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Anschluss die Nichtzulassungsbeschwerde der Revision mit Beschluss vom 08.11.2016 zurückgewiesen und hinsichtlich der geforderten Übergangsfristen der Schweinehalter für die zu schmalen Kastenstände ausgesprochen, dass eine solche Frist schon für die Vorgängervorschrift von § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutztV bestimmt worden war und diese bereits am 01.01.1992 abgelaufen sei, eine weitere Frist sei nicht notwendig – BverwG NVwZ 2017, 404, 405ff. Es muss insofern davon ausgegangen werden, dass ein Großteil der derzeitigen Kastenstände rechtswidrig ist.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Urinabsatz verlassen. Deshalb sind die Sauen häufig stark verschmutzt. Zu Verletzungen der Haut kommt es, wenn die Abferkelstände nicht der Größe der Sauen entsprechen oder die Liegefläche Schäden im Beton oder den Rosten aufweist. Das häufige Auftreten des Metritis-Mastitis-Agalaktie-Syndroms (MMA – Gebärmutter- und Brustdrüsenentzündung und Milchmangel) wird durch den Bewegungsmangel sowie die Kontaktmöglichkeiten mit Ausscheidungen gefördert[666]. Häufig kommt es aufgrund des fehlenden Nestbauverhaltens und der Bewegungseinschränkung (auch ein Sich-Umdrehen ist nicht mehr möglich) zu massiven Verhaltensstörungen wie Leerkauen/Stangenbeißen, Trauern und zeitweilige Hyperaktivität[667].

Weitere Folgen sind häufig: schmerzhafte Harnwegsentzündungen, Erkrankungen des Geschlechts- und bewegungsapparats, MMA[668], Dekubitus (Druckgeschwür)[669].

Ebenfalls von den Auswirkungen der Kastenstandhaltung betroffen sind die Ferkel: diese sind in ihrem Bewegungs- und Erkundungsverhalten eingeschränkt und können keine sozialen Kontakte mit anderen Rottenmitgliedern aufnehmen. Ebenso kann es bei nicht geeigneten Abweisvorrichtungen zum Erdrückungstod kommen[670]. Häufig kommt es zu unterentwickelten Ferkeln und erhöhter Mortalität; durch die strampelnden Bewegungen der Ferkel während des Saugens kann es zu Hautverletzungen an den Karpalgelenken kommen, wodurch es in der Folge häufig zu Gelenkentzündungen kommt[671]. Schmerzen und Leiden bei Ferkeln werden häufig auch durch unsachgemäße Kastration verursacht[672]. Das routinemäßige Abkneifen der Ferkelzähne (entgegen § 5 TierSchG) bewirkt ein erhöhtes Infektionsrisiko[673]; Das Schwanzkürzen (zur Verhinderung des Schwanzbeissens) stellt eine Amputation i.S.v. § 6 TierSchG dar; durch betäubungslos durchgeführte Kastrationen werden den Ferkeln vermeidbare Schmerzen und Leiden zugefügt[674], verschlimmert häufig durch eine unsachgemä-

666 Vgl. *Richter*, Haltung, S. 138f.; Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 30 TierSchNutztV, Rn 3.
667 Hirt/Maisack/Moritz, aaO, Rn 3 m.w.N.
668 Metitis-Mastitis-Agalaktie-Syndrom, ein Komplex aus Gebärmutterentzündung, Brustdrüsenentzündung und Milchmangel.
669 Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 30 TierSchNutztV Rn 3, siehe auch: Vor §§ 21-30 TierSchNutztV Rn 23; Richter, Haltung, S. 150f.
670 Vgl. *Richter*, Haltung, S. 138f.
671 Vgl. *Richter*, aaO, S. 140.
672 Vgl. *Richter*, aaO, S. 140.
673 Vgl. *Richter*, aaO, S. 140.
674 Siehe § 5 TierSchG: zulässig bei unter 4-Wochen alten männlichen Ferkeln, siehe *Richter*, aaO, S. 140.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

ße Durchführung, welche erhöhte Infektionsrisiken etc. bergen[675]. Immer noch zulässig ist gemäß § 28 TierSchNutztV die Abfütterung von Absatzferkeln mit Breifutterautomaten. Eine gleichzeitige Futteraufnahme ist so nicht möglich, was das entsprechende Grundbedürfnis aus § 2 TierSchG verletzt[676].

Ein Gutachten des BMEL[677] aus dem Jahr 2015 benennt zusammenfassend als zentrale Probleme der konventionellen Schweinehaltung folgende Tierschutzprobleme:

Haut- Gelenk-, und Klauenverletzungen, Lahmheiten und Fundamentprobleme, Schwanzbeissen und Kannibalismus, Infektionserkrankungen, Erhöhte Ferkelsterblichkeit, Stereotypien, erhöhte Auseinandersetzungen unter den Schweinen, stressbedingte Todesfälle von Mastschweinen, Schmerzen durch Eingriffe wie Kastration, Schwanzkürzen oder Nasenringe, Verhaltenseinschränkung durch Fixierung während Laktation, Töten/Tötungsform „überzähliger und/oder lebensschwacher Ferkel[678].

Als Einflussfaktoren werden benannt:

Liegeplatz- und Bodenbeschaffenheit, Platzangebot, Beschäftigungs- und Abkühlungsmöglichkeiten, Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Funktions- und Klimabereichen, Umgruppierungen, Lärm, Raufutterangebot für Sauen, Fixierung ferkelführender Sauen, genetisch bedingte Wurfgrößen, Qualität des Managements, Stallklima[679].

Gemäß einer Untersuchung der Ludwig-Maximilians-Universität München leiden 90 % aller Schlachtschweine an schmerzhaften Gelenksentzündungen[680]. Bei einer Untersuchung von 4.322 Mastschweinelungen an verschiedenen süddeutschen Schlachthöfen konnten an 92 % der Lungen Veränderungen nachgewiesen werden, dabei zeigten 54,9 % der Lungen pneumonisch verändertes Gewebe[681].

675 *Richter*, aaO, S. 140f.
676 Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 28 TierSchNutztV, Rn 4.
677 BMEL Gutachten Nutztierhaltung, S. 96.
678 BMEL Gutachten Nutztierhaltung, S. 96.
679 BMEL Gutachten Nutztierhaltung, S. 96.
680 Zitiert nach: Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, Vor §§ 21-30 TierSchNutztV, Rn 12.
681 Zitiert nach: Hirt/Maisack/Moritz, aaO, Rn 12 m.w.N.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

II. Geflügel

1. Legehennen

Hühner sind soziale Tiere, die üblicherweise in kleinen Gruppen leben, zu denen ein dominanter Hahn, mehrere Hennen und einige rangniedere Hähne und Jungtiere gehören; in der Gruppe bildet sich eine stabile Rangordnung aus[682].

Hühner verbringen natürlicherweise einen Großteil des Tages mit der Nahrungssuche und -aufnahme, Scharren und Picken[683].

Das Komfortverhalten, insbesondere die Gefiederpflege, hierbei vor allem Staub- und Sonnenbäder, sind wichtig für das Wohlbefinden der Tiere. Steht kein geeignetes Substrat zum Staubbaden zur Verfügung, ist eine adäquate Gefiederpflege nicht oder nur unzureichend möglich. Hennen bevorzugen Nester in besonders geschützter Lage.

Hier kann es bei unzureichendem Angebot in den begehrten Nestern oder auch Stallecken zu Erdrückungsverlusten kommen[684].

Viele Ställe bieten auch heute noch keinen Tageslichteinfall (vgl. § 13 Abs. 3 TierSchNutztV) Sonnenbaden ist damit unmöglich.

Gemäß § 45 Abs. 3 TierSchutzNutztV ist die bislang übliche Käfighaltung von Legehennen unter den dort genannten Einschränkungen bzw. Erweiterungen hinsichtlich Flächenabmessungen noch bis 2020 zulässig.

Der neue § 13a Abs. 1 Nr. 2 TierSchNutztV[685] sieht nun eine Mindesthöhe für Haltungseinrichtungen von Legehennen von mindestens 2m vor.

Heute leben noch ca. 8, 3 % aller Legehennen in Käfighaltung, wobei der größte Anteil in Betrieben mit mindestens 200.000 Hennen gehalten wird; die Mehrheit der Legehennen wird mittlerweile in Bodenhaltung gehalten (63 %)[686].

§ 13a Abs. 2 TierSchNutztV läßt in Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 Nr. 4 RL 1999/74/RG eine maximale Besatzdichte von neun Legehennen je Quadratmeter nutzbarer Fläche zu, pro Henne sind dies 1111 cm^2. In Haltungen, in denen die maximal zulässige Besatzdichte nur unter Anrechnung des Einstreubereichs eingehalten wird, dieser Bereich jedoch nachts ver-

682 *Richter*, Haltung, S. 152f.
683 *Richter*, aaO, S. 152f.
684 *Richter*, aaO, S. 154.
685 Neufassung vom 14.04.2016.
686 Siehe: https://albert-schweitzer-stiftung.de/massentierhaltung/legehennen, abgerufen am 03.10.2018.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

schlossen wird, reduziert sich die nutzbare Fläche je Henne auf 861 cm^2, was allerdings von der EU-Richtlinie nicht vorgesehen war [687].

Die neuen Käfige enthalten nun zwar auch auf mehreren Ebenen verschiedene Funktionsbereiche, ob und inwieweit die Grundbedürfnisse der Tiere angesichts der immer noch hohen Besatzdichten tatsächlich realisiert werden können, ist gleichwohl fragwürdig.

Probleme in der Boden- und Freilandhaltung ergeben sich insbesondere aus den Folgen der überwiegend großen Gruppen von mehreren hundert bis tausend Tieren. Eine stabile Rangordnung kann sich hier nicht bilden[688]. Auch die Parasiten- und Umweltbelastung stellen ein großes Problem dar[689].

Sowohl bei Bodenhaltung als auch Freilandhaltung werden deutlich höhere Verlustraten (im Vergleich zur Volierenhaltung) beschrieben[690].

Probleme bei der (Groß-) volierenhaltung von bis zu 600 Tieren treten insbesondere aufgrund der Unübersichtlichkeit auf: die Tierkontrolle ist massiv erschwert, kranke oder tote Tiere können nur schwerlich gefunden werden[691].

Nachweislich führen inadäquate Aufzuchtbedingungen insbesondere wenn die Tiere nicht gelernt haben aufzufliegen und höhere Ebenen zu nutzen, zu vermehrten Verlusten und höherem Stress und infolge zu Kannibalismus und Federpicken[692]. Inwieweit sich nun aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 4 TierSchNutztV (Einstallung nur von Tieren, die während der Aufzucht an die Art der Haltung gewöhnt wurden) Verbesserungen ergeben, bleibt abzuwarten.

Verhaltensstörungen wie Federpicken und Kannibalismus sind in allen Haltungsformen der Hennenhaltung weitverbreitet und unstreitig multifaktoriell bedingt. Einen großen Einfluss haben offenbar die Aufzuchtbedingungen in den ersten Lebenstagen. Die Neigung zu diesen Verhaltensstörungen soll sich insbesondere dann entwickeln, wenn den Küken in

687 Siehe dazu ausführlich: Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 13a TierSchNutztV, Rn 2.
688 *Richter*, Haltung, S. 152.
689 Siehe dazu ausführlich *Richter*, aaO, S. 176f.
690 Siehe *Richter*, aaO, S. 163ff. und S. 176f.: Verlustraten Bodenhaltung: 12-18 %, Freilandhaltung: 20-25 %.
691 *Richter*, aaO, S. 168.
692 Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 14 TierSchNutztV, Rn 3.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

den ersten Lebenstagen kein ausreichendes Beschäftigungsmaterial, insbesondere adäquate Einstreu, angeboten wird[693].

Auch Junghennen, die in Wachstum und Geschlechtsentwicklung stark getrieben werden, sind zwar früh legereif und erreichen eine hohe Legespitze, haben aber häufig nicht genug Reserven um die Legeperiode nach der 40. Woche durchzustehen. Sie neigen zu Erkrankungen und Verhaltensstörungen (hier auch Federpicken und Kannibalismus)[694].

Auch das Komfortverhalten ist bei den Haushühnern wie bei ihrer Stammform sehr stark ausgeprägt und besteht im Wesentlichen aus Verhaltensweisen, die mit dem Schnabel ausgeführt werden, wie Ordnen, Durchstreichen und Einfetten der Federn, Streck- Dehn- und Schüttelbewegungen sowie Staubbaden. Fehlt ein adäquates Substrat, versuchen die Hennen mit dem Futter, dem Gefieder der Artgenossen oder dem Gitter/Stallboden staubzubaden. Sequenzanalysen zeigen dann eine Störung der Verhaltensorganisation auf[695].

Eine immer noch gängige Methode, die Federpicken und Kannibalismus entgegenwirken soll, ist das Schnabelkürzen, wenngleich es nur die Symptome bekämpft. Hierbei wird lebendes Gewebe entfernt oder zerstört. Den Tieren entstehen Schmerzen. Es können sich auch Neurome an der Schnabelspitze bilden (gutartige Knotenbildung), die chronischen Schmerzen verursachen können. Zudem wird die Fähigkeit der Tiere zur adäquaten Gefiederpflege deutlich eingeschränkt. Bei mangelhaftem Wundverschluss kann es zu Nachblutungen mit Anämien oder sogar zum Verbluten einzelner Tiere kommen. Wird zu stark gekürzt können die Hennen nicht mehr adäquat picken sondern nur noch schaufelnd Nahrung aufnehmen. Teilweise entstehen Atemprobleme[696]. In den Bundesländern Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern ist das Schnabelkürzen seit 2017 per Erlass verboten. Mittlerweile hat die Bundesregierung mit der Geflügelwirtschaft eine bundesweit geltende Vereinbarung getroffen, gemäß der ebenfalls ab 2017 auf das Schnabelkürzen bei Legehennen verzichtet werden soll[697]. Die Vereinbarung gilt allerdings nicht für Eltern-

693 Siehe ausführlich m.w.N.: Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, Vor §§ 12-15 TierSchNutztV, Rn 25.

694 *Richter*, Haltung, S. 158.

695 *Oester, Fröhlich, Hirt* in: Sambraus/Steiger, Tierschutz, S. 189.

696 *Richter*, Haltung, S. 164.

697 Siehe: Vereinbarung zur Verbesserung des Tierwohls: http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/VereinbarungVerbesserungTierwohl.pdf?__blob=publicationFile, abgerufen am 29.10.2018.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

tiere und nicht für Puten, bezüglich dieser soll ein Verzicht für 2019 angestrebt werden[698].

2. Masthühner („Broiler“)

Masthühner werden meist in fensterlosen, klimatisierten Hallen in Gruppen von 10.000 und mehr Tieren gehalten; mehr als zwei Drittel der Tiere befinden sich in Beständen von über 50.000 Tieren, knapp die Hälfte wird in Beständen von über 200.000 Tieren gehalten[699]. Üblich ist die sogenannte Kurzmast, bei der die Tiere ihr Schlachtgewicht von 1,4 – 1,6 kg bereits im Alter von 29– 32 Tagen erreichen. Daneben gibt es die nach Geschlechtern getrennt durchgeführte Langmast, bei der das Schlachtgewicht nach 39 - 46 Tagen bei Hennen bei 2,0 – 2,3 kg und bei Hähnen nach einer etwas längeren Mastdauer bei 2,8 – 3,3 kg liegt. In der Mittellangmast beträgt die Mastdauer 36-46 Tage, das Schlachtgewicht liegt bei 2,0 – 2,2 kg. Die üblichen Besatzdichten betragen bis zu 35 kg Lebendgewichtbei Kurzmast und bei Mittellang- und Langmast bis zu 39 kg pro m^2 nutzbarer Stallfläche[700].

Das natürliche Nahrungserwerbsverhalten von Hühnern umfasst Erkunden, Suchen, Scharren sowie vielfältige Pickaktivitäten wie Ziehen, Reißen, Hacken und Bearbeiten veränderbarer Nahrungsbestandteile mit dem Schnabel. In der Intensivmast erhalten die Tiere jedoch fast ausschließlich industriell aufbereitetes Kraftfutter mit hohem Energie- und Proteingehalt. Dadurch wird die Zeit für die Nahrungsaufnahme stark verkürzt und das arteigene Bedürfnis nach Nahrungsteilen zu suchen und sie zu bearbeiten, bleibt unbefriedigt; Folge ist u.a. verstärktes Federpicken[701].

Die hohen Besatzdichten ermöglichen keine raumgreifenden Verhaltensweisen wie schnelles Laufen, Flügelschlagen etc., insofern kann es zu einer hohen Stressbelastung kommen. Feuchte Einstreu und hohe Ammoniakgehalte führen zu schweren Kontaktdermatiden. In gravierenden Fällen zeigen mehr als 50 % der Masthühner hochgradige Fußballenentzündungen mit tiefgehenden Ulzerationen (Geschwüren). In einzelnen Herden sind mehr als 90 % betroffen. In Kombination mit Fußballenentzündungen können schwere Brusthautveränderungen auftreten bis zu sog.

698 Siehe Vereinbarung zur Verbesserung des Tierwohls, aaO.
699 Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, Vor §§ 16 -20 TierSchNutztV, Rn 1.
700 Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, Vor §§ 16-20 TierSchNutztV, Rn 2.
701 Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 2. Aufl., Anh. zu § 2, Rn 26.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Brustblasen, bei denen der Schleimbeutel des Brustbeins in die entzündlichen Veränderungen einbezogen ist[702].

Konventionelle Broilerställe sind strukturlose Hallen: eine Trennung in Aktivitäts- und Ruhebereiche ist kaum möglich. Werden versuchsweise Sitzstangen eingesetzt, sind die üblichen Broilerlinien gegen Ende der Mastperiode kaum noch in der Lage, dieses Angebot zu nutzen. Geschwächte Tiere haben keine Rückzugsmöglichkeiten; kranke oder verletzte Broiler setzen sich z.T. unter die Futterschalen um ungestört ruhen zu können[703].

Aufgrund der Abmessungen und der Beschaffenheit der Tröge ist ungestörtes, gleichzeitiges Fressen nicht möglich. Die Tiere klettern am Trog übereinander und verletzen sich gegenseitig. Bei Elterntieren wird häufig restriktiv gefüttert, in der Folge haben die Tiere erhebliche Wohlbefindensprobleme. Derartige Leiden führen wiederum zu Stereotypien, Aggressionen und vermehrtem Feder- und Objektpicken[704].

Die Mastgeflügelhaltung führt zu zahlreichen gravierenden Erkrankungen i.S.v. Schmerzen, Leiden und Schäden, u.a.:

Perosis (Abgleiten der Achillessehne vom Sprunggelenk), Spondylolisthesis (Wirbelverkrümmung durch Verengung des Rückenmarks in Höhe des 6./7. Brustwirbels), tibitale Dyschondroplasie (abnormales Knorpelwachstum), Knochenmarksentzündungen, Epiphysiolyse (Ablösung des Femurkopfs), Brustblasen, Muskelkrankheiten, Herz-Kreislauf-Versagen, Aszites-Syndrom (Leibeshöhlenwassersucht), Fettleber-Nierensyndrom[705].

Angesichts Quantität und Qualität der gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Masthühner bewertet ein Teil der Literatur die derzeitigen Haltungsumstände mit ihren gesundheitlichen Folgen insofern als strafbar im Sinne von § 17 TierSchG[706].

Als Hauptursachen für die Probleme können dabei einerseits die Zucht auf ein rasches Jugendkörperwachstum und Ausbildung großer Muskel-

---

702 *Richter*, Haltung, S. 191; siehe dazu auch die Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelgesundheit *Aktuelle Probleme in der Haltung von Masthühnern*: https://www.laves.niedersachsen.de/tiere/tierschutz/tierhaltung/tierschutz---aktuelle-probleme-in-der-haltung-von-masthuehnern-90919.html, abgerufen am 01.11.2018.

703 *Richter*, Haltung, S. 194.

704 Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 2. Aufl., Anh. zu § 2, Rn 26.

705 Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 2. Aufl., Anh. zu § 2, Rn 27f.

706 Siehe: *von Loeper* in: Kluge, TierSchG, § 2, Rn 62a.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

partien an Brust und Schenkeln, ebenso wie die mangelnde Bewegung betrachtet werden[707].

Bei den üblichen Besatzdichten von 35 kg Lebendgewicht gibt es in der Regel keine freien Flächen zu denen sich die Hähne bewegen können. Bereits bei mehr als 20 kg kommt es beim Flattern und Flügelschlagen durch gegenseitiges Stoßen zu einem Abrieb der Federn, was die Tiere veranlasst, die Verhaltensmuster nicht mehr oder selten auszuüben, obwohl es sich um Grundmuster der Eigenkörperpflege handelt[708].

Die Masthühner zeigen gegen Ende der Mast aufgrund ihres relativ hohen Körpergewichts vermehrtes Ruhe- und Liegeverhalten. Diese Verhaltensproblematik verschärft sich bei den Elterntieren der Masthühner, die aufgrund ihres hohen Wachstumspotentials restriktiv gefüttert werden müssen, um gesundheitliche Probleme zu vermeiden. Dadurch kommt es zu Verhaltensstörungen, indem die Tiere ihr Ruhe- und Liegeverhalten deutlich reduzieren und ständig nach Futter suchen, ebenso ist ständiges Leerpicken in den Trog zu beobachten[709].

Die Haltung von Masthühnern ist auf nationaler Ebene mittlerweile in der Tierschutznutztierverordnung (TierSchNutztV) geregelt[710]. Gemäß § 19 Abs. 3 TierSchNutztV darf die Besatzdichte 39 kg/m^2 nicht überschreiten. Eine Besatzdichte bis zu 42 kg/m^2 kann in den Mitgliedstaaten nach Art. 3 Abs. 5 i.V.m. Anh. V Nr. 1 lit. C RL 2007/43/EG zugelassen werden, allerdings nur, wenn in dem Betrieb die Gesamtmortalitätsrate bei mindetens sieben aufeinander folgenden Durchgängen unter 1% + 0,006 multipliziert mit dem Schlachtalter in Tagen gelegen hat[711]. Angesichts der ungebrochen gravierenden Erkrankungen der Tiere bestehen nach wie vor erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit einer Besatzdichte von 39 kg/m^2 bzw. ebenso bereits 35 kg/m^2 mit § 2 TierSchG[712]

707 Siehe Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 2. Aufl., Anh. zu § 2, Rn 27.

708 Hirt/Maisack/Moritz, aaO, Rn 28.

709 *Hoy*, Nutztierethologie, S. 75 der anmerkt: „die Grenze des ethisch vertretbaren scheint dabei erreicht zu sein".

710 Siehe §§ 16ff. TierSchNutztV, die Regelungen gelten allerdings nicht für Betriebe mit weniger als 500 Tieren, siehe § 16 S. 1 TierSchNutztV.

711 Siehe dazu ausführlich mit Beispielberechnung: Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 19 TierSchNutztV, Rn 4.

712 Siehe ausführlich mit weiteren Nachweisen: Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 19 TierSchNutztV, Rn 5ff.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

III. Puten

Der überwiegende Teil der etwa elf Millionen Puten in Deutschland wird in Hallen mit jeweils mehreren tausend Tieren gehalten und getrennt nach Geschlechtern gemästet[713]. Eine spezielle Regelung der Haltung gibt es nicht.

Typischerweise gibt es keine bestimmten Stallstrukturen oder Sitzstangen. In der Endphase der Mast sind Besatzdichten von bis zu 58 kg Lebendgewicht/m^2 üblich[714]. Die extreme Besatzdichte bedingt u.a. einen hohen Infektionsdruck, welcher wiederum zu einem hohen Einsatz von Medikamenten (insbesondere Antibiotika) führt[715]. In den strukturlosen Hallen der Stallanlagen gibt es keine Trennung in Aktivitäts- und Ruhebereiche. Geschwächte Tiere können sich nicht zurückziehen, Staubbaden ist kaum möglich[716].

Das artgemäße Nahrungserwerbsverhalten der Puten umfasst das Untersuchen der Umgebung, Prüfen von Objekten sowie das Aufpicken und Aufnehmen. Es nimmt naturgemäß bis zu 50 % der aktiven Zeit ein. Die in der intensiven Mast übliche Verabreichung von Pellets mit hohem Proteingehalt lässt dieses arteigene Bedürfnis unbefriedigt. Dies verstärkt Federpicken und Kannibalismus. Bei beginnender Erkrankung einer Herde wird oft intensives Strohfressen mit der Folge schwerer Magenobstipationen (Verstopfungen) beobachtet[717].

Die typischen Abmessungen der Tröge verunmöglichen zudem gleichzeitige ungestörte Nahrungsaufnahme[718].

---

713 Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, Anh. § 2, Rn 39.

714 Die 1999 vereinbarten und 2013 überarbeiteten ‚bundeseinheitlichen Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen' sind nach Angaben des Verbands Deutscher Putenerzeuger für alle Verbandsmitglieder verbindlich und gelten für ca. 96 % der Mastbestände. Demnach sollen u.a. Besatzdichten auf 45 kg bei Hennen und 50 kg bei Hähnen (Lebendgewicht) reduziert werden. Allerdings sind die bislang üblichen Besatzdichten von 52 kg/Hennen und 58 kg/Hähnen nach wie vor zulässig, wenn der Halter an einem „Gesundheitskontrollprogramm" teilnimmt. Siehe dazu ausführlich: Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, Anh. § 2, Rn 40. Angesichts der nach wie vor gravierenden Gesundheitsbeeinträchtigungen der Puten dürfte ohnehin fraglich sein, ob die vorbenannte Differenz in der Besatzdichte einen signifikanten Unterschied macht.

715 Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 2. Aufl., Anh. zu § 2, Rn 30.

716 *Richter*, Haltung, S. 214.

717 *Richter*, aaO, S. 196; vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, Anh. § 2, Rn 48.

718 Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 2. Aufl., Anh. zu § 2, Rn 31.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Wilde Puten schlafen nachts auf Bäumen. Dieses Bedürfnis ist auch bei den schweren Mastrassen noch stark ausgeprägt[719]; das Bedürfnis kann in der üblichen Haltung offenkundig nicht befriedigt werden. Zwar können theoretisch Sitzstangen angeboten werden, jedoch ist ein Anflug spätestens gegen Ende der Mast hier kaum mehr möglich[720].

Ein Gesundheitsrisiko besteht insbesondere gegen Ende der Mast, wenn plötzlich ansteigende Temperaturen in Kombination mit hoher Luftfeuchte auftreten: das Anpassungsvermögen der Tiere wird überfordert, es kommt zu erhöhten Verlusten, Beinschäden und diversen Erkrankungen[721].

Ebenso können Federpicken und Kannibalismus sowie andere Erkrankungen durch Schadgase wie hohe Ammoniakwerte begünstigt werden[722].

Ebenso zu Stress und erhöhtem Aufkommen von Federpicken und Kannibalismus führt Dauerbeleuchtung: den Puten fehlt dann eine ungestörte, zusammenhängende Ruhephase, sich bewegende und ruhende Tiere stören sich gegenseitig und werden nervös[723].

Ungeeignete Einstreu (feucht und hart) führt zu gravierenden Sohlen- und Zehballenverletzungen, bei Küken entwickeln sich später Beinschäden, Bewegungsstörungen, Erkrankungen der Atemwege; gegen Ende der Mast kann es bei verstärktem Liegen zu Brustschäden und eitrigen Entzündungen kommen[724].

Die Schnäbel der Puten werden immernoch regelmäßig gekürzt[725].

Aufgrund des hypertrophen (vergrößerten) Brustmuskels und Gleichgewichtsproblemen putzen sich Puten ab der 12. Lebenswoche nur noch liegend. Bei höheren Besatzdichten als 2 Hähnen pro m^2 (ab der 10. Lebenswoche) nehmen Verschmutzungen des Gefieders infolge mangelnder Gefiederpflege signifikant zu, ebenso Gefiederverlust durch Abrieb, Veränderungen der Brusthaut und schmerzhafte Umfangsvermehrungen der Fersengelenke[726]. Insbesondere aufgrund feuchter Einstreu kommt es durch längere Liegzeiten zu pathologischen Veränderungen der Brusthaut (Brust-

719 Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, Anh. § 2, Rn 49.
720 Vgl. oben bei Masthühnern S. 159ff.
721 *Richter*, Haltung, S. 202.
722 *Richter*, aaO, S. 202.
723 *Richter*, aaO, S. 204.
724 *Richter*, aaO, S. 205.
725 Siehe dazu die Ausführungen zu Masthühnern, S. 159ff.
726 Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, Anh. § 2, Rn 50.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

blasen, Breast Buttons), dies betrifft 27,2 % (Breast Buttons[727]) bzw. 7,4 % der Hähne (Brustblasen), in gravierenden Fällen sind bis zu 50 % der Hähne von hochgradigen Veränderungen des Brustbereichs betroffen[728].

Bei höherer Besatzdichte kommt es ferner vermehrt zu Drohen, Drücken, aggressivem Picken und Kannibalismus[729].

Ebenso wie Masthühner erleiden Puten verschiedene schwere Gesundheitsbeschädigungen durch Zucht- und Mastbedingungen. Insbesondere die hohe Besatzdichte führt oft zu Atemwegserkrankungen, Kannibalismus, Erkrankungen des Skelettsystems und des Herz-Kreislaufsystems sowie zu Brustblasen[730].

Bei Mastende haben 85-97 % aller Tiere, bedingt durch Zuchtlinie und Haltung, keine normale Beinstellung und Fortbewegung mehr [731].

Selbst optimale Haltungs- und Fütterungsbedingungen konnten in der Putenmast das Auftreten von Federpicken und Kannibalismus bisher nicht sicher verhindern[732].

IV. Nerze

Das Verhalten des Nerzes[733] zeigt noch deutlichen Wildtiercharakter, eine Domestizierung im Sinne einer erhöhten Anpassungsfähigkeit an Haltungsumstände ist weitgehend nicht erfolgt[734]. Nerze bevorzugen ein Revier in der Nähe von Gewässern. Die Vorliebe an Gewässern zu leben, ist der Grund für ausgedehnte Reviere von mehreren km^2; im Revier gibt es mehrere Baue, worin die Tiere ruhen, sich verbergen und ihre Jungen aufziehen. Nerze meiden offenes Gelände[735].

---

727 Als „Breast Buttons“ werden fokale ulzerative (geschwürige) Dermatitiden (Entzündungen) der Brusthaut bezeichnet.

728 Siehe Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, Anh. § 2, Rn 43 m.w.N.: bei Hennen betragen die Raten 7,8 % (Breast Buttons) bzw. 0,3 % (Brustblasen).

729 Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, Anh. zu § 2, Rn 31c; *Richter*, Haltung, S. 210ff.

730 Siehe dazu *Richter*, Haltung, S. 210; Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, Anh. § 2, Rn 42ff.

731 Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, aaO, Rn 44; *Oester, Fröhlich, Hirt* in: Sambraus/Steiger, Tierschutz, S. 209f.; vgl. *Richter*, Haltung, S. 198f.

732 *Richter*, aaO, S. 211.

733 Der heute auf Pelzfarmen genutzte Nerz ist der amerikanische Nerz (Mink), siehe *Brown*, Haltungsform Nerz, S. 9.

734 Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, Vor §§ 38-43 TierSchNutztV, Rn 2 m.w.N.

735 Vgl. *Brown*, Haltungsform Nerz, S. 15; *Wiepkema/De Jonge* in: Sambraus/Steiger, Tierschutz, S. 235.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Nerze nutzen Verstecke, die dicht an bewachsenen Ufergebieten, Hohlräumen unter Steinen und Wurzeln sowie angeschwemmtem Holz liegen. Ihre Reviergröße orientiert sich insbesondere am Nahrungsangebot; auf Beutezügen legen sie häufig 20 km und mehr zurück[736], wobei Geschwindigkeiten von bis zu 20 km/h erreicht werden[737]. Der Nerz ist ein Raubtier, das in freier Wildbahn sehr große Strecken zurücklegt. Sein Bewegungsradius und damit auch sein Wohlbefinden ist in der üblichen Haltung daher besonders eingeschränkt[738].

Die Jungtiere verbleiben ca. drei Monate bei der Mutter. Es existieren enge soziale Bindungen zwischen Muttertier und Jungtieren. Danach leben die Tiere typischerweise als Einzelgänger[739].

In Deutschland gab es im Jahr 2005 noch 30 Nerzfarmen[740]. Nach aktuellen Recherchen des Deutschen Tierschutzbundes gibt es derzeit nur noch eine Nerzfarm mit ca. 4000 Tieren in Deutschland[741]. Nerze werden in der Regel in Käfigen gehalten, die rundherum aus Maschendraht bestehen und in langen Reihen etwa einen Meter über dem Erdboden angebracht sind, so dass Kot und Urin durch den Gitterboden hindurchfallen und unter dem Käfig mehr oder weniger lang liegenbleiben können. Die Einzelkäfige sind etwa 90x30x40 cm groß. In ihnen werden entweder Einzeltiere oder Mütter mit saugenden Jungen gehalten. Angeschlossen ist eine sogenannte Wohnbox mit den Maßen 20 x 30 cm, ebenfalls in der Regel mit Drahtgitterboden. Die Fütterung erfolgt mit Schlachtabfällen in Form von Breifutter, das auf die Käfige gelegt wird[742].

Bis 2006 war die Nerzhaltung überhaupt nicht reguliert. Die derzeitige Tierschutznutztierverordnung sieht u.a. großzügigere Käfige mit Schwimmbecken oder Sandbecken (seit Dezember 2016) vor[743]. Gemäß den Recherchen des Deutschen Tierschutzbundes klagt die noch bestehen-

736 *Brown*, Haltungsform Nerz, S. 15.
737 *Sabaß*, Verhalten Farmnerz, S. 2.
738 Vgl. *Sabaß*, aaO, S. 2.
739 Vgl. *Wiepkema/De Jonge* in: Sambraus/Steiger, Tierschutz, S. 235f.
740 *Sabaß*, Verhalten Farmnerz, S. 1.
741 Siehe die Information des Deutschen Tierschutzbundes: https://www.tierschutzbund.de/information/hintergrund/artenschutz/pelz/pelztierfarmen-in-deutschland/, abgerufen am 05.11.2018.
742 Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, Vor §§ 38-43 TierSchNutztV, Rn 1.
743 Siehe § 40 Abs. 5 TierSchNutztV.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

de Farm derzeit noch gegen die geltenden höheren Tierschutzauflagen und weigert sich, diese umzusetzen[744].

Farmnerze zeigen in allen Pelzfarmen massive Verhaltensstörungen, insbesondere in Form von Stereotypien, mit Höhepunkten bei Zuchttieren während der Monate der Einzelhaltung bei rationierter Fütterung, da weniger Futter einen höheren Aktivitätslevel bei den Tieren verursacht[745]. Bewegungsstereotypien werden bei 31-85 % aller Tiere beobachtet[746]. Die Gesamtdauer der Stereotypien beträgt bis zu 20% des Tages[747]. Besondere Probleme stellen die fehlenden Bewegungsmöglichkeiten in herkömmlichen Käfigen sowie fehlende Gelegenheiten zur Erkundung und zum Klettern, zum Schwimmen, zur Benutzung von Tunneln und zum zeitweiligen Rückzug von Artgenossen dar[748].

Vom Bundesrat wurde die Käfighaltung in der Vergangenheit wiederholt als art- und verhaltenswidrig bezeichnet[749]. Es ist in der juristischen und ethologischen Literatur praktisch unstreitig, dass die bislang übliche Haltung von Farmnerzen nahezu alle Grundbedürfnisse i.S.v. § 2 Nr. 1 TierSchG massiv zurückdrängt und regelmäßig Schmerzen und Leiden im Sinne des § 2 Nr. 2 TierSchG verursacht, sofern Verhaltensstörungen wie Stereotypien, Schwanzsaugen oder Fellbeissen vorliegen, ist regelmäßig von strafbaren Leiden i.S.v. § 17 TierSchG auszugehen[750].

Die Befugnis der zuständigen Behörde nach § 15 TierSchG Maßnahmen nach § 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TierSchG anzuordnen, bleibt von der Verordnung unberührt; die Behörde ist demzufolge berechtigt und verpflichtet Anordnungen zu treffen, wenn Grundbedürfnisse unangemessen zurückgedrängt werden; es bleibt insofern dabei, dass die Behörde auch ohne ausdrückliche Regelung in der Verordnung berechtigt und ggf. verpflichtet ist, dort wo Grundbedürfnisse i.S.v. § 2 Nr. 1 TierSchG unangemessen zurückgedrängt werden oder wo Tieren Schmerzen, vermeidbare Leide oder Schäden i.S.V. § 2 Nr. 2 TierSchG zugefügt werden, durch Anordnungen

744 Siehe die Informationen des Deutschen Tierschutzbundes: https://www.tierschutzbund.de/information/hintergrund/artenschutz/pelz/pelztierfarmen-in-deutschland/, abgerufen am 05.11.2018.
745 Vgl. *Wiepkema/De Jonge* in: Sambraus/Steiger, Tierschutz, S. 238f.
746 Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, Vor §§ 38-43 TierSchNutztV, Rn 3.
747 Siehe *Wiepkema/De Jonge* in: Sambraus/Steiger, Tierschutz, S. 238.
748 Siehe Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, Vor §§ 38-43 TierSchNutztV, Rn 3.
749 Siehe etwa: BR-Plenarprotokoll 769, S. 616f.
750 Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG; Vor §§ 38-43 TierSchutzNutztV, Rn 3ff. m.w.N.; *Wollenteit/Bruhn*, Rechtsgutachten, S. 4.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

die gesetzlichen Anforderungen des § 2 TierSchG durchzusetzen, wobei im Einzelfall auch über die Verordnung hinausgegangen werden kann[751].

V. Kaninchen

Pro Jahr werden ca. 25 Millionen Kaninchen in Deutschland als Nutztiere gehalten und geschlachtet[752]. Auch nach der Änderung der TierSchNutztV sind nach wie vor perforierte Böden zulässig, siehe § 32 Abs. 2 Nr. 2.

Die ethologischen Merkmale des Hauskaninchens entsprechen denen des Wildkaninchens:

Die Tiere leben in Gruppen mit fester Rangordnung zusammen, die meist aus einem männlichen und mehreren weiblichen Tieren bestehen nebst Jungtieren. Kaninchen verhalten sich im Rahmen der Rangordnung Distanz schaffend, d.h. sie drohen und beißen. Nähe und Distanz können durch Nutzung größerer Flächen sowie natürlicher Gegebenheiten (Büsche, Steine, Erhöhungen) oder Rückzugsmöglichkeiten (Röhren) ermöglicht werden. Würfe werden in Erdhöhlen gesetzt. Kaninchen sind überwiegend dämmerungsaktiv, halten sich aber auch in der Morgensonne auf. Sie bewegen sich im hoppelnden Gang, auf der Flucht schneller. Insbesondere für Jungtiere typisch ist das ‚Hakenschlagen' sowie raumgreifende Sprünge. Eine Besonderheit ist ihr ausgeprägter Nagetrieb[753].

Da die Haltung des Kaninchens als Nutztier mit einer massiven Einschränkung des Bewegungsraums verbunden ist, wird eine artgemäße Gruppenbildung, welche die naturnahen Verhaltensweisen zulässt, praktisch unmöglich[754].

Die Kaninchenhaltung ist insofern einem grundsätzlichen Dilemma ausgesetzt: Eine Einzelhaltung ist bei Mastkaninchen nur als Ausnahme zulässig, siehe § 36 Abs. 1 TierSchNutztV. Gleichzeitig birgt die Gruppenhaltung die Gefahr eines erheblichen Stressniveaus aufgrund aggressiver Kon-

751 Siehe Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 39 TierSchNutztV, Rn 8.

752 Siehe die Informationen des Deutschen Tierschutzbundes: https://www.tierschutzbund.de/information/hintergrund/landwirtschaft/kaninchenmast/, abgerufen am 06.11.2018.

753 Siehe: TVT Merkblatt Kaninchen, S. 3: https://www.zuerchertierschutz.ch/fileadmin/user_upload/Tierhaltungsfragen/pdf/TVTKaninchenhaltung.pdf, abgerufen am 06.11.2018; vgl. auch *Stauffacher* in: Sambraus/Steiger, Tierschutz, S. 224.

754 Siehe TVT Merkblatt Kaninchen, aaO, S. 4.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

flikte unter den Tieren[755]. Zuchtkaninchen können und werden nach wie vor einzeln gehalten, siehe § 34 TierSchNutztV.

Die immernoch zulässige Intensivhaltung von Kaninchen in Käfigen ist als den Geboten des § 2 TierSchG zuwiderlaufend zu bewerten, nahezu sämtliche Grundbedürfnisse werden verunmöglicht[756]. Hieraus ergibt sich für die Amtsveterinäre das gleiche Dilemma wie bei der Pelztierhaltung, nämlich dass sie, ungeachtet der Regelungen der TierSchutztNutztV, theoretisch gegen Verstöße gegen § 2 TierSchG vorgehen müssten, dem jedoch bestehende Genehmigungen entgegenstehen, welche allerdings wohl nicht im Falle der Einschlägigkeit des § 17 TierSchG zum Tragen kommen[757].

Zur Käfighaltung ist festzuhalten, dass die starke Reduktion der Komplexität der Umgebung das Haltungssystem Käfig unter Tierschutzaspekten überaus anfällig macht: ein unstimmiges Detail, ein zu glatter Boden oder nasse Einstreu, wirkt sich nicht nur auf die Fortbewegung aus (häufiges Ausrutschen, Pfotenverletzungen, Entzündungen, Druckstellen) sondern auch auf den Aktivitätsverlauf und die Raumnutzung[758].

Trotz, im Vergleich zur bislang üblichen Intensivtierhaltung nun großzügiger bemessener, Ausmaße ermöglicht die Käfighaltung im Übrigen keine raumgreifenden Sprünge oder nennenswertes Hoppeln der Tiere[759]. Als Folge der erzwungenen Immobilisation haben die Tiere schwache Knochen und erleiden häufig schmerzhafte Frakturen[760].

Problematisch ist auch die Zuchtbelastung der Häsinnen: pro Häsin werden im Jahr ca. 50-70 Jungtiere geboren. Hohe Zuchtbelastungen führen häufig zu hohen Merzraten (Tötungen) infolge von Kachexie (starker Abmagerung) der Häsin[761].

---

755 Vgl. TVT Merkblatt Kaninchen, aaO, S. 12.
756 Siehe Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, Vor §§ 31-37 TierSchutzNutztV, Rn 12f.
757 Siehe hierzu unten S. 128ff.
758 Siehe *Stauffacher* in: Sambraus/Steiger, Tierschutz, S. 225.
759 Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, Vor §§ 31-37 TierSchNutztV, Rn 11.
760 Hirt/Maisack/Moritz, aaO, Rn 11.
761 Siehe TVT Merkblatt Kaninchen, S. 16: https://www.zuerchertierschutz.ch/fileadmin/user_upload/Tierhaltungsfragen/pdf/TVTKaninchenhaltung.pdf, abgerufen am 06.11.2018.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

VI. Fazit

Alle dargelegten Haltungsformen haben offenkundig vielfältige Potentiale, Schmerzen und Leiden, auch im Sinne von § 17 TierSchG, bei den jeweiligen Tieren zu verursachen.

Inwieweit diese Tatbestände von den zuständigen Behörden, also Amtsveterinären und Staatsanwaltschaften, erfasst werden, soll im folgenden Kapitel untersucht werden.

Eine zentrale Problematik wird schon jetzt offensichtlich:

Schmerzen und Leiden i.S.v. § 17 TierSchG können aufgrund von Verstößen gegen Normen, insbesondere die der Tierschutznutztierverordnung, allerdings auch noch innerhalb des Rahmens von Normen erfolgen. Soweit hier untergesetzliche Regelungen, wie die einer Verordnung, betroffen sind, ist der Amtsveterinär regelmäßig verpflichtet, dagegen einzuschreiten und angemessene Anordnungen gemäß § 16a Nr. 1 TierSchG zu treffen[762]. Die praktische Realisierbarkeit solcher Anordnungen ist gleichwohl fraglich, da hier die Exekutive de facto als Korrektiv der Legislative fungieren muss und theoretisch sowohl in praktischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht für den jeweiligen Tierhalter tiefgreifende und eventuell im Einzelfall undurchführbare Anordnungen treffen müsste. Inwieweit dies in der Praxis geschieht ist nicht bekannt.

Eine besondere Problematik ergibt sich in diesem Zusammenhang einerseits aus dem Zusammentreffen von vorliegenden verwaltungsrechtlichen Genehmigungen und langen Übergangsregelungen und andererseits der vorbenannten Pflicht der Behörden gegen Tierschutzverstöße vorzugehen. Ob die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 VwVfG vor Ablauf der Übergangsfristen erfüllt sind, ist angesichts des Bestandsschutzes gemäß § 79 Abs. 2 BVerfGG fragwürdig[763], jedenfalls sind sie wohl *mit* dem Ablauf der Übergangsfrist erfüllt[764]; ebenso dürften regelmäßig die entsprechenden Genehmigungen rechtswidrig sein[765].

Nicht ausdrücklich behandelt in diesem Zusammenhang wurde bislang gleichwohl weder in Literatur noch Rechtsprechung der Fall des tatsächlichen Vorliegens des objektiven Tatbestandes des § 17 TierSchG; so wurde z.B. lediglich die „Nähe der Käfighaltung zu dem objektiven Straftatbe-

762 Siehe dazu oben, S. 89ff.
763 Vgl. dazu BVerfGE 101, 1, 45.
764 Siehe dazu: Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG 2. Aufl., § 33 TierSchNutztV, Rn 5 zum Fall der herkömmlichen Käfighaltung von Legehennen.
765 Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, aaO, Rn 5 m.w.N.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

stand des § 17 Tierschutzgesetz“ benannt[766]. In seinen jüngsten Urteilen zur Tötung männlicher Eintagsküken hat das Bundesverwaltungsgericht nun eindeutig festgestellt, dass ein Grund ein „[solches] strafbares Verhalten für eine Übergangszeit zu dulden“ nicht ersichtlich sei[767]. Fraglich bleibt gleichwohl immer noch, welchem Schicksal dann Genehmigungen anheim fallen, wenn durch ihren Regelungsgehalt der objektive Tatbestand der Strafnorm des § 17 TierSchG verwirklicht ist bzw. diese aufgrund rechtswidriger oder für nichtig erklärter Normen, die ohnehin nur mit „der Kraft und der Schwäche“ fortgelten sollen, die sie nach allgemeinen Grundsätzen haben[768], erlassen wurden. Es ist hier die Regelung des § 44 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG in Erwägung zu ziehen, wonach die Genehmigung nichtig wäre. Zwar ist nach dem Wortlaut der Vorschrift hierfür ein „Verlangen“ des jeweiligen Verwaltungsaktes gerade in Bezug auf die Begehung einer Straftat vorauszusetzen, angesichts des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (siehe Art. 20 Abs. 3 GG) erscheint es jedoch auch vertretbar anzunehmen, dass dasselbe gelten muss, wenn der Verwaltungsakt die Begehung der Tat erfordert oder erlaubt[769]. Eine andere Lösungsmöglichkeit läge in der Anwendung des § 44 Abs. 1 VwVfG, sofern „Offensichtlichkeit“ der Strafbarkeit anzunehmen ist[770]. Offensichtlichkeit des Fehlers ist anzunehmen, wenn für einen „unvoreingenommenen, urteilsfähigen, weder besonders sach- noch rechtskundigen, aber aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter“ keine Zweifel an der Fehlerhaftigkeit des Verwaltungsaktes bestehen; diese muss dem Verwaltungsakt quasi „auf die Stirn geschrieben sein“[771]. Ein „besonders schwerwiegender Fehler“ des Verwaltungsaktes i.S.v. § 44 Abs. 1 dürfte bei der Einschlägigkeit einer Strafnorm und angesichts des Verfassungsrangs des Tierschutzes stets zu bejahen sein[772]. Zu berücksichtigen ist schließlich, dass es bei der Beurtei-

766 Siehe das „Legehennenurteil“ des BVerfG vom 06. Juli 1999: BVerfGE 101, 1ff.; Hirt/Maisack/Moritz, aaO, Rn 5.

767 Siehe BVerwG Urteile vom 13.06.2019 - 3 C 28.16 + 29.16, Rn 31..

768 Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, aaO, Rn 5 m.w.N.

769 So*: Ort/Reckewell* in: Kluge, TierSchG, § 17 Rn 148; *Schindler*, NStZ 2001, 124, 126.; „zumindest bei Offensichtlichkeit“ der Rechtswidrigkeit: Kopp-Ramsauer, VwVfG, § 44 Rn 44; anders die hM, siehe etwa Obermayer/Funke-Kaiser, VwVfG, § 44 Rn 42 m.w.N; *Stelkens* in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 44 Rn 150.

770 So *Stelkens* in: Stelkens/Bonk/Sachs, aaO, Rn 150.

771 Siehe Kopp-Ramsauer, VwVfG, § 44 Rn 12 m.w.N.

772 Vgl. Kopp-Ramsauer, VwVfG § 44, Rn 8.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

lung der „Offensichtlichkeit“ in aller Regel auf den Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsaktes ankommt[773].

773 Siehe BVerwG Urteil vom 17.01.2007 – 6 C 32.06, Rn 15.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

G. Aktuelle Entwicklungen im Tierschutz

Im Folgenden sollen zum Abschluss des theoretischen Teils noch einige aktuelle Entwicklungen im Tierschutz/-recht[774] mit besonderer Relevanz für die hier erörterten Themenkreise dargestellt werden.

I. Urteil des Oberlandesgerichts Naumburg (Saale)[775] – Hausfriedensbruch: objektive Rechtfertigung des Eindringens in eine Tierzuchtanlage

Die Urteile des Landgerichts Magdeburg[776] sowie des Amtsgerichts Haldensleben[777] bestätigend, verwarf das Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt (OLG Naumburg) im Februar 2018 die Revision der Staatsanwaltschaft gegen ein Berufungsurteil des Landgerichts Magdeburg, durch das ein Freispruch von Tierschützern von dem Vorwurf des gemeinschaftlichen Hausfriedensbruchs bestätigt worden war.

---

774 Die ohne Frage wichtige Thematik der Tierschutz-Verbandsklage kann im Rahmen dieser Arbeit nicht erörtert werden, da sie ihren quantitativen Rahmen sprengen würde, zumal es sich um eine rein verwaltungsrechtliche Problematik handelt. Das derzeit nur auf Länderebene bestehende Tierschutz-Verbandsklagerecht (derzeit in 7 Bundesländern umgesetzt) ermöglicht anerkannten Tierschutzvereinen im Klagewege tierschutzrelevante behördliche Entscheidungen gerichtlich überprüfen zu lassen, zudem gewährt es bestimmte Mitwirkungs- und Informationsrechte etwa bei der Vorbereitung von tierschutzbezogenen Verwaltungsvorschriften oder im Rahmen von Genehmigungsverfahren, siehe exemplarisch das „Gesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen in Baden-Württemberg (TierSchMVG)". Da es mittels Verbandsklage faktisch nicht möglich ist, systematisch potentielle Verstöße gegen das Tierschutzgesetz überprüfen zu lassen, verfolgen die Tierschutzverbände vorrangig die Strategie, Präzedenzfälle zu schaffen. So gab es beispielsweise in NRW, wo im Dezember 2018 beschlossen wurde, das Verbandsklagerecht nicht weiter zu verlängern, lediglich 7 Verfahren, siehe dazu: https://www.tierschutzbund.de/news-storage/recht/131218-tierschutz-verbandsklage-nrw-nicht-verlaengert/, abgerufen am 08.01.2019.

775 OLG Naumburg, Urteil vom 22.02.2018 -2 RV 157/17-, juris.

776 LG Magdeburg, Urteil vom 11.10.2017 – 28 Ns 182 Js 32201/14 (74/17)-, juris.

777 AG Haldensleben, Urteil vom 26.09.2016 – 3 Cs 224/15 (128 Js 32201/14)-, juris.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Dem Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde[778]: Die Angeklagten sind Mitglieder einer Tierschutzorganisation. Aufgrund eines Hinweises, wonach in den Stallungen eines Tierzuchtunternehmens diverse Verstöße gegen die Tierschutznutztierhaltungsverordnung stattfinden sollten, drangen die Angeklagten unter Beachtung von Hygienemaßnahmen durch geöffnete Türen an zwei Tagen in die fraglichen Stallungen ein, um dort Filmaufnahmen zu machen. Die Angeklagten handelten hierbei auf Grund ihres stark ausgeprägten Mitgefühls für Tiere, mit dem Ziel, die zuständigen staatlichen Stellen zu veranlassen, auf die Einhaltung der Tierschutzregeln hinzuwirken. Aus vorherigen Fällen verfügten sie über die Erfahrung, dass eine Anzeige bei der zuständigen Behörde ohne dokumentierte Beweise nicht erfolgversprechend sein würde. Die Angeklagten stellten dann auch tatsächlich zahlreiche Verstöße[779] gegen die vorgeschriebenen Haltungsbedingungen fest und dokumentierten diese filmisch. In der Folgezeit legten sie das Filmmaterial den zuständigen Behörden vor und erstatteten Strafanzeige gegen die verantwortlichen Personen des Tierzuchtunternehmens.

Im Zuge der hierdurch veranlassten behördlichen Kontrollen in den Stallungen wurden diverse Verstöße gegen die Tierschutznutztierhaltungsverordnung festgestellt[780].

Der 2. Strafsenat des OLG Naumburgs hat die vom LG Magdeburg vertretene Auffassung bestätigt, wonach rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB) vorlag; das Vorliegen von Nothilfe (§ 32 StGB) wurde verneint mit dem Verweis darauf, dass ihre Aktion angesichts der kurzen Mastzeit den vorgefundenen Tieren nicht mehr zugute kommen würde[781]. Das Tierwohl stelle ein notstandsfähiges Rechtsgut dar, dem durch die von den Angeklagten dokumentierten Missstände dauerhafte Gefahr gedroht habe. Die Tat sei zur Abwendung der Gefahr erforderlich gewesen, weil mit einem Eingreifen der zuständigen Behörden nach den zuvor erzielten Er-

778 Siehe ausführlich: OLG Naumburg, Urteil vom 22.02.2018 -2 RV 157/17-, juris, Rn 3ff.

779 U.a.: Breite der Kastenstände zu gering, Beschäftigungsmaterial in Kastenständen fehlt, im Bereich der Mast- Besamung-, Jungsauenaufzucht war die Breite der Spalten zu groß, Mastgruppenhaltung zum Teil überbelegt u.V.m., siehe AG Haldensleben, Urteil vom 26.09.2016 – 3 Cs 224/15 (182 Js 32201/14)-, juris, Rn 10.

780 Siehe ausführlich: OLG Naumburg, Urteil vom 22.02.2018 -2 RV 157/17-, juris, Rn 7ff.

781 OLG Naumburg, aaO, Rn 29.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

fahrungen nicht zu rechnen gewesen sei[782]. Die Angeklagten hatten in der Vergangenheit mehrfach Verstöße bei den zuständigen Behörden zur Anzeige gebracht. Allerdings mussten sie die Erfahrung sammeln, dass diese nicht ernstgenommen wurden, sofern sie nicht mit Bildmaterial oder anderen Beweismitteln untermauert waren. Das von den Angeklagten geschützte Tierwohl sei im vorliegenden Fall deutlich höher zu bewerten gewesen, als das verletzte Hausrecht. Das Landgericht Magdeburg hat das Handeln der Angeklagten dabei als sowohl gemäß § 32 (Nothilfe) als auch § 34 StGB (rechtfertigender Notstand) gerechtfertigt gesehen. Tiere seien als „einem anderen" im Sinne des § 32 StGB und damit nothilfefähig anzusehen, was sich insbesondere unter Berücksichtigung von Art. 20a GG als allgemeinem Staatsschutzziel sowie § 1 und § 17 TierSchG ergebe, wonach niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen dürfe. Daneben werde durch § 1 TierSchG auch das im Mitgefühl für Tiere sich äußernde menschliche Empfinden geschützt, so dass im Ergebnis gegen Tierquälerei Nothilfe zulässig sein müsse. Das Recht der Tiere auf eine Haltung nach den Vorgaben des Tierschutzgesetzes und der Tierschutznutztierhaltungsverordnung stelle ebenso ein notstandsfähiges Rechtsgut „von einem anderen" i.S.d. § 34 StGB dar[783].

Festzuhalten ist zudem noch, dass die dokumentierten Verstöße bei vorherigen Kontrollen durch das Veterinäramt, die auch im Tatjahr stattgefunden hatten, nicht festgestellt bzw. nicht verfolgt wurden. In einem Schreiben an das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes

---

782 Die Angeklagten waren insgesamt zweimal in die Anlage eingedrungen. Das erstinstanzliche AG Haldensleben sah in dem zweimaligen Betreten jeweils einen Hausfriedensbruch. Für das erste Eindringen verneinte es eine Rechtfertigung nach § 34 StGB wegen der von ihm angenommenen fehlenden positiven Kenntnis der Angeklagten von einer konkreten Notstandslage; es sprach sie gleichwohl trotzdem frei, da jedenfalls objektiv eine gegenwärtige Gefahr für das Tierwohl bestand, insofern sei nur ein strafloser Versuch des Delikts gegeben, siehe AG Haldensleben, Urteil vom 26.09.2016 – 3 Cs 224/15 (128 Js 32201/14)-, juris, Rn 6ff; im Gegensatz dazu hat das LG Magdeburg beide Taten als gemäß §§ 32, 34 StGB gerechtfertigt angesehen, es spricht von „konkreten Hinweisen" einer gegenwärtigen Gefahr, siehe LG Magdeburg, Urteil vom 11.10.2017 – 28 Ns 182 Js 32201/14 (74/17)-, juris, Rn 17ff; das OLG Naumburg legt die Feststellungen des LG Magdeburgs zugrunde und spricht nur von „den Taten", siehe OLG Naumburg, Urteil vom 22.02.2018 -2 RV 157/17-, juris, Rn 19ff.

783 Siehe LG Magdeburg, Urteil vom 11.10.2017 – 28 Ns 182 Js 32201/14 (74/17)-, juris, Rn 20 m.w.N.; OLG Naumburg, aaO, Rn 21ff.; das Urteil des LG Magdeburg spricht wörtlich vom „Recht der Tiere", siehe Urteil des LG Magdeburg aaO, Rn 23.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Sachsen-Anhalt infolge der Anzeige der Angeklagten kam das Landesverwaltungsamt u.a. zu dem Schluss, dass durch den Landkreis in den letzten Jahren durchgeführte Kontrollen nicht unerhebliche tierschutzwidrige Zustände gedeckt haben bzw. nicht entsprechend bewertet und deren Abstellung nicht gefordert wurde[784]. Das Urteil des OLG Naumburg führt hierzu aus: „Hätten die Angeklagten sich an die Staatsanwaltschaft, vorgesetzte Behörden oder Polizei gewandt, ohne bildliche Beweise für die massiven Verstöße vorzulegen, hätten sowohl vorgesetzte Behörde als auch Staatsanwaltschaft und Polizei ausschließlich einen Bericht des zuständigen Veterinäramtes eingeholt, der gelautet hätte, dass man regelmäßig kontrolliere und es nie Beanstandungen gegeben habe. Die Verfahren wären dann ohne weitere Ermittlungen eingestellt worden“[785].

Die Entscheidung des OLG Naumburg (und der Vorinstanzen) ist unter verschiedenen Aspekten bemerkenswert. Zum einen kann man sie schon jetzt als Grundsatzentscheidung bezeichnen, da hier erstmals im Rahmen der strafrechtlichen Abwägung mit den Interessen des Tierhalters eine klare Entscheidung für den Tierschutz getroffen wurde.

Insbesondere aber wird hier vom Landgericht Magdeburg erstmals von einem „Recht der Tiere“ gesprochen. Anstatt sich (lediglich) auf das „Rechtsgut Tierschutz“ zu stützen und dies unter § 34 StGB zu subsumieren, betrachtet das Landgericht Magdeburg den verfassungsrechtlich in Art. 20a GG und einfachgesetzlich in den §§ 1, 17 TierSchG festgeschriebenen Schutz der Tiere als subjektives Recht, das sich auf den Schutz einzelner Tiere erstreckt[786], was ein Novum in der Rechtsprechung darstellt[787]. Diese Ansicht erscheint angesichts des seit 2002 bestehenden Verfassungsrangs des Tierschutzes jedenfalls vertretbar.

Auch die bislang erschienenen Anmerkungen zu dem Urteil des OLG Naumburg bestätigen die durch das Gericht erfolgten Wertungen im We-

---

784 Vgl. AG Haldensleben, Urteil vom 26.09.2016 – 3 Cs 224/15 (182 Js 32201/14)-, juris, Rn 19.

785 OLG Naumburg, Urteil vom 22.02.2018 -2 RV 157/17-, juris, Rn 22.

786 Siehe LG Magdeburg, Urteil vom 11.10.2017 – 28 Ns 182 Js 32201/14 (74/17)-, juris, Rn 20.

787 Einige Literaturstimmen weisen darauf hin, dass auch Tiere ein „anderer“ i.S.v. § 32 StGB sein können, vgl. schon *Roxin*, der gleichwohl auf den Willen des Gesetzgebers verweist: „Da der „andere“ i.S.d. § 32 kein Mensch zu sein braucht (sondern z.B. auch eine juristische Person oder ein Embryo sein kann), ist der Gesetzgeber nicht gehindert, auch ein Tier als „anderen“ anzuerkennen“; siehe *Roxin*, AT I, § 15, Rn 34; siehe dazu ausführlich: *Felde/Ort*, Anmerkung zur Entscheidung des OLG Naumburg, zjs-online, 468, 472 m.w.N.; siehe auch *Ort/Reckewell* in: Kluge, TierSchG, Vor § 17, Rn 9.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

sentlichen. Diskutiert wird hier vorallem die Frage, ob § 34 StGB nur höchstpersönliche Rechtsgüter oder auch solche der Allgemeinheit schützt, zu denen auch der Tierschutz gehört, welcher mittlerweile Staatsziel ist und damit in seiner Bedeutung anderem Verfassungsrecht, auch (menschlichen) Grundrechten, gleichsteht[788]. Zu beachten ist hier, dass beim Notstand gemäß § 34 StGB, anders als bei der Notwehr (§ 32 StGB), schon vom Wortlaut der Norm „andere Rechtsgüter" erfasst sind. Insofern ist es überzeugend mit letztgenannter Ansicht, welche die herrschende Lehre darstellt, die in § 34 StGB ausdrücklich genannten Rechtsgüter, wie etwa das Eigentum, lediglich als besonders wichtige Beispiele zu betrachten[789] und den Tierschutz ebenso unter die geschützten Rechtsgüter des § 34 StGB zu subsumieren.

Schließlich stellen alle hier zitierten gerichtlichen Entscheidungen fest, dass die zuständigen Behörden ohne den hier betriebenen strafrechtlich relevanten Aufwand trotz Anzeigen nicht tätig geworden sind bzw. tätig werden (die Erfahrung der Angeklagten bezog sich nicht nur auf die hier betroffene Behörde). Noch problematischer ist der Befund, dass das zuständige Veterinäramt trotz der durchgeführten Kontrollen die offenbar auch schon damals vorhandenen Verstöße nicht dokumentiert bzw. geahndet hat.

Anzumerken ist abschließend noch eine bedenkliche politische Entwicklung: im Koalitionsvertrag vom 12.03.2018 haben CDU, CSU und SPD angekündigt „Einbrüche in Tierställe als Straftatbestand effektiv zu ahnden"[790]. Dieses Ziel kann als jedenfalls rechtlich fragwürdig bezeichnet werden[791]. Der seitens der Landwirtschaftsverbände beklagte „Freibrief", in Tierhaltungsanlagen einzudringen[792] ist jedenfalls kein solcher: alle Ge-

---

788 Siehe dazu ausführlich: *Felde/Ort*, Anmerkung zur Entscheidung des OLG Naumburg, zjs-online, 468, 472 m.w.N; siehe auch: *Hotz*, Anmerkung zur Entscheidung des OLG Naumburg, NJW 2018, S. 2066, -juris, m.w.N.

789 Siehe *Zieschang* in: Leipziger Kommentar, StGB, § 34, Rn 22; *Felde/Ort*, Anmerkung zur Entscheidung des OLG Naumburg, zjs-online, 468, 472.

790 Siehe Koalitionsvertrag vom 12.03.2018: https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag_2018.pdf?file=1, Rz. 4014, abgerufen am 25.01.2019.

791 Siehe dazu: https://community.beck.de/2018/03/06/strafrechtsreform-der-groko-auf-abwegen-stalleinbruch-als-sondertatbestand, abgerufen am 25.01.2019.; siehe auch: *Felde/Ort*, Anmerkung zur Entscheidung des OLG Naumburg, zjs-online, 468, 476.

792 Siehe https://www.topagrar.com/management-und-politik/news/freibrief-fuer-stalleinbrueche-fuer-rukwied-ein-skandal-9545680.html, abgerufen am 25.01.2019.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

richte merkten ausdrücklich an, dass eine Rechtfertigung wegen Notstandes nur in Betracht komme, wenn dem Eingreifenden die rechtfertigenden Tatsachen bekannt seien[793].

II. Untersuchungen an verendeten/getöteten Schweinen in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte – Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover

Die Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover führte im Jahr 2016 eine Studie in vier Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte (VTN) in verschiedenen Regionen Deutschlands durch. Es wurden Schweine aus sechs Bundesländern untersucht. Die Befunderhebung erfolgte im Wesentlichen durch äußere Besichtigung und war auf die Erhebung tierschutzrelevanter Befunde ausgerichtet, die auch für einen Tierhalter erkennbar und bewertbar gewesen wären[794]. Hintergrund waren die ersten, systematischen Untersuchungen an sogenannten Falltieren[795] in Österreich, die gezeigt hatten, dass Nutztiere (Schwein, Rind) sehr häufig mit tierschutzrelevanten Befunden zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanstalten (TBA) angeliefert wurden. Die Ergebnisse der Untersuchungen lassen den Schluss zu, dass (zu) viele Falltiere vor dem Tod unnötige Schmerzen und langanhaltende Leiden zu erdulden haben[796].

Die von der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover durchgeführten Untersuchungen lieferten folgende Ergebnisse[797]:

Bei insgesamt 57 Anlieferungen (= LKW Ladungen) konnten alle Mastschweine (n=485) und Zuchtschweine (n=147) auf tierschutzrelevante Befunde untersucht werden. Bei 13,2 % dieser Mastschweine und 11,6 % der

---

793 Siehe statt aller: OLG Naumburg, Urteil vom 22.02.2018 -2 RV 157/17-, juris, Rn 30.; siehe auch: *Felde/Ort*, Anmerkung zur Entscheidung des OLG Naumburg, zjs-online, 468, 476.

794 Siehe: ‚Aktuelle Meldung' der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover vom 12.12.2017: https://www.tiho-hannover.de/aktuelles-presse/aktuelle-meldungen/aktuelle-meldungen/article/untersuchungen-an-verendeteng-1/, abgerufen am 08.11.2018.

795 Als Falltiere bezeichnet man jene Nutztiere, die keiner regulären Schlachtung zugeführt werden können, sondern schon vorher verenden oder getötet werden müssen.

796 Siehe ‚Aktuelle Meldung" der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover vom 12.12.2017, aaO.

797 Siehe ‚Aktuelle Meldung" der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover vom 12.12.2017, aaO.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Zuchtschweine war davon auszugehen, dass sie mit länger anhaltenden erheblichen Schmerzen und/oder Leiden verbunden waren. Zu den Befunden, die als Ursache länger anhaltender erheblicher Schmerzen und/oder Leiden angesehen wurden, gehören: Kachexie[798], chronische eitrige Gelenkentzündungen, tiefgehendes Panaritium[799], chronische Entzündungen infolge Verletzung/Abriss von Afterklauen, tiefgehende Bissverletzungen an Schwanz oder Ohren mit chronischer Entzündung, großflächige oder tiefgehende Verletzungen an Hernien[800], Rektumstrikturen[801] sowie tiefgehende Hautläsionen durch Dekubitus/Ulkus[802].

Neben den Schweinen, die aus Anlieferungen stammten, wurde gezielt eine größere Anzahl von Tieren mit auffälligen Befunden in die Untersuchung miteinbezogen. Diese Tiere stammten aus den 57 Lieferungen und aus weiteren Lieferungen. Insgesamt wurden an den 19 Untersuchungstagen 463 Schweine (137 Ferkel, 272 Mastschweine, 54 Zuchtschweine) einzeln erfasst. Bei insgesamt 323 Schweinen war davon auszugehen, dass sie länger anhaltenden Leiden ausgesetzt waren, welche den objektiven Tatbestand von § 17 Nr. 2b Tierschutzgesetz erfüllten. Tierschutzrelevante Befunde, die nicht unter diese Norm zu subsumieren waren, lagen bei weiteren 69 Schweinen vor.

Verstöße gegen das Tierschutzgesetz wurden zudem auch an Tierkörpern festgestellt, bei denen anhand der Befunde von einer Tötung auszugehen war. Eine mangelhafte Durchführung der Betäubung und/oder Tötung war bei 61,1 % der insgesamt 165 Schweine festzustellen, die Anzeichen einer Tötung aufwiesen.

Die Ergebnisse lassen weiterhin den Schluss zu, dass bei etwa 20 % der in VTN Betrieben angelieferten Schweine eine Euthanasie/Tötung unumgänglich gewesen wäre. Bezogen auf die Gesamtpopulation wären das etwa 1,7 Millionen Schweine pro Jahr.

In Deutschland werden jährlich etwa 13,6 Millionen Schweine, entsprechend 21 % der lebend geborenen Tiere, vor der Schlachtung notgetötet

798 D.h. Kräfteverfall mit Blutarmut und Appetitlosigkeit.

799 Als Panaritium wird eine tiefergehende Infektionen der Finger und Zehen bezeichnet, bei der sich Eiter bildet.

800 D.h. Eingeweidebrüche.

801 Als Striktur bezeichnet man eine hochgradige Einengung des Lumens (= lichte Weite) eines Hohlorgans, die entweder durch krankhafte Prozesse (beispielsweise Tumoren oder Vernarbungen) oder durch spastische Kontraktionen der das Lumen umgebenden Muskulatur bedingt sein kann, Quelle: DocCheckFlexikon, http://flexikon.doccheck.com, abgerufen am 20.04.2018.

802 Dekubitus = Liege-/Druckgeschwür/, Ulkus= Geschwür.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

oder verenden und werden zur Beseitigung in VTN verbracht[803]. Anders als Schlachthöfe unterliegen VTN bisher nicht der amtlichen Aufsicht auf Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zum Tierschutz. In ihrer Stellungnahme zu den Untersuchungsbefunden betont die Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, dass ein Anteil von über 10 % Tiere, die Befunde im strafbaren Bereich aufweisen, deutlich über den Umfang seltener Einzelfälle hinausgeht und unbedingt Anlass sein sollte „Maßnahmen zur schnellstmöglichen Abstellung" zu ergreifen. Den Überwachungsbehörden empfehlen die Wissenschaftler die Kontrollen auf die am meisten schutzbedürftigen, schwer kranken/verletzten Schweine zu fokussieren. Dazu sollten regelmäßig stichprobenartige Kontrollen in VTN durchgeführt werden.

Dem Gesetzgeber wird empfohlen, die VTN in § 16 1 b TierSchG aufzunehmen sowie eine verpflichtende Kennzeichnung von Falltieren vorzuschreiben, um die Rückverfolgung zu allen Herkunftsbetrieben zu gewährleisten[804].

III. Überprüfung von Ställen durch Amtsveterinäre noch seltener als angenommen (Antworten der Bundesregierung auf Anfragen von FDP und GRÜNEN)

Im März sowie Juli 2018 erfolgten Anfragen der FDP bzw. der GRÜNEN an die Bundesregierung[805], welche auf Auskunft über den Vollzug des Tierschutzgesetzes, insbesondere hinsichtlich der Kontrolldichte der Veterinärämter in den tierhaltenden Betrieben, gerichtet waren. Das Ergebnis kann wohl ohne Übertreibung als erschreckend bezeichnet werden. Die in Medien und von Tierschutzorganisationen schon seit geraumer Zeit geäußerten Befürchtungen diesbezüglich wurden bei weitem übertroffen.

Laut Antwort der Bundesregierung gibt es bundesweit 14.600 Stellen für amtliche Kontrolleure bei knapp 563.000 kontrollpflichtigen Betrieben[806]. Die Stellen sind allerdings nicht proportional zur Anzahl der Betriebe oder

803 Siehe ‚Aktuelle Meldung" der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover vom 12.12.2017, aaO.

804 Siehe ‚Aktuelle Meldung" der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover vom 12.12.2017, aaO.

805 Siehe Antworten der Bundesregierung: BT-Drs. 19/3467, S. 1ff. (Anfrage der GRÜNEN); BT-Drs. 19/3195, S. 1ff. (Anfrage der FDP).

806 Siehe Antwort der Bundesregierung: BT-Drs. 19/3195, S. 6.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Nutztiere verteilt. In der Folge wird in Ländern mit hoher Tierhaltungsdichte seltener kontrolliert als in anderen Bundesländern.

Maßgeblich für die amtlichen Tierschutzkontrollen in Deutschland ist die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004. Gemäß dieser Verordnung müssen nationale Behörden regelmäßig und in der Regel ohne Vorankündigung amtliche Kontrollen durchführen. Gemäß der Antwort der Bundesregierung auf die Anfrage der FDP Fraktion erfolgt eine derartige Tierschutzkontrolle bundesweit im Schnitt alle 17 Jahre[807]. In Bayern erfolgt sie alle 48 Jahre (sic!), weitere „Spitzenreiter" sind: Schleswig-Holstein: alle 37 Jahre, Sachsen-Anhalt: alle 24 Jahre, Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern: jeweils alle 19 Jahre. Nordrhein-Westfalen liegt mit knapp 15 Jahren knapp unter dem bundesweiten Durchschnitt; die häufigsten Kontrollen erfolgen in Berlin mit einer Frequenz von allen 2,6 Jahren[808].

Zieht man die zuvor[809] zitierten Nutztierzahlen heran und bedenkt die Tatsache, dass beispielsweise Schweine und Geflügel in der Regel nicht länger als ein Jahr leben, bevor sie „verwertet", d.h. geschlachtet, werden, ergibt dies eine Zahl von knapp *3 Milliarden Tieren*[810] allein aus diesen beiden Bereichen der Nutztierhaltung, die in dem durchschnittlichen Zeitraum von 17 Jahren bundesweit nicht gemäß gesetzlicher Vorgaben kontrolliert werden.

Im Jahr 2017 überprüften die Veterinärämter im gesamten Bundesgebiet knapp 30.000 Tierhaltungen[811]. Bei 6.127 wurden Verstöße gegen das Tierschutzgesetz festgestellt, das sind knapp über 20 % der Betriebe[812]. Gegen 1.220 dieser Betriebe, also nur knapp 20 %, wurde ein Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren eingeleitet[813]. In allen anderen Fällen wurden die Betriebe lediglich aufgefordert, die Missstände zu beseitigen[814].

---

807 Siehe Antwort der Bundesregierung, aaO, S. 6.
808 Siehe Antwort der Bundesregierung, aaO, S. 6.
809 Siehe oben S. 147f.
810 2,502 Milliarden Geflügel (=41 Millionen Legehennen, 93,8 Millionen Masthühner, 12,4 Millionen Puten x 17) + 476 Millionen Schweine (=28 Millionen x 17).
811 Siehe Antwort der Bundesregierung: BT-Drs. 19/3367, S. 3.
812 Siehe Antwort der Bundesregierung, aaO, S. 3.
813 Siehe Antwort der Bundesregierung, aaO, S. 3.
814 Siehe Antwort der Bundesregierung, aaO, S. 3; für die im Folgenden (siehe unten, S. 140ff.) im Rahmen dieser Arbeit untersuchten Bundesländer Bayern, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen ergeben sich kaum abweichende Zahlen: Bayern: 17 %, Nordrhein-Westfalen: 18 %, Niedersachsen 22 %.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Insbesondere die Zahlen zur Kontrolldichte sind alarmierend. Ein effektiver Tierschutz kann offensichtlich so nicht gewährleistet werden.

IV. *Gutachten zur Struktur und Organisation des amtlichen Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung in Bayern*

Schon ein im Jahr 2015 von der bayerischen Staatsregierung beim Bayerischen Obersten Rechnungshof (ORH) in Auftrag gegebenes Gutachten ließ diverse Schwachstellen und Defizite des amtlichen Veterinärwesens erkennen[815].

Besonders problematisch war auch hier die Feststellung, dass gesetzlich vorgeschriebene Kontrollvorgaben nicht eingehalten wurden.

Demnach waren beispielsweise im Jahr 2015 bayernweit 1.180 Kontrollen gemäß Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) in schweinehaltenden Betrieben durchzuführen, tatsächlich fanden nur 506 Kontrollen dieser Art statt[816].

Auch eine landkreisübergreifende Koordination von Kontrollen durch die Regierung findet nicht statt. Gemäß Gutachten wären Auswertungen denkbar, die darüber Auskunft geben, welche Betriebe Betriebsstätten in verschiedenen Landkreisen haben. Aufbauend darauf könnte es übergreifende Kontrollen geben[817]. Auf Ebene der Kreisverwaltungsbehörden ist aufgrund von Zugriffsrechtsbeschränkungen von internen Informationssystemen nicht erkennbar, welche Betriebe Betriebsstätten in anderen Landkreisen haben. Die Regierungen haben gleichwohl Zugriff auf alle Betriebe innerhalb des Regierungsbezirks. Regierungsbezirksübergreifend findet jedoch keine Koordination statt[818].

Ebenfalls problematisch war gemäß Gutachten die bei Amtstierärzten des Öfteren nicht oder nicht regelmäßig stattfindende Rotation im Rahmen der Korruptionsprävention: zur Vermeidung der Korruptionsgefahr wird allgemein eine Rotation der Beschäftigten nach wenigen Jahren angestrebt[819]. Aufgrund der notwendigen Spezialisierung wird dies bei Amtstierärzten als schwierig betrachtet. Die Datenerhebung ergab zudem, dass

---

815 Siehe Gutachten Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, S. 1ff, https://www.stmuv.bayern.de/themen/lebensmittel/sondergutachten/doc/orh_gutachten.pdf, abgerufen am 18.08.2018.

816 Siehe Gutachten Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, S. 119.

817 Gutachten Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, S. 71.

818 Gutachten Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, S. 71.

819 Vgl. Gutachten Veterinärwesen und der Lebensmittelüberwachung, S. 106.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

ca. 1/3 der Landratsämter nicht mehr als drei Amtstierärzte beschäftigen. Gerade in diesen kleinen Veterinärämtern führe eine Rotation zu einem Wissensverlust und in der Neu-Einarbeitungsphase zu einem erheblichen Mehraufwand bzw. Stillstand bei den Arbeitsabläufen[820].

Allgemein ist die Personalsituation laut Gutachten nicht zufriedenstellend. Insbesondere das Verhältnis zwischen Verwaltungs- und Fachpersonal ist unausgeglichen, wobei vorallem die Kapazitäten des Fachpersonals überwiegend ausgelastet sind; teilweise können Stellen nicht besetzt werden[821].

820 Gutachten Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, S. 107.
821 Vgl. Gutachten Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, S. 85ff.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

H. Empirie der Tierquälerei: Strafprozessuale und veterinärbehördliche Ahndung von Tierschutzstraftaten

I. Wissenschaftliches Anliegen der Untersuchung

Die rechtstheoretische Relevanz der Amtstierärzte, die als „Wächter auf Posten gestellt" sein sollen, wäre weitgehend bedeutungslos, wenn dieser Theorie eine Praxis entgegenstünde, die ein erhebliches Defizit im Vollzug eben jener Aufgabe aufwiese. Genauso aber lautet der weit verbreitete Vorwurf des „Vollzugsdefizits" hinsichtlich der Umsetzung der Schutz- und Strafnormen des Tierschutzgesetzes gegenüber den Amtsveterinären[822].

Seitens der Amtsveterinäre hingegen wird teilweise der Vorwurf gegenüber Staatsanwaltschaften und Strafgerichten erhoben, gemeldete Tierschutzstraftaten würden nicht oder nicht angemessen verfolgt und es würden, wenn überhaupt, viel zu geringe Strafen verhängt, zudem seien die Verfahren überlang[823].

Die Überwachung der Einhaltung der Normen des Tierschutzgesetztes obliegt im verwaltungsrechtlichen Bereich vorallem den Amtsveterinären (siehe §§ 16, 16a TierSchG); die ihnen obliegenden Aufgaben dienen der Abwehr von Tieren drohenden Gefahren[824]. Im strafrechtlichen Zusammenhang (siehe § 17 TierSchG) ist es Aufgabe der Staatsanwaltschaften und der Gerichte, das Gesetz zu „vollziehen", d.h. bei Verdacht einer Straftat einzuschreiten (Legalitätsprinzip, vgl. §§ 152 Abs. 2, 170 Abs. 1 StPO) und ggf. entsprechende Strafen zu verhängen. Insofern sind diese beiden Bereiche (Prävention und Repression im Umgang mit Verstößen gegen Tierschutznormen) Gegenstand des wissenschaftlichen Interesses hinsichtlich des Vollzugs des Tierschutzgesetztes.

Systematische bzw. umfangreichere empirische Untersuchungen dieser Fragen existieren bis dato nicht. Ziel dieser Arbeit ist insofern eine erste Bestandsaufnahme dieser Sachverhalte in Form einer quantitativen und qualitativen Untersuchung hinsichtlich der Frage des Vorliegens eines „Vollzugsdefizits" bei der Kontrolle, Ahndung und Verfolgung von Ver-

822 Siehe etwa: *Kemper,* Rechtsgutachten, S. 7f.
823 Siehe etwa: Thünen Working Paper 41, S. 11ff.
824 Siehe dazu etwa: Lorz/Metzger, TierSchG, § 16a Rn 5; Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 16a Rn 2.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

stößen im Rahmen des Tierschutzgesetzes seitens Veterinärverwaltung, Staatsanwaltschaft und Gerichten, einschließlich der Frage eventueller strafbarer Verstöße von Amtsveterinären durch Unterlassen, durchzuführen.

Bei Beginn der Datenerhebung wurden folgende Thesen aufgestellt:

- Die Veterinärbehörden ermitteln Verstöße gegen das Tierschutzgesetz (tendenziell) nicht angemessen und erlassen Anordnungen nicht im erforderlichen Maße, wodurch weitere Verstöße, auch im strafbaren Bereich, ermöglicht werden.
- Dieses potentiell strafbare Unterlassen der Amtsveterinäre wird von Staatsanwaltschaften und Gerichten nicht angemessen verfolgt und sanktioniert.
- Tierschutzstraftaten (§ 17 TierSchG) werden seitens Staatsanwaltschaft und Gerichten nicht angemessen geahndet.

Diese Hypothesen sollen im Folgenden untersucht werden. Daneben soll eine allgemeine Bestandsaufnahme des Vollzugs des Tierschutzgesetzes durch Veterinärbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte erfolgen.

II. Untersuchungsgegenstand

Ursprünglich geplant war eine zweiteilige Datenerhebung in Form von

1. einer Befragung der Amtstierärzte mittels Fragebogen
2. einer Analyse von Strafakten der Staatsanwaltschaften.

Da sich das zu 1.) geplante Vorgehen als derzeit nur schwerlich durchführbar erwies[825] und sich zu diesem Zeitpunkt die Datenerhebung zu 2.) schon in fortgeschrittenem Stadium befand und sich hier abzeichnete, dass eine Vielzahl auch für die Fragestellungen hinsichtlich der Amtsveterinäre relevanter Daten gewonnen werden konnte, wurde angesichts des mit einer Einzelbefragung von Amtsveterinären verbundenen Mehraufwandes

825 Es wurde hier angesichts der bundesweit großen Anzahl von Veterinärämtern zwecks Koordinierung Kontakt mit dem *Bundesverband der Beamteten Tierärzte* aufgenommen und angefragt, ob von dortiger Seite eine koordinierende Unterstützung der Befragung der Mitglieder möglich wäre. Nach einem persönlichen Gespräch mit einem Vorstandsmitglied des Bundesverbandes wurde eine vollumfängliche Unterstützung, u.a. durch Verbreiten der Befragung in Mitgliederrundschreiben, im Internet etc. zugesagt. Leider brach dann einige Zeit nach dieser Zusage der Kontakt ab, d.h. weder dieses Vorstandsmitglied noch der Vorsitzende des Bundesverbandes konnten erreicht werden, wobei alle Kommunikationswege ausgeschöpft wurden.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

beschlossen, die Untersuchung auf die Analyse der Akten der Staatsanwaltschaften zu beschränken.

Als Erhebungszeitraum wurden die Jahrgänge 2010 – 2014 ausgewählt (= 5 Jahre). Es war geplant, eine möglichst hohe Anzahl von Verfahren (mindestens n=150) aus verschiedenen Bundesländern auszuwerten.

Insofern wurden die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Bayern und Niedersachsen ausgewählt. Hintergrund dieser Auswahl waren die Kriterien eines möglichst großen Tierhaltungsvorkommens sowie die Anzahl der zu erwartenden verwertbaren Fälle (Akten); ebenso war eine Streuung der Fälle über verschiedene Regionen bundesweit erwünscht.

Zur Analyse vorgesehen waren alle Strafverfahren, die Vergehen gemäß § 17 TierSchG bzw. §§ 16,16a, 17 TierSchG, § 13 StGB zum Gegenstand hatten. Verfahren gegen Unbekannt wurden ausgeschlossen, da hier zu erwarten war, dass viele relevante Variablen nicht zur Verfügung stehen würden.

Eingang in die Untersuchung fanden letztlich 192 Akten (= Fälle) aus allen drei Bundesländern, wobei quantitativ die Fälle aus Nordrhein-Westfalen überwogen (n= 140), was möglicherweise mit der regionalen Nähe des Dissertationslehrstuhls zu erklären ist.

Gegenstand der Untersuchung war die gesamte Ermittlungsakte einschließlich aller vorliegenden Urteile (d.h. Anzeige, Verfügungen der Staatsanwaltschaft, insbesondere Einstellungsverfügungen, Stellungnahmen des Veterinäramts etc.). Akten, die keinen hinreichenden Informationsgehalt aufwiesen oder fälschlicherweise unter § 17 TierSchG geführt wurden, wurden nicht verwertet.

Hinsichtlich des Täterkreises wurden Verfahren gegen Amtsveterinäre, private Tierhalter, gewerbliche Tierhalter, Transporteinrichtungen und Dritte (d.h. Personen, die keine Tierhalter sind oder gewerblich mit Tieren umgehen) erfasst[826].

Soweit sich der Akte valide Informationen hinsichtlich potentieller Strafbarkeit von Amtsveterinären entnehmen ließen, wurden auch diese verwertet.

826 In den wenigen Fällen (n=8) mehrerer Beschuldigter wurden im Interesse der Übersichtlichkeit nur die Variablen hinsichtlich eines der Täter ausgewertet, grundsätzlich wurde dabei demjenigen Fall mit dem quantitativ und qualitativ höheren Informationsgehalt der Vorzug gegeben.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

III. Vorgehen

Es wurden alle jeweiligen Generalstaatsanwaltschaften der drei Bundesländer angeschrieben:

Nordrhein-Westfalen: Köln, Düsseldorf, Hamm
Bayern: München, Bamberg, Nürnberg
Niedersachsen: Oldenburg, Braunschweig, Celle.

Da angesichts des relativ hohen Bearbeitungsaufwandes davon ausgegangen werden musste, dass eine Auswertung der Fragestellungen durch die Staatsanwaltschaften nicht möglich sein würde, wurden die Generalstaatsanwaltschaften gebeten, die einschlägigen Aktenzeichen mitzuteilen, soweit dies möglich war[827], damit diese dann von den Staatsanwaltschaften direkt angefordert werden konnten.

Da eine eigene Ermittlung der einschlägigen Aktenzeichen den meisten Generalstaatsanwaltschaften nicht möglich war, informierte die Mehrzahl daraufhin die betroffenen Staatsanwaltschaften mit der Bitte, mit der Verfasserin dieser Arbeit Kontakt aufzunehmen. In der Folge wurden die entsprechenden Akten von den Staatsanwaltschaften übersandt oder es wurde vor Ort Einsicht genommen. Die Akten wurden mittels Zufallsverfahren ausgewählt, sofern eine Auswahl nicht schon durch die jeweilige Staatsanwaltschaft erfolgt war[828]. Die Generalstaatsanwaltschaften wurden ab November 2015 bis Januar 2016 angeschrieben; die Übersendung der Akten durch die Staatsanwaltschaften bzw. die Einsichtnahme erfolgte ab Februar 2016 bis Oktober 2016, die Auswertung wurde im Januar 2017 beendet. Insgesamt haben sich 22 Staatsanwaltschaften an der Untersuchung beteiligt[829].

Die Auswertung der Akten erfolgte mithilfe eines zuvor erstellten Fragebogens[830].

---

827 Etwa durch Verwendung des „MESTA“ Systems, ein technisches System zur Unterstützung der Verfahrensverwaltung, das u.a. vom Land Nordrhein-Westfalen verwendet wird.

828 Konkret übersandten die Staatsanwaltschaften eine Auflistung der einschlägigen Aktenzeichen unter Angabe der Anzahl an Akten, die übersandt werden könnte. Die Akten wurden dann unter Verwendung des wissenschaftlichen Zufallsgenerators „research randomizer“ (https://www.randomizer.org/) ausgewählt. Der Anteil an Akten, die durch die Staatsanwaltschaften unaufgefordert übermittelt wurde, betrug unter 10 % der ausgewerteten Fälle. Teilweise wurden die Akten mit der Mitteilung übersandt, es handele sich um sämtliche einschlägige Akten im Untersuchungszeitraum.

829 Nach Bundesländern: NRW:12, Bayern: 6, Niedersachsen: 3.

830 Jede Akte = 1 Fragebogen; Fragebogen: siehe Anhang Erhebungsbogen, S. 303.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Im Rahmen dieses Fragebogens wurden folgende Informationen abgefragt:
- Jahrgang und Aktenzeichen[831]
- Bundesland
- Tatbestand
- Anzeigeerstatter
- Tatverdächtiger
- Tatvorwurf
- Tierschutzrechtliche Beurteilung (durch Veterinäramt)
- Von der Veterinärbehörde empfohlene/angeordnete Maßnahmen
- Vorstrafen
- Beantragte Strafe seitens Staatsanwaltschaft
- Verfahrensausgang
- Rechtsmittel
- Maßnahmen bzw. unterlassene Maßnahmen des Veterinäramtes
- Verfahrenbeginn und -ende[832]
- Sonstige Anmerkungen

Diese Fragestellungen wurden sodann zwecks statistischer und qualitativer Analyse in Variablen transformiert, die einer Auswertung mittels der Software SPSS (Statistical Package for the Social Sciences)[833] zugänglich waren; ebenso wurden einige weitere Variablen aus den mittels Fragebogen gewonnenen Informationen extrahiert.

Als weitere Variablen wurden so definiert:
- Animal Hoarding[834]
- Verhängung eines Tierhaltungsverbots

---

831 Nur für die interne Zuordnung.

832 Es war ursprünglich geplant auch Daten zur Verfahrensdauer auszuwerten. Im Verlauf der Auswertung zeigte sich dann gleichwohl, dass die überwiegende Mehrzahl der Verfahren durch die Staatsanwaltschaft, d.h. nicht durch Urteil erledigt werden, hier jedoch keine differenzierten Vergleichswerte anderer Strafverfahren vorliegen. Die probeweise Berechnung der Verfahrenslänge sämtlicher Erledigungsarten (inklusive Urteil) ergab zudem eine derart hohe Standardabweichung (ca. 6 Monate), dass eine Interpretation ohnehin sehr schwierig ist. Insofern wurde beschlossen, auf die Auswertung dieser Variable zu verzichten.

833 Eine Statistiksoftware, welche die Analyse und Interpretation größerer Datenmengen ermöglicht.

834 Das Animal Hoarding (Tierhaltungssucht) ist das krankhafte Sammeln und Halten von Tieren in typischerweise großer Anzahl. Nachdem sich während der Aktenanalyse unerwartet relativ viele Fälle dieser Problematik ergaben, wurde beschlossen, diesen Sachverhalt gesondert zu erfassen, zumal der Umgang mit die-

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Unter Verwendung von SPSS wurden insgesamt 23 Variablen definiert, wobei jede Akte einen Fall darstellt (n= 192).

Eine genaue Erläuterung der zur Analyse und zur Feststellung möglicher Zusammenhänge zwischen verschiedenen Variablen angewandten Methoden findet sich nachfolgend unter Punkt 15.) „Zusammenhang zwischen verschiedenen Variablen“[835].

Die Ergebnisse der Untersuchung und Analyse werden im folgenden Kapitel dargelegt. Im Anschluss werden im Sinne einer qualitativen Analyse ausgewählte Fälle einzeln analysiert, wobei Problematiken der Entscheidungen von Amtsveterinären und Staatsanwaltschaften im Mittelpunkt stehen.

IV. Ergebnisse der Strafaktenanalyse

Nachfolgend werden die durch die Aktenanalyse gewonnen Informationen dargestellt und ausgewertet. Bei einzelnen Fragestellungen wurden vom statistischen Bundesamt erhobene Daten zum Vergleich herangezogen. Vergleiche dieser Art sind allerdings nicht unproblematisch. Probleme ergeben sich insbesondere aus den unterschiedlichen Strafrahmen sowie dem jeweils unterschiedlichen Deliktscharakter.

Nichtsdestotrotz können die hier vergleichsweise herangezogenen Daten wertvolle Indizien hinsichtlich der jeweiligen Behandlung der Delikte durch Staatsanwaltschaften und Gerichte liefern[836].

Im Folgenden werden zunächst einige allgemeine Daten dargestellt (Bundesland, Anzeigeerstatter etc.) bevor dann auf Schwerpunktvariablen (Maßnahmen Veterinäramt, Verfahrensausgang etc.) sowie Beziehungen einzelner Variablen zueinander eingegangen wird.

1. Regionale Verteilung der erhobenen Daten

Von den 192 für die vorliegende Untersuchung erfassten Fällen (Akten) stammen 72,92 % (140 Fälle) aus Nordrhein-Westfalen. Die Staatsanwaltschaften stellten hier deutlich mehr Akten zur Verfügung, als die anderer

---

ser psychischen Störung sowohl Veterinärämtern als auch Staatsanwaltschaften offenbar Probleme bereitet, siehe dazu ausführlich unten, S. 277ff.

835 Siehe unten S. 218ff.

836 Näheres siehe im Folgenden bei den jeweiligen Variablen.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Bundesländer, was sich möglicherweise mit dem Standort des Lehrstuhls erklären lässt. Aus Niedersachsen wurden 29 Akten ausgewertet (15,10 %) und aus Bayern 23 Akten (11,98 %).

Abb. 1: Anteil der ausgewerteten Akten nach Bundesland

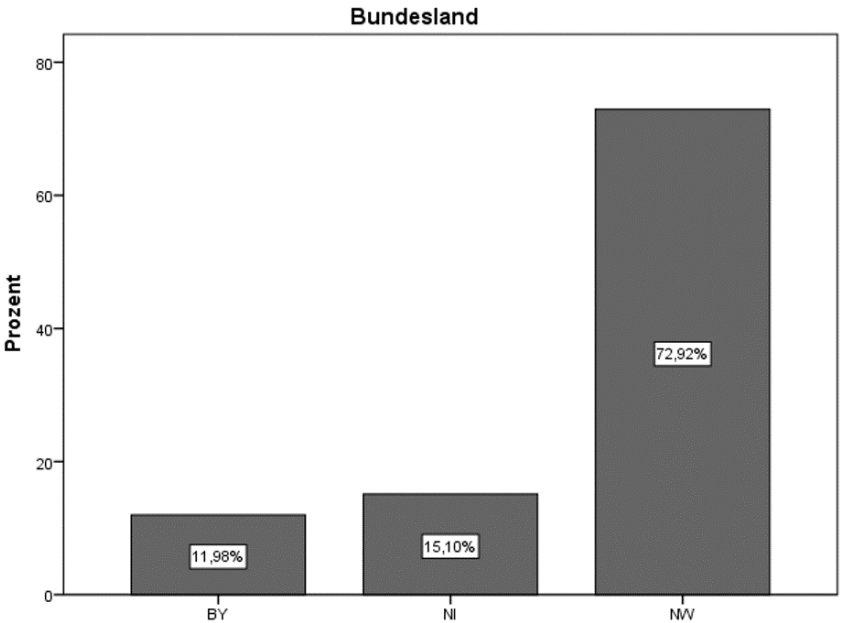

Statistiken		
Bundesland		
N	Gültig	192
	Fehlend	0

2. Anteil der einschlägigen Tatbestandsalternativen

§ 17 TierSchG sieht insgesamt drei Alternativen der Tatbestandsverwirklichung vor: gemäß Nr. 1 die Tötung eines Wirbeltiers ohne vernünftigen Grund, gemäß Nr. 2a das Zufügen erheblicher Schmerzen oder Leiden aus Roheit, sowie gemäß Nr. 2b das Zufügen länger anhaltender oder sich wiederholender erheblicher Schmerzen oder Leiden.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Abb. 2: Verteilung der Alternativen des § 17 TierSchG[837]

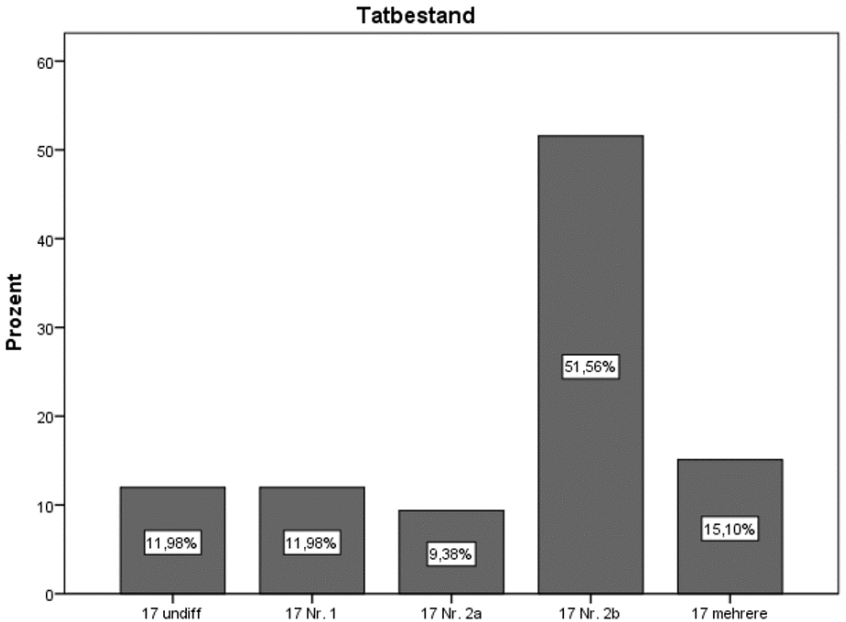

Statistiken		
Tatbestand		
N	Gültig	192
	Fehlend	0

Wie sich Abb. 2 entnehmen lässt, dominiert bei der Häufigkeit der Alternativen des § 17 TierSchG klar die Nr. 2b (Zufügen länger anhaltender oder sich wiederholender erheblicher Schmerzen oder Leiden) mit 51,56 % (99 Fälle). Auffällig ist der relativ hohe Anteil an Verfahren, die pauschal unter „§ 17 TierSchG" geführt wurden und bei denen keine nähere Differenzierung nach Tatbestandsalternativen vorgenommen wurde.

Demnach waren Verfahren, die undifferenziert unter § 17 TierSchG geführt wurden, mit 11,98 % (23 Fälle) vertreten. In gleicher Häufigkeit war die Tötung ohne vernünftigen Grund (§ 17 Nr. 1 TierSchG) mit 11,98 %

837 Grundlage der Zuordnung war die Einordnung durch die jeweilige Staatsanwaltschaft.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

(23 Fälle) gegeben. Knapp dahinter liegt schließlich die rohe Tiermisshandlung (§ 17 Nr. 1a TierSchG) mit 9,38 % (18 Fälle).

Mehrere Alternativen des § 17 TierSchG im Sinne von Tateinheit oder Tatmehrheit waren bei 15,10 % (= 29 Fälle) der Verfahren betroffen.

Über die Gründe der starken Dominanz des § 17 Nr. 2b TierSchG kann an dieser Stelle nur spekuliert werden. Ungeachtet der möglicherweise komplexen Ursachen für diese Verteilung kann angenommen werden, dass die Erfassung des objektiven Unrechtsgehalt (Länge bzw. Wiederholung der Leiden) wesentlich einfacher festzustellen und zu beweisen ist, als der stark subjektive „Gesinnungstatbestand" des § 17 Nr. 2a TierSchG und diese Tatsache wahrscheinlich auch kausal zu dem hier vorgefundenen Ergebnis beiträgt.

Problematisch ist der Anteil der undifferenziert unter § 17 TierSchG geführten Verfahren. Ausgeschlossen werden kann, dass die Zuordnung nicht möglich war; dies gilt insbesondere für die Differenzierung nach Nr. 1 und Nr. 2 TierSchG. Es steht außer Frage, dass eine Subsumption unter die jeweiligen Alternativen bzw. die Feststellung von möglichen Konkurrenzen erforderlich ist, um Art und Ausmaß der tatbestandsmäßigen Rechtsgutverletzung, die zentraler Punkt jeder Strafzumessung ist, zu bestimmen. Zumindest mitursächlich für diese fehlende Differenzierung dürfte mit hoher Wahrscheinlichkeit der Umstand sein, dass § 17 TierSchG in all seinen Alternativen denselben Strafrahmen festlegt. Leider kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass der Verzicht auf eine weitere Differenzierung auf dem Umstand beruht, dass der Tatbestand von Staatsanwaltschaften und Gerichten deutlich weniger ernst genommen wird, als andere Delikte.

3. Anzeige der Straftat durch verschiedene Personenkreise

Bezüglich der Frage, durch wen die Anzeige jeweils erstattet wurde, konnten insgesamt fünf Gruppen von Anzeigeerstattern identifiziert werden, nämlich: Privatpersonen, Tierschutzvereine, das Veterinäramt, das Veterinäramt nebst einem anderen Anzeigeerstatter, Mehrere (andere) Anzeigeerstatter, z.B. Privatperson und Ordnungsamt, sowie Sonstige, z.B. Polizeibeamte. Abb. 3 zeigt die Häufigkeitsverteilung der benannten Gruppen auf.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Abb. 3: Anzeigeerstatter

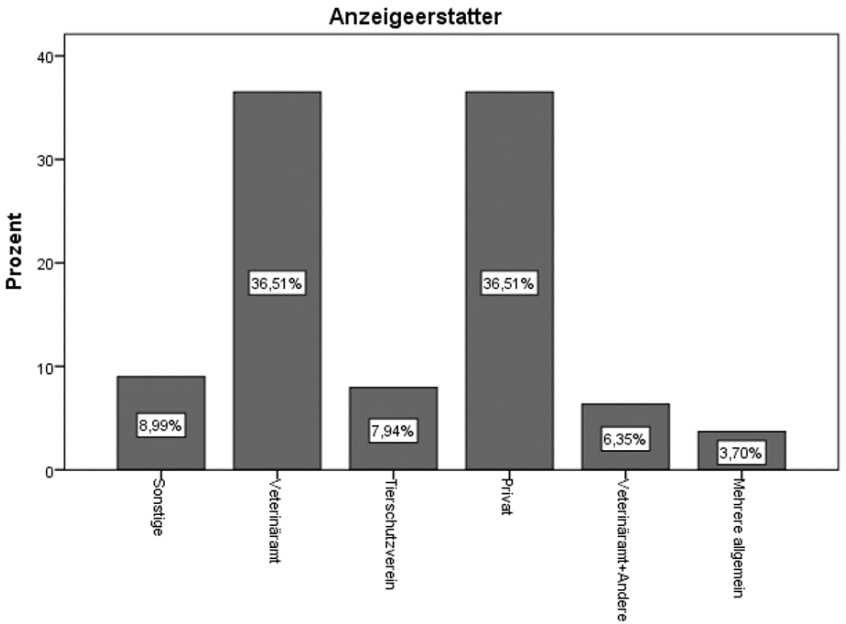

Statistiken		
Anzeigeerstatter		
N	Gültig	189
	Fehlend	3

Wenig überraschend zeigt sich, dass der Großteil der Anzeigen von den Veterinärämtern erstattet wurde, nämlich 36,51 % (69 Fälle) plus 6,35 % (Anzeigen parallel zu anderen Anzeigeerstattern, 12 Fälle), d.h. insgesamt 42,86 % der Anzeigen. Sofern es sich nicht um Anzeigen aus dem Bereich der gewerblichen Tierhaltung handelt, gingen der jeweiligen Anzeige typischerweise eine oder mehrere Anzeigen von Privatleuten oder anderen Behörden an das Veterinäramt voraus, da im Bereich der privaten Tierhaltung grundsätzlich keine Kontrollen erfolgen. Ebenfalls 36,51 % der Anzeigen (69 Fälle) erfolgten von Privatpersonen direkt bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft. Tierschutzvereine waren für nur 7,94 % der Anzeigen (15 Fälle) verantwortlich, Sonstige (z.B. Ordnungsämter) für 8,99 % (17 Fälle). Mehrere Anzeigen parallel (ohne Veterinärämter) erfolgten in 3,7 % (7 Fälle) der Fälle.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

4. Tatverdächtige

Abb. 4 zeigt die Verteilung der Deliktsbegehung durch die verschiedenen Gruppen an Tatverdächtigen[838] auf. Als Tätergruppen kommen in Frage: Amtstierärzte, private Tierhalter, gewerbliche Tierhalter, Transporteinrichtungen, Dritte (z.B. Angler), sowie mehrere Täter inklusive bzw. ohne gewerbliche Tierhalter.

Abb. 4: Tatverdächtige

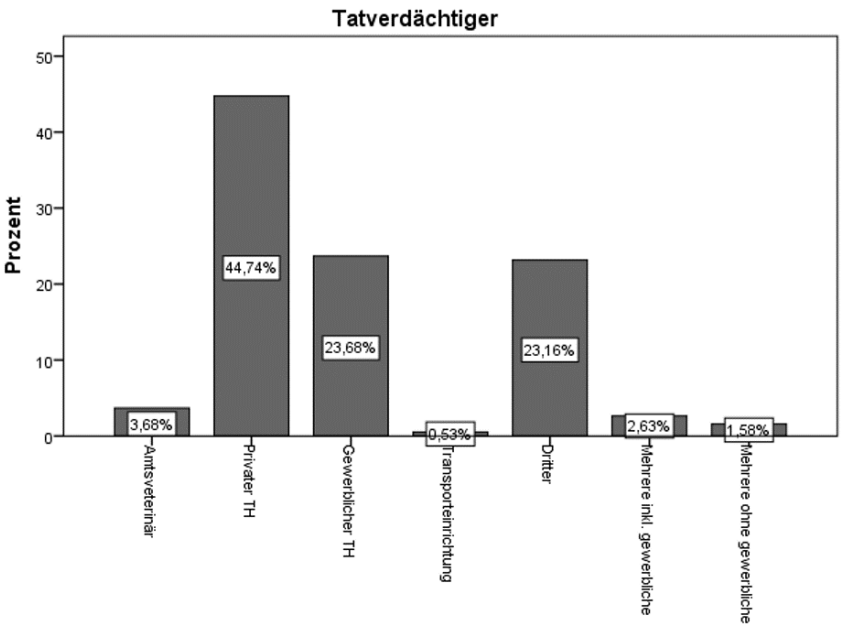

Statistiken		
Tatverdächtiger		
N	Gültig	190
	Fehlend	2

Wie sich Abb. 4 entnehmen lässt, betreffen von den 190 gültigen Fällen (n=190) nur 3,68 % (7 Fälle) Amtstierärzte als Beschuldigte bzw. Angeklag-

838 „Tatverdächtige“ bezieht sich hier gleichermaßen auf Beschuldigte, Verurteilte etc.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

te[839](„Tatverdächtige"). Diese Feststellung bestätigt die allgemeine Wahrnehmung, dass Verfahren gegen Amtsveterinäre selten sind. Eine wesentliche Problematik kann sicherlich in der strukturellen Verflechtung und gegenseitigen Abhängigkeit bei der Bearbeitung der Strafverfahren von Veterinäramt und Staatsanwaltschaft gesehen werden. Bei einem Großteil der Verfahren sind die Staatsanwaltschaften auf die Kooperation und Bewertung des Sachverhalts durch die Veterinärämter angewiesen, Amtsveterinäre fungieren häufig als Zeugen in den entsprechenden Strafverfahren. Ohne die fachliche Einschätzung der Amtsveterinäre wäre es den Staatsanwaltschaften in einem Großteil bzw. der Mehrheit der Fälle nicht möglich festzustellen, ob ein Verstoß gegen § 17 TierSchG vorliegt und wie gravierend dieser ist.

Wie sich auch den hier ausgewerteten Akten entnehmen lässt, ist die Abhängigkeit der Staatsanwaltschaften von den Veterinärämtern so stark, dass von einem potentiellen Interessenkonflikt ausgegangen werden kann. Dies stellt ein gravierendes strukturelles Problem bei der Strafverfolgung von Amtstierärzten dar.

Die mit Abstand größte Gruppe der Tatverdächtigen sind die privaten Tierhalter mit 44,74 % (85 Fälle). Es folgen die gewerblichen Tierhalter mit insgesamt 26,31 % (50 Fälle, in Abb. 4 bestehend aus den gewerblichen Tierhaltern und Tatverdächtigen „Mehrere inklusive Gewerbliche" = 23,68 + 2,63 %). Fast gleichauf liegen Täter („Dritte") die nicht Eigentümer des betroffenen Tieres sind mit 23,16 % (44 Fälle). Transporteinrichtungen waren lediglich zu 0,53 % betroffen (1 Fall). In 2,63 % der Fälle waren mehr als ein Täter betroffen[840], wovon mindestens einer gewerblicher Tierhalter war (5 Fälle) in 1,58% waren mehrere Personen betroffen (ohne Gewerbliche, 3 Fälle).

5. Sonderproblem: Animal Hoarding („Tierhorten")

Im Rahmen der Auswertung der Verfahrensakten fielen einige Fälle des sogenannten „Animal Hoardings" (Tierhortens) auf. Die Häufigkeit dieses Phänomens wird in Abb. 5 dargestellt.

---

839 Eine Ver- bzw. Aburteilung lag in keinem einzigen Fall vor.

840 Um eine Verkomplizierung der Datenerhebung zu vermeiden, wurde in den wenigen Fällen mehrerer Tatverdächtiger der Fall nur hinsichtlich eines der Tatverdächtigen ausgewertet, wobei der quantitative und qualitative Informationsgehalt Auswahlkriterium war.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Abb. 5: Inzidenz des sog. „Animal Hoardings“

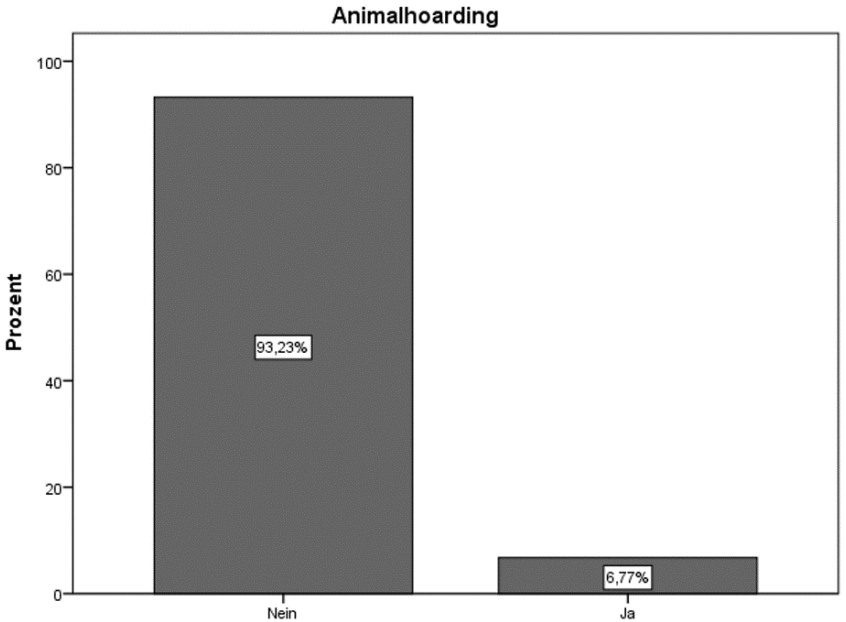

Statistiken		
Animalhoarding		
N	Gültig	192
	Fehlend	0

Betroffen waren hiervon knapp 7 % (6,77 % = 13 Fälle) der untersuchten Akten. Zudem stellte sich heraus, dass wegen der bislang bei den verschiedenen Behörden (Veterinärämter und Staatsanwaltschaften) offenbar wenig bekannten Problematik eine weitgehende Hilflosigkeit im Umgang mit der Erkrankung besteht, dies hat für die typischerweise in großer Anzahl betroffenen Tiere dramatische Auswirkungen. Bei den meisten Animal Hoarding Fällen liegt eine Erkrankung des Tiersammlers vor, die mit zunehmender Tierbestandszahl vielfältige erhebliche Leiden und Schäden der Tiere verursacht. Die betroffenen Menschen umgeben sich zwanghaft mit einer riesigen Anzahl von Hunden, Katzen oder anderen Tieren wobei sie mit deren Versorgung gänzlich überfordert sind. Tiere und Sammler verwahrlosen zunehmend, es fehlt an Nahrung, Wasser und Hygiene. Menschen und Tiere vegetieren in vermüllten Wohnungen und Häusern

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

auf engstem Raum zusammen, zumeist umgeben von Exkrementen und Kadavern[841].

6. Art und Schwere des Verstoßes

Abb. 6[842] lässt sich die Art und Schwere der jeweiligen Verstöße gegen § 17 TierSchG entnehmen, wobei hier die Intensität des Eingriffs in die körperliche Unversehrtheit des betroffenen Tieres/der betroffenen Tiere anhand eines 3-stufigen Schemas bewertet wurde. Diese Zuordnung wird im Folgenden relevant für die Auswertung der Kreuztabellen sein, soweit es um das Verhältnis bzw. den Zusammenhang zwischen Verstoß und Strafe geht[843].

Vorab ist auf Folgendes hinzuweisen: Grundlage der Strafe ist die Strafzumessungsschuld, das bedeutet das Maß der Vorwerfbarkeit bei der Verwirklichung des tatbestandsmäßigen Unrechts[844] (vgl. § 46 StGB). Grundlage der Strafzumessung ist die Frage, wie stark der Täter die Rechtsordnung gestört hat. Diese Störung korrespondiert mit dem tatbestandsmäßigen Unrecht, welches durch Erfolgs- und Handlungsunwert charakterisiert wird[845].

Wenngleich ein höherer Erfolgsunwert nicht automatisch eine höhere Strafe rechtfertigt, kommt ihm gleichwohl als Indikator für Art und Ausmaß der tatbestandlichen Rechtsgutsverletzung eine zentrale Bedeutung hinsichtlich der Strafzumessung zu, was im Übrigen auch der gesetzlichen Konzeption zu entnehmen ist, wonach trotz desselben Handlungsunwertes die Strafe höher sein soll, sofern der Erfolgsunwert größer ist. Deshalb sieht das Gesetz beispielsweise für die fahrlässige Tötung in § 222 StGB einen höheren Strafrahmen vor, als für die fahrlässige Körperverletzung in § 229 StGB[846]. Für die Bemessung des Erfolgsunwertes relevant sind dabei

841 Siehe *Ofensberger*, Amtstierärztlicher Dienst 2/2008, S. 10ff. und ausführlich unten, S. 277ff.
842 Siehe unten S. 198.
843 Siehe dazu unten S. 221.
844 Nicht zu verwechseln mit der „Vorwerfbarkeit“ im Rahmen des allg. Deliktsaufbaus, siehe dazu: Schäfer/Sander/van Gemmeren, Strafzumessung, Rn 574ff.
845 Schäfer/Sander/van Gemmeren, aaO, Rn 576; diese zwei Komponenten der Strafzumessungsschuld wurden aus der Tatbestandslehre entwickelt und liegen auch der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zugrunde, vgl. etwa BGHSt 20, 264 (266), BGH NStZ 1986, 162.
846 Siehe dazu: Schäfer/Sander/van Gemmeren, Strafzumessung, Rn 579.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

u.a. auch die Zahl der durch die Handlung (bzw. Unterlassung) Geschädigten sowie die Dauer der Tat[847]. Zu beachten ist hier ebenso, dass bei Delikten gegen die körperliche Integrität der Erfolgsunwert typischerweise den Handlungsunwert insofern indiziert, als Art, Intensität, Dauer etc. der Handlung in der Regel mit dem körperlichen Schaden (Erfolg) korrespondieren, Analoges gilt hier auch für die Unterlassung, beispielweise ist das Leid eines Tieres umso größer, je länger man ihm die notwendige Nahrung oder medizinische Versorgung entzieht.

In dem Fall, dass das Gesetz an den Handlungsunwert bzw. die „Gesinnung" wie bei § 17 Nr. 2a anknüpft („Rohheit"), ist selbstverständlich die Schwere des Verstoßes (der tatbestandlichen Rechtsgutsverletzung) auch maßgeblich an dieser zu messen.

Basierend auf dem Sachverhalt, wie er sich nach Aktenlage dargestellt hat sowie den amtsveterinärmedizinischen Bewertungen, wurde für die hier ausgewertete Variable „Art und Schwere Verstoß" ein Zuordnungsschema entwickelt, das auf einer Skala mit drei Kategorien beruht, wobei sich hinsichtlich der Schwere des Verstoßes eine zweistufige Differenzierung ergibt.

§ 17 Nr. 1 TierSchG (Tötung ohne vernünftigen Grund) ist entsprechend der gesetzlichen Systematik als eigenständige Kategorie zu sehen[848] und nicht etwa als Steigerung zu den anderen Stufen bzw. zu § 17 Nr. 2 TierSchG.

Wenngleich es anhand der vorliegenden Akten, insbesondere der jeweiligen Gutachten der Veterinärämter, hier möglich gewesen wäre, eine differenziertere Unterteilung der Schwere der Verstöße vorzunehmen, wurde angesichts der damit verbundenen relativ hohen Subjektivität und Evidenzschwierigkeiten auf ein derartiges Vorgehen verzichtet. Stattdessen wurde das vorliegende zweiteilige Schema bevorzugt, welches unter Bezugnahme auf den Faktor „Tod als Folge der Misshandlung" auf ein „hartes" Kriterium verweisen kann.

Da sich Tateinheit regelmäßig strafschärfend auswirkt, der Tod eines Lebewesens zudem eine logische Steigerung und die ultimative Verletzung der körperlichen Integrität darstellt, wurde bei der Bewertung mitberück-

847 Vgl. hierzu auch Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG 2. Aufl., § 16a, Rn 24.

848 Angesichts der Tatsache, dass § 17 TierSchG für unterschiedlich gewichtige Verhaltensweisen denselben Strafrahmen androht, obwohl dies nicht der Wertigkeit des jeweiligen Rechtsguts entspricht (vgl. demgegenüber Körperverletzungsdelikte versus Tötungsdelikte des StGB) kann § 17 TierSchG als strukturell fragwürdig, wenn nicht gar als Fehlkonstruktion betrachtet werden.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

sichtigt, ob der Tod des Tieres als Folge der „Körperverletzung“ eingetreten ist[849]. Dementsprechend ist die in Abb. 6 dargestellte Kategorie „Tod als Folge der Misshandlung“ als (maximale) Steigerung der Eingriffsintensität in die körperliche Unversehrtheit des Tieres zu verstehen.

Abb. 6: Art und Schwere des Verstoßes

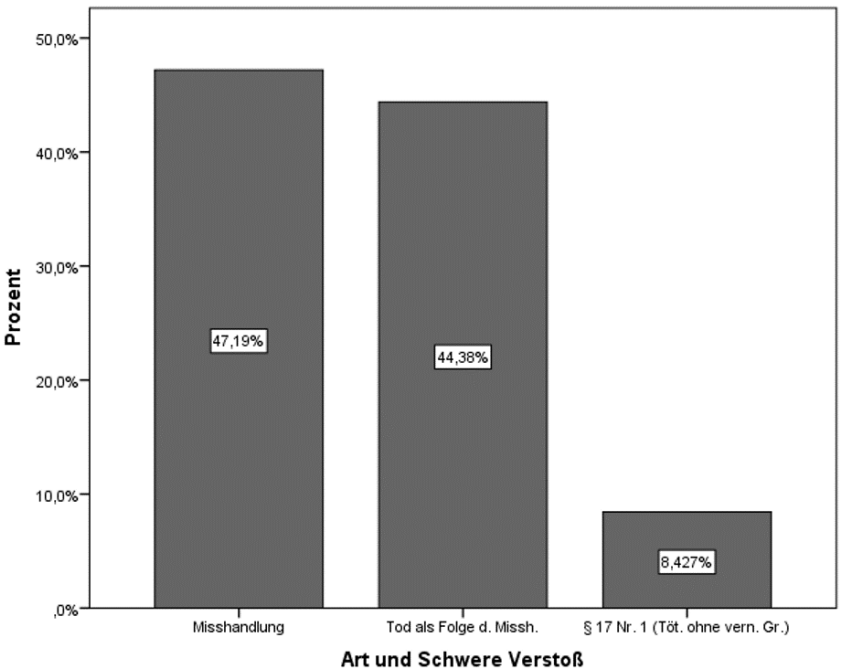

Statistiken		
Art und Schwere Verstoß		
N	Gültig	178
	Fehlend	14

Aus Abb. 6 ergibt sich, dass § 17 Nr. 1 TierSchG (Tötung ohne vernünftigen Grund) nur mit 8,43 % der Fälle (15 Fälle) vertreten ist. Den ganz

849 Unter „Folge“ ist hier sowohl das ‚natürliche‘ Versterben als auch die wegen der Folgen der Misshandlung durchgeführte Euthanasie zu verstehen (die dazu dient, das Tier von unnötigem Leid zu erlösen).

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

überwiegenden Teil der erfassten Delikte stellen die Tatbestände der Misshandlung (Schmerz-/Leidzufügung der Nr. 2 a und b) dar (insgesamt 91,57 % = 163 Fälle).

Hiervon stellen die Fälle der Misshandlung (ohne Tod) eine knappe Mehrheit von 47, 19 % (84 Fälle) dar. In immerhin 44, 38 % der Fälle (79 Fälle) kam es aufgrund der Misshandlung zum Tod des Tieres.

Diese Ergebnisse lassen den vorsichtigen Schluss zu, dass die Anzeige- und Strafverfolgungsschwelle bei § 17 TierSchG sehr hoch liegt.

7. Anordnungen der Veterinärämter

Gemäß § 16a TierSchG trifft das Veterinäramt die zur Beseitigung festgestellter und zur Verhinderung zukünftiger Verstöße notwendigen Anordnungen (§ 16a S. 1 TierSchG). Hier stehen dem Veterinäramt eine Reihe von möglichen Anordnungen zur Verfügung, etwa die Fortnahme des Tieres (§ 16a S. 2 Nr. 2 TierSchG) oder individuelle Anordnungen wie die bauliche Veränderung von Stallanlagen (siehe § 16a S. 2 Nr. 1 TierSchG). Die im Rahmen dieser Untersuchung festgestellten Anordnungen sind in Abb. 7 dargestellt.

Anordnungen gemäß § 16a TierSchG, die das Veterinäramt bei festgestellten Verstößen gegen Tierschutznormen trifft, konnten in (lediglich) 95 Fällen den Akten entnommen werden. Dies liegt vorwiegend daran, dass die Veterinärämter nicht zwingend an Strafverfahren gemäß § 17 TierSchG beteiligt sind und seitens der Staatsanwaltschaften, insbesondere in den Fällen des § 17 Nr. 1 TierSchG (Tötung ohne vernünftigen Grund), eine Bewertung seitens der Veterinärbehörde offenbar als nicht erforderlich angesehen wird. Gleiches gilt für Fälle der Schmerz-/Leidzufügung (§ 17 Nr. 2 TierSchG), in denen etwa Feststellungen niedergelassener Tierärzte vorliegen; wobei dies vorrangig den Heimtierbereich betrifft.

Wie sich Abb. 7 entnehmen lässt, gehen die Veterinäramter scheinbar sehr restriktiv mit der Verhängung schwerwiegenderer Anordnungen wie Haltungsverboten und Fortnahme der Tiere bzw. überhaupt mit dem Erlass von Anordnungen um. In der Mehrheit der Fälle, d.h. 65,26 % (62 Fälle) werden keinerlei Anordnungen erlassen. Bedenkt man, dass fast die Hälfte der verfolgten Verstöße schwerwiegenden Charakters ist (siehe Abb. 6), erscheint dies fragwürdig; hierauf wird noch im Rahmen der Kreuztabellen unter Punkt 16.) einzugehen sein. Eine Fortnahme der Tiere erfolgte in 7,37 % der Fälle (7 Fälle), ein befristetes Haltungsverbot wurde in keinem vorliegenden Fall angeordnet, ein unbefristetes Haltungsverbot in

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

9,47 % (9 Fälle) der Fälle. Angeregt gegenüber der Staatsanwaltschaft wurde ein Haltungsverbot in 5,26 % der Fälle (5 Fälle). Eine Fortnahme der Tiere plus Haltungsverbot bzw. Anregung des Erlass eines Haltungsverbots erfolgte in ebenso 5,26 % der Fälle (5 Fälle). Sonstige Maßnahmen erfolgten schließlich in 7,37 % der Fälle (7 Fälle); in Frage kommen hier etwa Maßnahmen wie Anordnungen den Tierbestand in einem bestimmten Zeitraum zu reduzieren, Umbauten der Stallanlagen etc.

Abb. 7: Anordnungen der Veterinärämter

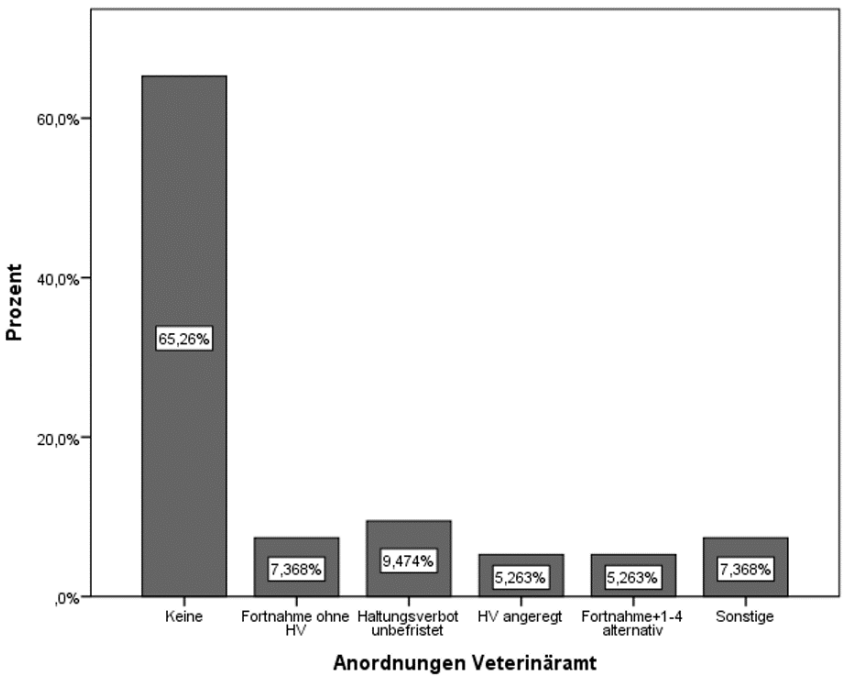

Statistiken		
Anordnungen Veterinäramt		
N	Gültig	95
	Fehlend	97

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

8. Vorstrafen

Wie sich Abb. 8 entnehmen lässt, ist die Mehrheit der Täter[850], d.h. 61,25 % (49 Fälle) noch nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten. Von den strafrechtlich schon in Erscheinung Getretenen dominieren diejenigen mit mehrfachen, nicht einschlägigen Vorstrafen mit 21,25 % (6 Fälle). Einschlägig einmalig vorbestraft sind 5 % (4 Fälle), mehrfach 2,5 % (2 Fälle). Sowohl einschlägig als auch nicht einschlägig vorbestraft waren ebenfalls 2,5 % (2 Fälle).

Abb. 8: Strafrechtliche Vorbelastung des/der Täter

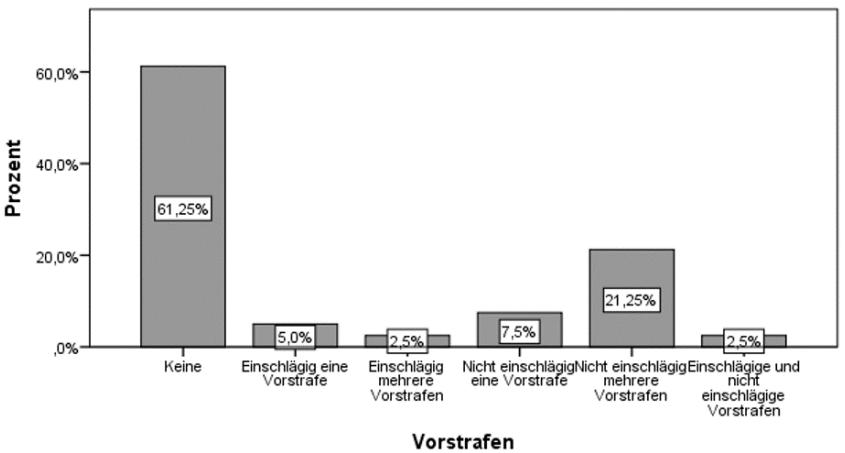

Statistiken		
Strafrechtliche Vorbelastung		
N	Gültig	80
	Fehlend	112

Leider fanden sich zur Frage der Vorstrafen in vielen Akten keine Informationen. Ausgewertet werden konnten insofern nur 80 Fälle.

Da in jenen Fällen, in denen der Akte keine Information zu Vorstrafen zu entnehmen war, eher davon ausgegangen werden muss, dass keine straf-

850 Hier und im Folgenden werden die jeweils Beschuldigten/Angeklagten/Verurteilten etc. einheitlich aus Gründen der Vereinfachung als „Täter“ bezeichnet.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

rechtliche Vorbelastung vorlag, müssen die diesbezüglich erhobenen Daten mit Vorsicht betrachtet werden.

9. Von der Staatsanwaltschaft beantragte Strafe/n

Im Zusammenhang mit der Zuordnung der Tat seitens Staatsanwaltschaft und Gerichten ist auch die jeweils im Rahmen des Hauptverfahrens beantragte Strafe seitens der Staatsanwaltschaft von Interesse. Vorliegend konnten nur 46 Fälle ausgewertet werden. Gründe hierfür liegen insbesondere in der relativ hohen Einstellungsquote und dem relativ hohen Anteil an Verfahrensbeendigungen durch Strafbefehl[851]. Abb. 9 zeigt die von den Staatsanwaltschaften beantragten Strafen.

Abb. 9: Anträge der Staatsanwaltschaften

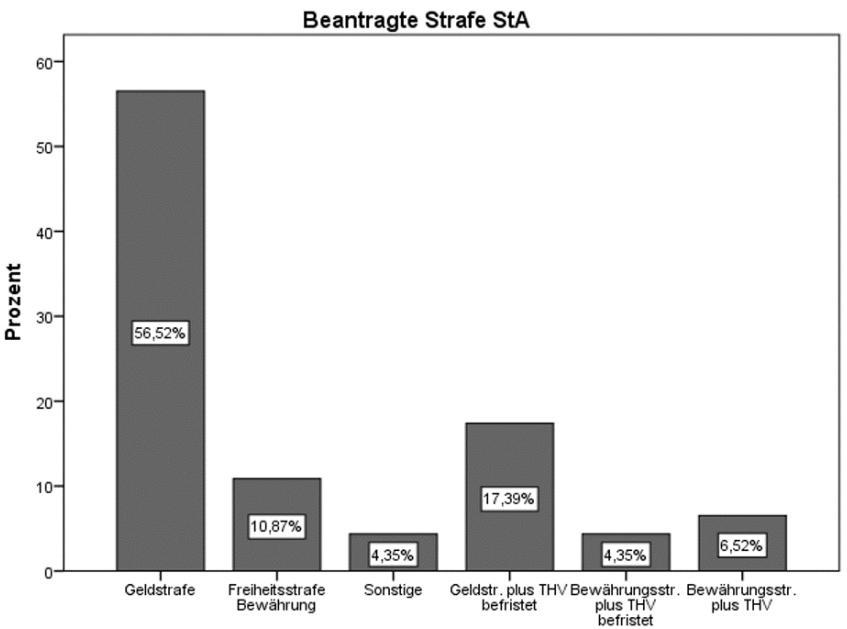

851 Siehe dazu unten Abb. 10, S. 204.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Statistiken		
Beantragte Strafe StA		
N	Gültig	46
	Fehlend	146

Wie Abb. 9 zeigt, wurde in der Mehrzahl der Fälle, d.h. bei 56,52 % (26 Fälle) nur eine Geldstrafe beantragt. In weiteren 17,39 % wurde eine Geldstrafe plus befristetem Tierhaltungsverbot beantragt (8 Fälle). In Bezug auf die Hauptstrafe wird somit in der überwiegenden Mehrheit der Fälle, d.h. bei 73,91 %, eine Geldstrafe beantragt.

Ein Antrag auf Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung erfolgte in 10,87 % der Fälle (5 Fälle), auf Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung zuzüglich befristetem Tierhaltungsverbot in 4,35 % der Fälle (2 Fälle).

Eine Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung und (unbefristetem) Tierhaltungsverbot wurde in 6,25% der Fälle beantragt (3 Fälle). Sonstige Strafanträge[852] lagen bei 4,25 % der Fälle (2 Fälle) vor.

Eine Freiheitsstrafe (ohne Strafaussetzung zur Bewährung) wurde in keinem einzigen Fall beantragt.

10a. Verfahrensausgang

Abb. 10 zeigt den Ausgang der Strafverfahren[853].

Insgesamt durch Einstellung erledigt wurden demnach 34,9 % (67 Fälle). Dies schlüsselt sich auf in: Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO: 14,6 %

852 Z.B. nach Jugendstrafrecht

853 Die bei dieser Variable vorgefundenen Ergebnisse weichen von den Daten der Statistik über Straftaten nach § 17 TierSchG, die vom statistischen Bundesamt erhoben wird, teils signifikant ab, vgl. Tierschutzbericht der Bundesregierung 2015, S. 122. Allerdings geben die dort dargestellten Daten nur unvollständig Aufschluss über die Erledigungsarten der Strafverfahren. Ebenso hochgradig unvollständig sind die PKS-Daten zu Tierschutzdelikten. Diese wurden insbesondere auch deshalb hier nicht herangezogen, da die PKS keine Straftaten enthält, die unmittelbar bei der Staatsanwaltschaft angezeigt werden. Die hier ausgewerteten Fälle wurden jedoch zu einem Großteil unmittelbar bei der Staatsanwaltschaft angezeigt, dies betrifft vorallem Delikte im Bereich gewerblicher Tierhaltung.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

(28 Fälle), gemäß § 153 Abs. 1 StPO: 7,3 % (14 Fälle), § 153a StPO: 13,0 % (25 Fälle)[854].

Abb. 10: Ausgang der Strafverfahren

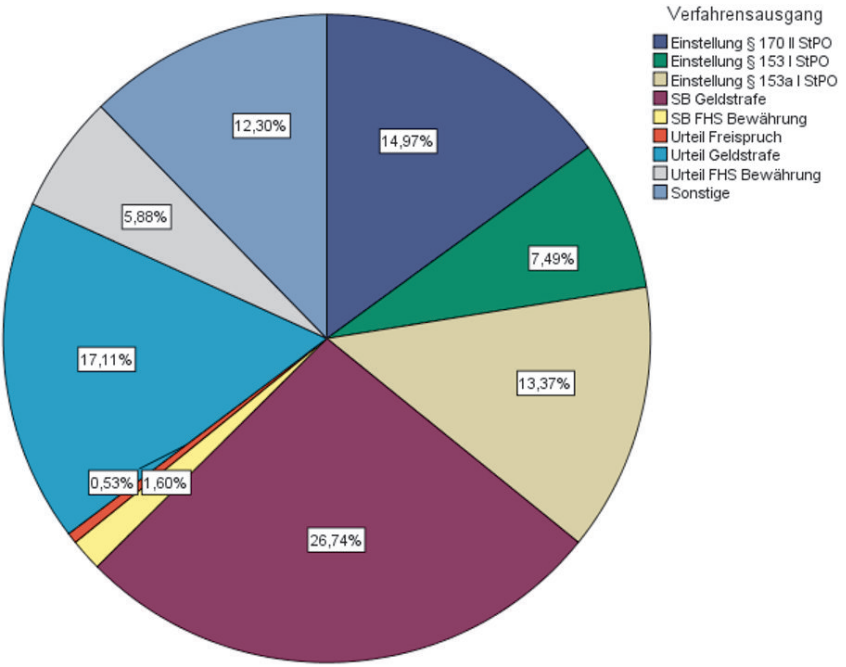

Statistiken		
Verfahrensausgang		
N	Gültig	187
	Fehlend	5

Insgesamt durch Strafbefehl beendet wurden 27,6 % (53 Fälle). Im Einzelnen wurden erledigt durch: Strafbefehl auf Geldstrafe 26 % (50 Fälle) und Strafbefehl auf Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung 1,6 % (3 Fälle).

854 Bei den Einstellungen gemäß §§ 153, 153a StPO wurde hier nicht zwischen Einstellungen bei der Staatsanwaltschaft bzw. während des Gerichtsverfahrens differenziert, dazu siehe unten Tabelle 1, S. 206f.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Durch Urteil beendet wurden *insgesamt* 22,9 % (44 Fälle) der Fälle. Davon war ein Fall ein Freispruch (0,5 %). Urteile auf Geldstrafe ergangen in 16,7 % (32 Fälle) und Urteile auf Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung in 5,7 % (11 Fälle). Sonstige Erledigungen[855] lagen in 12 % der Fälle vor (23 Fälle). Zu einer Freiheitsstrafe wurde niemand verurteilt.

Der überwiegende Teil der Verfahren, d.h. 62,5 %, wird damit durch Einstellung oder Erlass eines Strafbefehls beendet.

Zum Vergleich werden im Folgenden die (bundesweiten) Statistiken zur Strafverfolgung und der Staatsanwaltschaften für das Jahr 2014 betrachtet. Leider werden dort nur wenige, selektive Daten veröffentlicht. Für einen groben Vergleich sind die vorliegenden Zahlen gleichwohl doch von Interesse. Die besondere Schwierigkeit lag hier darin, einen vergleichbaren Tatbestand zu finden. Weder im allgemeinen Strafrecht noch im Umweltstrafrecht findet sich ein solcher. Dies liegt u.a. sicherlich auch daran, dass § 17 TierSchG im Grunde ein „Sammeldelikt" für verschiedene Erfolgsunwerte (Körperverletzung und Tötung) ist, welches alle Tatbestände mit demselben Strafrahmen (Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren) bedroht. Als Resultat der Suche nach einem zumindest *annähernd* vergleichbaren Delikt, ergaben sich letztlich zwei Optionen: zum einen die (einfache) Nötigung gemäß § 240 Abs. 1 StGB, welche den gleichen Strafrahmen hat, wie § 17 TierSchG, zum anderen die (einfache) Körperverletzung gemäß § 223 StGB, welche zwar nicht den gleichen Strafrahmen (§ 223 StGB = Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren) jedoch einen ähnlichen Deliktscharakter aufweist. Letztlich wurde zugunsten der einfachen Körperverletzung (§ 223 StGB) entschieden; zum einen, weil ein Vergleich ohne jeglichen Bezug zum Deliktscharakter nicht zielführend erschien, zum anderen, weil es vorliegend nicht um den Vergleich exakter Strafzumessungen, sondern um grobe Tendenzen der verhängten Straf*arten* bzw. Erledigungsarten ging.

Auskunft über die von der **Staatsanwaltschaft erledigten Verfahren** gibt die Statistik ‚Rechtspflege – Staatsanwaltschaften' für das Jahr 2014[856]. Leider werden hier nur „Körperverletzungsdelikte" insgesamt erfasst. Der Vergleich ist hier insofern noch einmal vorsichtiger zu betrachten und es

855 Hierbei handelt es sich beispielsweise um Erledigungen gemäß: 154f StPO (Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses) oder § 154d StPO (Teileinstellung bei mehreren Taten), ebenso erfasst sind Entscheidungen nach Jugendstrafrecht, etwa gemäß § 45 Abs. 1 JGG (Absehen von der Verfolgung), § 45 Abs. 2 JGG (Erzieherische Maßnahme).

856 Destatis, Fachserie 10 Reihe 2.6.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

ist eine tendenziell ‚härtere' Sanktionierung seitens der Körperverletzungsdelikte (gegenüber den Tierschutzdelikten) zu erwarten.

Bundesweit wurden demnach insgesamt im Jahr 2014 mit dem Sachgebiet „Vorsätzliche Körperverletzungen" 430.365 Verfahren erledigt[857]. Beendet durch Anklage wurden 56.730 Verfahren (13,2 %); Antrag auf Erlass eines Strafbefehls wurde in 29.083 Fällen gestellt (6,8 %); eine Einstellung gemäß § 153 Abs. 1 StPO erfolgte in 23.615 Fällen (5,5 %); nach § 153 a StPO wurden 13.391 Fälle eingestellt (3,1 %); eine Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO erfolgte in 180.478 Fällen (41,9 %)[858].

Bezüglich der **Verurteilungen** wurden zum Vergleich die Daten der Strafverfolgungsstatistik bezüglich § 223 StGB aus dem Jahr 2014 herangezogen[859]. Demnach gab es im Jahr 2014 in diesem Sachgebiet 35.485 Verurteilte[860]. Zu einer Freiheitsstrafe (ohne Strafaussetzung) verurteilt wurden wegen (einfacher) Körperverletzung 5,4 % (1.930 Fälle), zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung 13,2 % (4.687 Fälle). Zu einer Geldstrafe verurteilt wurden insgesamt 81,4 % (28.886 Fälle).

Zur besseren Übersicht werden im Folgenden zunächst in **Tabelle 1** die jeweiligen Erledigungsarten der Staatsanwaltschaften zum Vergleich mit den hier festgestellten Werten tabellarisch dargestellt.

Tabelle 1: Bei der Staatsanwaltschaft erledigte Verfahren – § 17 TierSchG versus Körperverletzungsdelikte

	§ 17 TierSchG[861]	**Körperverletzungsdelikte**[862]
Einstellungen (gem. §§ 153 I, 153a, 170 II StPO) *gesamt*	*32,1 %*	*50,5 %*
§ 153 I StPO	6,4 %	5,5 %
§ 153a StPO	10,7 %	3,1 %
§ 170 II StPO	15 %	41,9 %

857 Destatis, Fachserie 10 Reihe 2.6, S. 64
858 Siehe Destatis, Fachserie 10 Reihe 2.6, S. 64.
859 Siehe Destatis, Fachserie 10 Reihe 3, S. 92f. und S. 156.
860 Siehe Destatis, aaO, S. 92f. und S. 156.
861 Von den insgesamt gemäß §§ 153, 153a StPO eingestellten Fällen wurden für diese tabellarische Auswertung jene in Abzug gebracht, deren Erledigung nach Anklageerhebung erfolgte. Bei der Staatsanwaltschaft wurden demnach insgesamt 12 Fälle gemäß 153 Abs. 1 StPO und 20 Fälle gemäß 153a StPO erledigt. Die Größe der Stichprobe insgesamt ist: n= 187.
862 Siehe Destatis, Fachserie 10 Reihe 2.6, S. 64.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

	§ 17 TierSchG	**Körperverletzungsdelikte**
Strafbefehl gesamt	28,3 %	6,8 %
Anklage	27,3 %	13,2 %
Sonstige[863]	12,3 %	29,5 %

Wie sich *Tabelle 1* entnehmen lässt, finden sich einige signifikante Unterschiede in der Art der Erledigung der Strafverfahren von Delikten gemäß § 17 TierSchG im Vergleich zu den Körperverletzungsdelikten:

Zunächst fällt auf, dass die Einstellungsquote insgesamt bei den Körperverletzungsdelikten deutlich höher ausfällt, als bei § 17 TierSchG. Dies erklärt sich allerdings mit dem hohen Anteil an Einstellungen gemäß § 170 Abs. 2 StPO bei den Körperverletzungsdelikten. Einstellungen mit Auflage gemäß § 153a StPO erfolgen bei § 17 TierSchG offenbar gut dreimal so häufig wie bei den Körperverletzungsdelikten (10,7 % vs. 3,1 %). Besonders signifikant sind die Unterschiede bei der Erledigung durch Strafbefehl. Während ein knappes Drittel der Tierschutzdelikte (28,34 %) mittels Strafbefehls erledigt wird, erfolgt dies bei den Körperverletzungsdelikten lediglich in 6,8 % der Fälle. Zur Anklage gelangen 27,3 % der Tierschutzstraftaten und lediglich 13,2 % der Körperverletzungsdelikte. Hier dürfte der Grund allerdings ebenfalls vorwiegend in dem hohen Anteil an Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO sowie dem ebenfalls relativ hohen Anteil ‚anderer („sonstiger")' Erledigungen begründet liegen.

In der nachfolgenden **Tabelle 2** werden die Verurteilungen gemäß § 17 TierSchG gegenüber § 223 StGB dargestellt.

Tabelle 2: Strafverfolgung – Verurteilungen § 17 TierSchG versus § 223 StGB

	§ 17 TierSchG[864]	**§ 223 StGB (Körperverletzung)**[865]
Freiheitsstrafe *ohne Strafaussetzung*	0 %	5, 4 %
Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung	25, 6 %	13, 2 %
Geldstrafe	74, 4 %	81, 4 %

863 Hier sind sämtliche andere Erledigungsarten erfasst, z.B. gemäß § 154 Abs. 1 StPO, § 45 Abs. 3 JGG.

864 Von der Stichprobe wurden hier lediglich die Verurteilungen zugrunde gelegt: n= 43.

865 Siehe Destatis, Fachserie 3; S. 92f und S. 156.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Es fällt zunächst auf, dass es bei § 17 TierSchG keinen einzigen Fall gab, in dem eine Verurteilung ohne Strafaussetzung erging. In fast doppelt so vielen Fällen wie bei § 223 StGB erging bei § 17 TierSchG eine Verurteilung zur Freiheitsstrafe *mit* Strafaussetzung: 25, 6 % versus 13, 2 %. In 74,4 % der Fälle erging eine Verurteilung zu einer Geldstrafe bei § 17 TierSchG, bei § 223 StGB waren es 81, 4 %.

Bei der Bewertung der Zahlen ist zunächst auf die durch die relativ geringe Anzahl an Verurteilungen bei § 17 TierSchG (n= 43) bedingte Limitierungen des Vergleichs hinzuweisen.

Es ist sodann festzustellen, dass bei beiden Delikten mit einem Anteil von ca. 3/4 die Verurteilung zur Geldstrafe überwiegt. Bei § 17 TierSchG fällt auf, dass im Gegensatz zur Körperverletzung keine einzige Verurteilung zur Freiheitsstrafe ohne Strafaussetzung erfolgte.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass bei § 17 TierSchG der Erlass von Strafbefehlen und Geldstrafen dominiert. Im Vergleich zu den Körperverletzungsdelikten liegt der Anteil an Strafbefehlen um ca. ein Vierfaches höher. Der Anteil der Einstellungen gemäß den §§ 153, 153a StPO fällt bei den Tierschutzdelikten insgesamt mehr als doppelt so hoch aus, wie bei den Körperverletzungsdelikten. Bei aller gebotenen Vorsicht können die Daten als Indiz dafür gewertet werden, dass § 17 TierSchG, insbesondere von den Staatsanwaltschaften, tendenziell als Vergehen mit (relativ) geringer Unrechtsschwere eingeordnet wird.

10b. Geldstrafenbemessung[866]

Im Zusammenhang der verhängten Strafen von Interesse ist desweiteren die Geldstrafenbemessung. Zunächst werden die hier erhobenen Daten ausgewertet, sodann ein kurzer Vergleich mit den Daten des statistischen Bundesamtes zur Geldstrafenbemessung[867] gezogen.

Vorliegend wurde in 83 Fällen eine Geldstrafe verhängt. In der Folge stehen nicht in allen Kategorien (Zahl der Tagessätze) genug Fälle zur Verfügung um signifikante Aussagen zu treffen, so dass hier nur die Kategorien mit größerer Gesamtmenge[868] herangezogen werden sollen. Insgesamt läßt sich zunächst feststellen, dass die Verhängung von Geldstrafen in Höhe von 10,- bis 25,- Euro (Tagessatz) mit 31,3 % (26 Fälle) sowie 25,- bis 50,-

866 Berücksichtigt sind hier nur Geldstrafen als Hauptstrafe.
867 Alle Delikte.
868 D.h. n ≥ 10 Fälle.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Euro mit 30,1 % (25 Fälle) dominiert, dicht gefolgt von einer Strafe in Höhe von 5,- bis 10,- Euro (27,7 % = 23 Fälle). Sehr geringe (Tagessatz bis 5,- Euro) und höhere Geldstrafen (Tagessatz über 50,- Euro) wurden insofern offenbar nur selten verhängt.

Tabelle 3: Zahl und Höhe[869] der Tagessätze[870]

Zahl Tagessätze * Höhe Tagessätze Kreuztabelle

			Höhe Tagessätze					Gesamt
			bis 5	5-10	10-25	25-50	über 50	
Zahl Tagessätze	5-15	Anzahl	0	1	0	1	0	2
		% innerhalb von Zahl_Tagessätze	0,0%	50,0%	0,0%	50,0%	0,0%	100,0%
	16-30	Anzahl	0	5	5	6	2	18
		% innerhalb von Zahl_Tagessätze	0,0%	27,8%	27,8%	33,3%	11,1%	100,0%
	31-90	Anzahl	1	16	18	16	5	56
		% innerhalb von Zahl_Tagessätze	1,8%	28,6%	32,1%	28,6%	8,9%	100,0%
	91-180	Anzahl	0	1	2	2	1	6
		% innerhalb von Zahl_Tagessätze	0,0%	16,7%	33,3%	33,3%	16,7%	100,0%
	181-360	Anzahl	0	0	1	0	0	1
		% innerhalb von Zahl_Tagessätze	0,0%	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%	100,0%
Gesamt		Anzahl	1	23	26	25	8	83
		% innerhalb von Zahl_Tagessätze	1,2%	27,7%	31,3%	30,1%	9,6%	100,0%

Statistiken		
Zahl Tagessätze		
N	Gültig	83
	Fehlend	109

Insgesamt wurden am häufigsten Geldstrafen mit Tagessätzen von 31-90 Tagen in Höhe von 10,- bis 25,- Euro (32,1 % = 18 Fälle), gleichauf von 5,- bis 10,- sowie 25,- bis 50,- Euro (jeweils 28,6 % = 16 Fälle) verhängt. Danach folgen Tagessätze von 16-30 Tagen mit Strafen in Höhe von 25,- bis 50,- Euro (33,3 % = 6 Fälle) sowie ebenfalls gleichauf 5,- bis 10,- Euro bzw. 25,- bis 50,- Euro (jeweils 27,8 % = 5 Fälle).

869 In Euro.

870 Zur besseren Übersichtlichkeit der Darstellung wird hier mit einer Kreuztabelle gearbeitet; zur Auswertung eines potentiellen Zusammenhangs zwischen verschiedenen Variablen mittels Kreuztabelle siehe unten, S. 218f.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Im Vergleich dazu stellt sich die Geldstrafenbemessung aller Delikte bundesweit im Jahr 2014 gemäß statistischem Bundesamt[871] wie folgt dar:

Tabelle 4: Geldstrafenbemessung 2014 gemäß stat. Bundesamt

	Höhe der TS[872] (in Euro)				
Anzahl TS	Bis 5	5-10	10-25	25-50	Über 50
5-15	2,4 % (1382[873])	34,2 % (19.512)	38,2 % (21.782)	23,6 % (13.493)	1,6 % (898)
16-30	2,1 % (4231)	28,9 % (57.755)	37,45 % (74.828)	29 % (57.947)	2,5 % (5053)
31-90	2,4 % (6557)	31,2 % (83.569)	36,9 % (99.538)	26,8 % (72.264)	2,8 % (7511)
91-180[874]	3,7 % (1358)	35,8 % (13.243)	37,1 % (13.722)	21 % (7762)	2,5 % (933)
Gesamt	2,4 % (13.5)	30,9 % (174.079)	37,3 % (209.870)	26,9 % (151.466)	2,6 % (14.345)

Schon der Blick auf die gesamte Geldstrafenbemessung der bundesweit erhobenen Daten zeigt eine gleichartige Verteilung in ähnlicher Höhe wie bei den hier erhobenen Daten: demnach wurden ebenfalls vorwiegend Geldstrafen in Höhe von 10,- bis 25,- Euro verhängt (37,3 %) ebenso in Höhe von 5,- bis 10,- Euro (30,9 %) sowie 25,- bis 50,- Euro (26,9 %).

Auch hier dominieren in den einzelnen Kategorien die Verhängung von 31-90 Tagessätzen in Höhe von 10,- bis 25,- Euro (36,9 %), 5,- bis 10,- Euro (31,2 %) sowie 25,- bis 50,- Euro (26,8 %); darauf folgend werden überwiegend Tagessätze von 16-30 Tagen in Höhe von 10,- bis 25,- Euro (37,45 %) sowie 25,- bis 50,- Euro (29 %) und 5,- bis 10,- Euro (28,9 %) verhängt.

Dieses Ergebnis zeigt zum einen, dass die hier verhängten Geldstrafen nicht aus dem Rahmen der allgemein üblichen Geldstrafenbemessung fallen, zum anderen indiziert es, dass die hier erhobenen Daten repräsentativ in Bezug auf die Grundgesamtheit sind.

871 Siehe Destatis, Fachserie 10 Reihe 3, S. 192ff.

872 Die Angabe der Höhe der Tagessätze ist wie folgt zu lesen: „betrug die Höhe der Tagessätze mehr als…bis einschließlich…Euro“.

873 Anzahl der Fälle

874 Auf die Kategorie ‚TS 181 – 360‘ wurde verzichtet, da bei den hier erhobenen Daten nur ein Fall vorlag.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

11. Verhängung eines Tierhaltungsverbotes im Urteil bzw. Strafbefehl

Gemäß § 20 Abs. 1 TierSchG ist es möglich, in Urteil oder Strafbefehl ein Tierhaltungsverbot (befristet oder unbefristet) auszusprechen. Wie sich Abb. 11 entnehmen lässt, wurde in der ganz überwiegenden Mehrheit der Fälle (87,62 % = 92 Fälle) im Urteil oder Strafbefehl kein Tierhaltungsverbot ausgesprochen. Lediglich in 10,48 % (11 Fälle) der Fälle wurde ein befristetes Tierhaltungsverbot verhängt. Die Anzahl der Fälle, in denen ein unbefristetes Tierhaltungsverbot verhängt wurde, ist marginal (1,9 = 2 Fälle). Dieses Ergebnis steht in einem deutlichen Gegensatz zur festgestellten Schwere der Verstöße[875].

Abb. 11: Verhängung eines Tierhaltungsverbots

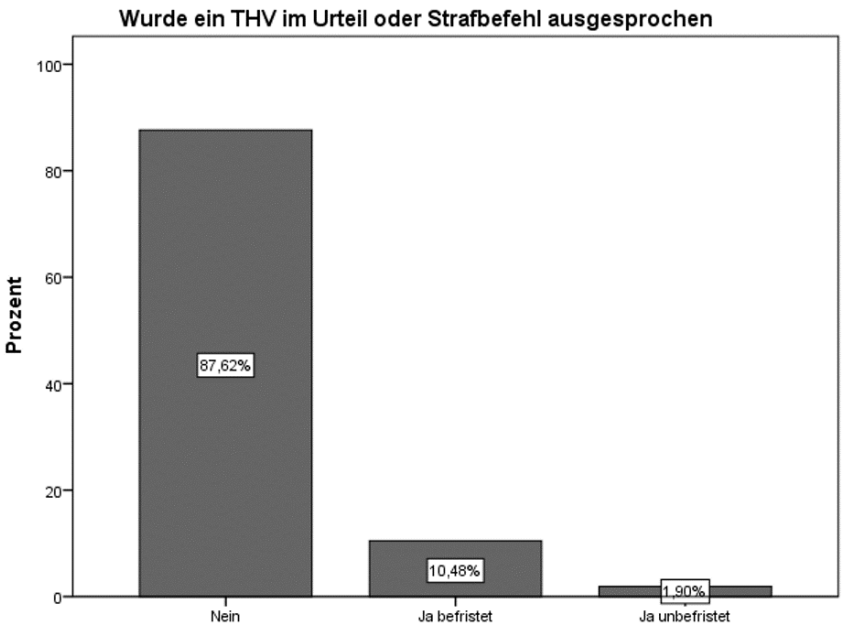

875 Siehe oben S. 196ff.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Statistiken		
Verhängung THV		
N	Gültig	105
	Fehlend	87

12. Einlegung von Rechtsmitteln

In der großen Mehrheit der Fälle (80,85 %= 76 Fälle) wurden keine Rechtsmittel eingelegt. 19,15 % der Verurteilten legten ein Rechtsmittel ein (18 Fälle).

Abb. 12: Rechtsmitteleinlegung

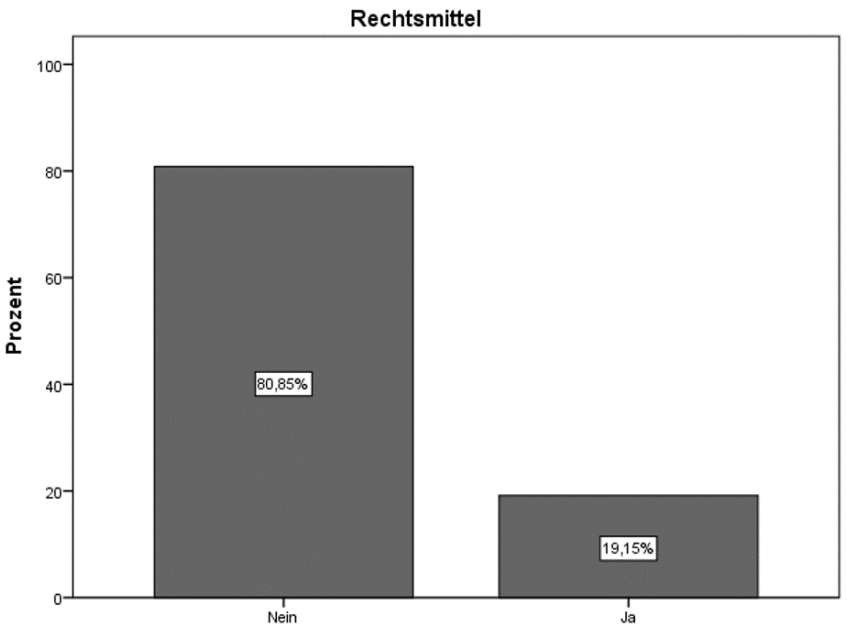

Statistiken		
Rechtsmittel		
N	Gültig	94
	Fehlend	98

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

13. Erfolg der Rechtsmitteleinlegung

Der Erfolg der Rechtsmittel ergibt sich aus Abb. 13. Vorsorglich ist darauf hinzuweisen, dass nur bei einer relativ kleinen Anzahl an Fällen Informationen über den Ausgang der Rechtsmittelverfahren vorlagen (n =16).

Abb. 13: Erfolg der Rechtsmitteleinlegung

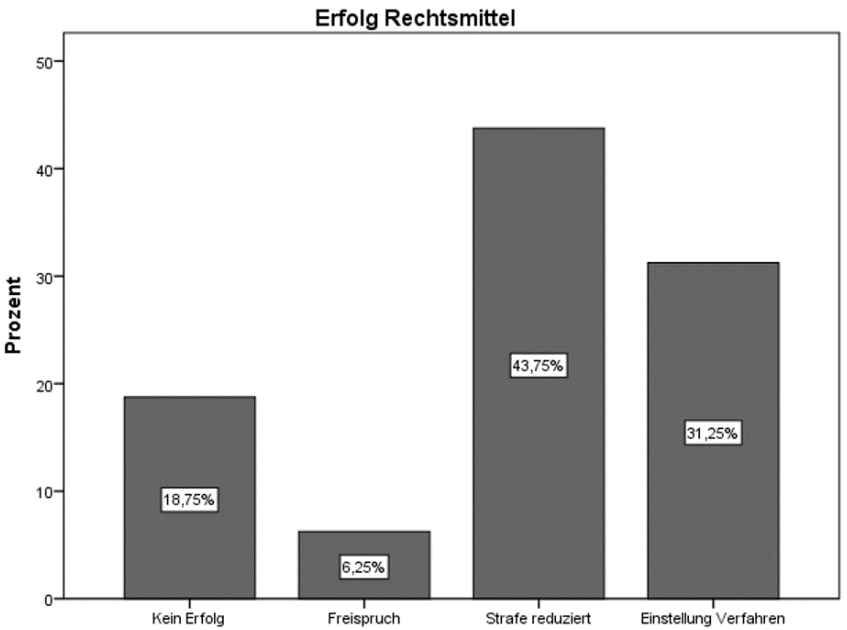

Statistiken		
Erfolg Rechtsmittel		
N	Gültig	16
	Fehlend	176

Wie sich Abb. 13 entnehmen lässt, waren die Rechtsmittel in insgesamt 81,25 % der Fälle (13 Fälle) erfolgreich. Bei 43,75 % wurde die Strafe reduziert, eine Einstellung des Verfahrens erfolgte in 31,25 % der Fälle (5 Fälle) und ein Freispruch bei 6,25 % (1 Fall).

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

14. Unterlassene Maßnahmen des Veterinäramtes

Wie schon in Kapitel D dargestellt[876], sind Amtstierärzte regelmäßig dazu verpflichtet, gegen Verstöße gegen das Tierschutzgesetz einzuschreiten und die angemessenen Anordnungen gemäß § 16a TierSchG zu treffen. In strafrechtlicher Hinsicht begründet dies eine „Beschützergarantenstellung"; das Unterlassen des notwendigen Tätigwerdens kann eine Strafbarkeit gemäß § 17 TierSchG, § 13 StGB begründen[877]. Von Interesse ist insofern, wie häufig notwendige Maßnahmen seitens der Amtsveterinäre nicht angeordnet werden bzw. nicht gegen Verstöße eingeschritten wird, da dies im Rahmen des im Raum stehenden „Vollzugsdefizits" von Bedeutung ist sowie potentiell eine Amtsträgerstrafbarkeit begründen kann.

Maßgebliche Normen sind hier die § 16, § 16a TierSchG. Erfährt das Veterinäramt von einem Vorgang, Zustand, einer Handlung oder einem Geschehensablauf („Verstoß") der/die gegen die Normen des Tierschutzrechts verstößt, so wird es tätig, ermittelt den Sachverhalt und trifft es mittels Verwaltungsakt die zur Beseitigung des Verstoßes notwendigen Anordnungen (siehe § 16a S. 1 TierSchG). Notwendige Anordnungen sind diejenigen, die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen, d.h. sie müssen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig i.e.S. sein[878]. Ein Entschließungsermessen steht der Behörde bei Vorliegen eines oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit drohenden Verstoßes nach zutreffender Ansicht regelmäßig nicht zu[879]. Das Auswahlermessen wird durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geleitet und beschränkt; zu beachten ist hier insbesondere, dass § 16a TierSchG der Gefahrenabwehr dient, d.h. an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer und schwerer der möglicherweise eintretende Schaden, d.h. die Verletzung tierschutzrechtlicher Normen, wiegt[880]. Im Falle der Untersagung von Haltung oder Betreuung gemäß § 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TierSchG reicht es im Falle wiederholter (oder grober) Verstöße daher aus, dass ohne eine Untersagung der Haltung die Gefahr erheblicher oder anhaltender Schmerzen, Leiden oder erheblicher

876 Siehe oben S. 85ff.
877 Siehe oben S. 89ff.
878 Siehe Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 16a, Rn 4.
879 Siehe Diskussion oben S. 92ff.
880 Siehe Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 16a, Rn 2 und 6; BVerwG NJW 1974, 815, 817.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Schäden besteht, weil die bisherigen Maßnahmen zu keiner nachhaltigen und dauerhaften Besserung der Tierhaltung geführt haben[881].

Im Rahmen der hier erfolgten Analyse wurde untersucht, inwieweit das Veterinäramt trotz Vorliegens einer Anzeige bzw. Verstoßes nicht oder verspätet aktiv geworden ist, notwendige Nachkontrollen unterlassen oder trotz Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen auf den Erlass eines Tierhaltungsverbots verzichtet hat. Zu beachten ist allerdings, dass es nicht um die Überprüfung einer Ermessenentscheidung im Einzelfall geht, wie sie etwa ein Gericht im Rahmen einer Anfechtungsklage durchführen würde. Es sollen vielmehr generelle Tendenzen erkannt werden, welche gegebenenfalls Rückschlüsse auf die allgemeine Effektivität der Gesetzesanwendung zulassen.

Zu beachten ist hier, dass die Untersuchung dieser Fragen durch den Umstand limitiert wird, dass hier nur Sachverhalte im Rahmen von Strafverfahren erfasst werden können. Lediglich bei den Veterinärämtern erfasste Sachverhalte konnten naturgemäß nicht berücksichtigt werden.

Basierend auf den aus den Akten verfügbaren Informationen konnten folgende Kategorien anhand der nachfolgend herangezogenen Kriterien ausgewertet werden:

- *Keine Anhaltspunkte für unterlassenes Tätigwerden oder unterlassene Nachkontrolle:* Der Akte konnten keine Informationen entnommen werden, die darauf hindeuten, dass das Veterinäramt trotz einer (oder mehrerer) vorliegender Anzeige/n nicht bzw. verspätet aktiv geworden ist, d.h. jedenfalls mit der Ermittlung des Sachverhaltes begonnen hat; Anhaltspunkte für das Unterlassen erforderlicher Nachkontrollen liegen ebenso nicht vor.
- *Kein oder verspätetes Einschreiten trotz Verstoß*: es lag mindestens eine Anzeige/eine Meldung von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz vor oder das Veterinäramt hatte Kenntnis von Verstößen und ist gleichwohl nicht oder verspätet (Zeitraum von jedenfalls mehreren Monaten) aktiv geworden; zu beachten ist, dass es vorliegend um potentielle Straftaten, d.h. Verstöße mit besonders hoher Eingriffsintensität und somit Dringlichkeit geht.
- *Keine Nachkontrolle trotz Verstoß und Anordnung:* Das Veterinäramt hat einen tierschutzwidrigen (in der Regel strafbaren) Verstoß festgestellt und eine Anordnung zur Beseitigung erlassen; üblicherweise ist hier

881 Vgl. VGH Mannheim NuR 2002, 607, 608; Lorz/Metzger, TierSchG, § 16a, Rn 20; Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG 2. Aufl., § 16a, Rn 24.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

eine Nachkontrolle zur Überprüfung der Umsetzung erforderlich, diese ist nicht erfolgt.

– *Die Tatbestandsvoraussetzungen zur Anordnung der Fortnahme der Tiere (§ 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TierSchG) oder der Haltungs-/Betreuungsuntersagung (§ 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 3) liegen vor, gleichwohl erfolgte keine entsprechende Anordnung*: Eine Fortnahme ist gemäß § 16aAbs. 1 S. 2 Nr. 2 TierSchG dann möglich, wenn das Tier mangels Erfüllung der Anforderungen von § 2 TierSchG erheblich vernachlässigt ist oder schwerwiegende Verhaltensstörungen aufzeigt. Erheblich bzw. schwerwiegend bedeutet hier; nach Art oder Dauer gewichtig, d.h. für einen längeren Zeitraum oder in besonders intensiver Form[882]. Sofern gegen die Vorschriften des § 2 TierSchG, Anordnungen des Veterinäramtes oder Rechtsverordnungen nach § 2a TierSchG[883] wiederholt oder grob zuwidergehandelt wird und dadurch den Tieren erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen oder Leiden oder erhebliche Schäden zugefügt werden, kann das Halten oder Betreuen befristet oder unbefristet untersagt werden, § 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TierSchG. Eine wiederholte Zuwiderhandlung liegt bereits ab zwei Verstößen vor; bei einer einmaligen Zuwiderhandlung ist das Merkmal der Grobheit immer dann erfüllt, wenn es sich um einen vorsätzlichen Verstoß gegen eine Strafvorschrift handelt[884]. „Erheblich“ bedeutet auch hier: nach Art und Intensität gewichtig.

  Zur Bewertung des Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen wurden die jeweiligen veterinärmedizinischen Dokumentationen und Gutachten herangezogen.

  Zu beachten ist, dass vorliegend lediglich 70 Fälle ausgewertet werden konnten. Bei der Mehrzahl der Fälle waren für die zur Beantwortung der hier gestellten Fragen leider nicht genug Informationen in den Akten enthalten.

882 Siehe Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 16a, Rn 22: im Gegensatz zu § 17 Nr. 2b wird das Zeitmoment hier nicht durch ein gesondertes Tatbestandsmerkmal erfasst, so dass die Dauer ohne Weiteres in die Erheblichkeit einfließt.

883 Z.B. Tierschutztransportverordnung

884 Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG 2. Aufl., § 16a, Rn 24.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Abb. 14: Unterlassene Maßnahmen des Veterinäramtes

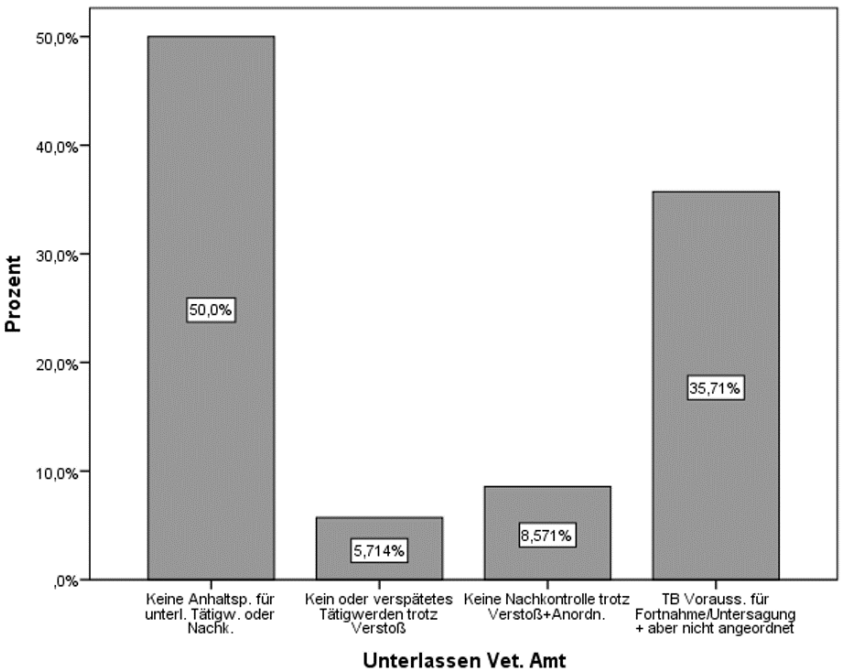

Statistiken		
Unterlassen Vet. Amt		
N	Gültig	70
	Fehlend	122

Wie sich Abb. 14 entnehmen lässt, konnte in der Hälfte der Fälle (50 % = 35 Fälle) kein unterlassenes/verspätetes Aktivwerden festgestellt werden. Kein oder verspätetes Einschreiten lag in 5,71 % (= 4 Fälle) der Fälle vor; Nachkontrollen wurden in 8,57 % der Fälle (= 6 Fälle) unterlassen. Bei 35,71 % (= 25 Fälle) der Fälle lagen die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Fortnahme oder Haltungs-/Betreuungsuntersagung gemäß § 16a S. 1 Nr. 2,3 vor, wobei diese Anordnung unterblieb.

Problematisch ist vorliegend der mit über einem Drittel der auswertbaren Fälle relativ hohe Anteil an nicht angeordneten Fortnahmen bzw. Haltungsuntersagungen trotz Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen. Trotz des selbstverständlich im Einzelfall auszuübenden Ermessens kann daraus indiziell auf einen restriktiven Umgang mit der Anordnung ge-

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

schlossen werden; eine Annahme, welche durch die Auswertung der Variable „Anordnungen der Veterinärämter“[885] gestützt wird. Eine mögliche Erklärung dieses Umstands ist die wirtschaftliche Bedeutung einer solchen Anordnung für die betroffenen Tierhalter, wenngleich diese im Sinne des Gesetzes (angesichts des Gefahrenabwehrcharakters des § 16a TierSchG) selbst dann nicht von Bedeutung ist, wenn der Betroffene sozialhilfebedürftig zu werden droht[886].

15. Zusammenhang zwischen verschiedenen Variablen

a) Analytische Methodik

Welche statistischen Werkzeuge man für eine Analyse benutzt, hängt nicht nur von der Fragestellung ab, sondern vor allem von den zugrunde liegenden Daten. Viele der gängigen und hoch entwickelten Verfahren[887] erfordern Daten, die Intervallskalenniveau besitzen, bei denen sich also die Abstände zwischen den verschiedenen Werten genau messen lassen, wie etwa beim Alter oder beim Einkommen. Häufig, wie im vorliegenden Fall, verfügt man jedoch nur über kategoriale Daten, die eine Einteilung in Gruppen vorsehen wie etwa:

„männlich- weiblich/klein-mittel-groß“//“Stufe 1 – Stufe 2 – Stufe 3“.

Für derartige Variablen stehen relativ wenige statistische Verfahren zur Verfügung.

Eines dieser Verfahren ist der hier verwendete „Cramers V“ Kontingenzkoeffizient[888], der eine Messzahl für die Stärke eines Zusammenhangs zwischen zwei nominalskalierten[889] Variablen misst[890]. *Kreuztabellen* stellen zunächst einfach dar, mit welcher Häufigkeit die unterschiedlichen Werte-

885 Siehe oben S. 199.
886 Siehe Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 16a, Rn 49 m.w.N.
887 Wie etwa die Untersuchung der Korrelation.
888 Der auf x^2 basiert und immer zwischen 0 und 1 liegt.
889 Ein Merkmal skaliert nominal, wenn seine möglichen Ausprägungen zwar unterschieden werden können, aber keine natürliche Rangfolge aufweisen.
890 Rein vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass ein statistischer Zusammenhang nicht mit Kausalität verwechselt werden darf. Zwar erhöht ein starker statistischer Zusammenhang die Wahrscheinlichkeit, dass die getesteten Variablen kausal zusammenhängen, keinesfalls darf dies jedoch ohne weiteres angenommen werden.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

kombinationen von zwei oder mehr kategorialen Variablen in den vorliegenden Daten vorkommen, woraus sich ein erster Eindruck gewinnen lässt, ob eventuell ein Zusammenhang zwischen den Ausprägungen der verschiedenen Variablen besteht. Ein weiteres Verfahren, der *Chi-Quadrat-Test* ermöglicht Aussagen darüber, ob und mit welcher Wahrscheinlichkeit der Zusammenhang auch in der Grundgesamtheit (d.h. im vorliegenden Fall: allen bei den Staatsanwaltschaften geführten Verfahren) zu erwarten ist[891]. Hierbei gilt jedoch zu beachten: die Zuverlässigkeit des Chi-Quadrat-Tests hängt von mehreren Faktoren ab, hierzu zählen insbesondere die Größe der Kreuztabelle und vor allem der Grad der erwarteten Häufigkeit in den einzelnen Feldern. Wenn die erwartete Häufigkeit in den einzelnen Feldern der Kreuztabelle sehr gering ist, nimmt die Zuverlässigkeit des Chi-Quadrat-Tests ab. Als Faustregel gilt, dass die erwartete Häufigkeit in jedem Feld mindestens 5 betragen sollte wobei gilt: je größer desto besser[892]. Ein Großteil der hier auszuwertenden Kreuztabellen erfüllt dieses Kriterium nicht, so dass der Chi-Quadrat Test zwar vorsorglich für jede Variable durchgeführt, allerdings nicht mit abgebildet wurde, da die Ergebnisse aufgrund der hier auszuwertenden Kreuztabellenstruktur mit Vorsicht zu betrachten und nur eingeschränkt aussagekräftig sind.

Bei der vorliegenden Untersuchung galt es zudem zu bedenken, dass teils gemischt skalierte Variablen vorliegen, d.h. teilweise nominale[893] Variablen (Beispiel: „Sachverhalt/rechtliche Bewertung/SV und rechtliche Bewertung“) und teilweise kategoriale Variablen (Beispiel: „indiziert/mittelgradig indiziert/stark indiziert“). Es wurde insofern der allgemein üblichen Vorgehensweise gefolgt, auf das nächst niedrigere Skalenniveau[894] auszuweichen[895]. Dieses Verfahren wird auch als „konservative“ Vorgehensweise bezeichnet, da eher in Kauf genommen wird, einen Zusammenhang *nicht* zu finden, als fälschlich unzutreffende Skalenannahmen zu treffen. Im vorliegenden Fall war das niedrigere Skalenniveau die Nominalskalierung. In diesen Fällen kann sodann auf „Cramers V“ zurückgegriffen werden.

---

891 Vgl. ausführlich dazu: *Budischewski/Kriens*, SPSS für Einsteiger, S. 85f.; *Brosius*, SPSS 22, S. 232ff.

892 Aus diesem Grund weist SPSS auch mit jedem Chi-Quadrat-Test die Anzahl der Felder mit einer erwarteten Häufigkeit unter 5 explizit aus.

893 Bei nominalen Variablen besteht keine Rangfolge zwischen den einzelnen Variablen, Beispiel: männlich-weiblich.

894 Die vorherrschenden Skalenniveaus sind: dichotom, nominal, ordinal und intervall.

895 Siehe http://wwwhomes.uni-bielefeld.de/fvan_veen/StatistikII%20SS06/Sonstiges/Interpretationshilfe.pdf Nr. 2.5, abgerufen am 18.11.2018.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Die vorliegend verwendete Kreuztabelle weist für jede Merkmalskombination der jeweiligen Variablen zwei Werte aus: der obere Wert gibt die Häufigkeit der jeweiligen Wertekombination an. Der zweite Wert gibt den prozentualen Anteil der jeweiligen Zelle an der gesamten Spalte wieder[896].

Bezüglich der Interpretation von Cramers V gilt Folgendes: es handelt sich um einen Kontingenzkoeffizienten, der (ebenso wie der Chi-Quadrat-Test) auf x^2 basiert und immer zwischen 0 und 1 liegt. Dabei handelt es sich um eine Maßzahl für die Stärke des Zusammenhangs zwischen zwei Variablen, wenn mindestens eine der beiden Variablen mehr als zwei Ausprägungen hat (z.B. 2x3 Tabelle). Wenn Cramers V = 0 ist, besteht kein Zusammenhang zwischen den beiden Variablen. Bei Cramers V = 1 besteht ein perfekter Zusammenhang[897]. Zu beachten ist zudem, dass Cramers V immer positiv ist, also keine Aussage über die Richtung des Zusammenhangs getroffen werden kann.

b) Analysen

Zunächst soll ein möglicher Zusammenhang zwischen der Schwere des Verstoßes und dem Verfahrensausgang, sodann zwischen den vom Veterinäramt erteilten Anordnungen (Maßnahmen) und der Frage, ob ein Tierhaltungsverbot (im Strafverfahren) verhängt wurde, untersucht werden. Wie schon zuvor ausgeführt kann im *Einzelfall* nicht von der Schwere des jeweiligen Verstoßes auf die zuvor genannten Rechtsfolgen geschlossen werden, nichtsdestotrotz ist insgesamt ein statistischer Zusammenhang der genannten Faktoren zu erwarten.

896 Wegen spezifischer Gegebenheiten des Programms SPSS werden in den Grafiken zur besseren Übersichtlichkeit die Fälle und nicht die % Werte dargestellt.

897 Die Interpretation von Cramers V folgt üblicherweise folgendem Schema: 0-0,1 = unbedeutend; 0,1-0,3 = schwacher Zusammenhang; 0,4 – 0,5 = mittlerer Zusammenhang; > 0,5 = starker Zusammenhang; 1 = perfekter Zusammenhang.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

aa) Schwere des Verstoßes - Verfahrensausgang[898]

Wie sich der Kreuztabelle 1 sowie Abb. 15[899] entnehmen lässt, erfolgte in der Mehrzahl der Verstöße[900] (n= 176) eine Ahndung durch Strafbefehl auf Geldstrafe (29 % = 51 Fälle) gefolgt vom Urteil auf Geldstrafe (18,2 % = 32 Fälle) und der Einstellung wegen Geringfügigkeit gemäß § 153a Abs. 1 StPO (14,2 % = 25 Fälle).

In Bezug auf die einzelnen Kategorien zeigt sich folgende Verteilung:

Bei der ersten Stufe „Misshandlung" wurde die Mehrzahl der Fälle mit Urteil auf Geldstrafe abgeschlossen (21,75 % = 18 Fälle) dicht gefolgt von dem Strafbefehl auf Geldstrafe (19,3 % = 15 Fälle). Auch hier liegt an dritter Stelle die Einstellung wegen Geringfügigkeit gemäß § 153a Abs. 1 StPO (15,7 % = 13 Fälle).

In der zweiten Stufe, der „Misshandlungen mit Todesfolge" entspricht die Verteilung dem eingangs allgemein festgestellten Schema: es dominiert der Strafbefehl auf Geldstrafe (38 % = 30 Fälle) gefolgt vom Urteil auf Geldstrafe (13,9 % = 11 Fälle) gleichauf mit der Einstellung wegen Geringfügigkeit gemäß § 153a Abs. 1 StPO.

Auch bei der Tötung (ohne vernünftigen Grund, § 17 Nr. 1 TierSchG) erging am häufigsten ein Strafbefehl auf Geldstrafe (35,7 % = 5 Fälle) gefolgt von dem Urteil auf Geldstrafe (21,4 % = 3 Fälle); hier lag die Einstellung gemäß § 170 Abs. II StPO an dritter Stelle, allerdings ist zu berücksichtigen, dass in dieser Kategorie nur relativ wenig Fälle ausgewertet werden konnten

898 §§ sind solche der StPO.

899 Siehe unten S. 222f.

900 Hier und im Folgenden werden im Interesse der Relevanz und Übersichtlichkeit die jeweils stärksten Werte diskutiert.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Kreuztabelle 1: Art und Schwere Verstoß ./. Verfahrensausgang

Art und Schwere Verstoß * Verfahrensausgang Kreuztabelle

			Verfahrensausgang									Gesamt
			Einstellung § 170 II StPO	Einstellung § 153 I StPO	Einstellung § 153a I StPO	SB Geldstrafe	SB FHS Bewährung	Urteil Freispruch	Urteil Geldstrafe	Urteil FHS Bewährung	Sonstige	
Art und Schwere Verstoß	Misshandlung	Anzahl	11	9	13	16	0	0	18	4	12	83
		% innerhalb von Art & Schwere Verstoß	13,3%	10,8%	15,7%	19,3%	0,0%	0,0%	21,7%	4,8%	14,5%	100,0%
	Tod als Folge d. Missh.	Anzahl	8	4	11	30	3	0	11	7	5	79
		% innerhalb von Art & Schwere Verstoß	10,1%	5,1%	13,9%	38,0%	3,8%	0,0%	13,9%	8,9%	6,3%	100,0%
	§ 17 Nr. 1 (Töt. ohne vern. Gr.)	Anzahl	2	0	1	5	0	1	3	0	2	14
		% innerhalb von Art & Schwere Verstoß	14,3%	0,0%	7,1%	35,7%	0,0%	7,1%	21,4%	0,0%	14,3%	100,0%
Gesamt		Anzahl	21	13	25	51	3	1	32	11	19	176
		% innerhalb von Art & Schwere Verstoß	11,9%	7,4%	14,2%	29,0%	1,7%	0,6%	18,2%	6,3%	10,8%	100,0%

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-SA-IGO

Abb. 15: Art und Schwere Verstoß ./. Verfahrensausgang

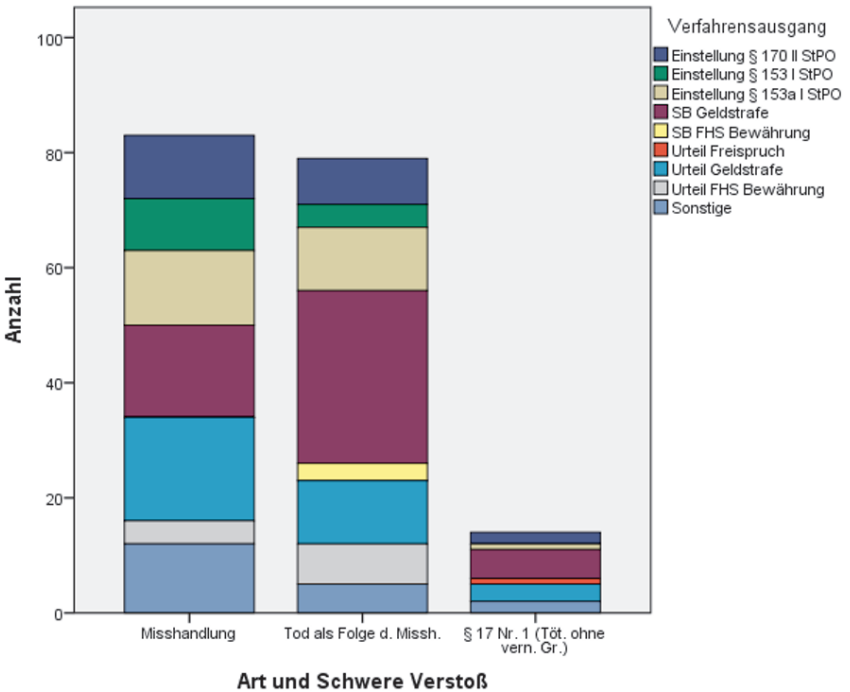

Cramers V weist vorliegend eine (näherungsweise) Signifikanz von 0,016 aus; dieses Ergebnis entspricht einem so schwachen Zusammenhang, dass die Aussage zulässig ist, dass *kein* signifikanter Zusammenhang besteht. Das Ergebnis ist überraschend, da zwischen der Schwere des Verstoßes und dem Verfahrensausgang ein Zusammenhang, wenn nicht gar ein mittlerer Zusammenhang zu erwarten gewesen wäre.

Symmetrische Maße			
		Wert	Näherungsweise Signifikanz
Nominal- bzgl. Nominalmaß	Phi	,416	,016
	Cramer-V	**,294**	**,016**
Anzahl der gültigen Fälle		176	

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

bb) Schwere des Verstoßes – Anordnungen des Veterinäramtes

Kreuztabelle 2: Schwere Verstoß ./. Anordnungen Veterinäramt

Art und Schwere Verstoß * Anordnungen Veterinäramt Kreuztabelle

			Anordnungen Veterinäramt						
			Keine	Fortnahme ohne HV	Haltungsverbot unbefristet	HV angeregt	Fortnahme+1 -4 alternativ	Sonstige	Gesamt
Art und Schwere Verstoß	Misshandlung	Anzahl	23	5	1	2	3	6	40
		% innerhalb von Art & Schwere Verstoß	57,5%	12,5%	2,5%	5,0%	7,5%	15,0%	100,0%
	Tod als Folge d. Missh.	Anzahl	36	2	8	3	2	1	52
		% innerhalb von Art & Schwere Verstoß	69,2%	3,8%	15,4%	5,8%	3,8%	1,9%	100,0%
Gesamt		Anzahl	59	7	9	5	5	7	92
		% innerhalb von Art & Schwere Verstoß	64,1%	7,6%	9,8%	5,4%	5,4%	7,6%	100,0%

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Abb. 16: Schwere Verstoß ./. Anordnungen Veterinäramt

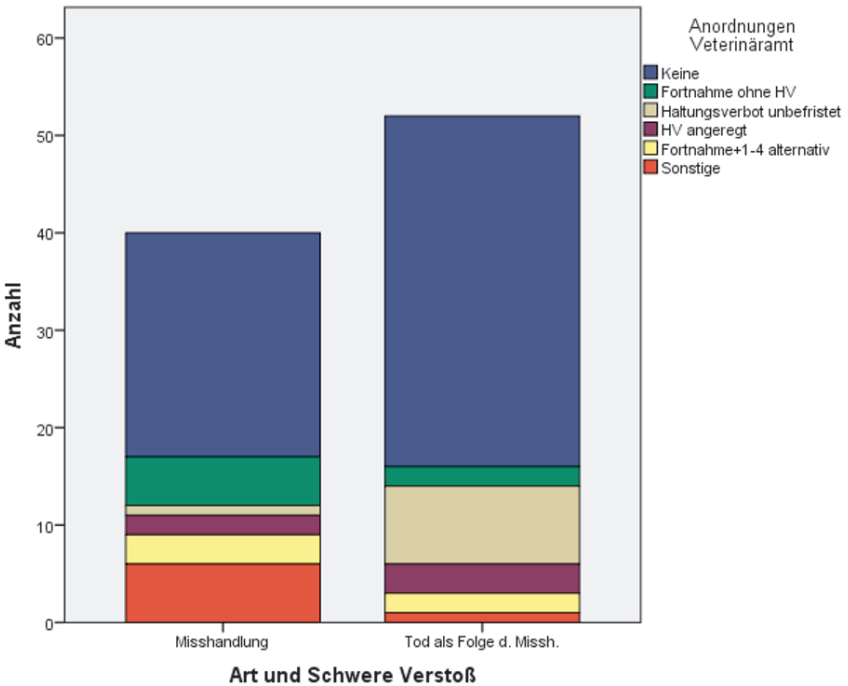

Wie sich der Kreuztabelle 2[901] sowie Abb. 16 entnehmen lässt, wurde in der Mehrzahl der Fälle (64,1 % = 59 Fälle; n= 92) keine Anordnung getroffen (unabhängig von der Kategorie).

Es fällt auf, dass in beiden Stufen der Misshandlungen deutlich das Ergebnis dominiert, dass keine Anordnung getroffen wurde. Bei den „Misshandlungen“ mit 57,5 % (=23 Fälle), bei den „Misshandlungen mit Todesfolge“ sogar mit 69,2 % (= 36 Fälle).

Bei den „Misshandlungen“ erfolgten an zweiter Stelle die „sonstigen“ Anordnungen[902] (15 % = 6 Fälle), gefolgt von der Fortnahme ohne Haltungsverbot (12,5 % = 5 Fälle).

Bei den Misshandlungen mit Todesfolge liegt das unbefristete Haltungsverbot an zweiter Stelle (15,4 % =8 Fälle).

901 Siehe oben S. 224.

902 Hierbei handelt es sich z.B. um die Anordnung, ein Tier veterinärmedizinisch behandeln zu lassen oder Stallumbauten vorzunehmen.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Gemäß der Analyse mittels Cramers V besteht ein derart schwacher statistischer Zusammenhang (näherungsweise Signifikanz = 0,032) zwischen den Variablen ‚Schwere des Verstoßes' und „Anordnungen des Veterinäramtes", dass die Vermutung zulässig ist, dass kein signifikanter Zusammenhang zwischen den beiden Sachverhalten besteht. Dies ist ein problematisches Ergebnis, da angesichts des Umstandes, dass § 16a TierSchG der Gefahrenabwehr dient, noch stärker als bei der Strafzumessung ein Zusammenhang und zwar mindestens ein mittlerer zu erwarten gewesen wäre.

Symmetrische Maße			
		Wert	Näherungsweise Signifikanz
Nominal- bzgl. Nominalmaß	Phi	,364	,032
	Cramer-V	**,364**	**,032**
Anzahl der gültigen Fälle		92	

cc) Schwere des Verstoßes – Tierhaltungsverbot als Maßregel

Hinsichtlich der Frage, ob im Urteil oder Strafbefehl als Maßregel der Besserung und Sicherung ein Tierhaltungsverbot (siehe § 20 TierSchG) ausgesprochen wurde, lässt sich der Kreuztabelle 3 sowie Abb. 17[903] entnehmen, dass dies insgesamt (n= 104) bei der großen Mehrzahl der Fälle (87,5 % = 91 Fälle) nicht der Fall war.

Auch in den einzelnen Stufen überwiegt – unabhängig von der Art und Schwere des Verstoßes – die Nichtverhängung. In der Kategorie der „Misshandlungen" sind dies 78,9 % (= 30 Fälle), in der Kategorie „Tod als Folge der Misshandlung" sind es einigermaßen überraschend sogar noch mehr, nämlich 91,2 % (52 Fälle).

Bei § 17 Nr. 1 TierSchG sind es 100 % (9 Fälle) was allerdings wenig überraschend ist, da die Fälle der strafbaren Tiertötung typischerweise nicht mit Haltungsbedingungen zusammen- hängen (Beispiel: Abschuss von Wildvögeln, Erschlagen von Maulwürfen). Das unbefristete Tierhaltungsverbot wird offenbar kaum verhängt. Das befristete Haltungsverbot wurde in der Kategorie „Misshandlung" in 15,8 % (6 Fälle) der Fälle verhängt, bei den „Misshandlungen mit Todesfolge" in 8 % der Fälle (5 Fälle).

903 Siehe unten S. 227.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Kreuztabelle 3: Art und Schwere Verstoß ./. THV in Urteil oder Strafbefehl

Art und Schwere Verstoß * Wurde ein THV im Urteil oder Strafbefehl ausgesprochen Kreuztabelle

			Wurde ein THV im Urteil oder Strafbefehl ausgesprochen			Gesamt
			Nein	Ja befristet	Ja unbefristet	
Art und Schwere Verstoß	Misshandlung	Anzahl	30	6	2	38
		% innerhalb von Art & Schwere Verstoß	78,9%	15,8%	5,3%	100,0%
	Tod als Folge d. Missh.	Anzahl	52	5	0	57
		% innerhalb von Art & Schwere Verstoß	91,2%	8,8%	0,0%	100,0%
	§ 17 Nr. 1 (Töt. ohne vern. Gr.)	Anzahl	9	0	0	9
		% innerhalb von Art & Schwere Verstoß	100,0%	0,0%	0,0%	100,0%
Gesamt		Anzahl	91	11	2	104
		% innerhalb von Art & Schwere Verstoß	87,5%	10,6%	1,9%	100,0%

Abb. 17: Art und Schwere Verstoß ./. THV in Urteil oder Strafbefehl

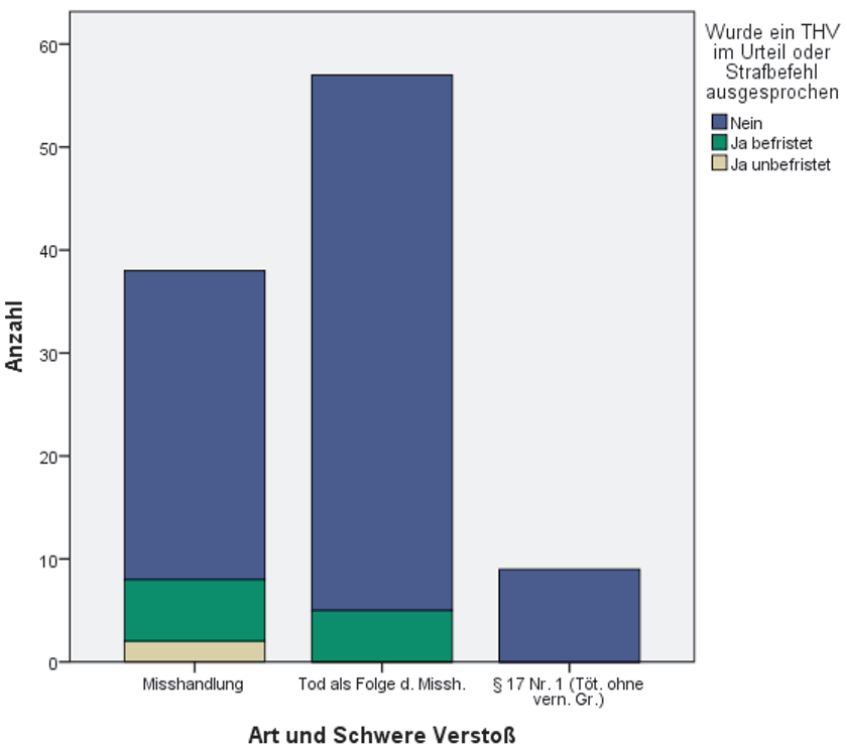

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Angesichts dieses Ergebnisses ist die Auswertung von Cramers V wenig überraschend: die näherungsweise Signifikanz von 0,18 weist auf einen lediglich schwachen Zusammenhang hin. Erneut ist dies ein problematisches Ergebnis, da zwischen der Schwere des Verstoßes und der Verhängung eines Tierhaltungsverbotes ein noch stärkerer Zusammenhang zu erwarten gewesen wäre, als bei der Strafzumessung.

Symmetrische Maße			
		Wert	Näherungsweise Signifikanz
Nominal- bzgl. Nominalmaß	Phi	,243	,188
	Cramer-V	**,172**	**,188**
Anzahl der gültigen Fälle		104	

dd) Verfahrensausgang – Tatverdächtiger[904]

Fraglich ist, in welchem Verhältnis die Tätergruppe zu dem Ausgang des Verfahrens steht. So ist beispielsweise die Annahme nicht fernliegend, dass bei gewerblichen Tierhaltern restriktiver von Strafen Gebrauch gemacht wird, um den Betrieb nicht wirtschaftlich zu beeinträchtigen. Kreuztabelle 4 sowie Abb. 18 [905] ist zu entnehmen, dass vorliegend 7 Tätergruppen betrachtet wurden (n= 187). Die hier sicherlich interessanteste Kategorie ist die der Amtsveterinäre, allerdings lagen hier nur 6 auswertbare Fälle vor. Die entsprechenden Verfahren endeten alle entweder durch die Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO (50 % = 3 Fälle) oder sonstige Weise[906] (50 % = 3 Fälle). Verurteilungen bzw. Strafen gab es in keinem Fall.

Bei den privaten Tierhaltern dominierte der Strafbefehl auf Geldstrafe (30,1 % = 25 Fälle), sowie das Urteil auf Geldstrafe und die Einstellung gemäß § 153a StPO mit jeweils 15,7 % (= 13 Fälle). Ein vergleichbares Bild zeigte sich bei den gewerblichen Tierhaltern, auch hier wurden die meisten Verfahren mittels Strafbefehls auf Geldstrafe beendet (35,6 % = 16 Fälle) gefolgt von dem Urteil auf Geldstrafe (20% = 9 Fälle) und der Einstellung gemäß § 153a StPO (15,6 % = 7 Fälle). Im Bereich ‚Transporteinrichtung' lag nur ein Fall vor, der gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde.

904 „Tatverdächtiger" wird hier aus Gründen der Praktikabilität einheitlich für Beschuldigte, Verurteilte etc. verwendet.
905 Siehe unten S. 229f.
906 Z.B. waren die Verfahren noch nicht formal abgeschlossen.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Bei den durch „Dritte“ begangenen Straftaten erfolgte in der Mehrzahl der Fälle eine Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO. Ferner wurden überwiegend Geldstrafen durch Strafbefehl (22,7 % = 10 Fälle) und Urteil (15,9 % = 7 Fälle) verhängt. In den Kategorien mit mehreren Straftätern dominierte bei „Mehreren inkl. gewerblichen“ das Urteil auf Geldstrafe mit 40 % (2 Fälle) gefolgt von der Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO gleichauf mit der Einstellung gemäß § 153a Abs. 1 StPO mit jeweils 20 % (2 Fälle). In der Kategorie „Mehrere ohne Gewerbliche“ dominierte die Beendigung aus „sonstigen“ Gründen[907] mit 66,7 % (2 Fälle), gefolgt vom Urteil auf Geldstrafe mit 33,3 % (1 Fall). Zu beachten ist in den letztgenannten Kategorien die geringe Zahl der Fälle.

Abb. 18: Tatverdächtiger ./. Verfahrensausgang

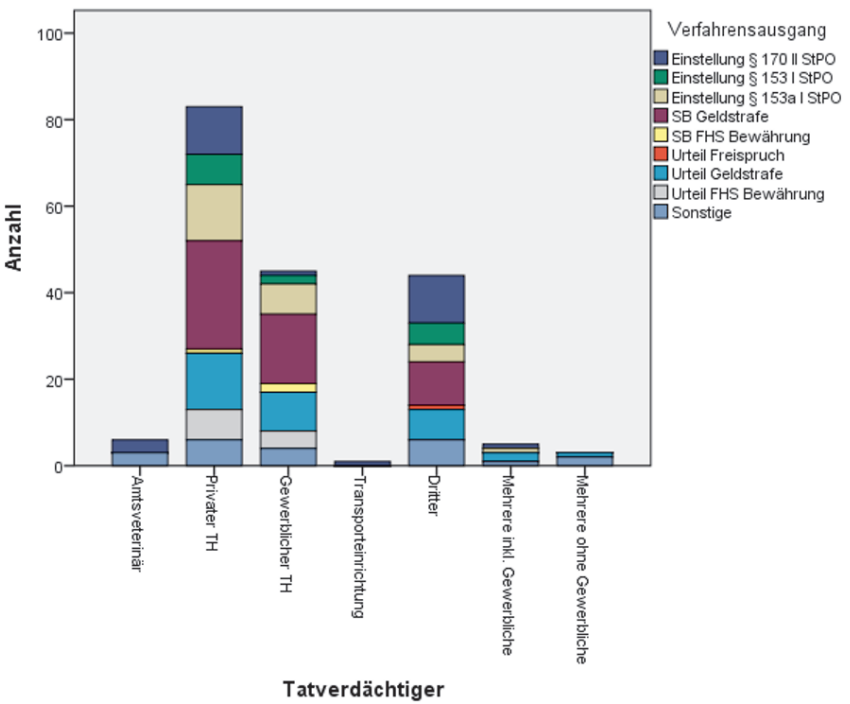

907 Erläuterung dazu siehe oben, S. 193f.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Kreuztabelle 4: Tatverdächtiger ./. Verfahrensausgang

Tatverdächtiger * Verfahrensausgang Kreuztabelle

			Verfahrensausgang									Gesamt
			Einstellung § 170 II StPO	Einstellung § 153 I StPO	Einstellung § 153a I StPO	SB Geldstrafe	SB FHS Bewährung	Urteil Freispruch	Urteil Geldstrafe	Urteil FHS Bewährung	Sonstige	
Tatverdächtiger	Amtsveterinär	Anzahl	3	0	0	0	0	0	0	0	3	6
		% innerhalb von Tatverdächtiger	50,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	50,0%	100,0%
	Privater TH	Anzahl	11	7	13	25	1	0	13	7	6	83
		% innerhalb von Tatverdächtiger	13,3%	8,4%	15,7%	30,1%	1,2%	0,0%	15,7%	8,4%	7,2%	100,0%
	Gewerblicher TH	Anzahl	1	2	7	16	2	0	9	4	4	45
		% innerhalb von Tatverdächtiger	2,2%	4,4%	15,6%	35,6%	4,4%	0,0%	20,0%	8,9%	8,9%	100,0%
	Transporteinrichtung	Anzahl	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1
		% innerhalb von Tatverdächtiger	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100,0%
	Dritter	Anzahl	11	5	4	10	0	1	7	0	6	44
		% innerhalb von Tatverdächtiger	25,0%	11,4%	9,1%	22,7%	0,0%	2,3%	15,9%	0,0%	13,6%	100,0%
	Mehrere inkl. gewerbliche	Anzahl	1	0	1	0	0	0	2	0	1	5
		% innerhalb von Tatverdächtiger	20,0%	0,0%	20,0%	0,0%	0,0%	0,0%	40,0%	0,0%	20,0%	100,0%
	Mehrere ohne gewerbliche	Anzahl	0	0	0	0	0	0	1	0	2	3
		% innerhalb von Tatverdächtiger	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	33,3%	0,0%	66,7%	100,0%
Gesamt		Anzahl	28	14	25	51	3	1	32	11	22	187
		% innerhalb von Tatverdächtiger	15,0%	7,5%	13,4%	27,3%	1,6%	0,5%	17,1%	5,9%	11,8%	100,0%

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-SA

Die Auswertung von Cramers V ergibt, dass nur ein unbedeutender Zusammenhang zwischen den Variablen Verfahrensausgang und Tatverdächtiger besteht (näherungsweise Signifikanz = 0,09). Dieses Ergebnis kann einerseits vorsichtig positiv dahingehend interpretiert werden, dass es keine „Bevorzugung" einzelner Tätergruppen gibt, oder aber auf den Umstand zurückgeführt werden, dass die Strafen allgemein eher gering ausfallen.

Symmetrische Maße			
		Wert	Näherungsweise Signifikanz
Nominal- bzgl. Nominalmaß	Phi	,576	,085
	Cramer-V	**,235**	**,085**
Anzahl der gültigen Fälle		187	

ee) Tatverdächtiger – Tierhaltungsverbot

Von Interesse ist schließlich ergänzend zur Frage des Verfahrensausgangs die Verhängung eines Tierhaltungsverbotes durch die Gerichte in Urteil bzw. Strafbefehl. Die Auswertung der Kreuztabelle 5 bzw. Abb. 19[908] zeigt zunächst wenig überraschend, dass in der Kategorie der Amtstierärzte kein Tierhaltungsverbot verhängt wurde (1 Fall bei n= 105). Insgesamt dominiert ganz klar die Nichtverhängung. Bei privaten Tierhaltern mit 82 % (41 Fälle), bei den gewerblichen mit 90,6 % (29 Fälle), bei Dritten mit 94,4 % und bei mehreren Tatverdächtigen mit jeweils 100 % (jeweils 2 Fälle). Ein unbefristetes Haltungsverbot wurde lediglich in der Gruppe der privaten Tierhalter verhängt und zwar bei 4% (2 Fälle). Anzumerken ist bezüglich der „Dritten", dass hier die sehr niedrige Quote wenig überrascht, da hier häufig keine Tierhaltung vorliegt (Beispiel: Jogger tritt Hund eines Anderen).

Überraschend fällt die Auswertung von Cramers V aus: die näherungsweise Signifikanz von 0,94 weist auf einen starken Zusammenhang hin. Bezüglich der gewerblichen Tierhalter kann insofern mit einiger Sicherheit davon ausgegangen werden, dass hier wirtschaftliche Erwägungen zugunsten der Tierhalter bei der Verhängung von Tierhaltungsverboten entgegenstehen; eine alternative bzw. ergänzende Erklärung wäre die Annahme seitens der Gerichte, dass angesichts einer größeren „Professionalität"

908 Siehe unten S. 232f.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

der gewerblichen Tierhalter eine größere Wahrscheinlichkeit der Vermeidung weiterer Verstöße besteht, wobei man dem entgegenhalten könnte, dass wenn es trotz der erwähnten (formalen) Professionalität der Täter zu wiederholten bzw. schwerwiegenden Verstößen gekommen ist, die Prognose umso schlechter ausfallen dürfte.

Im Hinblick auf den gefahrenabwehrenden Charakter von § 16a TierSchG ist dieses Ergebnis jedenfalls nicht unproblematisch, insbesondere, da die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16a S. 1 Nr. 3 TierSchG ohnehin hohe Anforderungen an die Voraussetzungen für die Verhängung eines Tierhaltungsverbotes stellen (insbesondere: besonders schwere, langanhaltende, wiederholte Verstöße), welche wiederum die Eignung des Tierhalters de facto in Frage stellen.

Kreuztabelle 5: Tatverdächtiger ./. Tierhaltungsverbot

Tatverdächtiger * Wurde ein THV im Urteil oder Strafbefehl ausgesprochen Kreuztabelle

			Wurde ein THV im Urteil oder Strafbefehl ausgesprochen			Gesamt
			Nein	Ja befristet	Ja unbefristet	
Tatverdächtiger	Amtsveterinär	Anzahl	1	0	0	1
		% innerhalb von Tatverdächtiger	100,0%	0,0%	0,0%	100,0%
	Privater TH	Anzahl	41	7	2	50
		% innerhalb von Tatverdächtiger	82,0%	14,0%	4,0%	100,0%
	Gewerblicher TH	Anzahl	29	3	0	32
		% innerhalb von Tatverdächtiger	90,6%	9,4%	0,0%	100,0%
	Dritter	Anzahl	17	1	0	18
		% innerhalb von Tatverdächtiger	94,4%	5,6%	0,0%	100,0%
	Mehrere inkl. gewerbliche	Anzahl	2	0	0	2
		% innerhalb von Tatverdächtiger	100,0%	0,0%	0,0%	100,0%
	Mehrere ohne gewerbliche	Anzahl	2	0	0	2
		% innerhalb von Tatverdächtiger	100,0%	0,0%	0,0%	100,0%
Gesamt		Anzahl	92	11	2	105
		% innerhalb von Tatverdächtiger	87,6%	10,5%	1,9%	100,0%

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Abb. 19: Tatverdächtiger ./. Tierhaltungsverbot

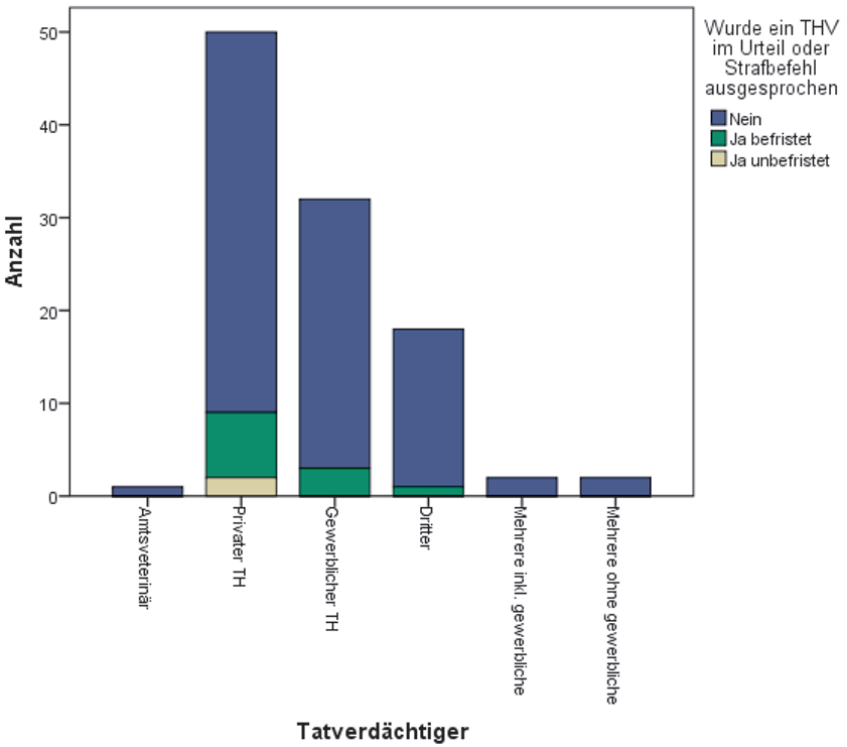

Symmetrische Maße			
		Wert	Näherungsweise Signifikanz
Nominal- bzgl. Nominalmaß	Phi	,199	,940
	Cramer-V	,141	**,940**
Anzahl der gültigen Fälle		105	

16. Schlussfolgerungen

Die eingangs aufgestellten Thesen[909] werden durch die Ergebnisse der Aktenanalyse zu einem großen Teil bestätigt. In der Hälfte der Fälle (50 %)

909 Siehe oben S. 183ff.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

ließen sich keine Indizien für unterlassenes Tätigwerden der Veterinärämter finden. Kein oder verspätetes Einschreiten bei Verstößen sowie keine Nachkontrollen trotz Verstößen wurde in gut 14 % der Fälle dokumentiert. Bei mehr als einem Drittel der Fälle (36 %) wurde trotz Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen (§ 16a S. 1 Nr. 2 und 3 TierSchG) keine Fortnahme der Tiere bzw. keine Haltungsuntersagung von den Veterinäramtern angeordnet. Dies ist insgesamt kein unproblematisches Ergebnis, insbesondere im Hinblick auf die Fortnahmen und Haltungsuntersagungen.

Wenngleich hier zu beachten ist, dass es sich dabei letztlich um Ermessensentscheidungen handelt und die jeweilige Einzelfallentscheidung keiner Richtigkeitsprüfung unterzogen werden kann, ist diese Feststellung gleichwohl insofern als Indikator von Bedeutung, dass insgesamt restriktiv von Anordnungsoptionen mit höherer Eingriffsintensität wie Fortnahme und Haltungsuntersagung Gebrauch gemacht wird.

Die Analyse des Zusammenhangs zwischen der Schwere des Verstoßes und den Anordnungen der Veterinäramter ergab, dass in der Mehrzahl der Fälle (64%) keine Anordnungen getroffen wurden und zwar unabhängig von der Art und Schwere des Verstoßes. Bei den ‚Misshandlungen' wurde in 58 % der Fälle keine Anordnung getroffen, bei den „Misshandlungen mit Todesfolge" sogar in 69 % der Fälle. Ein Haltungsverbot wurde bei den „Misshandlungen" in 2,5 % der Fälle, bei den „Misshandlungen mit Todesfolge" in 15 % der Fälle angeordnet. Unter Berücksichtigung der vorherigen Feststellungen kann hieraus vorsichtig abgeleitet werden, dass die Veterinärämter auf die Meldung von Tierschutzverstößen hin tendenziell rechtzeitig reagieren, gleichwohl dann häufig Anordnungen gemäß § 16a TierSchG unterbleiben. Insbesondere der hohe Anteil an Fällen, in denen trotz festgestellter Verstöße im strafbaren Bereich keine Anordnungen erlassen wurden, stützt die These, dass Tierschutzverstöße nicht angemessen geahndet werden und insofern ein Vollzugsdefizit besteht. Diese Annahme wird auch durch die Auswertung der Stärke des Zusammenhangs zwischen den beiden Variablen ‚Schwere des Verstoßes' und ‚Maßnahmen des Veterinäramtes' gestützt: demnach besteht lediglich eine näherungsweise Signifikanz von 0,032 und damit kein signifikanter Zusammenhang. Wenngleich Anordnungen und Entscheidungen des Veterinäramtes gemäß § 16a TierSchG natürlich Ermessensentscheidungen und demnach Einzelfälle wenig aussagekräftig sind, kann man im Interesse einer effektiven Gefahrenabwehr allgemein einen gewissen Zusammenhang zwischen Schwere eines Verstoßes und der Anordnung, die der Beseitigung dieses

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Verstoßes dient, erwarten. Das Fehlen eines solchen Zusammenhangs verstärkt den Eindruck eines Vollzugsdefizits.

Da nur in einem geringen Teil der hier ausgewerteten Akten Amtsveterinäre Tatverdächtige waren (3,7 %) können keine allzu belastbaren Aussagen hinsichtlich der These getroffen werden, dass potentielle Straftaten von Amtsveterinären nicht hinreichend verfolgt werden. Für diese These spricht allerdings der Befund, dass praktisch alle Verfahren gegen Amtstierärzte eingestellt wurden (83,3 %) oder auf andere Weise ohne Sanktionierung endeten.

Bei den Erledigungsarten der Verfahren fällt auf, dass diese bei § 17 TierSchG etwa viermal so häufig wie Körperverletzungsdelikte mittels Strafbefehls erledigt werden. Die Einstellungsquote nach §§ 153, 153a StPO ist bei den Tierschutzdelikten insgesamt mehr als doppelt so hoch, wie bei den Körperverletzungsdelikten. Bei Verstößen gegen § 17 TierSchG werden zumeist Geldstrafen verhängt, sowohl durch Strafbefehl als auch Urteil (Anteil am Ausgang der Strafverfahren knapp 43 %). Analog dazu wird in der Mehrzahl der Fälle durch die Staatsanwaltschaft die Verhängung einer Geldstrafe beantragt (56,5%). Ein Tierhaltungsverbot wird in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht von den Gerichten verhängt (87,6 %). Diese Zahlen sind vor dem Hintergrund der Feststellung zu sehen, dass knapp die Hälfte der Verstöße (44,4 %) als „Misshandlung mit Todesfolge“ zu qualifizieren war.

Gleichwohl überrascht in diesem Zusammenhang das Ergebnis der statistischen Analyse, wonach zwischen dem Ausgang des Strafverfahrens und der Schwere des Verstoßes kein signifikanter Zusammenhang besteht (näherungsweise Signifikanz =0,016) und zwischen der Schwere des Verstoßes und der Verhängung eines Tierhaltungsverbotes durch die Gerichte lediglich ein schwacher Zusammenhang besteht (näherungsweise Signifikanz = 0,18). Da die Schwere des Verstoßes trotz aller Wertungsspielräume der Gerichte im Einzelfall als tendenzieller Indikator für die Wahl der Sanktion angesehen werden kann, wäre hier insofern jedenfalls überhaupt bzw. ein größerer Zusammenhang zu erwarten gewesen. Es sollte an dieser Stelle noch einmal erwähnt werden, dass es sich bei der vorliegenden Untersuchung um eine erste Bestandsaufnahme mit einigen Limitierungen handelt. Eine davon liegt sicherlich in der Zahl der Fälle begründet, welche insbesondere für die Untersuchung des Zusammenhangs verschiedener Variablen von Relevanz ist. Gerade unter dem Aspekt der hier festgestellten Indizien für das tatsächliche Vorliegen eines Vollzugsdefizits sind insofern weitere Untersuchungen dringend angezeigt.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

V. Exemplarische Einzelfallauswertung

Im Folgenden sollen zur Veranschaulichung der zuvor erörterten abstrakten Statistiken konkrete Fälle vorgestellt und analysiert werden. Die dargestellten Sachverhalte entsprechen der jeweiligen Aktenlage des Falls zum Zeitpunkt der statistischen Auswertung. Es handelt sich um Fälle, die als problematisch bewertet wurden. Unter Berücksichtigung des Schwerpunkts dieser Arbeit soll auch in diesem Teil das Hauptaugenmerk auf der (potentiellen) Strafbarkeit von Amtsveterinären liegen. Desweiteren werden Fälle mit problematischen Entscheidungen der Staatsanwaltschaften dargestellt. Die Fälle entstammen verschiedenen Bundesländern und Jahrgängen. Sie wurden nach einer an ihrer Aussagekraft orientierten Vorauswahl nach dem Zufallsprinzip ausgewählt.

Zu beachten ist hier, dass angesichts des Wertungsspielraums von Staatsanwaltschaft und Tatgericht keine ins Einzelne gehende Richtigkeitskontrolle der getroffenen Entscheidungen stattfinden kann. Bewertet werden kann gleichwohl, ob allgemeine Aspekte der Strafzumessung bzw. strafprozessualer Entscheidungen nachvollziehbar berücksichtigt wurden.

Wenngleich hier auch keine Überprüfung der Entscheidungen im Sinne eines Revisionsurteils erfolgen soll, kann die Stellungnahme des Bundesgerichtshofs zur Überprüfung eines Urteils durch das Revisionsgericht zur Orientierung herangezogen werden: „Der Wertungsakt, welcher der Zumessung der Strafe zugrunde liegt, ist grundsätzlich Aufgabe des Tatgerichts. Eine ins Einzelne gehende Richtigkeitskontrolle durch das Revisionsgericht findet nicht statt. Dieses prüft [nur] nach, ob dem Tatrichter ein Rechtsfehler unterlaufen ist, etwa weil er den Strafrahmen unzutreffend bestimmt, rechtlich anerkannte Strafzwecke außer Betracht gelassen oder einzelnen Strafzumessungsgründen erkennbar ein zu hohes oder geringes Gewicht beigemessen hat oder weil sich die Strafe nach oben oder unten von ihrer Bestimmung löst, gerechter Schuldausgleich zu sein […]. Die Begründung des Urteils muss erkennen lassen, dass die wesentlichen Gesichtspunkte gesehen und in ihrem Zusammenhang vertretbar gewürdigt worden sind. Das Ergebnis der Zumessung muss zu den bestimmenden Strafzumessungsgesichtspunkten in einem nachvollziehbaren und vertretbaren Zusammenhang stehen“[910].

910 Ständige Rechtsprechung des BGH, siehe Urteil vom 16. April 2015 – 3 StR 605/14: https://openjur.de/u/772054.html, abgerufen am 26.11.2018.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

1. Fall 1

a) Sachverhalt

Es erfolgte eine Anzeige gegen die zuständigen Amtsveterinäre durch einen bundesweit tätigen Tierschutzverein. Gemäß der Anzeige litt ein weiblicher Elefant von ca. 30 Jahren unter den Haltungsbedingungen in einem Zirkusunternehmen. Das Tier litt seit vielen Jahren an einer schweren Arthrose. Im Winter 2010/2011 verschlechterte sich der Zustand deutlich. Im März 2011 und im Juli 2011 konnte die Elefantenkuh gemäß einem Augenzeugenbericht kaum noch gehen. Selbst kurze Distanzen bereiteten dem Tier augenscheinlich starke Schmerzen. Auch im Stand versuchte sie ihre Hinterbeine so wenig wie möglich zu belasten, was auf einen akuten Schmerzzustand hindeutete.

Der Anzeigeerstatter hatte im Juni 2011 das zuständige Veterinäramt über den akuten Gesundheitszustand des Tieres unterrichtet. Es wurde zudem das Gutachten einer renommierten Veterinärmedizinerin, die auf Elefanten spezialisiert war, beigefügt. Diese kam schon im Jahr 2010 zu dem Ergebnis, dass die ständige Reiserei, Ortswechsel etc. ständiges Stehen auf hartem und feuchtem Boden sowie zu wenig Bewegungsfreiheit die Arthrose verschlimmerten. Es sei ihres Erachtens unhaltbar, das Tier der „Quälerei" weiter auszusetzen. Auch die vielen Transporte pro Jahr, wo bei jedem Anfahren, Abbremsen und bei jeder Kurve eine große Belastung auf die kranken Gelenke und Knochen erfolgte, müssten sehr schmerzhaft sein.

Gemäß Gutachten wies das Tier zudem deutliche Stereotypien in Form von „Weben[911]" auf. Stereotypien sind Ausdruck von Frustration, Langeweile und Hilflosigkeit. Sie gelten heute als Hinweis auf schlechte oder inadäquate Haltungsbedingungen. Wilde Elefanten weben nicht. Gemäß Gutachten litt das Tier auch erkenntlich unter dem Verlust ihrer einzigen Bezugsperson, einer 32-jährigen Elefantendame, die seit einiger Zeit verstorben war. Die anderen Tiere ignorierten das Tier. Die Elefantenkuh verfügte über keine sozialen Bindungen, zudem war der ihr zur Verfügung

911 Weben ist eine Verhaltensstörung (Stereotypie), die bei Elefanten in Gefangenschaft weit verbreitet auftritt. Sie zeichnet sich durch ein gleichförmiges Bewegungsmuster aus, bei dem der Elefant Vor- und Rückschritte andeutet, dabei rhythmisch mit dem Körper schaukelt und den Rüssel schwingt oder mit dem Kopf nickt. Der Begriff leitet sich vom Weben ab, bei dem ein Weber ähnlich monotone Bewegungsabläufe zu vollziehen hat. Quelle: https://www.biologie-seite.de/Biologie/Weben_(Elefant), abgerufen am 18.11.2018.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

stehende Platz zu klein (das Tier wurde nicht mehr in der Arena verwendet) und entsprach nicht der vorgeschriebenen Mindestgröße. Das Gutachten ließ keinen Zweifel, dass erhebliche Schmerzen und Leiden bei dem Tier vorlagen. Es empfahl, die Elefantenkuh umgehend in einen Zoo oder eine ähnliche Einrichtung zu transferieren und dort in einer adäquaten Gruppe zu stabilisieren.

Das Veterinäramt schritt gleichwohl nicht ein. Das Tier verstarb letztlich auf einem Transport in 2012.

b) Verfahrensgang

Das Verfahren wurde gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Die Einstellungsverfügung führt lediglich aus, dass angesichts des den Veterinären im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung zustehenden Ermessens ein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten nicht erkennbar sei.

c) Bewertung

Es fällt hier unmittelbar negativ auf, dass keine Auseinandersetzung mit dem vorliegenden Gutachten stattgefunden hat. Die Beschuldigten (Amtsveterinäre) wurden rechtzeitig über die Problematik informiert. Angesichts des vorgelegten Expertengutachtens und des Augenzeugenberichts war ein substantiierter Verdacht auf schwere Verstöße gegen das Tierschutzgesetz gegeben. Gleichwohl haben die Amtsveterinäre das Tier noch nicht einmal in Augenschein genommen.

Wäre die Elefantenkuh der gutachterlichen Empfehlung folgend aus dem Zirkus entfernt worden, hätten mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere erhebliche Schmerzen und Leiden vermieden werden können, gegebenenfalls auch der letztlich (vorzeitig) eingetretene Tod des Tieres. Die durch das Gutachten festgehaltene Sachlage war im Grunde eindeutig, so dass jedenfalls festgestellt werden konnte, dass ein Verbleiben im Zirkus für das Tier gesundheitlich unzumutbar war. Insofern konnte hier praktisch schon von einer ‚Ermessensreduzierung auf null' gesprochen werden.

Ein strafrechtlich relevantes Unterlassen durch die Beschuldigten war insofern indiziert.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

2. Fall 2

a) Sachverhalt

Angezeigt waren die zuständigen Veterinäre des Landkreises. Die Anzeigeerstatterin war eine selbst wegen Tiermisshandlung Angeklagte („Animal Hoarding[912], Misshandlung von 91 Katzen). Sie machte geltend, dass der Landkreis seine eigenen Haltungsvorgaben für Katzen missachte (u.a. durch die Haltungsbedingungen in Tierheimen) und bezog sich dabei auf die Territorien freilebender Katzen und Kater (u.a.: „laut Fachkreisen 200-300 ha und bis zu 1000 ha").

b) Verfahrensgang

Das Verfahren wurde gemäß § 152 Abs. 2 StPO, § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

c) Bewertung

An der Einstellung des Verfahrens gibt es nichts zu beanstanden, da die Angaben der Anzeigeerstatterin keinen Tatverdacht begründen konnten. Katzen als Haustiere können trotz großer Territorien von Wildkatzen unter artgerechten Bedingungen grundsätzlich auch als Haustiere bzw. in im Vergleich dazu kleineren Räumlichkeiten gehalten werden. Der Sachverhalt war gleichwohl unter einem anderen Aspekt von Interesse, nämlich hinsichtlich des gegen die Anzeigeerstatterin gerichteten Strafverfahrens:

Die Anzeigeerstatterin bewohnte mit zwei anderen Personen eine 85 m^2 Wohnung, in der bei einer Kontrolle des Veterinäramtes im August 2011 insgesamt 50 Katzen aufgefunden wurden. Die Tiere waren nicht kastriert, geimpft oder entwurmt, nach Aufzeichnung des Amtsveterinärs jedoch überwiegend in befriedigendem Allgemeinzustand.

Bei einer erneuten Kontrolle im Dezember 2011 wurden 70 Katzen vorgefunden. In der Wohnung herrschte ein ammoniakhaltiger, sehr starker Geruch nach Katzenurin, dessen Intensität zu erheblichen Schleimhautreizungen der anwesenden Personen führte. Räume und Wände waren über-

912 Siehe zur Thematik „Animal Hoarding" unten, S. 277ff.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

heizt und erheblich mit Urin verschmutzt. Die gesamte Wohnung befand sich in einem stark verdreckten und zugemüllten Zustand. Die aufgefundenen Katzen waren ängstlich und verschreckt und litten u.a. unter Hautekzemen, starkem Juckreiz, Fellausfall, Bindehautentzündungen und Durchfall. Rückzugsmöglichkeiten für die Tiere fehlten. Der Ernährungs-Gesundheits- und Pflegezustand der Tiere war insgesamt mäßig bis schlecht.

Der Beschuldigten wurde vom Veterinäramt auferlegt, den Tierbestand auf maximal fünf Tiere zu reduzieren, wobei die Beschuldigte *sogleich erklärte, dem nicht Folge leisten zu wollen*.

Bei einer weiteren Kontrolle im Mai 2012 wurden dann 80 Tiere aufgefunden.

Der Zustand der Wohnung war katastrophal. Die Wohnung war mit Fäkalien verdreckt, es gab keinerlei Gestaltungselemente für die Katzen. Der Ernährungs- und Pflegezustand war weiterhin mäßig bis schlecht. Die Tiere hatten diverse Krankheiten. Im Wohnzimmer wurden acht Katzenwelpen auf Handtüchern gefunden.

Am folgenden Tag wurden die Tiere dann auf Anordnung des Veterinäramtes fortgenommen.

Im Verfahren gegen die Beschuldigte wurde festgestellt, dass erhebliche und länger anhaltende Leiden und Schmerzen i.S.v. § 17 TierSchG bei allen Tieren vorlagen.

Fraglich ist vorliegend, warum das Veterinäramt nicht spätestens bei der zweiten Kontrolle die Fortnahme der Tiere verfügt hat. Es war offenkundig, dass hier ein Fall des krankhaften Tierehortens (Animal Hoarding) vorlag, zumal sich die Zahl der Tiere fast verdoppelt und die Haltungsumstände massiv verschlechtert hatten. Das Tierehorten (Animal Hoarding) ist eine Störung, die unbehandelt in nahezu 100% der Fälle Rückfälligkeit verspricht[913]. Zudem hatte sich die Beschuldigte ausdrücklich geweigert, die Tiere zu reduzieren[914].

---

913 Siehe unten S. 277ff.

914 Natürlich sieht man sich hier einem Dilemma ausgesetzt: auch bei Fortnahme aller Tiere besteht die Gefahr, dass der/die Animal Hoarder/in sich, ggf. an einem anderen Ort, neue Tiere anschafft. Allerdings dürfen für diese abstrakte Möglichkeit nicht die Interessen der real betroffenen Tiere verletzt werden. Diese Problematik spricht vielmehr für die dringende Notwendigkeit eines rechtlich und fachlich sinnvollen Konzepts zum Umgang mit dem Animal Hoarding, dazu siehe unten, S. 277ff.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Aufgrund des unterlassenen Einschreitens seitens der Veterinäre waren die Katzen weitere fünf Monate der sich stetig verschlimmernden Situation und den damit verbundenen erheblichen Leiden ausgesetzt.

Insofern kommt hier ein strafrechtlich relevantes Unterlassen seitens der Amtsveterinäre in Betracht.

Im Übrigen hatte auch die Staatsanwaltschaft diesen Sachverhalt nicht berücksichtigt und keine weiteren Ermittlungen verfügt, insofern wurde hier ggf. die Ermittlungs- und Verfolgungspflicht aus § 160 StPO verletzt.

3. Fall 3

a) Sachverhalt

Anzeige wurde erstattet durch einen Tierschutzverband. Beschuldigt waren zunächst drei Amtsveterinäre; das Verfahren wurde gegen zwei dieser Amtsveterinäre nach kurzer Zeit eingestellt, da von der Staatsanwaltschaft festgestellt wurde, dass diese in nicht relevanter Weise an den beanzeigten Vorgängen beteiligt waren. Es verblieb bei einem Verfahren gegen einen Amtsveterinär, der seinerzeit verantwortlicher „Team Koordinator" beim Veterinäramt war.

Dem Beschuldigten wurde vorgeworfen, trotz jahrelangen massiv tierschutzwidrigen Zuständen auf einem verwahrlosten Hof, auf dem vorwiegend Milchvieh gehalten wurde, nichts dagegen unternommen zu haben und sich so durch Untätigkeit strafbar gemacht zu haben. Der Beschuldigte hatte im Februar 2012 den Hof mit Kollegen kontrolliert. Zu dem Zeitpunkt befanden sich 13 Kühe, mindestens ein Bulle sowie ein Kalb sowie Enten, Gänse und Hühner und teilweise abgemagerte und mit Parasiten befallene Katzen auf dem Hof. Die Rinder waren nicht geimpft und bei den meisten waren weder Ohrmarken noch Papiere vorhanden, noch wurde Klauenpflege vorgenommen. Die Stallungen waren baufällig und dunkel, Mist stapelte sich an vielen Stellen meterhoch. Ein Tier stand so hoch auf dem Mist in einem kleinen Verschlag, dass es quasi an die Decke des Verschlages kam. Die Tiere machten zum Teil einen kranken Eindruck. Die Milchkühe hatten so pralle Euter, dass daraus bereits Milch im Strahl floss. Alle Tiere standen in Stroh in Anbindehaltung. Einige der Tiere standen in sehr dunklen Gebäudeteilen. Eine Kuh konnte nur unter großen Anstrengungen aufstehen und zeigte eine hochgradige Stützbeinlahmheit und starkes Zittern des Hintergelenks. Wasser stand den Tieren nicht zur Verfügung. Ein Kalb war in einer stockdunklen Ecke abgeschottet. Bei vie-

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

len Tieren waren dicke Kotkrusten auf den Hintergliedmaßen und im Analbereich sichtbar. Die Tiere waren allesamt in zu dunklen Ställen untergebracht. Bei den Katzen wurde Katzenschnupfen festgestellt. Auffällig war zudem der adipöse Zustand der Kühe. Die Mehrzahl der Rinder war zudem zu kurz angebunden. Die Klauenpflege war mangelhaft.

Insgesamt war der Hof extrem verwahrlost.

Das Veterinäramt sprach zunächst mündliche Anordnungen zur Behebung der Missstände aus. Erst mit Bescheid aus April 2012 wurden die mündlichen Anordnungen dann schriftlich bestätigt. Ebenso im April erfolgte eine Anzeige durch einen Schlachthof beim Veterinäramt. 13 Rinder des Betriebes seien dort angeliefert worden, fast alle Tiere hätten deutlich zu lange Klauen gehabt, wodurch der Bewegungsablauf der Tiere erheblich gemindert gewesen sei.

Der Betrieb war schon seit 2006 stark auffällig gewesen. Bereits in den Jahren 2007 und 2008 hatte der Schlachthof das Veterinäramt über ein Tier informiert, das in fortgeschrittenem Verwesungszustand angeliefert wurde. Das Tier wies erheblich verlängerte Klauen auf, die sich schon nach oben gebogen hatten („Pantoffelklauen"). Ein Gelenk war völlig vereitert, ein Euter stark geschwollen und ebenfalls eitrig (1-2 Liter dünnflüssiger Eiter). Die Haut auf der rechten Bauchseite des Tieres war von der Hüfte bis zum Brustkorb nicht intakt bzw. nicht vorhanden, tiefe Muskelschichten waren sichtbar. Löcher der Haut wiesen einen bindegewebigen Wulst auf, der stark an proliferates[915] Narbengewebe erinnerte; das Tier war wohl an einer eitrigen, abszedierenden Mastitis[916] und einer offenen Carpitis[917] erkrankt und hatte längere Zeit festgelegen. Aus veterinärmedizinischer Sicht waren ohne Zweifel erhebliche und länger anhaltende Leiden und Schmerzen aufgrund der verschiedenen, schweren Erkrankungsbilder gegeben.

Ein Tier mit ähnlichen Leiden wurde im Jahr 2008 ebenfalls vom Schlachthof gemeldet.

In beiden Fällen ergingen Bußgeldbescheide in Höhe von unter 200 Euro[918].

---

915 Als Proliferation wird die Bildung neuen Bindegewebes in einer bestimmten Wundheilungsphase bezeichnet.

916 Eine Mastitis ist eine Brustentzündung, Abszesse sind abgeschlossene Entzündungsherde, die ähnlich einer Blase mit Eiter gefüllt sind.

917 Eine Carpitis ist eine Entzündung des Karpalgelenks.

918 Die Vorgänge vor 2011 wurden wegen Verjährung in dem hier erörterten Strafverfahren nicht berücksichtigt.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Bei einer tierschutzrechtlichen Kontrolle im Jahr 2011, die aufgrund eines Hinweises des Landesamtes für Verbraucherschutz erfolgte, wurde eine Kuh mit Vaginalprolaps[919] vorgefunden, das Tier war schon drei Monate zuvor durch einen anderen Amtsveterinär desselben Amtes[920] mit dieser Symptomatik aufgefunden worden, seinerzeit war eine mündliche Anordnung ergangen.

Bei 14 Rindern war die Klauenpflege völlig unzureichend. Die Tiere hatten hochgradige Stallklauen[921]. Der Amtsveterinär ordnete (mündlich) an, dass seine (mündlichen) Anordnungen zum Beheben des Vaginalprolapses unverzüglich, bezüglich der Klauen innerhalb einer Woche umzusetzen seien. Die Umsetzung dieser Anordnungen wurde allerdings nicht mehr kontrolliert, so dass die Rinder weiterhin unter erheblichen Schmerzen litten.

Bei der Kontrolle im Jahr 2012 erfolgte ein Vermerk, aus dem hervorging, dass die Tierhaltung der Familie in den vergangenen Jahren immer wieder erheblich bemängelt wurde, ohne dass die Missstände abgestellt wurden. Die Brüder seien offensichtlich mit der Gesamtsituation völlig überfordert. Es fehle die notwendige „Compliance" um die zwingend erforderlichen Veränderungen zu bewirken.

In einer Email des Veterinäramtes ebenso aus 2012 führte dieses aus, dass die beiden Brüder einen psychisch absolut instabilen, teilweise aggressiven und verwirrten Eindruck machten. Hinsichtlich der Tierhaltung schienen sie keinerlei Unrechtsbewusstsein zu besitzen. Grundsätzliche Dinge wie Kennzeichnung, Wasser, Licht etc. erschienen [für sie] fremd und abstrakt zu sein. Trotz intensiver Bemühungen sei es nicht möglich gewesen, ein Gespräch mit ihnen zu führen. Die Wohnsituation sei katastrophal. Es erfolgte sogar eine Meldung zum psychosozialen Dienst.

---

919 Als Vaginalprolaps wird eine krankhafte Ausstülpung der Vagina nach außen bezeichnet.

920 Einer der ehemals drei Beschuldigten.

921 *Als Stallklauen werden* übermäßig wachsende Klauen mit abnormaler Stellung bezeichnet. Diese Klauen können monströse Ausmaße annehmen und den Tieren massive Schmerzen bereiten, siehe *Richter*, Haltung, S. 89.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

b) Verfahrensgang

Es erging ein Beschluss, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen. In dem Beschluss wurde ausgeführt, der Beschuldigte sei nicht für die Umsetzung seiner Anweisungen bzw. die Kontrolle selbiger verantwortlich gewesen.

Gegen den Beschluss wurde vom Anzeigeerstatter Beschwerde eingelegt. Damit endete die Akte. Bei Erlass des Beschlusses lief das Verfahren bereits anderthalb Jahre.

c) Bewertung

Der Anzeigeerstatter führt in seiner Beschwerde überzeugend aus, dass die Einstellungsbegründung problematisch sei: würde man die Auffassung, eine Kontrolle seiner Anweisungen obläge dem Verantwortlichen nicht mehr, allgemein auf die Exekutive anwenden, wären organisatorisch verantwortliche Personen praktisch nicht mehr zur (straf-) rechtlichen Verantwortung zu ziehen. Dabei ist festzuhalten, dass der Beschuldigte auch tatsächliche Kenntnis und verwaltungsrechtliche Verfügungsbefugnis und damit auf jeder Ebene „Tatherrschaft" über den Sachverhalt hatte, nicht zuletzt da er auch am Tatort persönlich zugegen war.

Das Ergebnis, dass von drei verwaltungsrechtlich zuständigen Personen mit Garantenstellung letztlich niemand strafrechtlich verantwortlich sein soll, ist im Ergebnis nicht nachvollziehbar. Die Kontrolle des Betriebs oblag den drei eingangs beanzeigten Amtsveterinären, einschließlich des hier Beschuldigten. Wenn man der Logik des Gerichts hier folgen würde und die Verantwortung des Beschuldigten für die faktische Umsetzung seiner Anweisungen ablehnen würde, obläge diese den anderen Veterinären. Das Verfahren gegen diese wurde jedoch schnell und ohne weitere Ermittlungen eingestellt.

Es besteht hier der begründete Verdacht, dass es das Veterinäramt spätestens seit dem Jahr 2008 unterlassen hat, die erforderlichen Verfügungen gemäß § 16a S. 1 TierSchG zu erlassen bzw. seine Verfügungen in angemessener Weise zu überprüfen und neue Verfügungen zu erlassen.

Angesichts der ausdrücklich dokumentierten Ungeeignetheit der Hofbetreiber wäre wohl eine Haltungsuntersagung die angemessene Anordnung gewesen. Eine solche hätte spätestens im Jahr 2012 erlassen werden können, da hier belegt ist (siehe Vermerke des Veterinäramtes), dass sich das Veterinäramt des Umstandes bewusst war, dass keinerlei Verbesserung der Situation zu erwarten ist. Nachweislich haben die betroffenen Tiere über

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Jahre erhebliche und langanhaltende Schmerzen und Leiden erlitten. Der Sachverhalt indiziert insofern eine Amtsträgerstrafbarkeit.

4. Fall 4

a) Sachverhalt

Anzeige erstattet hatte ein Rechtsanwalt gegen einen Amtsveterinär wegen „Verstoßes gegen § 17 Nr. 2b TierSchG in mittelbarer Täterschaft“[922]. Hintergrund der Anzeige war, dass die Mandantin und anderweitig Verfolgte zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr auf Bewährung verurteilt worden war[923], ebenso war ein befristetes Tierhaltungsverbot ausgesprochen worden.

Der Urteilsbegründung[924] ließ sich entnehmen, dass seit Juni 2008 mehrere Kontrollen durch das Veterinäramt bei der anderweitig Verfolgten stattgefunden hatten. Bei jeder Kontrolle wurden zahlreiche Verstöße gegen das Tierschutzgesetz festgestellt. Es wurden vorallem zahlreiche Reptilien gehalten, darunter Geckos und Echsen sowie Hunde und Katzen. Die Wohnungsgröße betrug 90m² und wurde als „Messiwohnung“ eingeordnet. Die anderweitig Verfolgte lebte von ALG II.

Es wurden u.a. falsche Temperaturen, falsche Lichtverhältnisse, falscher Bodengrund, Überbelegung von Terrarien und unzureichendes Futter sowie die fehlende Gabe von Wasser festgestellt. Die wenig anpassungsfähigen Reptilien erlitten erhebliche, länger anhaltende Leiden und Schmerzen. Einige erkrankten und verstarben bzw. mussten euthanasiert werden. Ursächlich dafür waren die Haltungsmängel. Zwischen 2008 und 2011 wurde die anderweitig Verfolgte insgesamt fünf Mal vom Veterinäramt kontrolliert. 13 weitere Versuche scheiterten, weil niemand die Tür öffnete. Das Urteil erging wegen Tiermisshandlung gemäß § 17 Nr. 2b TierSchG in 26 tateinheitlichen Fällen. Ihr wurde gleichwohl noch die Haltung von 10 Katzen und einem Hund weiterhin gestattet.

---

922 Tatsächlich wäre Täterschaft durch Unterlassen, §§ 17, 16,16a TierSchG, § 13 StGB einschlägig gewesen, dazu siehe ausführlich oben S. 85ff.

923 Das Urteil wurde in der Berufungsinstanz aufgehoben, die Strafe wurde auf eine Geldstrafe in Höhe von 150 Tagessätzen zu je 15 Euro reduziert.

924 Der Sachverhalt war auch in der 2. Instanz unstreitig.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

b) Verfahrensgang

Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren gegen den beschuldigten Amtsveterinär gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein. In der Einstellungsverfügung findet sich die Aussage, dass es keine Anhaltspunkte für eine Strafbarkeit des Beschuldigten nach § 17 Nr. 2 TierSchG gebe. Er sei Veterinär beim Landratsamt, das lediglich Kontrollbehörde sei und die Tiere nicht selbst halte. Seiner Kontrollobliegenheit sei der Beschuldigte auch nachgekommen.

c) Bewertung

Zunächst war der Staatsanwaltschaft scheinbar nicht bekannt, dass sich Amtsveterinäre angesichts ihrer Garantenstellung durch Unterlassen strafbar machen können (§§ 16, 16a TierSchG, § 13 StGB[925]).

Der Umstand, dass in den Jahren 2008-2011 trotz mehrfacher Kontrollen durch das Veterinäramt keine Verbesserung der Situation eintrat, indiziert deutlich, dass hier ein potentiell strafbares Unterlassen des zuständigen Amtsveterinärs in Frage kommt. Angesichts der belegten Unfähigkeit der anderweitig Verfolgten, für die Tiere angemessen zu sorgen (offenbar lag auch ein Animal-Hoarding Syndrom vor) hätten die Tiere fortgenommen und ein Haltungsverbot ausgesprochen werden sollen. Wäre dies frühzeitig erfolgt, wäre den Tieren jahrelanges Leiden erspart geblieben.

Auch das Urteil ist insofern problematisch, als es der anderweitig Verfolgten die Haltung von 11 Tieren in einer 90 m^2 ‚Messi' Wohnung mit extrem eingeschränkten finanziellen Ressourcen (ALG II) gestattet. Das Urteil läßt insofern auch kein Verständnis für die Problematik der Tierhortsucht erkennen, die hier mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Verschlimmerung der Situation befürchten läßt[926].

925 Siehe dazu ausführlich oben, S. 85ff.
926 Vgl. dazu unten S. 277ff.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

5. Fall 5

a) Sachverhalt

Anzeige hatte das Veterinäramt gegen einen privaten Tierhalter erstattet. Aufgrund mehrerer Beschwerden durch Privatpersonen, war zuvor zum wiederholten Male eine Kontrolle bei dem Beschuldigten durch das Veterinäramt erfolgt. In dessen Wohnung wurden dabei zwei Hunde, ein Kaninchen sowie ein Wellensittich in einem „extrem bis katastrophalen" Pflegezustand vorgefunden. Einige der Tiere wären ohne sofortige intensive Pflege und tierärztliche Versorgung alsbald verstorben. Die Tiere wurden dem Beschuldigten dann auf Anordnung des Veterinäramts fortgenommen.

Der Beschuldigte hatte es zumindest seit ca. einem halben Jahr unterlassen, die Tiere ordnungsgemäß zu versorgen und fügte ihnen dadurch länger anhaltende erhebliche Leiden und Schmerzen zu. Der Beschuldigte war schon im Jahr 2009 nach einem Hinweis von einem Hundesalon vom Veterinäramt aufgesucht und angewiesen worden, seine Tiere ordnungsgemäß zu versorgen. Bei der Kontrolle war eine ähnlich gravierende Situation wie bei der Kontrolle in 2010 vorgefunden worden. Ein Hund war extremst verfilzt, im verfilzten Fell fanden sich u.a. Exkremente. Dem Tier war das Kotabsetzen kaum noch möglich. Auch bei der am nächsten Tag erfolgten Nachkontrolle war das Tier noch nicht geschoren. Erst bei einer Nachkontrolle drei Monate später war der Hund geschoren, allerdings begann das Fell im Bereich des Kopfes wieder zu verfilzen. Die Haltung des Kaninchens und Wellensittichs war unverändert artwidrig. Es wurde eine Kontrolle in knapp zwei Monaten angekündigt, diese wurde jedoch nicht durchgeführt. Die nächste Kontrolle erfolgte dann erst in 2010, anderthalb Jahre später.

b) Verfahrensgang

Der Beschuldigte wurde wegen § 17 Nr. 2b zu einer Geldstrafe in Höhe von 50 Tagessätzen zu je 10 Euro (= insgesamt 500 Euro) verurteilt.

c) Bewertung

Es ist schwerlich nachvollziehbar, weshalb das Veterinäramt es über einen Zeitraum von anderthalb Jahren unterlassen hat, die Tierhaltung des Be-

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

schuldigten zu kontrollieren. Aufgrund der im Jahr 2010 vorgefundenen Situation war belegt, dass die Tiere über jedenfalls viele Monate erheblichen Leiden ausgesetzt waren. Dies hätte höchstwahrscheinlich durch vorherige, engmaschigere Kontrollen verhindert werden können. Auch bei eventuell begrenzten personellen Kapazitäten ist davon auszugehen, dass eine Kontrolle in einem Zeitraum von weniger als einem Jahr hätte stattfinden können, zudem läßt die Ankündigung einer Kontrolle in zwei Monaten vermuten, dass eine solche dem Veterinäramt auch möglich war. Im Zweifel hätten die Tiere dem Beschuldigten deutlich früher fortgenommen werden sollen. Dieses Unterlassen des Veterinäramtes bzw. der zuständigen Amtsveterinäre läßt eine potentielle Strafbarkeit durch Unterlassen möglich erscheinen.

6. Fall 6

a) Sachverhalt

Anzeige wurde erstattet durch das Veterinäramt gegen einen gewerblichen Tierhalter.

Der Beschuldigte betrieb einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Rinderhaltung. Im August 2013 wurde das Veterinäramt von der Tierkörperbeseitigungsanstalt darüber informiert, dass dort ein auffälliges Rind angeliefert worden war, dessen Besitzer der Beschuldigte war.

Das weibliche Rind war in einem „katastrophalen" Zustand: Es war völlig abgemagert, alle Knochenvorsprünge traten deutlich hervor. Die Kuh wies mehrere Dekubitalstellen[927] auf. An der Brust befand sich eine offene Dekubitalwunde linksseitig mit ca. 20 cm Durchmesser. Es bestand eine tiefe Wundtasche sowie eine eitrige Wundfläche. Oberhalb dieser Stelle befand sich eine offene Liegeschwiele mit Entzündungen der Haut und der darunter liegenden Muskulatur. An der linken Hüfte fand sich eine ca. 30 cm im Durchmesser große und bis auf den Hüfthocker gehende Deku-

927 Ein Dekubitus oder Dekubitalgeschwür ist eine lokale Schädigung der Haut und des darunterliegenden Gewebes. Längeres Liegen auf harter Unterlage führt bei Rindern häufig zu diesen Schädigungen. Der Dekubitus kann in verschiedenen Schweregraden vorliegen. In späteren Stadien beginnt sich die Haut vom serös-blutig sezernierenden (= ein Sekret absondernd) Randbereich aus abzulösen. Es kann zur Schädigung von Muskeln, Knochen, Sehnen oder Gelenkkapseln mit Verlust aller Hautschichten kommen (vgl. Dirksen/Gründer/Stöber, Innere Medizin des Rindes, S. 81.)

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

bitalstelle. Der Oberschenkelkopf lag frei in der Wunde ohne umgreifende Muskulatur. Es bestanden tiefe Wundtaschen mit verhärtetem Wundrand. An der rechten Hüfte befand sich eine ca. 15 cm tiefe und 20 cm im Durchmesser große Wundtasche mit Substanzverlust der Muskulatur. In der Wunde befanden sich ca. 80 Stück 1,5 cm lange Maden in der Tiefe. Die Betrachtung der inneren Organe führte zu dem Ergebnis, dass in der Bauchhöhle kein abdominales Fett vorgefunden werden konnte. Der Darmkanal war nahezu ohne Inhalt, der Pansen nur wenig gefüllt und sehr mäßig durchfeuchtet. Auch die Organe der Brusthöhle waren ohne natürliche Fettdepots.

Bezüglich der Dekubitalproblematik vermerkte der Amtsveterinär, dass wenn ein Tier über einen langen Zeitraum überwiegend liege und keine trockene, weiche und saubere Unterlage habe, dabei Entzündungen der Haut (Dekubitus) entstünden. Bei diesem Tier wurden tiefgehende, eitrige nekrotisierende Dekubitusstellen festgestellt. Zum Absterben (Nekrose) von Gewebe an den Liegegeschwüren komme es nur, wenn dem Tier über einen langen Zeitraum keine adäquate Liegefläche geboten und keine Behandlung der Liegestellen vorgenommen wurde. Dass die Wunden eitrig waren, zeige, dass auch diese bereits alt und unbehandelt waren.

Im September erfolgte dann eine Kontrolle im Betrieb des Beschuldigten. Es wurde ein verletzter Stier aufgefunden. Die Bucht war nicht gemistet. Einstreu war nahezu keine erkennbar und der gesamte Aufenthaltsbereich des Tieres war mit Mist bedeckt. Das Tränkebecken an der Wand war defekt und lief über, so dass zusätzlich der Boden nass wurde. Erst nach massivem Einwirken stand das Tier auf. Es belastete die rechte Gliedmaße so gut wie nicht. Am Sprunggelenk zeigte der Stier eine massive, ca. 20 cm im Durchmesser große, Umfangsvermehrung und eine deutliche Schwellung. In der Mitte der Beule befand sich eine rundliche, 4 cm große, offene und verkrustete, teilweise mit Mist verklebte Wunde. An der rechten Brust zeigte das Tier ebenfalls eine deutliche Umfangsvermehrung mit ca. 25 cm Durchmesser. Die Muskulatur an der Hintergliedmaße war sehr schlecht ausgeprägt, das Tier war insgesamt sehr mager.

Am 12. Dezember wurde eine erneute Kontrolle durchgeführt. Wieder wurden tierschutzrechtliche Verstöße vorgefunden. Es wurde eine größere Anzahl von Jungrindern und Kälbern vorgefunden, welche im Innenhof des Anwesens im Freien gehalten wurden, in sogenannten Kälberboxen. Die Boxen waren zum Teil überbelegt. Zwei der Boxen waren massiv überbelegt und es war seit mehreren Tagen nicht mehr gemistet worden. Die Tiere waren erheblich mit Kot und Schmutz verdreckt. Es gab keine trockene, saubere Liegefläche. In keiner der Boxen war eine ständige Wasser-

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

versorgung vorhanden, die Tiere hatten auch keinen Zugang zu Rauhfutter.

Am 14. Dezember wurde der Betrieb noch einmal besucht, die Missstände waren nicht beseitigt worden.

Am 16. Dezember nahm dann das Landratsamt eine erneute Besichtigung vor. Es wurden wieder folgende Verstöße festgestellt:

- einige erkrankte Rinder, welche tierärztlicher Behandlung bedürfen
- Jungrinder und Kälber, wie zuvor ohne Wasser und Rauhfutter in stark verdreckten Boxen
- erheblich verschmutzte Jungrinder im Stall
- Geflügel im Stall in den Futterkrippen der Rinder (Infektionsgefahr)

Am 13. Januar 2014 erließ das Landratsamt einen Bescheid, in dem die Reduzierung des Bestandes auf 120 Tiere angeordnet wurde. Hiergegen klagte der Beschuldigte vor dem Verwaltungsgericht mit Erfolg. Das Verwaltungsgericht befand, es sei nicht nachvollziehbar, weshalb ausgerechnet eine Reduzierung auf 120 Tiere eine Besserung der Situation bewirken solle (aktuell waren ca. 178 Tiere vorhanden).

Der Beschuldigte war schon seit 2006 durch erhebliche Tierschutzverstöße aufgefallen. Schon bei einer Kontrolle im Jahr 2006 wurden viele verletzte Tiere aufgefunden, die keiner tierärztlichen Behandlung zugeführt wurden. Die Rinder waren alle „sehr schlank", die Stallungen verschmutzt.

Zwischen 2006 und 2011 sind keine Kontrollen dokumentiert.

Im Jahr 2011 ist die Fortnahme eines „hochabgemagerten, kachektischen[928]" Rindes dokumentiert.

b) Verfahrensgang

Es wurde Anklage wegen der eingangs beschriebenen Fälle im August bzw. September 2013 erhoben (Kuh mit diversen Dekubitalstellen und verletzter Stier), gemäß § 17 Nr. 2b TierSchG.

Der Anklageschrift lässt sich entnehmen, dass ein Antrag auf Haltungsuntersagung gemäß

§ 20 TierSchG derzeit nicht gestellt werde, da nach Rücksprache mit dem Landratsamt zunächst angestrebt werde, die Anzahl der Tiere des Angeschuldigten „deutlich zu reduzieren".

928 Kachexie ist eine krankhafte, sehr starke Abmagerung.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Der Angeklagte wurde zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Monaten mit Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt (Einzelstrafen: vier und drei Monate).

c) Bewertung

Es ist festzustellen, dass hier in einem Zeitraum von ca. acht Jahren kontinuierlich massive Tierschutzverstöße stattgefunden haben. Fraglich ist insofern, weshalb hier keine engmaschigeren Kontrollen und sachdienliche Anordnungen nach § 16a TierSchG erfolgt sind. In den Jahren von 2006 – 2011 war das Veterinäramt offenbar nicht aktiv. Auch nach der Fortnahme des kachektischen Tieres im Jahr 2011 erfolgten scheinbar keine Kontrollen bis zur Benachrichtigung seitens der Tierkörperbeseitigungsanstalt.

Es stellt sich zudem die Frage, ob hier eine Reduzierung des Tierbestandes Verbesserungen für die Tiere mit sich bringt. Die Tatsache, dass der Beschuldigte selbst bei schwersten Leiden und Schäden der Tiere über lange Zeiträume nicht einschritt, lässt signifikante Zweifel an seiner Eignung als Tierhalter aufkommen. Angesichts der Tatsache, dass über Jahre notwendige Anordnungen gemäß § 16a S. 1 TierSchG nicht erlassen wurden, kommt hier eine Amtsträgerstrafbarkeit in Frage.

7. Fall 7

a) Sachverhalt

Anzeigeerstatter waren ein Vogelschutzverein sowie das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. Der Beschuldigte, der kein Jagdberechtiger war, hatte auf seinem Grundstück einen Habicht (Accipiter gentilis, streng geschützt) gefangen. Am nächsten Tag zeigte er das Tier, das noch lebte, auf seiner Arbeitsstelle einem Arbeitskollegen. Daraufhin fasste er den Habicht an den Füßen und schlug ihn mehrmals heftig gegen die Innenseite eines Müllcontainers, wodurch der Vogel letztlich verstarb.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

b) Verfahrensgang

Das Verfahren wurde zunächst gemäß § 153 Abs 1 StPO eingestellt, nach mehreren Aufforderungen des Ministeriums, das Verfahren wieder aufzunehmen, wurde es dann wiedereröffnet.

Im Hauptverfahren wurde der Angeklagte wegen § 17 Nr. 2a TierSchG zu einer Gesamtgeldstrafe von 90 Tagessätzen je 20 Euro verurteilt[929].

c) Bewertung

Das Verfahren wurde zunächst durch die Staatsanwaltschaft eingestellt[930] mit der Begründung, der Beschuldigte sei noch nicht vorbestraft. Diese Ansicht ist fragwürdig, da das Fehlen von Vorstrafen bei der Strafzumessung[931] bzw. im Falle einer Einstellung gemeinsam mit anderen Gründen relevant sein mag, keinesfalls aber als pauschaler Strafausschließungsgrund gelten kann; wäre dem so, könnte es im Übrigen keinen einzigen Verurteilten geben, da eine *Vor*strafe logisch unmöglich wäre. Rein vorsorglich sei dabei auf Folgendes verwiesen: rein theoretisch könnte man hier auf die bei Ladendiebstählen gängige Praxis der Verfahrenseinstellung bei Ersttätern verweisen. Allerdings sind die Sachverhalte hier nicht vergleichbar. Insbesondere handelt es sich in den Fällen des Ladendiebstahls typischerweise um Bagatelldelikte mit sehr geringem Schaden. Bei § 17 TierSchG läßt sich schon dem Tatbestandsmerkmal der „Erheblichkeit" entnehmen, dass es sich eben um keinen „geringen" Schaden handeln kann. Es liegt vielmehr immer ein intensiver („erheblicher") Eingriff in die körperliche Integrität des Tieres vor, der mit („erheblichen") Schmerzen oder Leiden verbunden ist. Eine Einstellung gemäß § 153 Abs. 1 StPO wäre insofern nur dann möglich gewesen, wenn die Schuld des Täters (aus anderen Gründen) als gering anzusehen wäre, wofür es vorliegend keinerlei Anhaltspunkte gab. Im Gegenteil ist der Täter mit ziemlicher Brutalität vorgegangen.

Das Verfahren wurde auf zweifaches Einwirken des Ministeriums wieder aufgenommen. Zutreffend hatte man von dortiger Seite vorgetragen:

---

929 § 17 TierSchG (70 Tagessätze) tateinheitlich mit Verstoß gegen das Bundesjagdgesetz hinsichtlich der Tötung, wobei für letzteren 50 Tagessätze festgesetzt wurden.

930 Es sollte als Ordnungswidrigkeit weiterverfolgt werden.

931 Vgl. § 46 StGB.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Aufgrund der rohen Misshandlung des Habichts, die sich von einer „durchschnittlichen Tötung“ eines Wirbeltiers ohne vernünftigen Grund[932] deutlich abhebe, sei es nicht angemessen, die Tat als Ordnungswidrigkeit zu verfolgen, welcher nach einschlägiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kein „ehrenrühriges Unwerturteil“ anhafte und diese lediglich eine „nachdrückliche Pflichtermahnung“ darstelle und keine ins Gewicht fallende Beeinträchtigung des Ansehens zur Folge habe. Dies gelte umso mehr unter dem Aspekt des Art. 20a GG.

Trotz vorhandener Ermittlungsmöglichkeiten seien auch keine Ermittlungen durchgeführt worden. Weder sei der Beschuldigte zu dem Vorwurf vernommen worden, noch seien die zur Verfügung stehenden Zeugen befragt worden.

8. Fall 8

a) Sachverhalt

Die Viehhandlung des Beschuldigten lieferte einen Bullen zu einem Schlachtbetrieb. Bei der amtlichen Schlachttieruntersuchung wurde festgestellt, dass der Bulle im Anlieferstall sehr kurz angebunden war. Nach Durchtrennen des Anbindestricks durch einen Mitarbeiter des Fleischzentrums legte sich der Bulle sofort hin. Bei der weiteren Untersuchung fiel auf, dass das Tier das linke Vorderbein nicht belastete und aufsetzte. Das Bein war im Bereich des Buggelenks stark verdickt. Nach der Schlachtung wurde die Vordergliedmaße einer Untersuchung unterzogen. Dabei stellte sich heraus, dass der Oberarmknochen gebrochen war. Es lag eine Trümmerfraktur mit ausgedehnten Gewebezerreißungen und Blutungen vor. Das Alter der Verletzung wurde auf ein bis drei Wochen geschätzt. Es war davon auszugehen, dass die Verletzung schon im landwirtschaftlichen Betrieb bestand und mit Sicherheit erkennbar war. Die Verletzung war mit ganz erheblichen Schmerzen verbunden, die sich in einer höchstgradigen Lahmheit äußerten. Die Fahrt zum Schlachtbetrieb dauerte ca. eine Stunde. Durch das extrem kurze Anbinden bei der Anlieferung wurde ein Abliegen verhindert, so dass der Bulle unter starken Schmerzen gezwungen

932 Diese Formulierung allerdings ist ebenfalls problematisch, da § 17 TierSchG keine besondere Schwere der Tötung voraussetzt, vielmehr entscheidet das Fehlen oder Vorhandensein eines „vernünftigen“ Grundes über die Strafbarkeit.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

war, zu stehen. Aufgrund der Verletzung war das Tier schon gemäß Tierschutztransportverordnung nicht transportfähig

b) Verfahrensgang

Beschuldigt waren hier der Tierhalter (Landwirt) sowie der Transportunternehmer.

Das Verfahren gegen den Tierhalter wurde ohne Auflagen gemäß § 153 Abs. 1 StPO (Einstellung wegen Geringfügigkeit) eingestellt. Das Verfahren gegen den Transportunternehmer wurde gemäß § 170 Abs. 2 StPO (Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts) ebenfalls eingestellt.

c) Bewertung

Die Einstellung des Verfahrens gegen den Tierhalter wurde damit begründet, dass dieser angegeben habe, die Lahmheit erst beim Aufladen bemerkt und für nicht gravierend gehalten zu haben. Nach Einschätzung des Veterinäramtes kann gleichwohl diese Aussage nicht stimmen: laut veterinärmedizinischem Gutachten hätte dem Landwirt die hochgradige Schwellung und Lahmheit angesichts des relativ langen Zeitraums ihres Bestehens im normalen Betriebsablauf auffallen müssen. Sofern er seine Tiere tatsächlich über einen Zeitraum von bis zu drei Wochen in keiner Weise kontrolliert haben sollte, hätte er gleichwohl Verletzungen billigend in Kauf genommen. Es ist insofern fraglich, weshalb die Einschätzung des Veterinäramtes scheinbar ignoriert wurde, insbesondere, da dem Tier über einen längeren Zeitraum hochgradige Schmerzen entstanden sind, kann hier auch nur schwerlich das öffentliche Interesse verneint werden.

Bezüglich des beschuldigten Transportunternehmers wollte die Staatsanwaltschaft zunächst einen Strafbefehl mit Geldstrafe in Höhe von 30 Tagessätzen je 30 Euro erlassen. Nach diversen Verfügungen des zuständigen Richters wurde dann aber die Einstellung herbeigeführt. Aus einer Verfügung der Staatsanwaltschaft geht hervor, dass das Verfahren eingestellt wurde, um „weitere Diskussionen und Ermittlungen zu vermeiden“. Die Einstellung basierend auf vorbenannten Gründen ist mindestens problematisch.

Das Gericht führte u.a. in seiner Argumentation aus, es sei davon auszugehen, dass der Bulle beim Aufladen noch laufen konnte und man äußerlich eine Verletzung nicht sehen konnte. Diese Annahme ist jedoch schon

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

durch das Gutachten des Veterinäramtes widerlegt, demzufolge die Verletzung und Lahmheit schon seit Wochen vorhanden gewesen sein musste. Desweiteren führte das Gericht aus, der Transport sollte nur der sofortigen Schlachtung des Tieres dienen, wodurch es unmittelbar von seinem wohl schon länger bestehenden Leiden erlöst worden wäre, im Regelfall wohl schneller als bei Herbeirufen eines Tierarztes. Eine Roheit könne bei dieser Einstellung nicht erkannt werden, vielmehr dürfte diese Handhabung allgemeiner Praxis entsprechen. Auch sei nicht ermittelt worden und nicht erkennbar, dass der Bulle durch den Transport zusätzliche Schmerzen erlitten habe.

Zunächst wird hier verkannt, dass die Leiden und Schmerzen des Bullen gerade durch den Transport sowie das erzwungene Stehen erheblich verstärkt wurden, wie das Gutachten des Veterinäramtes belegt. Auch dass das „Herbeirufen eines Tierarztes" länger gedauert hätte als Transport und Schlachtvorgang ist spekulativ und im Übrigen unbeachtlich, denn selbst wenn hier etwas länger hätte gewartet werde müssen, hätten eine Verschlimmerung der Schmerzen und Leiden durch den Transport vermieden werden können, das Tier hätte sich hinlegen können, was zu einer Entlastung geführt hätte. Schließlich ist es unerheblich, ob das Verladen kranker Tiere „allgemeiner Praxis" entspricht, da es nur auf die Rechtmäßigkeit der Handlung ankommt und sich der Verantwortliche kaum auf eine rechtswidrige Sozialadäquanz berufen kann.

9. Fall 9

a) Sachverhalt

Der Beschuldigte hielt in seiner Wohnung über mehrere Jahre ein sogenanntes „Minischwein". Als Mitarbeiter des Ordnungsamtes wegen der Schulpflicht der Tochter des Beschuldigten dessen Wohnung aufsuchten, um das Kind zwangsweise der Schule zuzuführen, fanden sie in einem Zimmer ein ausgewachsenes Minischwein auf einer schmutzigen Wolldecke vor. Das Tier wurde seit neun Jahren im Haus gehalten. Das Haus des Beschuldigten war baufällig und verwahrlost. Die Klauen des Tieres waren an allen Füßen extrem lang ausgewachsen und grotesk verformt (spiralförmig). Das Schwein versuchte zu stehen und laufen, brach aber nach wenigen Schritten zusammen. Der Boden des Zimmers bestand zudem aus glattem Holz, so dass das Tier keinen Halt finden konnte. Das Schwein hatte insofern sein Geh- und Stehvermögen verloren, Gliedmaßen waren ver-

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

krümmt aufgrund der mangelnden Bewegungsmöglichkeit und des fehlenden Klauenabriebs und fehlender Klauenpflege. Aufgrund der Situation war das Tier auch extrem verfettet und kurzatmig und hatte Kreislauf- und Atemprobleme. Im Gesicht befand sich eine unbehandelte Hauterkrankung, bedeckt mit blutigem Sekret. Nach einem Madenbefall im Gesicht hatte das Schwein zudem sein Sehvermögen verloren. Das Veterinäramt ordnete schließlich die Tötung des Tieres an, es wurde festgestellt, dass über einen langen Zeitraum hochgradige Schmerzen und Leiden vorlagen.

b) Verfahrensgang

Es wurde zunächst ein Strafbefehl erlassen über eine Geldstrafe in Höhe von 40 Tagessätzen zu je 25 Euro. Zudem wurde für ein Jahr ein Tierhaltungsverbot angeordnet.

Auf den Einspruch des Beschuldigten hin wurde dann jedoch das Verfahren gemäß § 153a Abs. 2 StPO gegen Zahlung von 500,- Euro an die Justizkasse eingestellt.

c) Bewertung

Zunächst ist die Einstellung des Verfahrens problematisch: bedenkt man die Schwere der vorliegenden Tat und den langen Zeitraum des massiven Leidens des Tieres, erscheint es fragwürdig, ob das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung, noch dazu mit einer (relativ geringen) Geldauflage beseitigt werden kann.

Bezüglich des Veterinäramtes hatte dieses die Haltung des Tieres schon drei Jahre vor dem Verfahren kontrolliert und ähnliche Zustände vorgefunden. Es erging damals lediglich die Auflage, die Klauen des Tieres zu kürzen und im Laufbereich des Schweins einen rauhen Untergrund zu schaffen. Offenbar hatte es danach keine Nachkontrollen gegeben, was angesichts der Gesamtsituation (verwahrloste Wohnung, großer Leidensdruck des Tieres) unverständlich ist. Eine Amtsträgerstrafbarkeit erscheint insofern möglich.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

10. Fall 10

a) Sachverhalt

Die Nachbarn der Beschuldigten hatten Polizei und Ordnungsamt wegen einer schon länger auffälligen Tierhaltung verständigt. Die Tierhalterin war eine Frau mit scheinbar psychischen Problemen. Die Beschuldigte weigerte sich den eingetroffenen Beamten die Tür zu öffnen. Die Beamten konnten dann beobachten, dass die Beschuldigte eine auf dem Küchentisch befindliche Katze im hohen Bogen vom Tisch schleuderte. Auf der rückwärtigen Terrasse wurde ein Käfig für Katzen aufgefunden, in dem sich keine Tiere befanden. Ebenso wurde ein Pfahl mit einer kurzen Kette gefunden, der wohl für einen Hund bestimmt war. Die Beamten konnten zudem einen deutlichen Geruch von Tierexkrementen aus dem Haus feststellen. Das Haus machte insgesamt einen sehr verwahrlosten Eindruck. Die Polizei kontaktierte daraufhin das Kreisveterinäramt. Dieses erklärte sich, trotz formal bestehender Zuständigkeit, für nicht zuständig.

Kurz nach diesem Vorfall meldete sich eine andere Zeugin bei der Polizei und gab an, dass zwei Katzen der Beschuldigten erneut in einem Vogelkäfig sitzen müssten. Daraufhin fertigte ein Mitarbeiter des Ordnungsamtes Fotos von den Katzen im Käfig. Das Bild zeigt zwei normal große Katzen in einem Käfig von ca. 80 x 50 cm. Die Zeugin teilte zudem mit, dass an zwei Tagen die Tiere, auch der ältere Hund, mehrere Stunden in Temperaturen von minus 14 – minus 16 Grad draußen ausharren müssten.

b) Verfahrensgang

Das Verfahren wurde ohne weitere Ermittlungen gemäß § 153 Abs. 1 StPO eingestellt.

c) Bewertung

Es ist unverständlich, weshalb das Veterinäramt trotz der zahlreichen Beweise für potentielle Straftaten gemäß § 17 TierSchG nicht aktiv geworden ist.

Auch die Einstellungsentscheidung der Staatsanwaltschaft ist nicht nachvollziehbar, zumal der Sachverhalt noch nicht ordnungsgemäß ermittelt worden war. Im Zweifel hätte ein Durchsuchungsbeschluss erlassen

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

werden müssen. Die Ermittlungs- und Verfolgungspflicht gemäß § 160 StPO scheint hier verletzt worden zu sein.

11. Fall 11

a) Sachverhalt

Ein bundesweit tätiger Tierschutzverband hatte Anzeige gegen einen gewerblichen Nutztierhalter erstattet. Es handelte sich um konventionelle Intensivtierhaltung von Puten (Putenmastanlage). Der Beschuldigte[933] war Unternehmensleiter einer bundesweit tätigen GmbH, die verantwortliche Betreiberin einer Putenmastanlage war. Durch Videoaufzeichnungen der Anzeigeerstatterin wurden folgende Sachverhalte festgestellt: Im Stall und Krankenabteil des Stalles wurden sehr mangelhafte Einstreu, die stark verschmutzt war, vorgefunden. Viele Tiere hatten stark verschmutztes Gefieder. Es wurde ein moribundes[934] Tier gezeigt; ein verendetes Tier lag zwischen den Lebenden. Viele Tiere zeigten Lahmheiten und Bewegungsstörungen. Die Tiere zeigten eine „O-Beinigkeit" der Ständer[935], eine sogenannte „Varus-Valgus Deformation". Zur Stabilisierung des Ganges nutzten die Puten die Flügel. Aus der Deformation der Beine konnte auf ein chronisches Geschehen geschlossen werden, da eine Knochendeformation über einen längeren Zeitraum von mindestens mehreren Wochen entsteht. Es wurden festliegende und in der Bewegung stark eingeschränkte Tiere erkannt, die mit großer Wahrscheinlichkeit auch Schmerzen hatten (vermutlich Gelenksentzündungen aufgrund deformierter Beine). Ferner wurde ein erkranktes Tier vorgefunden, das sich nicht in der Krankenabteilung befand.

Beim Schlachtbefund wurde eine Partie (Tiere) mit sehr hoher Verwurfsrate[936] (10,06 %) festgestellt. Die durchschnittliche Verwurfsrate bei Putenhähnen lag zu dem Zeitpunkt bei 1,54 %. Von 481 Tieren wurden 118 Tiere wegen eitriger Gelenksentzündungen für genussuntauglich befunden. Desweiteren wurden 33 Tiere wegen Abmagerung für genussun-

933 Aus Gründen der Vereinfachung werden Beschuldigte, Angeschuldigte, Beanzeigte etc. hier einheitlich als „Beschuldigte" bezeichnet.

934 Moribund = „todgeweiht".

935 Beine

936 Die Verwurfsrate ist der Anteil der Schlachtkörper, die aufgrund fehlender Genusstauglichkeit - typischerweise aufgrund von Erkrankungen –ausgesondert werden.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

tauglich befunden. Der Befund deutete auf ein längeres Krankheitsgeschehen hin (mindestens zwei Wochen, vermutlich länger) im Rahmen dessen die Tiere kein Futter aufgenommen hatten. Eine mögliche Ursache könnte sein, dass die Tiere wegen Bewegungsstörungen nicht mehr an die Futterstellen gelangen konnten. Solche Tiere müssen intensiv betreut bzw. ggf. getötet werden.

Der Beschuldigte war vorbestraft wegen Betrugs und Steuerhinterziehung.

b) Verfahrensgang

Es wurde eine Verwarnung (§ 59 StGB) mittels Strafbefehl ausgesprochen. Als Strafvorbehalt

wurde eine Geldstrafe, 30 Tagessätze zu je 40 Euro, festgesetzt (= insgesamt 1.200 Euro).

Dem Beschuldigten wurde Folgendes zur Last gelegt:

- Im Rahmen der Putenmast litt ein Tier, das sich außerhalb des Krankenabteils befand aufgrund deformierter Beine an hochgradiger Lahmheit. Obwohl der Beschuldigte den Zustand des Tieres erkannte, habe er es versäumt, für die gebotene tierschutzgerechte Tötung zu sorgen, so dass es über einen Zeitraum von mindestens mehreren Tagen erhebliche Schmerzen erdulden musste.
- Der Beschuldigte habe versäumt, eine Pute, die im Krankenabteil mit abgespreizten Flügeln auf der Brust lag und noch leicht den Kopf bewegte, tierschutzgerecht zu töten, so dass sie über einen längeren Zeitraum mit hoher Wahrscheinlichkeit über mindestens mehrere Tage erhebliche Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgingen, erlitt.
- Mehrere Puten wiesen schwere Deformationen der Beine in Form von Fehlstellungen der Gelenksflächen auf, die zu Gelenkentzündungen führten, die über einen längeren Zeitraum von mehreren Wochen erhebliche Schmerzen und Leiden der Tiere bedingten. Schmerzen und Leiden wären den Tieren erspart geblieben, wenn der Beschuldigte sie hätte tiermedizinisch behandeln lassen oder im Fall der fehlenden Behandelbarkeit für eine tierschutzgerechte Tötung gesorgt hätte.
- 42 Puten, die bei zwei Schlachtungen wegen Abmagerung als genussuntauglich beurteilt wurden, nahmen über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen vor ihrer Schlachtung kaum Futter auf und waren infolgedessen erheblichen Beeinträchtigungen im Wohlbefinden

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

(„Leiden“) ausgesetzt, die durch ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter hätte vermieden werden können, falls dies nicht möglich war, durch Tötung.“

c) Bewertung

Das Absehen von Strafe und die Verhängung einer Verwarnung, zudem noch mit geringem Strafvorbehalt (1.200 Euro für einen Unternehmensleiter eines Großunternehmens) sind vorliegend angesichts der Zahl und Schwere der Verstöße schwer nachvollziehbar.

Insbesondere, da keine der Voraussetzungen des § 59 StGB gegeben waren:

- Gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 wäre zu erwarten gewesen, dass der Täter künftig auch ohne Verurteilung zu einer Strafe keine Straftaten mehr begehen wird. Angesichts der Vorstrafen kann dies nicht ohne Weiteres angenommen werden.
- Gemäß Nr. 2 hätten nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Täters besondere Umstände vorliegen müssen, die eine Verhängung von Strafe entbehrlich machen. Aus der Akte geht nichts dergleichen hervor und wird auch im Strafbefehl nicht erwähnt.
- Gemäß Nr. 3 müsste die Verteidigung der Rechtsordnung die Verurteilung zu Strafe nicht gebieten. Ganz im Gegenteil kann hier wohl angenommen werden, dass die Strafe ‚zur Verteidigung der Rechtsordnung‘ geboten ist, da in quantitativer und qualitativer Hinsicht schwerwiegende Tierschutzdelikte vorliegen, die schon als systematisch bezeichnet werden können.

12. Fall 12

a) Sachverhalt

Die Anzeige wurde von privat erstattet. Der Beschuldigte hatte eine Katze getreten und dadurch verletzt. Das Tier hatte mehrere Hämatome am Rücken und an der Hüfte sowie eine abgebrochene Kralle. Die Katze konnte verletzungsbedingt nur noch schwer laufen. Hintergrund der Misshandlung war der Umstand, dass die Katze, welche der Nachbarin des Beschuldigten gehörte, wohl in dessen Schuhe uriniert hatte.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

b) Verfahrensgang

Das Verfahren wurde durch die Staatsanwaltschaft gemäß § 153 Abs. 1 StPO wegen Geringfügigkeit eingestellt. Laut Einstellungsvermerk war das Verschulden des Beschuldigten gering, da er die Katze als Reaktion darauf, dass diese in seine Schuhe uriniert hatte, trat.

c) Bewertung

Der konkrete Einstellungsgrund ist problematisch, insbesondere angesichts des Geringfügigkeitsmerkmals. Auch der Bedeutung des Tierschutzes, welcher mittlerweile Verfassungsrang genießt (siehe Art. 20a GG) und Tiere als empfindsame Lebewesen anerkennt wird nicht Rechnung getragen. Offenbar ging die Staatsanwaltschaft davon aus, dass die „Provokation" der Katze die Reaktion des Beschuldigten verständlich mache. Genau das Gegenteil ist jedoch der Fall. Eine Katze ist – genauso wie etwa ein kleines Kind – kein rational handelndes Wesen, das in Kategorien von „gut" und „böse" oder eben „provokant" agiert. Zudem ist eine Katze ein schutz- und wehrloses Wesen. Selbstverständlich ist es nachvollziehbar, dass man sich ärgert, wenn man Tierurin in seinen Schuhen vorfindet. Nicht mehr nachvollziehbar ist es jedoch, als „vernunftbegabter" Mensch seine Wut über eine derartige Lappalie an einem schuldlos handelnden, wehrlosen Wesen durch Gewalt abzureagieren. Gerade wegen des Missverhältnisses – verschmutzte Schuhe bzw. Ärger darüber versus Gesundheit des Tieres – ist die Geringfügigkeit hier höchst fraglich. Natürlich ist es vertretbar, die verständliche spontane Wut des Beschuldigten zu berücksichtigen, dies kann jedoch auch im Rahmen der Strafzumessung geschehen.

13. Fall 13

a) Sachverhalt

Der Beschuldigte war Halter einer Schafherde. Er ließ die Herde über einen Zeitraum von mehreren Tagen wider besseres Wissen und trotz anhaltender Schneefälle ohne ordnungsgemäße Fütterung und Versorgung. Notwendige Maßnahmen wie ausreichende Entwurmung, Schur- und Klauenpflege führte er ebenfalls seit geraumer Zeit nicht durch. Anlässlich

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

einer Tierschutzkontrolle durch das Veterinäramt wurde bei einem der Schafe, einem jungen Schafbock, eine Unterversorgung kombiniert mit einer länger bestehenden, erheblichen Parasitenbelastung festgestellt; der Zustand des Tieres war derart gravierend, dass es euthanasiert werden musste. Bezüglich der allgemeinen Zustände notierte die Amtsveterinärin u.a., dass die Weide schneebedeckt war, der Unterstand sei nicht eingestreut gewesen. Es seien keinerlei Futterreste vorhanden gewesen. Die Altschafe wiesen ein völlig verfilztes Haarkleid auf, die Wolle hing in „plattenartigen" Verfilzungen bis auf den Boden. Der normale Bewegungsablauf sei bereits durch diese hochgradigen Verfilzungen behindert. In Hinblick auf den euthanasierten Schafbock wurde bei der Sektion u.a. festgestellt, dass der Herzkranzbereich bereits „gallertig" sei, andere Depotfettbereiche seien „vollkommen ausgezehrt".

Der Beschuldigte war ALG II Empfänger und verfügte laut eigenen Angaben monatlich über 400 Euro. Bis zuletzt hatte er sich uneinsichtig gezeigt und geleugnet, die Tat begangen zu haben.

Aus einem Schreiben des Veterinäramtes ging hervor, dass schon in 2009 „ähnliche Befunde" festgestellt wurden.

b) Verfahrensgang

Der Beschuldigte wurde zu einer Geldstrafe in Höhe von 60 Tagessätzen je 15 Euro verurteilt.

c) Bewertung

Angesichts des katastrophalen Zustandes der Schafherde und der dokumentierten Uneinsichtigkeit des Beschuldigten ist fraglich, wieso kein, zumindest befristetes, Haltungsverbot angeordnet bzw. mit dem Urteil ausgesprochen wurde. Vorliegend stellt sich auch die Frage, ob es einem ALG II Empfänger mit einem Budget in Höhe von 400 Euro pro Monat überhaupt möglich ist, angemessen für eine Schafherde zu sorgen, dies erscheint höchst fraglich. Auch die Rolle des Veterinäramtes wirft Fragen auf. Nach der Kontrolle in 2009 (damals wurde ein Bußgeldbescheid erlassen) gab es offenbar keine weiteren Maßnahmen oder Kontrollen. Sogar nach den hier erfolgten Feststellungen wurden nur einige mündliche Anordnungen erlassen (ausreichende Heuversorgung, Einstreu einbringen

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

etc.). Strafbares Unterlassen des Veterinäramtes kann hier nicht ausgeschlossen werden.

14. Fall 14

a) Sachverhalt

Der Beschuldigte hatte den Hund seines Vaters mehrfach extrem misshandelt, u.a. hatte er mit einer Gitarre auf das Tier eingeschlagen (die dabei zerstört wurde), das Tier auf den Boden sowie auf Bahngleise geschleudert, ihn geschlagen und getreten. Der Hund war zwischenzeitlich im Tierheim, wurde aber wieder an den Vater herausgegeben, da man sich dort rechtlich außerstande sah, das Tier zu behalten. Kurz nach Übergabe des Hundes an den Vater bemächtigte sich der Beschuldigte wieder des Tieres. Schließlich wurde durch eine Privatperson die Polizei verständigt. Beim Eintreffen der Beamten machte der Hund einen sehr abgemagerten und verängstigten Eindruck.

b) Verfahrensgang

Das Verfahren wurde zunächst eingestellt gemäß § 153 Abs. 1 StPO. In der Einstellungsverfügung wird nur knapp ausgeführt „Tatvorwurf – einmaliger Vorwurf". Daraufhin beschwerte sich das Veterinäramt bei der Staatsanwaltschaft über diese Entscheidung, woraufhin das Verfahren wieder aufgenommen wurde. Schließlich wurde es erneut (gemäß § 153 Abs. 1 StPO) eingestellt.

Es findet sich nur ein handschriftlicher Vermerk bezüglich der Einstellungsgründe in der Akte, in dem auf ‚psychische Probleme' des Beschuldigten verwiesen wird.

c) Bewertung

Über die zweite Einstellungsentscheidung kann nicht viel gesagt werden, da diese nur unzureichend dokumentiert ist, was allerdings auch Fragen aufwirft. Die erste Entscheidung der Staatsanwaltschaft, das Verfahren gemäß § 153 Abs. 1 StPO einzustellen, weil es sich um einen „einmaligen" Verstoß gegen § 17 TierSchG handelt, ist schwerlich nachvollziehbar, da

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

selbstverständlich auch ein einmaliger Verstoß gegen die Norm zur Strafbarkeit führt[937] (bzw. führen kann, sofern keine anderen Gründe für eine Einstellung vorliegen), einmalige Verstöße dürften zudem einen Großteil wenn nicht gar die Mehrheit der wegen § 17 TierSchG verhängten Strafen ausmachen[938]. Zudem stellt sich wieder die Frage, inwieweit hier kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht, bedenkt man die wiederholten brutalen Misshandlungen des Tieres.

15. Fall 15

a) Sachverhalt

Der Beschuldigte wurde von Fischereiaufsehern im Rahmen einer Routinekontrolle beim Angeln angetroffen. Es stellte sich heraus, dass er mit einem lebenden Köderfisch angelte. Außerdem hatte er einen Eimer halb voll mit Wasser mit weiteren vermutlichen Köderfischen neben sich stehen. Als der Köderfisch aus dem Wasser gezogen wurde, lebte er noch. Den Aufsehern gegenüber äußerte der Beschuldigte auf sein strafbares[939] Verhalten angesprochen: „Machen Sie was Sie wollen. Das ist nicht so schlimm. Sie sind schuld daran, dass ich morgen einen schlechten Geburtstag haben werde“.

b) Verfahrensgang

Das Verfahren wurde gemäß § 153 Abs. 1 StPO gegen eine Geldauflage i.H.v. 300,00 Euro an eine gemeinnützige Einrichtung eingestellt. Die Einstellung wurde damit begründet, dass der Beschuldigte geständig sei und sein Verhalten „offensichtlich“ bedauere, zudem sei „der entstandene Schaden gering“.

---

937 Siehe dazu ausführlich oben, S. 113ff.

938 Wie sich auch aus der im Rahmen dieser Arbeit durchgeführten Untersuchung ergab, war nur ein geringer Teil der Delinquenten wegen eines Verstoßes gegen § 17 TierSchG vorbestraft, s.o., S. 201.

939 Das Angeln mit lebendem Köderfisch wird gemeinhin als Tierquälerei i.S.v. § 17 Nr. 2b TierSchG bewertet, siehe etwa: LG Mainz MDR 88, 1080.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

c) Bewertung

Die Begründung der Einstellung ist problematisch. Zum einen gibt es keinerlei Anhaltspunkte für ein „Bedauern" der Tat seitens des Beschuldigten. Im Gegenteil sprechen seine dokumentierten Äußerungen für das komplette Fehlen von Einsicht (da er sich offensichtlich lediglich um das Gelingen seines Geburtstags sorgte). Es wird hier mit einer Unterstellung operiert, für die es jedenfalls keine Anhaltspunkte gibt; in diesem Vorgehen könnte man insofern eine unzulässige Beweisantizipation sehen. Desweiteren fehlt es seitens der Staatsanwaltschaft scheinbar am Verständnis für die Schutzgüter des § 17 TierSchG, denn dort geht es nicht um materielle „Schäden" sondern um den Schutz des Tieres um seiner selbst willen[940]. Der dem Tier (dem Köderfisch) zugefügte „Schaden" war im Übrigen keineswegs gering, es war erheblichen Leiden und schließlich dem Tod ausgesetzt.

Interessanterweise befand sich in der Akte ein Artikel über die Strafverfahrenspraxis in einem anderen Landkreis in Bezug auf das Angeln mit Köderfischen. Dort wurde berichtet, dass in den vergangenen Jahren Angler in vergleichbaren Fällen wegen Tierquälerei von den Gerichten quer durch Deutschland zu empfindlich hohen Geldstrafen verurteilt worden seien. Warum von dieser, offenbar auch der zuständigen Staatsanwaltschaft bekannten, Praxis hier abgewichen werden sollte, ist angesichts des Dargelegten nicht nachvollziehbar.

16. Fall 16

a) Sachverhalt

Der Beschuldigte war Landwirt, der seinen Hof allein bewirtschaftete. Wegen diverserer tierschutzrechtlicher Verstöße stand sein Hof seit mehr als 13 Jahren unter der Beobachtung des Veterinäramtes. Bei einer Überprüfung im Juli 2008 wurden zahlreiche erhebliche Verstöße gegen das TierSchG festgestellt. Eine erneute Überprüfung im Januar 2009 ergab, dass sich die Halte- Ernährungs- und Pflegebedingungen des Rinderbestandes mit mindestens 67 Tieren „Großvieh" weiter verschlechtert hatten.

Unter anderem stellte das Veterinäramt fest, dass die Tiere über lange Zeiträume in Kot und Urin stehen mussten und dass der Futtertisch erheb-

940 Siehe dazu oben S. 114.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

lich und andauernd mit Kot und Urin verschmiert waren. Im Futtertrog befanden sich neben Erde und Kot erhebliche Mengen an Steinen, die den Tieren zusammen mit dem Futter zugeführt wurden. Ein sauberer und trockener stroheingedeckter Liegeplatz für Saugkälber war nicht vorhanden. Im Behelfsstall im ersten Geschoss waren die Tiere durch große Öffnungen der winterlichen Kälte und Zugluft ausgesetzt. Der Spaltenboden funktionierte nicht, so dass die Tiere ebenfalls in Kot und Urin standen. Der Kot fiel durch die Öffnungen in den darunter liegenden Stall. Die Tränken waren defekt bis auf eine, so dass den Tieren kein Wasser zur Verfügung stand. Im Außenbereich bestand für 36 Tiere kein Schutz vor Witterung, auch nicht bei extrem winterlichen Temperaturen. Die Tiere hatten keine Gelegenheit zur Wasseraufnahme und wurden nicht geregelt gefüttert. Schließlich verfügte das Veterinäramt im Jahr 2009 eine Fortnahme von insgesamt 36 Tieren.

Nachfolgende Einzelfälle lagen der von der Staatsanwaltschaft gefertigten Anklageschrift zugrunde:

- Eine Kuh erhielt über einen längeren Zeitraum nicht ausreichend Futter. Das Tier war erheblich zu mager. Es lahmte hinten. Dadurch war eine artgerechte Bewegungsmöglichkeit nicht gegeben. Auch war aufgrund dieser Situation die Kältetoleranz reduziert. Das Tier wurde in angestautem Kot und Urin gehalten. Durch die insofern verursachte Nässe war der Wärmehaushalt erheblich belastet. Dem Tier stand auch kein Trinkwasser zur Verfügung. Es litt an Durst, Bewegungen verursachten erhebliche Schmerzen.
- Der Beschuldigte hielt eine Gruppe von drei jungen Rindern im oberen Gebäudeteil. Diese drei Rinder waren erheblich abgemagert. Die Tiere erhielten weder ausreichend Futter, noch wurden sie getränkt. Die Tränken waren defekt. Rinder als Wiederkäuer sind gleichwohl auf erhebliche Mengen Wasser, bis 180 Liter pro Tag, angewiesen. Die Tiere waren auch erheblich mit Kot verdreckt. Sie wurden in einem feuchten Morast gehalten, so dass die Gelenke und Klauen erheblich darunter litten. Die Tiere zeigten einen aufgewölbten Rücken, was aus tiermedizinischer Sicht ein Zeichen für erhebliche Schmerzen darstellt.
- Der Beschuldigte hielt ein Kalb, das ebenfalls einen aufgekrümmten Rücken aufwies. Das Tier hatte weder Zugang zu einer Tränke noch zu einer Futterraufe. Es befand sich in Freilandhaltung. An eine ganzjährige Freilandhaltung ist jedoch rot-buntes Fleckvieh, wie es der Beschuldigte hielt, nicht gewöhnt. Das Kalb hatte eine unnatürliche Beinstellung und unpassende Proportionen im Kopf-Rumpf Verhältnis, beides ist ein Indiz für erhebliche Schmerzen und Leiden des Tieres.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Ein neugeborenes Kälbchen hielt der Beschuldigte in einer Strohhütte. Die Mutterkuh hatte keinen Stallplatz. Das Kalb war erheblichen Minustemperaturen ausgesetzt. Die Mutterkuh befand sich nicht in der Nähe des Kalbes. Für Kälber sind Wärmeboxen oder Wärmeiglus erforderlich. Über derartige Einrichtungen verfügte der Beschuldigte nicht. Das Tier war moribund (todgeweiht) und starb kurze Zeit nach der Kontrolle.

b) Verfahrensgang

Das Verfahren wurde in der zweiten Hauptverhandlung und nach einem Ortstermin gemäß § 153a Abs. 2 StPO eingestellt, weil das Verschulden als gering anzusehen sei und ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung nicht bestehe.

c) Bewertung

Für ein „geringes" Verschulden gab es vorliegend keine Anhaltspunkte und angesichts der massiven, jahrelangen Tierschutzverstöße kann kaum von einem fehlenden öffentlichen Interesse gesprochen werden. Im Gegenteil ist die general- und individualpräventive Signalwirkung einer solchen Einstellung höchst bedenklich. Schon im Vorfeld der Anklageerhebung hatte sich auch das Veterinäramt schriftlich an die Staatsanwaltschaft gewandt und darauf hingewiesen, dass eine Einstellung des Verfahrens an „den komplett uneinsichtigen" Beschuldigten das falsche Signal senden und ihn in seiner Überzeugung, nichts falsch zu machen, bestärken würde.

Auf der anderen Seite ist auch das 13-jährige Zuwarten der Veterinärbehörde angesichts der chronisch katastrophalen Zustände kaum verständlich. Offenbar war der Behörde jedenfalls später diese Problematik dann auch bewusst. In dem Protokoll der Hauptverhandlung findet sich ein Vermerk bezüglich einer Stellungnahme des Veterinärames, dass es kritisch zu werten sei, dass „dieser Faden" (Beratungen, Ordnungsverfügungen durch das Veterinäramt) irgendwann „abgerissen" sei.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

17. Fall 17

a) Sachverhalt

Nach mehreren privaten Anzeigen beim zuständigen Veterinäramt wurde die Tierhaltung des Beschuldigten auf seinem Grundstück durch das Veterinäramt im Februar 2011 überprüft. Dabei wurden katastrophale Zustände entdeckt. Die Tiere, überwiegend Hunde (Bordeaux Doggen und Labradore), aber auch Kaninchen und andere Kleintiere, wurden in Ställen gehalten, deren Böden mit einer Masse aus Sägespänen, Urin und Kot bedeckt war, wodurch sich eine unerträgliche und gesundheitsschädliche Ammoniakkonzentration ergab. Die Tiere wurden zudem in völliger Dunkelheit und in unterdimensionierten Ställen gehalten. Es gab keine Möglichkeit zur artgemäßen Bewegung. Das Wasser war hochgradig verdreckt. Die Tiere wurden auch nicht artgemäß gefüttert. Gemäß veterinärmedizinischem Gutachten befanden sich die Tiere in einem „Dauerzustand erheblichen Leidens", der über mehrere Monate (ca. 5 Monate) anhielt. Durch die stark gesundheitsschädlichen Haltungsbedingungen waren die Tiere auch von vielen Krankheiten betroffen, u.a. waren alle Hunde und eine Katze mit Ohrmilben befallen, viele hatten eine Konjunktivitis (Bindehautentzündung), 80 – 90 % der Kaninchen hatten ebenso Entzündungen der Lidbindehäute sowie Durchfallerkrankungen; vier Kaninchen waren bis zum Skelett abgemagert. Das Veterinäramt verfügte schließlich die Fortnahme der Tiere.

Anzumerken ist desweiteren, dass es schon ein Jahr zuvor eine Überprüfung der Tierhaltung gegeben hatte. Schon damals wurden gravierende Missstände vorgefunden. Das Veterinäramt erließ dann einige Anordnungen, u.a. die Untersagung der gewerbsmäßigen Zucht und des gewerbsmäßigen Handels, zudem sollten Unterkünfte der Tiere instandgesetzt und gesäubert werden. Nachkontrollen fanden offenbar nicht statt.

b) Verfahrensgang

Die Staatsanwaltschaft hatte eine Geldstrafe in Höhe von 180 Tagessätzen zu je 25 Euro beantragt. Angeklagt waren zunächst § 17 Nr. 2a und 2b TierSchG. In der Hauptverhandlung wurde das Verfahren bezüglich § 17 Nr. 2a TierSchG unter Bezugnahme auf § 154a Abs. 2 StPO eingestellt, der Angeklagte wurde zu einer Geldstrafe in der beantragten Höhe verurteilt.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

c) Bewertung

Nicht unproblematisch ist zunächst die Einstellung gemäß § 154a Abs. 2 StPO bezüglich § 17 Nr. 2a TierSchG. Weshalb die Verwirklichung des Tatbestandes durch Roheit nicht besonders ins Gewicht fallen sollte, wird aus der Akte, insbesondere dem Urteil, nicht ersichtlich.

Von Interesse war hier insbesondere die Kommunikation zwischen Staatsanwaltschaft und Veterinäramt. Es liegt eine Verfügung der Staatsanwaltschaft vor, in Rahmen derer sie beim Veterinäramt anfragt, ob und ‚mit welcher Sicherheit' die vorliegenden Gesundheitsschäden auf die Haltung zurückzuführen seien, und ob die Leiden und Schmerzen „erheblich" seien. Sodann wird gefragt, ob nicht die Verfolgung der Sache als Ordnungswidrigkeit „erfolgversprechender" sei.

Das Veterinäramt betonte daraufhin in seiner Stellungnahme, dass im Vordergrund nicht die einzelnen Gesundheitsschäden, wie etwa die Bindehautentzündungen, stünden, sondern der *Dauerzustand erheblichen Leidens*, der vorallem durch die Gesamtumstände der Haltung der Tiere in mit Kot und Urin extrem verunreinigten, mit beißendem ammoniakalischen Gestank belegten Ställen, sowie die Dunkelheit, der Raum- Bewegungs- und Wasser- sowie Nährstoffmangel maßgeblich seien.

Trotzdem bezog sich dann die Anklageschrift vorwiegend auf die einzelnen Gesundheitsschäden (Konjunktivitis etc.). Die Schwere des Sachverhaltes, insbesondere der mehrfach vom Veterinäramt betonte ‚Dauerzustand erheblichen Leidens' wurde nicht angemessen widergegeben. Dies ist nicht nachvollziehbar, zumal der Sachverhalt an sich offensichtlicher Natur war, insbesondere angesichts der veterinärmedizinischen Gutachten. Es entsteht hier auch der Verdacht, dass sich die Staatsanwaltschaft des Umstandes nicht bewusst war, dass es sich bei dem Leidensbegriff des § 17 Nr. 2b TierSchG um ein normatives Tatbestandsmerkmal handelt, so dass die letztliche Auslegung nicht einem Sachverständigen sondern den Strafgerichten zukommt. Fragwürdig ist schließlich, weshalb kein Haltungsverbot in Erwägung gezogen wurde, zumal der Beschuldigte offenbar zur Besserung nicht fähig oder willens war.

Auch die Rolle des Veterinäramtes ist problematisch. Schon ein Jahr zuvor fand eine Kontrolle der Tierhaltung statt, bei der ähnlich gravierende Haltungsmängel vorgefunden wurden, gleichwohl erfolgte keine Nachkontrolle. Wäre der Sachverhalt nicht durch private Dritte zur Anzeige gelangt, hätte das erhebliche Leiden der Tiere auf ungewisse Zeit fortbestanden.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

18. Fall 18

a) Sachverhalt

Der Beschuldigte züchtete Rassehühner auf dem Gelände eines Geflügelzuchtvereins. Dort betrieb er eine intensive Geflügelzucht auf einer Gesamtfläche von ca. 500 m^2. Er hielt teilweise bis zu 300 Tiere. In regelmäßigen Abständen tötete er die Tiere, die für ihn „unbrauchbar" waren, indem er versuchte, ihnen den Kopf mit einer Maurerkelle oder ähnlichen nicht zur Tötung bestimmten Gegenständen abzuschlagen. Dieses Vorgehen führte in ca. 10 % der Fälle nicht zum sofortigen Tod der Tiere. Im Frühjahr 2009 und 2010 tötete bzw. versuchte er ca. 50 Hühner so zu töten. Mindestens 5 der Tiere starben nicht sofort. Der Beschuldigte warf die Tiere ins Gelände um sie ausbluten zu lassen. Die Hühner starben nicht sofort sondern erst Stunden später nach einem qualvollen Todeskampf. In diesen Fällen war es dem Beschuldigten nicht gelungen, die Köpfe vollständig abzutrennen.

b) Verfahrensgang

Das Verfahren wurde gemäß § 153a Abs. 1 StPO gegen eine Zahlung in Höhe von 1.200,- Euro an einen Tierschutzverein eingestellt.

c) Bewertung

Angesichts der seitens des Beschuldigten gezeigten offenkundigen Roheit sowie des Umfangs und der Intensität des Leidens der Tiere ist die Einstellung höchst problematisch, dies insbesondere, da der Beschuldigte schon einschlägig wegen Verstößen gegen § 17 TierSchG sowie das Waffengesetz vorbestraft war.

VI. Anhang zu Teil IV: Fotos aus den Strafakten

Nachfolgend wird ein Auszug an Fotografien von gravierenden Gesundheitsbeeinträchtigungen dargestellt, die einen Teil der Tiere in den hier ausgewerteten Ermittlungsverfahren betreffen und den jeweiligen Akten

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

entnommen wurden[941]. Hintergrund ist der Umstand, dass veterinärmedizinische Krankheitsbilder und insbesondere solche, die dem Tatbestand des § 17 TierSchG zuzuordnen sind, außerhalb veterinärmedizinischer Kreise wenig bis gar nicht bekannt sind.

Abb. 1a: Eingewachsene Halskette in extrem kurzer Anbindehaltung

941 Der Abdruck der Bilder erfolgt mit dem Einverständnis der betroffenen Staatsanwaltschaften.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Abb. 1b: Tief eingewachsene Anbindekette

Abb. 1c: Eitrig entzündete Verletzung nach Entfernen der Kette

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Abb. 2: Massive offene, bis ins unterste Gewebe gehende Dekubitalstelle[942] mit starker Nekrose

Abb. 3: Freiliegender Knochen in höchstgradiger Dekubitalstelle

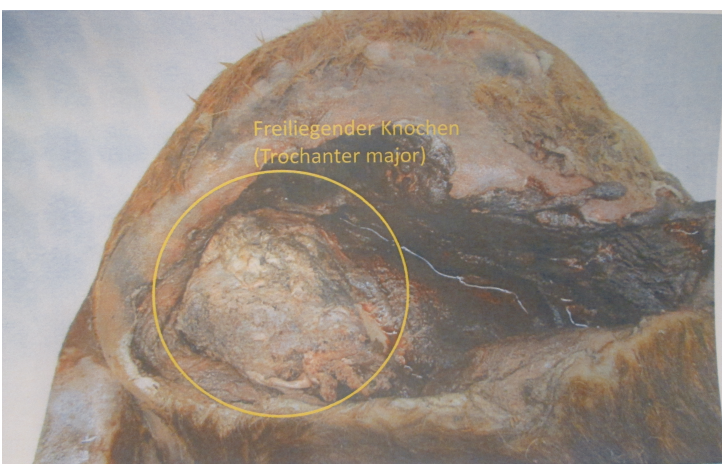

942 Dekubitus = Liege-/Druckgeschwür.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Abb. 4: Starker Madenbefall in massiver Dekubitalstelle

Abb. 5: Klaue eines Rindes mit massiven offenen eitrigen Entzündungsherden und Sohlengeschwür

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Abb. 6: Junges Schwein mit komplett abgefressenen Ohren, stark nekrotisches Gewebe

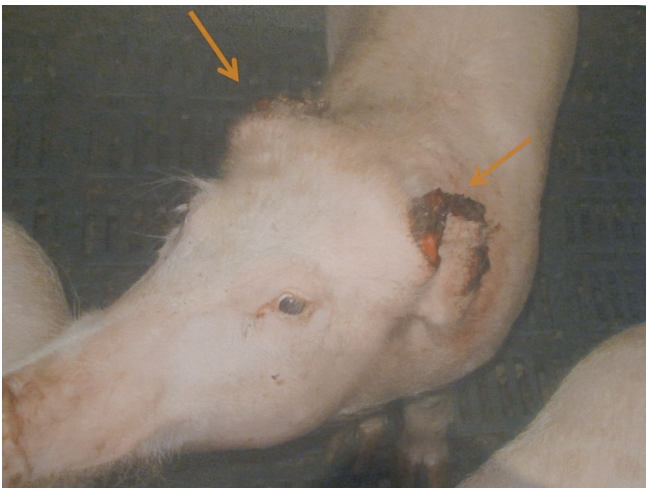

Abb. 7: Schwein mit extremer Verdickung auf Höhe des Sprunggelenks. Ausgedehnte, chronisch-aktive, eitrig abszedierende Arthritis und Periarthritis[943]

943 Schmerzhafte Entzündung von Weichteilen.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Abb. 8: Abgemagertes Schwein mit massiver, verschmutzter Umfangsvermehrung und nekrotischem Abszess am Kopf/Ohr

Abb. 9: Bis auf die Knochen abgemagerte Pferde mit massiven „Stallhufen“

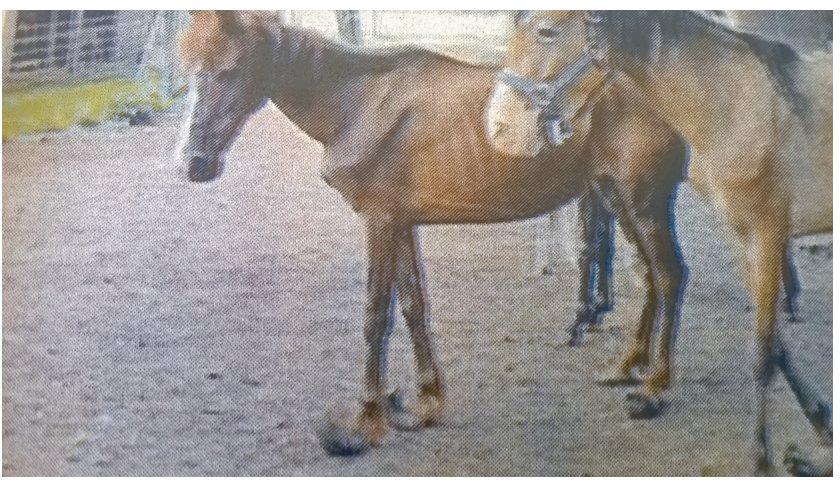

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Abb. 10: Detail: abgesägter extremer Stallhuf (oder auch „Pantoffelhuf“)

VII. Exkurs: Animal Hoarding

Von „Animal Hoarding“, zu deutsch „Tierhorten“ spricht man, wenn Menschen sich zwanghaft mit einer riesigen Anzahl von Tieren, typischerweise Hunden, Katzen, Kaninchen und Ziervögeln umgeben und mit deren Versorgung gänzlich überfordert sind[944].

Es können nicht einmal mehr pflegerische und tierärztliche Minimalstandards eingehalten werden. Tiere und Tierhalter verwahrlosen zunehmend. Es fehlt an Nahrung, Wasser und Hygiene. Menschen und Tiere vegetieren in vermüllten Wohnungen und Häusern auf engstem Raum zusammen mit Exkrementen und Kadavern[945].

Die 1997 in den USA gegründete interdisziplinäre Forschungsgruppe „Hoarding of Animals Research Consortium (HARC)“ ist die bislang einzige spezialisierte wissenschaftliche Anlaufstelle für die Problematik des Animal Hoardings. Dort wurde u.a. festgestellt, dass Animal Hoarding mit einer ganzen Bandbreite verschiedener körperlicher und psychischer Krankheitsbilder auftritt bzw. von diesen ausgelöst wird. Häufig zeigen Animal Hoarder auch kognitive Beeinträchtigungen wie etwa eine starke Wahrnehmungsschwäche, schlechte abstrakte Urteilsfähigkeit, schlechte Problemlösungsfähigkeit, hohe Ablenkbarkeit und Zerstreutheit, hohes Maß an Vergesslichkeit, Impulsivverhalten und vieles mehr[946].

---

944 *Ofensberger*, AtD 2/2008, 10ff.; *Sperlin*, Animal Hoarding, S. 134.
945 *Ofensberger,* aaO, S. 10.
946 Vgl. *Patronek/Loar/Nathenson*, Animal Hoarding - responses, S. 23; *Sperlin*, Animal Hoarding, S. 24; vgl. *Ofensberger,* aaO, S. 10.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Die Symptomatik des Animal Hoardings zeichnet sich durch vier Grundcharakteristiken aus:

- Versagen, minimale Standards an Ernährung, Raumangebot, Hygiene und veterinärmedizinischer Versorgung zu garantieren
- Unfähigkeit, die Auswirkungen dieses Versagens in Bezug auf die Tiergesundheit, menschliche Mitglieder des Haushalts und die Umwelt zu erkennen
- Zwanghaftes Versuchen eine Sammlung an Tieren zu erreichen oder beizubehalten trotz sich zunehmend verschlimmernder Zustände der Lebenssituation
- Verleugnung oder Herunterspielen des Problems und der Lebensbedingungen der betroffenen Tiere und Menschen[947].

1999 veröffentlichte das „HARC" die erste systematische Untersuchung über Animal Hoarding. Untersucht wurden 54 Fälle von 10 „Animal Control Agencies[948]". U.a. ergab sich, dass es sich bei 76 % der Tierhalter um weibliche Personen handelt. In 46 % der Fälle waren die Personen 60 Jahre oder älter. Mehr als die Hälfte lebte in Einpersonenhaushalten. In 69 % der Fälle war der Boden der Wohnung mit Tierkot beschmutzt (bei 25 % war sogar das Bett des Hoarders durch tierische Exkremente verunreinigt). In 80 % der Fälle gab es kranke und tote Tiere. Fast 60 % der Betroffenen nahmen das Problem nicht wahr. Im Durchschnitt wurden 39 Tiere gehalten, wobei häufig mehr als 100 Tiere vorkamen[949].

In Deutschland wurde im Jahr 2012 im Rahmen einer veterinärmedizinischen Dissertation eine Befragung zur Thematik des Animal Hoardings durchgeführt. Dabei berichteten 219 Veterinäramter über 625 Fälle deutschlandweit, insofern war jedes zweite Veterinäramt betroffen[950]. Die Dauer der Bearbeitung eines Falles von Animal Hoarding betrug durchschnittlich drei Jahre, der längste Bearbeitungszeitraum lag bei 30 Jahren[951]. Am häufigsten wurden Katzen (50,8 %), Hunde (45,2 %), Kaninchen (19,5 %) und Ziervögel (14,8 %) gesammelt. Insgesamt waren 50.0000 Tiere betroffen (woraus abgeleitet werden kann, dass bundesweit einige hunderttausend Tiere betroffen sind). In annähernd zwei Drittel der Fälle

947 Siehe *Patronek/Loar/Nathanson*, aaO, S. 1.

948 Als "animal control agency" wird in den USA eine Einrichtung bezeichnet, die sich mit tierschutzrelevanten Problematiken befasst. Entweder sind es staatliche lokale Institutionen oder staatlich beauftragte Einrichtungen z.B. Tierschutzverbände.

949 *Sperlin*, Animal Hoarding, S. 22 m.w.N.

950 Siehe: *Sperlin*, Animal Hoarding, S. 134f.

951 *Sperlin,* aaO, S. 134.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

waren die Tiere erkrankt, vorrangig an Infektionskrankheiten. In einem Drittel der Fälle wurden Verletzungen, insbesondere durch Kampf- und Bissverletzungen oder Haltungsfehler von Hautverletzungen bis hin zu Verstümmelungen und fehlenden Gliedmaßen vorgefunden. Bei der Hälfte der Tierbestände fiel Parasitenbefall durch Endo- oder Ektoparasiten[952] auf. Verhaltensauffälligkeiten wurde bei einem Drittel der Fälle festgestellt, vor allem in Form von Deprivationsschäden, Stereotypien, fehlenden oder fehlgeleiteten Verhaltensweisen sowie Kannibalismus/Infantizid. Nahrungs- oder Trinkmöglichkeiten waren bei einem Drittel der Fälle nicht vorhanden oder beinträchtigt. Die hygienischen Zustände wurden in drei Vierteln der Fälle bemängelt[953].

Bezüglich der Personengruppe der Animal Hoarder unterscheidet man grundsätzlich vier „Typen"[954]:

- der **Pflegertyp:** ist meist sozial isoliert, sorgt anfangs gut für die Tiere, allerdings wächst ihm die Situation irgendwann über den Kopf'. Er sammelt nicht besonders aktiv, sondern versäumt es typischerweise z.B. durch Kastration, die Vermehrung der Tiere zu verhindern.
- der **Rettertyp:** sammelt Tiere aktiv und wird getrieben von der festen Überzeugung, dass es die Tiere nur bei ihm gut haben. Er hat eine missionarische Sammeltendenz. Er kann kein Tier ablehnen, bis die Anzahl der Tiere es ihm unmöglich macht, diese angemessen zu versorgen. Häufig führt dieser Typ ein „normales" Sozialleben. Es gelingt ihm oft, die Behörden geschickt zu täuschen.
- Der **Züchtertyp**: hat die Tiere ursprünglich zum Zweck der Ausstellung und des Verkaufs gezüchtet, aber den Überblick über die Tiere verloren.
- Der **Ausbeutertyp**: sammelt Tiere aktiv nur aus eigennützigen Gründen, z.B. als Statussymbol. Er hat keine emotionale Bindung zum Tier, ist häufig narzistisch veranlagt, ihm fehlt Schuldbewusstsein. Aufgrund seines eloquenten Auftretens kann er häufig Behörden erfolgreich täuschen.

Allgemein anerkannt ist, dass eine Animal Hoarding Problematik unbehandelt eine Rückfallquote von nahezu 100 % aufweist[955]. Ohne eine

952 Endo = innerlich, ekto= äußerlich.
953 *Sperlin*, Animal Hoarding, S. 134.
954 Siehe: *Patronek/Loar/Nathanson*, Animal Hoarding - responses, S. 19ff.; *Ofensberger*, AtD 2/2008, S. 10f.
955 Siehe: *Patronek/Loar/Nathanson*, Animal Hoarding - responses, S. 24; *Ofensberger*, AtD 2/2008, S. 10.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Langzeitbehandlung ist die Gefahr groß, dass der Animal Hoarder im Falle der Beschlagnahme seiner Tiere (bzw. bei starker Reduktion des Bestandes durch behördliche Auflagen) vom angestammten Ort wegzieht und andernorts erneut mit dem Sammeln von Tieren beginnt[956].

Die Forschung zu Interventionen in Animal Hoarding Fällen legt zudem nahe, dass eine strafrechtliche Verfolgung typischerweise Rückfälle nicht vermeiden kann bzw. nur bei bestimmten Hoarder Typen (z.B. beim Ausbeutertyp) erfolgreich sein kann[957]. Es wird ein interdisziplinärer Ansatz nahegelegt, der staatliche ebenso wie private und therapeutische Hilfen einbezieht und eine Langzeitüberwachung beinhaltet[958].

Bezugnehmend auf die im Rahmen dieser Arbeit durchgeführte Untersuchung[959] musste festgestellt werden, dass keine derartigen Maßnahmen in den Fällen von Animal Hoarding ergriffen wurden.

Sinnvoller als die häufig ohnehin geringen und individualpräventiv erfolglosen Geldstrafen erscheint hier, trotz der sehr eingeschränkten Möglichkeiten der StPO in diesem Bereich, etwa die Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB) in Kombination mit der Auflage, sich einer Heilbehandlung zu unterziehen (siehe § 59a StGB) in Betracht zu ziehen. Wichtig wäre zudem die Kontrolle der betroffenen Delinquenten durch das Veterinäramt auch nach Fortnahme der Tiere, wobei sich hier offenkundig wieder Ressourcenproblematiken ergeben.

956 Vgl. *Ofensberger*, aaO, S. 10.
957 Vgl. *Patronek/Loar/Nathanson*, Animal Hoarding - responses, S. 21.
958 Siehe *Patronek/Loar/Nathanson*, aaO, S. 1.
959 Siehe oben S. 183ff.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

I. Gesamtzusammenfassung und Ausblick

Schwerpunkt dieser Arbeit ist die (Garanten-) Stellung der Amtstierärzte in Theorie und Praxis, gleichwohl mit besonderem Blick auf die allgemeinen und speziellen Implikationen der Strafnorm des § 17 TierSchG, insbesondere im empirischen Bereich. Im Folgenden sollen zentrale Ergebnisse festgehalten werden.

I. Rechtsphilosophische Erörterungen: Tierschutz und Tierrechte

Nach der Abwägung verschiedener tierethischer Ansätze kann festgestellt werden, dass es letztlich kein ethisch relevantes Kriterium für eine kategoriale Andersbehandlung von Tieren gibt. Insofern hat sich das Prinzip der gleichen Interessenberücksichtigung als überzeugend erwiesen. Gleichwohl bedürfen Aspekte der Umsetzung dieser Erkenntnis, wie etwa die Forderung nach einer pflanzenbasierten Ernährung, abschließender naturwissenschaftlicher Prüfung sowie einer nachhaltigen gesellschaftlichen Akzeptanz und Entwicklung diesbezüglich. Anzumerken ist hier gleichwohl, dass zu erwarten ist, dass es in nicht allzu ferner Zukunft möglich sein wird, Fleisch (und ggf. andere tierliche Produkte) im Labor, d.h. ohne die Haltung und Tötung von Tieren, herzustellen. Ungeachtet dieser allgemeinen Bewertung kann es in Fällen echter moralischer Konflikte gerechtfertigt sein, die eigene Spezies zu bevorzugen. Insgesamt sprechen die besseren Argumente dafür, Tiere als Wesen mit einer dem Menschen vergleichbaren und damit analog zu berücksichtigenden Interessenlage zu betrachten. Letztendlich liegt diese Erkenntnis bereits dem Gedanken des „ethischen Tierschutzes“, welcher Leitbild des Tierschutzgesetzes ist, zugrunde; es mangelt allerdings an einem konsequenten ‚Zuendedenkens‘ dieses ethischen Konzeptes. In einem systemtranszendenten Sinne wurden sodann einige grobe Leitlinien erarbeitet, welche der Übertragung der vorangegangenen ethischen Erkenntnisse in positives Recht dienen sollen. An dieser Stelle kann noch offenbleiben, in welcher Form (Rechteansatz versus Rechtsobjektestatus) dies letztlich geschehen sollte. Entscheidend ist zum einen die Qualität des materiell rechtlichen Interessenschutzes der Tiere sowie die Vertretung jener durch eine Institution mit normativer Stärke. Veränderte rechtsethische Bewertungen können dabei in Bezug auf die gel-

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

tenden Gesetze typischerweise vorallem über Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe wie den des „vernünftigen Grundes“ (siehe §§ 1, 17 TierSchG) Berücksichtigung finden. Bei den zu berücksichtigenden tierlichen Interessen handelt es sich dabei primär um das Interesse auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie das Interesse auf Freiheit bzw. ein tiergerechtes Leben. Allgemein verbieten sich Eingriffe in tierliche Interessen, wenn sie nicht auf einem mindestens gleichwertigen kollidierenden (menschlichen) Interesse beruhen. Unzweifelhaft haben insofern Luxusprodukte wie etwa Pelz keine Rechtfertigungsbasis für eine Verletzung tierlicher Interessen. Problematisch ist derzeit noch die Frage der Lebensmittelgewinnung aus tierlichen Produkten. Jedenfalls ist hier ein Maximum an Tiergerechtigkeit zu realisieren. Jagd verbietet sich als Trophäenjagd. Die Hegejagd stellt derzeit ein noch nicht abschließend geklärtes Problem dar, jedenfalls ist auch diese auf ein Minimum zu reduzieren wobei ökologische Konflikte zwischen Mensch und Tier schon bei der Planung problematischer Projekte zu berücksichtigen sind. Auch für Tierversuche fehlt die ethische Rechtfertigung, hier bestehen schon heute vielversprechende Alternativen; bei ihrem Wegfall ist von einem Aufschwung alternativer Verfahren und Technologien zu rechnen. In Bezug auf „Freiheit“ kann festgestellt werden, dass Tiere ein Interesse und einen Anspruch auf ein tiergerechtes Leben haben, das noch am ehesten in der Wildnis/Freiheit zu verwirklichen ist und jedenfalls derzeit in keiner Haltungsform systematisch realisiert werden kann. In Bezug auf die derzeitige Rechtsanwendung muss festgestellt werden, dass das Tierschutzgesetz insgesamt relativ wenig Spielraum für Veränderung läßt, insbesondere, da zahlreiche seiner Normen grundsätzliche Wertentscheidungen beinhalten, welche die Auslegung limitieren.

II. Art. 20a GG (Staatsziel Tierschutz)

Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Staatsziel Tierschutz) vom 26.07.2002 wurden in Art. 20a GG nach dem Wort „Lebensgrundlagen“ die Wörter „und die Tiere“ eingefügt. Das Staatsziel Tierschutz ist als Optimierungs- und Effektivitätsgebot, insbesondere aber als Auslegungs- und Abwägungsmaßstab, vorallem für unbestimmte Rechtsbegriffe und Generalklauseln, zu berücksichtigen. Bei Ermessensentscheidungen muss die Behörde, d.h. konkret die Veterinärverwaltung, der ermessensleitenden Funktion des Staatsziels Rechnung tragen. Entscheidungen sind insbesondere dann fehlerhaft, wenn Auswirkungen auf die Belange des Tierschut-

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

zes außer Betracht bleiben oder falsch eingeschätzt werden, wenn tierschonendere oder tierschutzeffektivere Handlungsalternativen außer Acht gelassen oder nicht angewendet werden. Der Tierschutz hat durch die Einfügung der Staatszielbestimmung allerdings nur eine relative Aufwertung erfahren, nicht aber eine inhaltlich neue. Insbesondere sollen nur „Mindeststandards" garantiert werden, so dass sich an der allgemeinen Zulässigkeit der Intensivtierhaltung oder ähnlichen tierbelastenden Nutzungsformen im Ergebnis nichts ändert.

III. Die Garantenstellung der Amtstierärzte

Amtsveterinäre sind nach dem Willen des Gesetzes dafür zuständig, die Einhaltung der Tierschutznormen zu gewährleisten. Zuständigkeiten und Anordnungsbefugnisse der Amtstierärzte sind in den §§ 16, 16a TierSchG geregelt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Gesetzesbindung der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG) und des besonderen Schutzauftrags gegenüber dem „Mitgeschöpf" Tier (§ 1 TierSchG), welcher mittlerweile auch Verfassungsrang hat (Art. 20a GG), ist davon auszugehen, dass es ohne einen gesetzlichen Anknüpfungspunkt den Amtsveterinären nicht möglich ist, ihr Ermessen *zulasten* der Ahndung von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz auszuüben. Da ein solcher Anknüpfungspunkt nicht ersichtlich ist, ist die Annahme eines Entschließungsermessens der Amtstierärzte wenig überzeugend. Insofern ist hier im Regelfall von einer Ermessensreduzierung ‚auf Null' auszugehen. Aber selbst wenn man grundsätzlich ein Entschließungsermessen annehmen wollte, muss jedenfalls für die Vorgänge, die den objektiven Tatbestand der Strafnorm des § 17 TierSchG erfüllen, von einer Ermessensreduzierung ‚auf Null' ausgegangen werden, da es mit den Grundsätzen der Rechtsordnung nicht vereinbar ist, einen Vorgang einerseits als Verstoß gegen einen Straftatbestand zu bewerten, andererseits aber der zuständigen Behörde zuzubilligen, nicht dagegen einzuschreiten. In diesen Fällen hat der Amtsveterinär insofern immer rechtlich dafür „einzustehen", dass tierschutzwidrige Zustände beendet werden. Die Garantenstellung des Amtstierarztes hat dabei insbesondere in der Fallgruppe des Nichteinschreitens gegen bekannte tierschutzrechtliche Missstände die größte praktische Relevanz.

Die Konstellation eines speziellen Obhutsverhältnisses, in dessen Rahmen der jeweils Zuständige zum Schutz gerade des Rechtsguts bestellt worden ist, welches durch menschliches Tun oder Unterlassen oder durch

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Naturereignisse bedroht ist, ist der klassische Fall der Beschützergarantenstellung, welche insofern dem Amtstierarzt zukommt.

IV. § 17 TierSchG: strafbare Tiertötung und Tiermisshandlung

Hier wurden die Tatbestandsmerkmale von § 17 TierSchG im Detail dargelegt sowie Problemfelder, insbesondere hinsichtlich des Merkmals des „vernünftigen Grundes" erörtert. Der vernünftige Grund ist dabei als Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und damit als klassischer Rechtfertigungsgrund einzuordnen.

§ 17 TierSchG kann als Begehungsdelikt sowohl durch aktives Tun als auch als unechtes Unterlassungsdelikt verwirklicht werden, sofern eine Garantenstellung gegeben ist. Dies ist vorallem für die Verwirklichung durch Amtstierärzte relevant.

Welches Rechtsgut durch die Norm geschützt ist, ist noch nicht abschließend geklärt, zugleich von geringer praktischer Relevanz, da nach mittlerweile wohl einhelliger Ansicht der „ethische Tierschutz" dem Tierschutzgesetz zugrunde liegt. Subjektive Rechte der Tiere leiten sich nach vorherrschender Ansicht nicht aus der Vorschrift ab. Geschützt sind „Wirbeltiere", wobei die zoologische Einordnung maßgeblich ist.

Als Rechtfertigungsgründe kommen bei § 17 TierSchG spezielle Gesetze, allgemeine Rechtfertigungsgründe und der bereits erwähnte „vernünftige Grund" im Falle von § 17 Nr. 1 TierSchG (Tötung) in Frage. Angesichts der Unbestimmtheit des Merkmals des „vernünftigen Grundes" ist aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit zunächst das Vorliegen spezialgesetzlicher und allgemeiner Rechtfertigungsgründe zu prüfen. Einige Gesetze erlauben ausdrücklich die Tötung von Tieren, so etwa das Jagd- und Fischereirecht oder das Schädlingsbekämpfungsrecht. Im Tierschutzgesetz selbst ist die Tötung etwa im Rahmen von Tierversuchen oder für wissenschaftliche Zwecke zugelassen. (siehe §§ 4 Abs. 3, 7 TierSchG). Zu beachten ist hier allerdings Art. 20a GG: auch die spezialgesetzlichen Normen werden durch das höherrangige Grundgesetz „überlagert", d.h. Konflikte zwischen Tierschutzinteressen und menschlichen Interessen sind nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz aufzulösen. Besteht der spezialgesetzliche Rechtfertigungsgrund die Prüfung auf Bestimmtheit und hält einer Verhältnismäßigkeitsprüfung stand, kann auf die weitere Prüfung des „vernünftigen Grundes" verzichtet werden.

Als allgemeine Rechtfertigungsgründe kommen etwa Notwehr und Nothilfe, § 32 StGB, und rechtfertigender Notstand, § 34 StGB, in Be-

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

tracht. Die Tiertötung kann von einer Behörde genehmigt werden. Auch die rechtswidrige Genehmigung hat Rechtfertigungswirkung, außer der Verstoß ist offensichtlich oder die Genehmigung wurde rechtsmissbräuchlich erlangt. Die behördliche Duldung dagegen hat keine Rechtfertigungswirkung, da das Wohl des Tieres, außer im Falle einer Genehmigungspflicht, nicht zur Disposition der Verwaltung steht.

Zur inhaltlichen Bedeutung des vernünftigen Grundes gilt Folgendes: festzuhalten ist zunächst, dass dieser sich, wie sich schon dem eindeutigen Wortlaut von § 17 TierSchG entnehmen läßt, nur auf die Tötung gemäß Nr. 1 und nicht auf die Misshandlungstatbestände der Nr. 2 a und b bezieht. Bei der Prüfung ist zunächst zu fragen, ob ein billigenswerter Zweck mit einem zulässigen Mittel verfolgt wird (z.B. kein sittenwidriger Zweck), sodann sind die Elemente des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu prüfen. Sollte danach noch kein eindeutiges Ergebnis feststehen, sind die ‚mehrheitlichen Wert- und Gerechtigkeitsvorstellungen' heranzuziehen, als Korrektiv fungiert dabei die Denkfigur des „gebildeten, für den Gedanken des Tierschutzes aufgeschlossenen und einem ethischen Fortschritt zugänglichen Deutschen".

Veränderte ethische Bewertungen können insofern im Rahmen der Prüfung des „vernünftigen Grundes" Einfluss finden, allerdings werden diese durch die dem Tierschutzgesetz inhärenten Wertentscheidungen limitiert, so bringt das Gesetz etwas klar zum Ausdruck, dass Tierversuche grundsätzlich zulässig sind.

Zentrale und kontroverse Anwendungsbeispiele sind etwa die Fleischgewinnung, Pelz- und Fellgewinnung sowie Tötung von Eintagsküken. Während die Tötung zur Pelzgewinnung als Befriedigung eines reinen affektiven Luxusinteresses kaum noch zu rechtfertigen sein dürfte, bleibt die Frage der Fleischgewinnung problematisch: es besteht theoretisch keine Notwendigkeit des Fleischverzehrs, was in der Abwägung stark für die bevorzugte Berücksichtigung tierlicher Interessen spricht, da die Frage der Tiernutzung für die menschliche Ernährung gleichwohl noch nicht abschließend geklärt ist, erscheint es zu diesem Zeitpunkt willkürlich, Fleisch aus den ‚vernünftigen' Gründen herauszunehmen, Milch oder Eier dagegen als davon erfasst zu betrachten. Die Tötung von männlichen (und damit wirtschaftlich „nutzlosen") Eintagsküken bleibt kontrovers: während diese in der Literatur wegen der auf reiner Gewinnmaximierung basierenden Begründung praktisch einhellig als rechtswidrig angesehen wird, hat das OVG Münster (Urteil vom 20.05.2016, Az: 20 A 53015 & 20 A 488/15) die Zulässigkeit mit dem Hinweis bejaht, dass auch rein wirtschaftliche Erwägungen Tierschutzinteressen einschränken können. Das Bundesverwal-

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

tungsgericht hat nun das Urteil des OVG Münster lediglich im Ergebnis bestätigt (Urteile vom 13.06.2019 – 3 C 28.16 und 29.16). Eine Fortführung der bisherigen Praxis könne lediglich für eine Übergangsfrist auf einem vernünftigen Grund beruhen. Es betonte zudem, dass Vollzugsdefizite im Bereich des Tierschutzes grundsätzlich kein schutzwürdiges Vertrauen des Tierhalters auf Fortsetzung seines bisherigen Verhaltens begründeten.

Im Falle von § 17 Nr. 2 a und b TierSchG (Misshandlung) sind entweder das Zufügen erheblicher Schmerzen oder Leiden (Nr. 2b) oder ‚Roheit' im Sinne einer gefühllosen, Leid missachtenden Gesinnung (Nr. 2a) als Tatbestandsmerkmale erforderlich. Im Falle von Nr. 2a wird die Erheblichkeit typischerweise (auch) durch die Dauer der Misshandlung indiziert.

Für die Definition von „Schmerzen" kann beispielsweise auf von der International Association for the study of pain (ISAP) aufgestellte Definitionen und Merkmalskataloge zurückgegriffen werden, Schmerzzeichen sind demnach u.a. : Pupillenerweiterung, Lecken der betroffenen oder anderer Körperregionen, Kratzen oder Schütteln, Schwitzen, Humpeln etc.

Unter „Leiden" sind alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes erfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und nicht unwesentlich lang andauern, anzusehen, u.a. auch Angst. Zur Feststellung von Leiden werden verschiedene Indikatoren-Konzepte angewandt. Z.B. der Analogieschluss: Tiere zeigen mit dem Menschen vergleichbare Reaktionen auf gleichartige Erscheinungen, z.B. Schreien, Zittern, Apathie.

V. *Strafbare Tiermisshandlung – Praxis und Problematik der gewerblichen Tierhaltung*

Praxis und Problematik der gewerblichen Nutztierhaltung wurden anhand ausgewählter Nutztierarten (Schweine, Legehennen, Masthühner, Puten, Nerze, Kaninchen) dargestellt.

In Bezug auf **Schweine** wurde zunächst festgestellt, dass es in der juristischen als auch ethologischen Literatur praktisch unstreitig ist, dass die konventionelle Schweinehaltung zu einem unangemessenen Zurückdrängen zahlreicher Grundbedürfnisse der Tiere führt. Insbesondere aufgrund der intensiven Raumnutzung und Fütterung werden arttypische Verhaltensweisen sehr stark eingeschränkt, vorallem in Bezug auf das Ausscheidungs- Ruhe- und Bewegungsverhalten. Gemäß dem vom BMEL (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft) iniitierten Nationalen Be-

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

wertungsrahmen Tierhaltungsverfahren ist das natürliche Nahrungserwerbs- und Erkundungsverhalten in der Schweinemast nahezu vollständig unterdrückt. Besonders problematisch ist die Kastenhaltung von Sauen, sowohl für die Sauen als auch die Ferkel. Die Bewegungsmöglichkeit für die Sau ist hier vollständig aufgehoben. Bei Saugferkeln führt das Fehlen einer weichen Unterlage häufig zu gravierenden Schäden, insbesondere an den Karpalgelenken und Fussflächen. Gemäß einer Untersuchung der Ludwig-Maximilians-Universität München leiden 90 % aller Schlachtschweine an schmerzhaften Gelenksentzündungen

Heute leben noch ca. 8, 3 % aller **Legehennen** in Käfighaltung, wobei der größte Anteil in Betrieben mit mindestens 200.000 Hennen gehalten wird; die Mehrheit der Legehennen wird mittlerweile in Bodenhaltung gehalten (63 %). § 13a Abs. 2 TierSchNutztV läßt eine maximale Besatzdichte von neun Legehennen je m^2 nutzbarer Fläche zu, pro Henne sind dies 1111 cm^2. Aufgrund den in Boden- und Freilandhaltung üblichen großen Gruppen von mehreren hundert bis mehrere tausend Tiere kann sich keine stabile Rangordnung bilden, was zu zahlreichen Problemen führt. Häufig vorkommende Verhaltensstörungen wie Federpicken und Kannibalismus haben verschiedene Ursachen. Einen großen Einfluss haben hier die Aufzuchtbedingungen in den ersten Lebenstagen. Insbesondere das Fehlen adäquater Beschäftigung führt zu späteren Verhaltensstörungen.

Masthühner werden meist in fensterlosen, klimatisierten Hallen in Gruppen von 10.000 und mehr Tieren gehalten. Üblich ist die sogenannte Kurzmast, hier erreichen die Tiere ihr Schlachtgewicht bereits im Alter von 29-32 Tagen. Hohe Besatzdichten ermöglichen keine raumgreifenden Verhaltensweisen wie schnelles Laufen, Flügelschlagen etc. was zu hoher Stressbelastung führt. Feuchte Einstreu und hohe Ammoniakgehalte führen zu schweren Kontaktdermatiden. Teils zeigen mehr als 50 % der Masthühner hochgradige Fußballenentzündungen mit tiefgehenden Geschwüren. In einigen Herden sind mehr als 90 % davon betroffen. Weitere gravierende und in der Mastgeflügelhaltung häufig vorkommende Erkrankungen sind u.a.: Perosis (Abgleiten der Achillessehne vom Sprunggelenk), Spondylolisthesis (Wirbelverkrümmung durch Verengung des Rückenmarks), abnormes Knorpelwachstum, Knochenmarksentzündungen, Brustblasen, Herz-Kreislauf-Versagen u.V.m. Teile der juristischen Literatur betrachten die derzeitigen Haltungsumstände von Mastgeflügel insofern als strafbar i.S.V. § 17 TierSchG.

Der überwiegende Teil der etwa neun Millionen **Puten** wird in Hallen mit jeweils mehreren tausend Tieren gehalten. Die Haltung ist im Einzelnen nicht gesetzlich geregelt. Typischerweise gibt es keine Stallstrukturen

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

oder Sitzstangen. In der Mast sind Besatzdichten von bis zu 58 kg Lebendgewicht/m² üblich. Die sehr hohe Besatzdichte führt u.a. zu einem hohen Infektionsdruck. Das Fehlen von Aktivitäts- und Ruhebereichen führt dazu, dass geschwächte Tiere keinen Rückzugsraum haben. Aufgrund des regelmäßig vergrößerten Brustmuskels können sich Puten wegen Gleichgewichtsproblemen ab der 12. Lebenswoche nur noch liegend putzen. Die haltungs- und zuchtbedingten Gesundheitsbeeinträchtigungen sind ähnlich gelagert wie bei den Masthühnern. Die Landestierärztekammer Hessen stellt fest, dass es häufig zu Atemwegserkrankungen, Kannibalismus, Erkrankungen des Skelettsystems und des Herz-Kreislaufsystems sowie Brustblasen kommt. 85-97 % der Tiere haben bei Mastende keine normale Beinstellung und Fortbewegung mehr.

Nerze zeigen in ihrem Verhalten noch deutlichen Wildtiercharakter. Die Reviere können mehrere km² betragen. Eine Domestizierung im Sinne einer erhöhten Anpassungsfähigkeit an Haltungsumstände ist nicht erfolgt. In Deutschland gab es 2005 noch ca. 30 Nerzfarmen, heute wohl nur noch eine mit ca. 4000 Tieren.

Die Nerze werden in der Regel in Käfigen gehalten, die aus Maschendraht bestehen und in langen Reihen etwa einen Meter über dem Erdboden angebracht sind, so dass Kot und Urin durch den Gitterboden hindurchfallen und unter dem Käfig liegenbleiben. Die Käfige messen in der Regel 90x30x40 cm. Farmnerze zeigen in allen Pelzfarmen massive Verhaltensstörungen, insbesondere Bewegungsstereotypien (bis zu 85 % der Tiere). Vom Bundesrat wurde die Käfighaltung schon wiederholt als „art- und verhaltenswidrig“ bezeichnet. In juristischer und ethologischer Literatur ist es unbestritten, dass die bisher übliche Haltung praktisch alle Grundbedürfnisse von § 2 Nr. 1 TierSchG massiv zurückdrängt und dass Leiden und Schmerzen i.S.v. § 17 TierSchG verursacht werden. Zwar sieht die neue Tierschutznutztierverordnung (TierSchNutztV) mittlerweile großzügigere Käfige mit Schwimmbecken vor, die noch verbleibende Farm weigert sich gleichwohl bislang, die neuen Vorgaben umzusetzen.

Pro Jahr werden in Deutschland ca. 25 Millionen **Kaninchen** als Nutztiere gehalten und geschlachtet. Auch die neue TierSchNutztV läßt weiterhin perforierte Böden zu, siehe § 32 Abs. 2 Nr. 2. Das Hauskaninchen weist in ethologischer Hinsicht immer noch die Merkmale des Wildkaninchens auf. Seine Haltung geht mit massiver Einschränkung des Bewegungsraums einher und ermöglicht keine artgemäße Gruppenbildung. Es ist davon auszugehen, dass die immernoch zulässige Intensivhaltung nahezu alle Grundbedürfnisse der Tiere i.S.v. § 2 TierSchG zurückdrängt.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Für Amtsveterinäre ergibt sich hier sowie bei der Pelztierhaltung das Dilemma, dass sie theoretisch gegen Verstöße gegen das Tierschutzgesetz vorgehen müssten, gleichwohl bestehende Genehmigungen für die Haltungen vorliegen, welche allerdings sofern § 17 TierSchG einschlägig ist, kaum Geltung beanspruchen können (vgl. das Legehennenurteil des Bundesverfassungsgerichts - Urteil vom 06. Juli 1999 - 2 BvF 3/90). Soweit untergesetzliche Regelungen, wie die einer Verordnung betroffen sind, ist der Amtstierarzt regelmäßig verpflichtet, dagegen einzuschreiten. Die praktische Realisierbarkeit solcher Anordnungen ist jedoch fraglich, da hier die Verwaltung praktisch als Korrektiv des Gesetzgebers fungieren müsste und für eine ganze Reihe von Tierhaltern tiefgreifende Anordnungen treffen müsste. Ob dies in der Praxis tatsächlich geschieht, ist nicht bekannt.

VI. Aktuelle Entwicklungen im Tierschutz

Im Februar 2018 verwarf das Oberlandesgericht Naumburg[960] die Revision der Staatsanwaltschaft gegen ein Berufungsurteil des Landgerichts Magdeburg, durch das ein Freispruch von Tierschützern von dem Vorwurf des gemeinschaftlichen Hausfriedensbruchs in Tierzucht-Stallungen bestätigt wurde. Die Angeklagten waren als Mitglieder einer Tierschutzorganisation aufgrund eines Hinweises in Stallungen eines Tierzuchtunternehmens eingedrungen, um dort bestehende Rechtsverstöße zu dokumentieren. Ziel war die mit Beweisen versehene Erstattung einer Anzeige, da sie die Erfahrung gemacht hatten, dass ohne entsprechende konkrete Belege von den Veterinärbehörden nichts unternommen wurde. Tatsächlich wurden dann zahlreiche Verstöße gegen Haltungsbedingungen dokumentiert. Die Tierschützer erstatteten daraufhin Anzeige. Das OLG Naumburg urteilte, das Tierwohl sei im vorliegenden Fall höher zu bewerten als das Hausrecht, zudem sei die Tat zur Abwendung der Gefahr erforderlich gewesen, weil mit dem Eingreifen der Behörden nicht zu rechnen war. Zudem sei der Tierschutz ein notstandsfähiges Rechtsgut. Schon die Vorinstanzen hatten unter Berufung auf § 32 bzw. § 34 StGB zugunsten der Angeklagten in diesem Sinne geurteilt. Im Rahmen des Verfahrens zeigte sich ebenfalls, dass die zuständige Veterinärbehörde trotz vorheriger Kontrollen die schon seinerzeit bestehenden Verstöße nicht dokumentiert bzw. geahndet hatte.

960 OLG Naumburg, Urteil vom 22.02.2018 -2 RV 157/17-, juris.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Die Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover führte im Jahr 2016 eine Studie in vier Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte (VTN) in verschiedenen Regionen Deutschlands durch. Es wurden Schweine aus sechs Bundesländern untersucht. Die Ergebnisse zeigten signifikante tierschutzrelevante Befunde. So war bei 13,2 % der Mast- und 11,6 % der Zuchtschweine davon auszugehen, dass sie länger anhaltenden erheblichen Schmerzen oder Leiden ausgesetzt waren. Zu den Befunden/Ursachen der Leiden/Schmerzen zählten u.a.: chronisch-eitrige Gelenkentzündungen, Kachexie (Kräfteverfall mit Blutarmut und Appetitlosigkeit), tiefgehende Hautläsionen durch Dekubitus/Ulkus (Geschwür), tiefgehende Bissverletzungen an Schwanz oder Ohren mit chronischer Entzündung u.V.m. Zudem wurde an 61,1 % der Tierkörper eine mangelhafte Durchführung der Betäubung oder Tötung festgestellt. Die Ergebnisse ließen weiterhin den Schluss zu, dass bei etwa 20 % der angelieferten Schweine eine Euthanasie/Tötung unumgänglich gewesen wäre. Bezogen auf die Gesamtpopulation wären das etwa 1,7 Millionen Schweine pro Jahr. Anders als Schlachthöfe unterliegen VTN bisher nicht der amtlichen Aufsicht auf Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zum Tierschutz.

Besonders drastisch waren die Zahlen, die die Antwort der Bundesregierung auf Anfragen der FDP und Grünen Fraktionen aus dem Jahr 2018 zur Thematik des Vollzugs des Tierschutzgesetzes, insbesondere der Häufigkeit von Tierschutzkontrollen nach Verordnung (EG) Nr. 882/2004 enthielt. Demnach erfolgt eine solche Kontrolle bundesweit im Schnitt nur alle 17 Jahre. In Bayern nur alle 48 Jahre, Schleswig-Holstein alle 37 Jahre und Sachsen-Anhalt alle 24 Jahre, hierbei handelt es sich zudem um die Bundesländer mit dem größten Tierhaltungsaufkommen. Die Veterinärämter sind zudem nicht proportional zu den tierhaltenden Betrieben aufgestellt. Ebenfalls ergaben die Anfragen, dass bei nur 20 % der festgestellten Verstöße Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren von den Veterinärämtern veranlasst werden. Schon ein Gutachten des Bayerischen Obersten Rechnungshofes aus dem Jahr 2016 hatte Probleme im Vollzug des Tierschutzgesetzes, insbesondere auch bei den Kontrollen, ergeben.

VII. Empirie der Tierquälerei: Strafprozessuale und veterinärbehördliche Ahndung von Tierschutzstraftaten

In diesem Kapitel wurden mittels statistischer Analyse Strafakten bezüglich § 17 TierSchG ausgewertet. Bei Beginn der Datenerhebung wurden verschiedene Thesen hinsichtlich eines vermeintlichen „Vollzugsdefizits“

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

aufgestellt. Daneben erfolgte eine allgemeine Bestandsaufnahme in Bezug auf verschiedene Parameter des Vollzugs des Tierschutzgesetzes durch Veterinärbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte.

Die eingangs aufgestellten Thesen wurden durch die Ergebnisse der Aktenanalyse zu einem großen Teil bestätigt. Insbesondere in Bezug auf die Amtsveterinäre sind jedoch die Limitierungen der Untersuchung zu beachten, die sich vorallem daraus ergeben, dass nur bei der Staatsanwaltschaft aktenkundige Fälle erfasst werden konnten. Sachverhalte, die nicht zur Anzeige kommen und gegebenenfalls nur bei den Veterinärbehörden dokumentiert sind, konnten insofern nicht ausgewertet werden.

Die Analyse des Zusammenhangs zwischen Art und Schwere des Verstoßes (im Falle der Tiermisshandlung gemäß § 17 Nr. 2 TierSchG) und den Anordnungen der Veterinärämter ergab, dass in der Mehrzahl der Fälle (64 %) keine Anordnungen getroffen wurden und zwar unabhängig von Art und Schwere des Verstoßes. Bei den „Misshandlungen" wurde in 57,5 % der Fälle keine Anordnung getroffen, bei den „Misshandlungen mit Todesfolge" sogar in 69,2 % der Fälle. Ein Haltungsverbot wurde bei den „Misshandlungen" in 2,5 % der Fälle, bei den „Misshandlungen mit Todesfolge" in 15,4 % der Fälle angeordnet. Die Auswertung der Stärke des Zusammenhangs zwischen den beiden Variablen (Art und Schwere des Verstoßes versus Anordnungen der Veterinärämter) zeigte, dass kein signifikanter Zusammenhang besteht (näherungsweise Signifikanz = 0,032). Wenngleich Anordnungen und Entscheidungen des Veterinäramtes gemäß § 16a TierSchG natürlich Ermessensentscheidungen sind, kann man im Interesse einer effektiven Gefahrenabwehr, die als Leitbild dem § 16a TierSchG zugrunde liegt, jedenfalls einen gewissen Zusammenhang zwischen der Schwere der Tierschutzverstöße und der Anordnung, die diese Verstöße beseitigen soll, erwarten. Das Fehlen eines solchen Zusammenhangs indiziert ein Vollzugsdefizit. Da nur in einem geringen Teil der ausgewerteten Akten Amtsveterinäre als Tatverdächtige vertreten waren (3,7%) können keine belastbaren Aussagen hinsichtlich der These getroffen werden, dass von Amtsveterinären im Rahmen ihrer Garantenstellung begangene Straftaten nicht hinreichend verfolgt werden, wenngleich der Befund, dass praktisch alle Verfahren gegen Amtstierärzte eingestellt wurden oder auf andere Weise ohne Sanktionierung erledigt wurden, dafür spricht.

Bei den Erledigungsarten der Verfahren fällt im Vergleich zu den Körperverletzungsdelikten der Anteil an Strafbefehlen um ca. ein Vierfaches höher aus. Die Einstellungsquote nach §§ 153, 153a StPO ist bei den Tierschutzdelikten insgesamt mehr als doppelt so hoch, wie bei den Körperver-

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

letzungsdelikten. Bei aller gebotenen Vorsicht können die Daten als Indiz dafür gewertet werden, dass § 17 TierSchG, insbesondere von den Staatsanwaltschaften, tendenziell als Vergehen mit (relativ) geringer Unrechtsschwere eingeordnet wird. Ähnlich wie bei den Körperverletzungsdelikten dominiert bei § 17 TierSchG die Verhängung von Geldstrafen mit einem Anteil von 74,4 %.

Analog dazu wird in der Mehrzahl der Fälle von der Staatsanwaltschaft die Verhängung einer Geldstrafe beantragt (56,5 %). Ein Tierhaltungsverbot wird in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht von den Gerichten verhängt (87,6 %). Diese Zahlen sind vor dem Hintergrund zu sehen, dass knapp die Hälfte der Verstöße (44,4 %) als „Misshandlung mit Todesfolge" zu qualifizieren war. Gleichwohl überraschend ergab die statistische Analyse des Zusammenhangs zwischen dem Ausgang der Strafverfahren und der Schwere des Verstoßes keinen signifikanten Zusammenhang (näherungsweise Signifikanz = 0,016); zwischen der Schwere des Verstoßes und der Verhängung eines Tierhaltungsverbotes durch die Gerichte konnte lediglich ein schwacher Zusammenhang festgestellt werden (näherungsweise Signifikanz = 0,18). Da trotz aller Strafzumessungsfaktoren und Wertungsspielräume der Gerichte im Einzelfall die Schwere des Verstoßes als genereller Indikator für die Wahl der Sanktion angesehen werden kann, wäre hier jedenfalls ein gewisser bzw. größerer Zusammenhang zu erwarten gewesen.

Wenngleich diese Daten aufgrund ihrer Limitierungen vorsichtig zu interpretieren sind und es insofern weiterer Untersuchungen der Materie bedarf, können die von ihnen repräsentierten Tendenzen als Indiz dafür gesehen werden, dass Tierschutzstraftaten weniger ernst genommen werden als andere Straftaten und häufig nicht in angemessener Weise an gesetzlichen Wertungen orientierte Sanktionierungen erfahren.

VIII. Fazit und Ausblick

Das Urteil des Oberlandesgerichts Naumburg lässt auf einen Wandel in der Rechtsprechung hoffen, der Tierschutz seinem verfassungsrechtlichen Gewicht entsprechend bei Abwägungen gegen andere Rechtsgüter angemessen berücksichtigt. Zugleich lassen sich dem Urteil Informationen entnehmen, welche den allgemein im Raum stehenden Vorwurf des Vollzugsdefizits seitens der Veterinärbehörden sowie die im Rahmen der hier durchgeführten Untersuchung gefundenen Ergebnisse insofern bestätigen,

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

als dass Amtstierärzte scheinbar in signifikanter Weise nicht tätig werden bzw. keine angemessenen Anordnungen zum Schutz der Tiere treffen.

Die Befunde der Stiftung Tierärztliche Hochschule haben einmal mehr gezeigt, dass Haltungs- und Tötungsumstände der Nutztiere in erheblichem Maße problematisch und inakzeptabel sind und sich Leid vorallem dort findet, wo es sich im „Dunkeln" abspielt, d.h. dort, wo es keine nachhaltigen Kontrollen und Dokumentation gibt. Dramatisch waren die Befunde, welche sich der Antwort der Bundesregierung auf Anfragen der FDP- und GRÜNEN-Fraktion des Jahres 2018 bezüglich des Vollzugs des Tierschutzgesetzes ergaben. Demnach finden europarechtlich vorgeschriebene Tierschutzkontrollen bundesweit im Schnitt nur alle 17 Jahre, in einigen Bundesländern nur alle 48 Jahre (Bayern) oder 37 Jahre (Sachsen-Anhalt) statt. Ohne Übertreibung kann wohl festgestellt werden, dass derartige Zustände mit einem ernstgemeinten Tierschutzgedanken nicht mehr vereinbar sind.

Es stellt sich damit erneut die Frage, ob Amtstierärzte, die vom Gesetzgeber „auf Posten" gestellt sind, strukturell und tatsächlich in der Lage sind, die ihnen aufgetragene Pflicht, über die Tiere bzw. deren Schutz „zu wachen" zu erfüllen. Daran besteht schon insofern begründeter Zweifel als, wie auch im Falle des dem Urteil des OLG Naumburg zugrunde liegenden Sachverhalts, Veterinärämter Teil einer Behördenstruktur sind (Landkreise), die wirtschaftliche Interessen verfolgt und damit eng mit den Interessen derer verbunden sind, die sie eigentlich überwachen sollen (Tierhalter). Zugleich macht die ausgeprägte fachliche Abhängigkeit der Staatsanwaltschaften von den Veterinärbehörden bei der Verfolgung von Tierschutzstraftaten eine Verfolgung von Amtstierärzten unwahrscheinlich, wie sich auch an den hier dargestellten sehr niedrigen Fallzahlen erkennen lässt. Strukturelle Probleme wie Personalknappheit und fehlende Rotationsmöglichkeiten im Rahmen einer Korruptionsvorbeugung verschärfen die Problematik, wie sich etwa dem Gutachten des Bayerischen Obersten Rechnungshofes entnehmen lässt.

Neben diesen ungünstigen strukturellen Voraussetzungen indizieren die Untersuchungsergebnisse der im Rahmen dieser Arbeit durchgeführten Aktenanalyse, dass Anordnungen der Veterinärämter häufig nicht, nicht unter Ausschöpfung der gesetzlichen Möglichkeiten und nicht proportional zur Schwere der Tierschutzverstöße erfolgen.

Diese Problematiken müssen gelöst werden, wenn Tierschutz nicht eine bloße Absichtserklärung sein soll. Gesetzesänderungen allein werden hier jedoch keine Abhilfe schaffen, wenn die Idee des ethischen Tierschutzes von den Verantwortlichen nicht im erforderlichen Maße ernst genommen

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

wird. Eine Befürchtung, die indiziell auch durch die hier durchgeführte Untersuchung bestätigt wird, bedenkt man etwa den fehlenden Zusammenhang zwischen Verstößen und Strafe. Dessen ungeachtet sollte überlegt werden, einen Wächter „auf Posten" der Überwachung der Einhaltung des Tierschutzgesetzes zu stellen, der über die notwendige strukturelle Unabhängigkeit verfügt. Denn wie eingangs festgestellt, ist auch ein materiell starkes Recht nur so stark, wie die Institution, die dazu berufen ist, dieses Recht zu vertreten und zu bewahren. Desweiteren sind nachvollziehbar geregelte und dokumentierte Kontrollen der Tierhaltungen sowie sonstigen tierschutzrelevanten Anlagen und Unternehmen in sehr viel stärkerem Maße als bisher erforderlich. Es darf hier keine Bereiche geben, die in gesetzlicher oder faktischer Hinsicht der Überwachung entzogen sind. Insbesondere kann und darf es nicht sein, dass ein Staat, der den Tierschutz zum Staatsziel erhoben hat, bei der Kontrolle der Einhaltung der entsprechenden Normen auf sich im potentiell strafbaren Bereich bewegende Privatpersonen angewiesen ist.

Doch selbst derartige Verbesserungen vorausgesetzt darf nicht vergessen werden, dass sich strukturelle Probleme, die sich aus den (legalen) Formen der Haltung und des Umgangs mit Tieren selbst ergeben, dadurch nicht gelöst werden.

Da das Gesetz immer auch Spiegel der vorherrschenden Ethik ist, wird es keine signifikanten Verbesserungen für die Tiere und auch keine Rechte für Tiere geben, solange sich die Erkenntnis mit den aus ihr folgenden ethischen Konsequenzen nicht nachhaltig durchsetzt, dass der Unterschied zwischen Mensch und Tier nur einer des Grades und nicht der Art ist, wie Charles Darwin schon im 19. Jahrhundert anmerkte[961].

961 *Darwin*, Die Abstammung des Menschen, S. 156.

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Literaturverzeichnis

Appleby, Michael C./ Olsson I. Anna S./ Francisco Galindo (Hrsg.), Animal Welfare, 3. Auflage, Wallingford, Oxfordshire; Boston MA 2018 (zitiert: *Appleby*, Animal Welfare)

Bayerischer Oberster Rechnungshof, Gutachten zur Struktur und Organisation des amtlichen Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung, München 2016 (zitiert: Gutachten Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung)

Bekoff, Marc, Das Gefühlsleben der Tiere, Bernau 2008 (zitiert: *Bekoff*, Das Gefühlsleben der Tiere)

Bentham, Jeremy, An Introduction to the Principles of Morals and Legislation, New York 2008, Digital Edition (zitiert: *Bentham*, Principles of Morals and Legislation)

Boghossian, Paul, Angst vor der Wahrheit. Ein Plädoyer gegen Relativismus und Konstruktivismus, 1. Auflage, Berlin 2013 (zitiert: *Boghossian*, Angst vor der Wahrheit)

Braun, Johann, Einführung in die Rechtsphilosophie, 2. Auflage, Tübingen 2011 (zitiert: *Braun*, Rechtsphilosophie)

Brosius, Felix, SPSS 22 für Dummies, 1. Auflage, 3. Nachdruck, Weinheim 2016 (zitiert: *Brosius*, SPSS 22)

Brown, Klaudia Annemarie, Auswirkungen einer Haltungsform gemäß Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung auf die Gesundheit und die Leistung von Amerikanischen Nerzen (Neovison vison), Dissertation, München 2013 (zitiert: *Brown*, Haltungsform Nerz)

Budischewski, Kai/ Kriens, Katharina, SPSS für Einsteiger, Einführung in die Statistiksoftware für die Psychologie, 1. Auflage, Weinheim, Basel 2015 (zitiert: *Budischewski/Kriens*, SPSS für Einsteiger)

Bülte, Jens, Zur faktischen Straflosigkeit institutionalisierter Agrarkriminalität, in: Goldammer's Archiv 2018 (zitiert: *Bülte*, GA 2018)

Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland, Jahrbuch 2014, 62. Auflage (zitiert: PKS Jahrbuch 2014)

Bundesministerium der Justiz (Hrsg), Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Staatsziel Tierschutz) vom 26.07.2002, in: Bundesgesetzblatt 2002 (zitiert: BGBl. 2002)

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Eine Frage der Haltung – neue Wege für mehr Tierwohl, Vereinbarung zur Verbesserung des Tierwohls, insbesondere zum Verzicht auf das Schnabelkürzen in der Haltung von Legehennen und Mastputen, Berlin 2015 (zitiert: Vereinbarung zur Verbesserung des Tierwohls)

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Tierschutzbericht der Bundesregierung 2015 – Bericht über den Stand des Tierschutzes (zitiert: Tierschutzbericht der Bundesregierung 2015)

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung, Gutachten 2015 (zitiert: BMEL Gutachten Nutztierhaltung)

Carruthers, Peter, Warum Tiere moralisch nicht zählen, in: Schmitz, Friederike (Hrsg.), Tierethik. Grundlagentexte, 1. Auflage, Berlin 2014, S. 219-242 (zitiert: *Carruthers* in: Schmitz, Tierethik)

Caspar, Johannes, Der vernünftige Grund im Tierschutzgesetz, in: Natur und Recht 1997, Heft 12, S. 577-583 (zitiert: *Caspar*, NuR 1997)

Caspar, Johannes/ Cirsovius, Thomas, Bestandsschutz für Legebatterien ? – Zu den Auswirkungen des Bundesverfassungsgerichtsurteils zur Haltung von Legehennen in sogenannten Legebatterien, in: Natur und Recht 2002, S. 22-27 (zitiert: *Caspar/Cirsovius*, NuR 2002)

Caspar, Johannes/ Geissen, Martin, Das neue Staatsziel Tierschutz in Art. 20a GG, in: NVwZ 2002, S. 913-915 (zitiert: *Caspar/Geissen*, NVwZ 2002)

Dahs, Hans/ Redeker, Konrad, Empfehlen sich Änderungen im strafrechtlichen Umweltschutz, insbesondere in Verbindung mit dem Verwaltungsrecht ? in: Deutsches Verwaltungsblatt 1988, S. 803-811 (zitiert: *Dahs/Redeker*, DVBl 1988)

Darwin, Charles, Die Abstammung des Menschen, Hamburg 2018 (zitiert: *Darwin*, Die Abstammung des Menschen)

Deutscher Bundesrat, Plenarprotokoll 769. Sitzung, Berlin 2001 (zitiert: BR-Plenarprotokoll 769)

Deutscher Bundestag, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Friedrich Ostendorff, Harald Ebner, Matthias Gastel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drucksache 19/3467 (zitiert: BT-Drs. 19/3467)

Deutscher Bundestag, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Carina Konrad, Dr. Gero Clemens Hocker, Frank Sitta, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP, BT-Drucksache 19/3195 (zitiert: BT-Drs. 19/3195)

Deutscher Bundestag, Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Sechzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes – Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität – (16. StrÄndG) vom 04.02.1980, BT-Drucksache 8/3633 (zitiert: BT-Drs. 8/3633)

Deutscher Bundestag, Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 10.04.1986, BT-Drucksache 10/3158 (zitiert: BT-Drs. 10/3158)

Deutscher Bundestag, Entwurf eines Tierschutzgesetzes, Vorlage der Bundesregierung vom 07.09.1971, BT-Drucksache 6/2559 (zitiert: BT-Drs. 6/2559)

Deutscher Bundestag, Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines vierten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes vom 15.01.1979, BT-Drucksache 8/2468 (zitiert: BT-Drs. 8/2468)

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Deutscher Bundestag, Gesetzesentwurf der Fraktionen SPD, CDU/CSU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Staatsziel Tierschutz) vom 23.04.2002, BT-Drucksache 14/8860 (zitiert: BT-Drs. 14/8860)

Deutscher Bundestag, Unterrichtung durch die Bundesregierung – Tierschutzbericht 1997 „Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes", BT-Drucksache 13/7016 (zitiert: BT-Drs. 13/7016)

Dietlein, Johannes, Angelfischerei – Zwischen Tierquälerei und sozialer Adäquanz, Anmerkung zu OLG Celle, NStZ 1993, 291, S. 21-23 (zitiert: *Dietlein*, NStZ 1993)

Dirksen, Gerrit/ Gründer, Hans-Dieter/Stöber, Matthaeus (Hrsg), Innere Medizin und Chirurgie des Rindes, 5. Auflage, Stuttgart 2006 (zitiert: Dirksen/Gründer/ Stöber, Innere Medizin und Chirurgie des Rindes)

Elkmann, Anne, Haltungsbiologische Untersuchungen zur Beschäftigung von Mastschweinen in Einstreuloser oder Eingestreuter Haltung, Dissertation, Giessen 2008 (zitiert: *Elkmann*, Mastschweine)

Erbs, Georg/ Kohlhaas, Max, Strafrechtliche Nebengesetze, herausgegeben von Peter Häberle, Band IV, München 2018 (zitiert: *Bearbeiter* in: Erbs/Kohlhaas)

Felde, Barbara/ Ort, Jost-Dietrich, Anmerkung zur Entscheidung des OLG Naumburg, Urteil vom 22.02.2018 – 2 Rv 157/17, in: Zeitschrift für das Juristische Studium – www.zjs-online.com, S. 468 - 476 (zitiert: *Felde/Ort*, Anmerkung zur Entscheidung des OLG Naumburg, zjs-online)

Fischer, Thomas, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 65. Auflage, München 2018 (zitiert: Fischer, StGB)

Francione, Gary L., Introduction to Animal Rights - Your Child or the Dog?, Didcot 2007 (zitiert: *Francione*, Introduction to Animal Rights)

Gercke, Björn/ Julius, Karl-Peter/ Temming, Dieter u.a., Kommentar zur Strafprozessordnung, 5. Auflage 2012, Online-Version (juris) (zitiert: *Bearbeiter* in: Gercke/ Julius/Temming u.a., StPO)

Goertz, Monika/ Seidel, Wolfgang, Umweltdelikte 2002 – Eine Auswertung der Statistiken, Umweltbundesamt Texte 65/03, Online Publikation (zitiert: *Goertz/ Seidel*, Umweltdelikte 2002)

Greco, Luis, Rechtsgüterschutz und Tierquälerei, in: Festschrift für Knut Amelung zum 70. Geburtstag, Hrsg. Böse, Martin, Sternberg-Lieben, Detlev, Berlin 2009 (zitiert: *Greco* in: Amelung-FS 2009)

Grimm, Herwig/ Wild, Markus, Tierethik – zur Einführung, Hamburg 2016 (zitiert: *Grimm/Wild*, Tierethik)

Hirt, Almuth/ Maisack, Christoph/ Moritz, Johanna, Kommentar zum Tierschutzgesetz, 3. Auflage, München 2016 (zitiert: Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG)

Hirt, Almuth/ Maisack, Christoph/ Moritz, Johanna, Kommentar zum Tierschutzgesetz, 2. Auflage, München 2007 (zitiert: Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 2. Aufl.)

Hoerster, Norbert, Haben Tiere eine Würde? Grundfragen der Tierethik, München 2004 (zitiert: *Hoerster*, Haben Tiere eine Würde)

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Höffe, Otfried (Hrsg.), Lexikon der Ethik, 7. Auflage, München 2008 (zitiert: *Höffe*, Lexikon der Ethik)

Horn, Eckhard, Strafbares Fehlverhalten von Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden ?, in: Neue Juristische Wochenschrift 1981, S. 1-11 (zitiert: *Horn*, NJW 1981)

Hotz, Dominik, Anmerkung zu einer Entscheidung des OLG Naumburg, Urteil vom 22.02.2018 – 2 Rv 157/17 – Zur Frage des Tierwohls als notstandsfähiges Rechtsgut, in: Neue Juristische Wochenschrift 2018, S. 2066, Online – Version (juris) (zitiert: *Hotz*, NJW 2018)

Hoy, Steffen, Nutztierethologie, Stuttgart 2009 (zitiert: *Hoy*, Nutztierethologie)

Hüting,Ralf/Hopp,Wolfgang, Strafbarkeit von Amtsträgern in Umweltüberwachungsbehörden, LKV – Landes- und Kommunalverwaltung – Verwaltungsrechts-Zeitschrift für die Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Ausgabe 8/14, S. 337-384 (zitiert: *Hüting/Hopp*, LKV 8/14)

Iburg, Ulrich, Zur Unterlassungstäterschaft des Amtstierarztes bei Nichteinschreiten gegen Tiermisshandlungen, in: Natur und Recht 2001, S. 77-79 (zitiert*: Iburg*, NuR 2001)

Jakobs, Günther, Strafgesetzbuch Allgemeiner Teil, 2. Auflage, Berlin – New York 1991 (zitiert: *Jakobs* AT)

Jarass, Hans/ Pieroth, Bodo (Hrsg.), Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 15. Auflage, München 2018 (zitiert Jarass/Pieroth, GG)

Jescheck, Hans Heinrich/ Weigend, Thomas, Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 5. Auflage, Berlin 1996 (zitiert: *Jescheck/Weigend*, AT)

Johnson, Edward, Life, Death, and Animals, in: Miller, Harlan B./ Williams, William H. (Hrsg.), Ethics and Animals, Clifton 1983, S. 123-133 (zitiert: *Johnson* in: Miller/Williams, Ethics and Animals)

Joyce, Richard, The Myth of Morality, Cambridge Studies in Philosophy, Cambridge 2001 (zitiert: *Joyce*, The Myth of Morality)

Kaufmann, Armin, Die Dogmatik der Unterlassungsdelikte, Göttingen 1959 (zitiert: *Kaufmann*, Unterlassungsdelikte)

Kaufmann, Arthur, Rechtsphilosophie, 2. Auflage, München 1997 (zitiert: *Kaufmann*, Rechtsphilosophie)

Keller, Markus/ Leitzmann, Claus, „Vegetarische Ernährung", Eine Ernährungsweise mit Zukunft, Spiegel der Forschung Nr. 1/2011, Online Version Universität Gießen (zitiert: *Keller/Leitzmann*, Vegetarische Ernährung)

Kemper, Rolf, Die Garantenstellung der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte im Tierschutz, in: Natur und Recht 2007, S. 790-796 (zitiert: *Kemper*, NuR 2007)

Kemper, Rolf, Rechtsgutachten über die Garantenstellung der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte im Tierschutz im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz – Landestierschutzbeauftragte Dr. Madeleine Martin - , Berlin 2006 (zitiert: *Kemper*, Rechtsgutachten)

Kloepfer, Michael/ Heger, Martin, Umweltstrafrecht, 3. Auflage, München 2014 (zitiert: *Kloepfer/Heger*, Umweltstrafrecht)

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Kluge, Hans-Georg (Hrsg.), Kommentar zum Tierschutzgesetz, 1. Auflage, Stuttgart 2002 (zitiert: *Bearbeiter* in: Kluge, TierSchG)

Knierim, Thomas C./ Rübenstahl, Markus/ Tsambikakis, Michael, Internal Investigations, 2. Auflage 2016, Online Version (juris) (zitiert: *Bearbeiter* in: Knierim/ Rübenstahl/Tsambikakis)

Kopp, Ferdinand O. / Ramsauer, Ulrich, (Hrsg.), Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz, 20. Auflage, München 2019 (zitiert: Kopp-Ramsauer, VwVfG)

Krieger, Uwe H./ Schneider, Gerd, Handbuch Managerhaftung, 3. Auflage 2017, Online-Version (juris) (zitiert: *Bearbeiter* in: Krieger/Schneider, Managerhaftung)

Kühl, Kristian/ Heger, Martin (Hrsg.), „Lackner/Kühl", Strafgesetzbuch, 29. Auflage, München 2018 (zitiert: Lackner/Kühl, StGB)

Langley, Gill, The validity of animal experiments in medical research, RSDA, 1, 161-8, 2009, Post-Print Version of Published Article (zitiert: *Langley*, The validity of animal experiments in medical research)

Leipziger Kommentar, Strafgesetzbuch, 12. Auflage 2007, Online Version (juris) (zitiert: *Bearbeiter* in: Leipziger Kommentar)

Leondarakis, Konstantin/ Kohlstedt, Nicole, Die Reichweite des § 16a Tierschutzgesetz – Praktische Anwendung, Befugnisse und die Pflichten der Exekutive, Gutachten 2011 (zitiert: *Leondarakis/Kohlstedt*, Die Reichweite des § 16a TierSchG)

Lorz, Albert/ Metzger, Ernst, Kommentar zum Tierschutzgesetz, 6. Auflage, München 2008 (zitiert: Lorz/Metzger, TierSchG)

Maisack, Christoph, Zum Begriff des vernünftigen Grundes im Tierschutzrecht, 1. Auflage, Baden-Baden 2007, zugl.: Hamburg, Dissertation, 2006 (zitiert: *Maisack*, Vernünftiger Grund)

Maurach, Reinhart/ Schroeder, Friedrich-Christian/ Maiwald, Manfred (Hrsg), Strafrecht, Besonderer Teil, Teilband II, 10. Auflage 2012 (zitiert: *Maurach/Schroeder/ Maiwald*, BT Teilband II)

Mayo, Deborah G., Against a Scientific Justification of Animal Experiments, in: Miller, Harlan B./ Williams, William H. (Hrsg.), Ethics and Animals, Clifton 1983, S. 339-360 (zitiert: *Mayo* in: Miller/Williams, Ethics and Animals)

Mitsch, Wolfgang, Anmerkung zu BGH NStZ 1993, 383f. – Außerdienstliche Kenntnis von Prostitution, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht 1993, S. 384-385 (zitiert: *Mitsch*, NStZ 1993)

Münchner Kommentar zum Strafgesetzbuch, §§ 1-37, 3. Auflage, München 2017 (zitiert: *Bearbeiter* in: MüKo, StGB)

Münchner Kommentar zum Strafgesetzbuch, §§ 263-358, 2. Auflage, München 2014 (zitiert: *Bearbeiter* in: MüKo, StGB)

Münchner Kommentar zum Strafgesetzbuch, JGG (Auszug), Nebenstrafrecht I, 3. Auflage, München 2018 (zitiert: *Bearbeiter* in: MüKo)

Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Band 1, §§ 1-79b & Band III, §§ 232-358, 5. Auflage, Baden-Baden 2017 (zitiert: *Bearbeiter* in: NK, StGB)

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Obermayer, Klaus/Funke-Kaiser, Michael (Hrsg.), Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz, 5. Auflage, München 2018 (zitiert: Obermayer/Funke-Kaiser, VwVfG)

Ofensberger, Evelyn, Animal Hoarding – Tiere Sammeln, Amtstierärztlicher Dienst 2/2008, S. 10ff. (zitiert: *Ofensberger*, Animal Hoarding)

Otto, Harro, Grundsätzliche Problemstellungen des Umweltstrafrechts, in: Juristische Ausbildung 1991, S. 308-316 (zitiert: *Otto*, Jura 1991)

Otto, Harro, Wahrscheinlichkeit des Erfolgseintritts und Erfolgszurechnung, in: Juristische Ausbildung 2001, S. 275-277 (zitiert: *Otto*, Jura 2001)

Patronek, Gary J./ Loar, Lynn/ Nathanson, Jane N. (Hrsg.), Animal Hoarding: Structuring interdisciplinary responses to help people, animals and communities at risk, Hoarding of Animals Research Consortium 2006 (zitiert: *Patronek/Loar/Nathanson*, Animal Hoarding – responses)

Pawlik, Michael, Der Polizeibeamte als Garant zur Verhinderung von Straftaten, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 111 (1999), S. 335-356 (zitiert: *Pawlik*, ZStW 111)

Perschke, Stefan, Die Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts nach dem 2. UKG, in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht 1996, S. 161-168 (zitiert: *Perschke*, wistra 1996)

Pfohl, Michael, Strafbarkeit von Amtstierärzten, in: Natur und Recht 2009, S. 238 – 245 (zitiert: *Pfohl*, NuR 2009)

Puppe, Ingeborg, Brauchen wir eine Risikoerhöhungslehre ?, in: Festschrift für Claus Roxin zum 70. Geburtstag am 15. Mai 2001, Berlin-New York 2001, S. 286-306 (zitiert: *Puppe* in: FS-Roxin)

Raspé, Carolin, Die tierliche Person. Vorschlag einer auf der Analyse der Tier-Mensch-Beziehung in Gesellschaft, Ethik und Recht basierenden Neupositionierung des Tieres im deutschen Rechtssystem, Schriften zur Rechtstheorie Heft 263, Berlin 2013, zugl. Hamburg, Dissertation 2012 (zitiert: *Raspé*, Die tierliche Person)

Regan, Tom, The Case For Animal Rights, Berkeley und Los Angeles 1993 (zitiert: *Regan*, Animal Rights)

Richter, Thomas (Hrsg.), Krankheitsursache Haltung, Beurteilung von Nutztierstellen – ein tierärztlicher Leitfaden, Stuttgart 2006, eBook (zitiert: *Richter*, Haltung)

Rollin, Bernard E., The Legal and Moral Bases of Animal Rights, in: Miller, Harlan B./ Williams, William H. (Hrsg.), Ethics and Animals, Clifton 1983, S. 103-118 (zitiert: *Rollin* in: Miller/Williams, Ethics and Animals)

Roxin, Claus, Strafrecht Allgemeiner Teil, Band I, Grundlagen. Der Aufbau der Verbrechenslehre, 4. Auflage, München 2006 (zitiert: *Roxin*, AT I)

Roxin, Claus, Strafrecht Allgemeiner Teil, Band II, Besondere Erscheinungsformen der Straftat, München 2003 (zitiert: *Roxin*, AT II)

Rudolphi, Hans-Joachim, Anmerkung zu BGH NStZ 1994, S. 432f. – Fehlerhafte Abfall – Genehmigung, S. 433-436 (zitiert: *Rudolphi*, NStZ 1994)

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Rudolphi, Hans-Joachim, Probleme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Amtsträgern für Gewässerverunreinigungen, S. 561-582, in: Festschrift für Hans Dünnbier zum 75. Geburtstag, Berlin – New York 1982 (zitiert: *Rudolphi*, FS Dünnbier)

Ryder, Richard D., Speciesism Painism and Happiness. A Morality for the Twenty-First Century, Exeter 2011 (zitiert: *Ryder*, Speciesism)

Sabaß, Leandra Nikola, Verhalten des Farmnerzes (Neovison vison): eine Studie zur Aufzucht und Jungtiergruppenhaltung gemäß der aktuellen Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, Dissertation, München 2014 (zitiert: *Sabaß*, Verhalten Farmnerz)

Saliger, Frank, Umweltstrafrecht, München 2012 (zitiert: *Salinger*, Umweltstrafrecht)

Sambraus, H.H./ Steiger, A. (Hrsg.), Das Buch vom Tierschutz, Stuttgart 1997 (zitiert: *Bearbeiter* in: Sambraus/Steiger, Tierschutz)

Schäfer, Gerhard,/ Sander, Günther,/van Gemmeren, Gerhard, Praxis der Strafzumessung, 6. Auflage, München 2017 (zitiert: Schäfer/Sander/van Gemmeren, Strafzumessung)

Schall, Hero, Umweltschutz durch Strafrecht: Anspruch und Wirklichkeit, in: Neue Juristische Wochenschrift 1990, S. 1263-1273 (zitiert: Schall, NJW 1990)

Schindler, Wolfgang, Strafbarkeit der Käfigbatteriehaltung von Legehennen nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, in: Neue Juristische Strafrechtszeitung 2001, S. 124-126 (zitiert: *Schindler*, NStZ 2001)

Schönke, Adolf/ Schröder, Horst (Hrsg.), Kommentar zum Strafgesetzbuch, 29. Auflage, München 2014 (zitiert: *Bearbeiter* in: Schönke/Schröder)

Schünemann, Bernd, Grund und Grenzen der unechten Unterlassungsdelikte, Göttingen 1971 (zitiert: *Schünemann*, Unterlassungsdelikte)

Singer, Peter, Animal Liberation, 2. Auflage, London 1995 (zitiert: *Singer*, Animal Liberation)

Singer, Peter, Praktische Ethik, 3. Auflage, Stuttgart 2013 (zitiert: *Singer*, Praktische Ethik)

Sperlin, Tina Susanne, Animal Hoarding – Das krankhafte Sammeln von Tieren. Aktuelle Situation in Deutschland und Bedeutung für die Veterinärmedizin, Dissertation Hannover 2012 (zitiert: *Sperlin*, Animal Hoarding)

Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 2.6, Rechtspflege 2014 – Staatsanwaltschaften, Wiesbaden 2015 (zitiert: Destatis, Fachserie 10 Reihe 2.6)

Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 3, Rechtspflege 2014 – Strafverfolgung, Wiesbaden 2016 (zitiert: Destatis, Fachserie 10 Reihe 3)

Statistisches Bundesamt, Land und Forstwirtschaft, Fischerei – Viehhaltung der Betriebe, Agrarstrukturerhebung 2016 (zitiert: Destatis, Viehhaltung 2016)

Stelkens, Paul/ Bonk, Heinz Joachim/ Sachs, Michael (Hrsg.), Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz, 9. Auflage, München 2018 (zitiert: *Bearbeiter* in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG)

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Stratenwerth, Günter, Kriminalisierung bei Delikten gegen Kollektivrechtsgüter, S. 255-260, in: Hefendehl, Roland/von Hirsch, Andrew/Wohlers, Wolfgang (Hrsg.), Die Rechtsgutstheorie – Legitimationsbasis des Strafrechst oder dogmatisches Glasperlenspiel ?, Baden-Baden 2003 (zitiert: *Stratenwerth* in: Hefendehl/von Hirsch/Wohlers, Rechtsgutstheorie)

Stucki, Saskia, Grundrechte für Tiere. Eine Kritik des geltenden Tierschutzrechts und rechtstheoretische Grundlegung von Tierrechten im Rahmen einer Neupositionierung des Tieres als Rechtssubjekt, 1. Auflage, Baden-Baden 2016, zugl.: Basler Dissertation, 2015 (zitiert: *Stucki*, Grundrechte für Tiere)

Thünen-Institut für Betriebswirtschaft, Eine explorative Analyse der Zusammenarbeit zwischen Veterinärämtern und Staatsanwaltschaften bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, Braunschweig 2015 (zitiert: Thünen Working Paper 41)

Thünen-Institut für Betriebswirtschaft, Steckbriefe zur Tierhaltung in Deutschland – Legehennen, Braunschweig 2017 (zitiert: Thünen-Institut, Steckbriefe Tierhaltung)

Tierärztliche Vereinigung Tierschutz e.V., Kaninchenhaltung (herkömmlich, intensiv), Merkblatt Nr. 78, Bramsche 2009 (zitiert: TVT Merkblatt Kaninchen)

Von Hirsch, Andrew, Der Rechtsgutsbegriff und das „harm principle", S. 13-25, in: Hefendehl, Roland/von Hirsch, Andrew/Wohlers, Wolfgang (Hrsg.), Die Rechtsgutstheorie – Legitimationsbasis des Strafrechst oder dogmatisches Glasperlenspiel ?, Baden-Baden 2003 (zitiert: *von Hirsch* in: Hefendehl/von Hirsch/Wohlers, Rechtsgutstheorie)

Wessels, Johannes/ Beulke, Werner/ Satzger, Helmut, Strafgesetzbuch Allgemeiner Teil – Die Straftat und ihr Aufbau, 48. Auflage, Heidelberg 2018 (zitiert: *Wessels/Beulke/Satzger* AT)

Winkelbauer, Wolfgang, Die strafrechtliche Verantwortung von Amtsträgern im Umweltstrafrecht, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht 2001, S. 149-153 (zitiert: *Winkelbauer*, NStZ 2001)

Wolf, Ursula, Ethik der Mensch-Tier-Beziehung, Frankfurt am Main 2012 (zitiert: *Wolf*, Ethik)

Wollenteit, Ulrich/ Bruhn, Davina, Rechtsgutachten zur Verfassungsmäßigkeit der „verschärften" Haltungsvorgaben für Pelztiere in § 33 der TierSchNutztV, erstellt im Auftrag von VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz, Hamburg 2014 (zitiert: *Wollenteit/Bruhn*, Rechtsgutachten)

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Anhang: Erhebungsbogen

Datenerhebung Strafverfahren

StA: Az.:

1. Jahrgang

2. Tatbestand

3. a) Anzeigeerstattung durch:
Privat □
Tierschutzverbände □
Polizei □
Veterinäramt □
Andere Behörden □

3. b) Eingang Anzeige

4. Tatverdächtige/r
- Amtsveterinär:
- Private Tierhalter:
- Gewerbliche (Nutz-)Tierhalter:
- Schlachteinrichtungen:
- Transporteinrichtungen:
- Zoo:
- Zirkus:
- Tierversuchseinrichtungen:
- Sonstige:

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

5. Bei gewerblichen Tierhaltern:
Differenzierung nach Haltungsform
- konventionell:
- davon intensiv:
- bio:

6. a) Tatvorwurf
- Ggf. tierschutzrechtliche Beurteilung (durch Veterinäramt)

6. b) Von der Veterinärbehörde empfohlene/angeordnete Maßnahmen

6. c) War (en) der/die Beschuldigte (n) schon strafrechtlich (einschlägig) in Erscheinung getreten?
- Wenn ja, wodurch

6. d) Welche Strafe wurde von der Staatsanwaltschaft beantragt

7. Verfahrensausgang
a) Einstellung gemäß
- gemäß § 170 Abs. 2 StPO:
- gemäß § 153 StPO:
- gemäß § 153a StPO:
- Sonstige:

b) Urteil
- Freiheitsstrafe:
- Bewährung:
- Geldstrafe:

c) Strafbefehl:

8. Wurden Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt?
- Wenn ja, welche und mit welchem Erfolg?

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

9. Gibt es Indikatoren (wenn zutreffend, bitte erläutern) dafür, dass die Veterinärbehörde

a) den Sachverhalt nicht hinreichend ermittelt hat? (inkl. unterl. Nachkontrollen)

b) verspätet tätig wurde

c) nicht gegen festgestellte Verstöße gegen das TierSchG eingeschritten ist (Entschließungsermessen)?

d) keine angemessenen Maßnahmen angeordnet hat (Auswahlermessen)?

10. Sonstige Anmerkungen

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

https://doi.org/10.5771/9783748907992 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND